



ENERTRAG Bürgerwind

Hinweis gemäß § 7 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Inhaltsverzeichnis

1.	Erklärung der Anbieterin	3
2.	Vorwort	4
3.	Beteiligungsangebot im Überblick	5
4.	Risiken der Beteiligung	22
5.	Wissenswertes zur Windenergie	31
6.	Vorteile und Chancen der Beteiligung	34
7.	ENERTRAG	35
8.	Vertrauen auf Erfahrung – ENERTRAG-Leistungsbilanz.....	35
9.	Beschreibung der Anlageobjekte	40
10.	Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan.....	43
11.	Prognosen	48
12.	Prognose der wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung.....	53
13.	Sensitivitätsanalysen – Abweichungen von der Prognose.....	55
14.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	56
15.	Verflechtungen	61
16.	Rechtliche Grundlagen	62
17.	Wesentliche Vertragspartner und Verträge	73
18.	Steuerliche Grundlagen.....	82
19.	Gesellschaftsvertrag der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG.....	86
20.	Vertrag über die Verwendung von Kommanditeinlagen	96
21.	Sonstige Pflichtangaben und Negativtestate	99
22.	Informationen zum Fernabsatz	100
23.	Glossar.....	102

1. Erklärung der Anbieterin

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Anbieterin ENERTRAG EnergieInvest GmbH mit Sorgfalt zusammengestellt.

Für den Inhalt des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Prospekt“) waren nur die bis zum Zeitpunkt des Aufstellungsdatums bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Alle Angaben sind genau, d. h. vor Rundung, ermittelt. Soweit nicht anders angegeben, enthalten die in diesem Prospekt ausgewiesenen Beträge keine abzugsfähigen Vorsteuern.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die Beratung durch einen Steuerberater wird empfohlen.

Die Anbieterin und Prospektherausgeberin ENERTRAG EnergieInvest GmbH mit Sitz in Dauerthal, vertreten durch ihre Geschäftsführer Simon Hagedorn und Michael Westphal, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts, versichert, dass die genannten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse richtig und vollständig wiedergegeben wurden, und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Natürliche Personen, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen, existieren nicht. Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Aufstellungsdatum des Prospekts:
26.07.2016

Anbieterin (Prospektverantwortliche)
des Beteiligungsangebots:
ENERTRAG EnergieInvest GmbH
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Unterschrift der verantwortlichen Personen:



Simon Hagedorn
Geschäftsführer
ENERTRAG EnergieInvest GmbH



Michael Westphal
Geschäftsführer
ENERTRAG EnergieInvest GmbH

Bei fehlerhaftem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

2. Vorwort

Frischer Wind für den Erfolg der Energiewende

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

lange Zeit wurde bei der Energiegewinnung auf fossile Energieträger wie Kohle, Erdöl und Erdgas gesetzt. Dabei wurden die externen Kosten, insbesondere die Umweltverschmutzung in Form von Schadstoffen oder dem Klimawandel, ignoriert oder in Kauf genommen. Auch Atomkraft galt lange als saubere und umweltfreundliche Alternative. Die Auswirkungen möglicher Atomunfälle lassen sich jedoch kaum abschätzen. Des Weiteren entstehen auch externe Kosten aufgrund der Lagerung des radioaktiven Mülls, welche heute schwerlich abschätzbar sind. Die Katastrophe im Kernkraftwerk Fukushima-Daiichi im März 2011 hat endgültig zu einer Neubewertung des Restrisikos der Atomenergie in Deutschland geführt. Im Unterschied zu konventionellen Energieträgern, sind die von erneuerbaren Energien verursachten und von der Allgemeinheit zu tragenden externen Kosten äußerst gering. Zudem schonen sie Ressourcen und sind klimaneutral. Wind steht kostenlos und zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Es sprechen viele positive Effekte für den weiteren zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien. In den letzten Jahren hat ein Umdenken eingesetzt, welches das Bewusstsein für Umweltschutz und Nachhaltigkeit in der Gesellschaft und in der Politik weiter geschärft hat. Zwar ist die Bedeutung von konventionellen Energieträgern noch immer groß, sie nimmt aber stetig ab. Die Energiewende ist in Deutschland Realität geworden.

Die Energiewende soll laut der Bundesregierung die Energieversorgung sicherer, umweltverträglicher und wirtschaftlicher machen. Es gilt den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und Deutschland bei bezahlbaren Energiepreisen zu einer der energieeffizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt zu machen. Dabei folgt der Umbau der Energieversorgung auf Grundlage des Energiekonzepts der Bundesregierung vom September 2010 und den energiepolitischen Beschlüssen des Bundestages aus dem Jahr 2011. Der Umbau beinhaltet konkrete Ziele, wie die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um 80 % bis 95 % zu vermindern und die Nutzung der Kernenergie bis zum Jahr 2022 zu beenden. Dies soll durch den signifikanten Anstieg von erneuerbaren Energien folgen. Mit der Novelle des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien“ – kurz „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ oder „EEG“ – welches am 1. August 2014 in Kraft trat, hat die Bundesregierung neue Ziele gesteckt. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch schrittweise auf 40 % bis 45 % ansteigen und im Jahr 2035 sollen es bereits 55 % bis 60 % sein. Mittlerweile kommen schon 30,0 % unseres Stroms aus erneuerbaren Quellen wie Wind, Sonne oder Biomasse (Jahr 2015). Erneuerbare Energien liefern dabei den größten Anteil an der Stromproduktion, noch vor Braunkohle, Steinkohle und Atomkraft. Die Windenergie an Land nimmt dabei mit einem Anteil von etwa 12,0 % den Spitzenplatz bei den erneuerbaren Energien ein.¹ Auch in Zukunft wird Windenergie der dominierende erneuerbare Energieträger im Elektrizitätssektor sein.

Mit der Energiewende nimmt Deutschland eine Vorbildfunktion für viele andere Länder ein. Die Energiewende soll sich laut der Bundesregierung zum Fortschrittmotor für den Industriestandort Deutschland entwickeln und zukunftsfeste Arbeitsplätze, Innovationen und die Modernisierung unseres Landes sichern. Modernisierung und Innovation im Energiesektor sind auch die Voraussetzungen für die langfristige Bezahlbarkeit von Energie für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Dabei soll auch der Ausbau von erneuerbaren Energien, welcher in den letzten Jahren teilweise sehr dynamisch war, stetig und bezahlbar erfolgen. Um den Ausbau besser zu steuern und kosteneffizienter zu gestalten, wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelmäßig novelliert. Damit wird sichergestellt, dass die Technologie weiterentwickelt wird und die Kosten für die Energieproduktion aus regenerativen Quellen weiter sinken.

Neben stetigen Kostenverbesserungen ermöglichen erneuerbare Energien aber auch mehr lokale Wertschöpfung. Erneuerbare Energieanlagen in Deutschland sind zu fast 50 % im Besitz von privaten Personen.

Die Energiewende hat ganze Sektoren aus ihrem Nischen-Dasein geführt und neue Geschäftsfelder eröffnet. Deutsche Unternehmen spielen beim Ausbau von erneuerbaren Energien weltweit eine führende Rolle und schaffen zahlreiche Arbeitsplätze. Die Energiewende trägt entscheidend zur Modernisierung des Industriestandorts Deutschland und damit zu Wachstum und Beschäftigung bei. Mittlerweile beschäftigt die Erneuerbare-Energie-Branche in Deutschland über 355.000 Mitarbeiter, davon alleine die Windenergie rund 150.000.² Neben umwelt- und gesundheitlichen Aspekten ist ein weiterer Vorteil, dass wir mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien unabhängiger von Öl- und Gasimporten werden. Die Versorgungssicherheit sowie auch die Entwicklung der Energiepreise sind zentrale Elemente für die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland. Unvorhersehbare Preisentwicklungen wie bei atomaren oder fossilen Energieträgern sind mit erneuerbaren Energien grundsätzlich nicht möglich. Darüber hinaus können erneuerbare Energien dezentral genutzt werden und langfristig eine sichere Energieversorgung gewährleisten.

ENERTRAG als unabhängiger Windstromerzeuger stellt sich seit 1992 erfolgreich den Herausforderungen einer nachhaltigen Energieversorgung. Die erste Phase der Energiewende hat ENERTRAG maßgeblich mitgestaltet. Im Jahre 2015 ist die Kapazität der von ENERTRAG entwickelten und realisierten Windenergieanlagen auf über 1.000 MW angestiegen. Im Laufe der Zeit hat sich ENERTRAG zu einem Unternehmen mit einem breiten Leistungsspektrum entwickelt, welches alle Aktivitäten der Wertschöpfungskette bei der Realisierung von Windenergieprojekten abdeckt. Wir übernehmen die Projektentwicklung, den Bau, die Finanzierung sowie die Überwachung und den Betrieb der Windenergieanlagen. Auch die Konzeption der Beteiligungsangebote und die Betreuung unserer Anleger gehören zu unseren Kernkompetenzen.

Mit diesem Beteiligungsangebot unterbreiten wir Ihnen das Angebot, Ihr Kapital sowohl rentabel als auch ökologisch sinnvoll zu investieren. Dieses Beteiligungsangebot wurde von ENERTRAG entwickelt, finanziert und realisiert. Dabei kommt ENERTRAG 20 Jahre Betriebserfahrung mit mittlerweile 1.400 Windenergieanlagen zu Gute. Die folgenden Seiten informieren Sie ausführlich über das Beteiligungsangebot.

¹ Vgl. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) - Presseinformationen: Erneuerbare Energien erzeugen fast ein Drittel des Stroms in Deutschland. URL: <https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20151221-pi-erneuerbare-energien-erzeugen-fast-ein-drittel-des-stroms-in-deutschland-de> (abgerufen am 30.12.2015).

² Vgl. DLR/GWS/DIW: Makroökonomische Wirkungen und Verteilungsfragen der Energiewende, Stand: September 2015, S. 10.

3. Beteiligungsangebot im Überblick

Beteiligungstyp	Geschlossene Kommanditbeteiligung
Beteiligungsgesellschaft	ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG
Objektgesellschaften	Die Beteiligungsgesellschaft ist an folgenden 2 Objektgesellschaften beteiligt: 1) ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Hoher Fläming III“) 2) ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Hoher Fläming IV“)
Anbieterin	ENERTRAG EnergieInvest GmbH
Anlegergruppe	Das Beteiligungsangebot richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Kapitalanlage ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren. Zielgruppe sind unternehmerisch orientierte Anleger, die die Fähigkeit besitzen, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen und die über eine ausreichende Liquidität sowie einen langfristigen Anlagehorizont verfügen. Es handelt sich um eine langfristige Anlagemöglichkeit, die einer eingeschränkten Handelbarkeit unterliegt.
Anlageobjekte	Die Beteiligungsgesellschaft wird das eingeworbene Kommanditkapital für die Beteiligung an den beiden Objektgesellschaften Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV (unmittelbare Anlageobjekte) verwenden und damit mittelbar in 6 Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“) vom Typ GE 2.5-120, die den beiden Objektgesellschaften zugeordnet sind, investieren. Die beiden Objektgesellschaften richten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nach den Weisungen der Beteiligungsgesellschaft. Alle 6 Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen nahe des Dorfes Rietz im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Bundesland Brandenburg. Das Projekt Hoher Fläming III besteht aus 2 WEA und das Projekt Hoher Fläming IV aus 4 WEA.
Art der Beteiligung	Anleger beteiligen sich direkt über den Erwerb von Kommanditanteilen der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG als Kommanditisten (im Folgenden auch „Gesellschafter“).
Geplante Laufzeit	Rund 20 Jahre
Gesamtinvestitionsvolumen	38.100.000 €
Mittelherkunft/Mittelverwendung	Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots sollen 6.595.000 € Kommanditkapital eingeworben werden. Weitere 5.000 € hat bereits die ENERTRAG EnergieInvest GmbH eingezahlt. Von den 6.600.000 € Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft sollen 6.450.000 € über die 2 Objektgesellschaften in die beiden Windenergieprojekte (Anlageobjekte) investiert werden. Das restliche Kommanditkapital in Höhe von 150.000 € soll für die Bildung einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft (93.250 €), für Kosten aus Konzeption, Mittelverwendungskontrolle und Registereintragungen (44.000 €) sowie für Eigenkapitalvermittlungsprovisionen (12.750 €) verwendet werden (siehe auch Kapitel „10. Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan“ auf S. 43 ff.). Auf Ebene der 2 Objektgesellschaften soll das Kommanditkapital, das durch die Beteiligungsgesellschaft eingebracht wurde, für die Finanzierung der beiden Windenergieprojekte Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV verwendet werden. Zusätzlich zum Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft wurde auf Ebene der beiden Objektgesellschaften initiales Fremdkapital in Höhe von 31.500.000 € für die Finanzierung der Windenergieprojekte aufgenommen.
Mindestzeichnungssumme/Erwerbspreis	Die Mindestzeichnungssumme beträgt grundsätzlich 10.000 €. Für Anleger mit Erstwohnsitz in den Landkreisen Uckermark oder Potsdam-Mittelmark beträgt die Mindestzeichnungssumme 2.500 €. Höhere Beträge müssen durch 2.500 teilbar sein. Ein Agio wird nicht erhoben. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers (im Folgenden auch „eingesetztes Kapital“, „Einlage“, „Pflichteinlage“ oder „Kommanditeinlage“).
Auszahlungen (Prognose)	230 % laufende Auszahlungen bis zum Ende der Laufzeit
Währung	Die Anlage und die Auszahlungen erfolgen in € (Euro).
Einkunftsart gemäß Prognose	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Zeichnungsfrist	Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospekts. Die Zeichnungsfrist endet grundsätzlich mit der Vollplatzierung, spätestens aber am 31.12.2016. Die Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist durch einseitige Erklärung bis zum 31.12.2017 zu verlängern.
Rechte des Anlegers	Als Kommanditist stehen dem Anleger alle Rechte gemäß dem in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag zu.
Haftung des Anlegers	Die Haftsumme beträgt 1 % der Kommanditeinlage.
IDW-Standard	Der Prospekt wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach IDW ES4 n.F. „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen (offene und geschlossene Investmentvermögen)“ in der Fassung vom 06.12.2013 erstellt.

3.1 Angaben zur Beteiligungsgesellschaft/Emittentin

ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG	
Geschäftsanschrift	Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal
Sitz	Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg)
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Neuruppin (HRA 2896 NP)
Datum der Gründung (Eintragung im Handelsregister)	30.09.2015
Rechtsform	Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG
Rechtsordnung	Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt deutschem Recht.
Kommanditkapital	5.000 €, wird erhöht auf 6.600.000 €
Kommanditistin bei Prospektaufstellung	ENERTRAG EnergieInvest GmbH
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)	ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 € und ist vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin ist die ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG. Geschäftsführer ist Herr Michael Westphal.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG (in diesem Prospekt auch „Beteiligungsgesellschaft“, „Emittentin“, „ENERTRAG Bürgerwind“ oder „Gesellschaft“) sind der Erwerb, die Errichtung und das Betreiben von Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie insbesondere mittels der Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG. Die Emittentin darf hierzu entsprechende Verträge, z. B. Dienstleistungsverträge, mit anderen Unternehmen oder gruppeninternen Gesellschaften schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Emittentin selbst verbleiben. Daneben kann sich die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Kapitalanlagegesetzbuch (im Folgenden auch „KAGB“) an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen, wobei diese Beteiligung jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Emittentin darstellen darf. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung oder Erreichung des Gesellschaftszwecks geeignet erscheinen oder damit im Zusammenhang stehen.

Die Emittentin ist alleinige Kommanditistin der 2 Objektgesellschaften. Komplementärin sowohl der Emittentin als auch der beiden Objektgesell-

schaften ist die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH, welche wiederum 100%ige Tochter der Emittentin ist. Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die ENERTRAG EnergieInvest GmbH.

Die Emittentin wurde für die Dauer bis zum 31.12.2035 errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2035, durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben ordentlich gekündigt werden. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können. Die Emittentin ist an den beiden Objektgesellschaften Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV beteiligt. Darüber hinaus betreibt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

3.2 Anlageobjekte

Die Emittentin wird das eingeworbene Kommanditkapital nach Abzug der beteiligungsabhängigen Kosten für die Beteiligung an den beiden Objektgesellschaften Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV (unmittelbare Anlageobjekte) sowie zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwenden.

Mittelbare Anlageobjekte sind 6 Windenergieanlagen vom Typ GE 2.5-120, die zu den beiden Objektgesellschaften zugeordnet sind, wobei sich die beiden Objektgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nach den Weisungen der Emittentin richten. Alle 6 Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen nahe des Dorfes Rietz im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Bundesland Brandenburg. Das Windenergieprojekt Hoher Fläming III besteht aus 2 WEA und das Windenergieprojekt Hoher Fläming IV aus 4 WEA. An beiden Objektgesellschaften ist die Beteiligungsgesellschaft zu 100 % beteiligt.

Die Beteiligungsgesellschaft betreibt über die beiden Objektgesellschaften 6 Windenergieanlagen einschließlich Infrastruktur zur Stromerzeugung und verkauft die daraus erzeugte Energie zum Zweck der allgemeinen Versorgung. Verträge, die die Emittentin über die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte abgeschlossen hat, sind die Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften, die in Kapitel „16.3 Grundlagenverträge – Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften“ auf S. 68 beschrieben werden.

Es existieren die im Folgenden beschriebenen nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte: Die Objektgesellschaften wurden im Rahmen der langfristigen Darlehensverträge mit der Bank (KfW-Darlehen und Kapitalmarktdarlehen) zur Stellung von Kreditsicherheiten verpflichtet, die die Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen, die Abtretung der Einspeiseerlöse, die Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen, Ansprüche und Rechte aus den Werklieferverträgen mit dem Hersteller, den Generalübernehmerverträgen, den Instandhaltungsverträgen, den Versicherungsverträgen und den Nutzungs- und Pachtverträgen beinhalten. Weiterhin wurden die Objektgesellschaften dazu verpflichtet, jeweils eine Schuldendienstreserve zu bilden sowie zu verpfänden und auf einem Liquiditätsreservekonto zu hinterlegen. Im Rahmen der Eigenkapital-Zwischenfinanzierungsdarlehen haben die beiden Objektgesellschaften außerdem ihre Forderungen gegenüber Dritten aus Stromeinspeiseerlösen und Kapitaleinzahlungsverpflichtungen in dem Maße an die ENERTRAG AG (jeweils Darlehensgeberin) abgetreten, in dem diese nicht bereits im Rahmen der Fremdfinanzierung an die Bank abgetreten oder verpfändet sind oder werden. Darüber hinaus bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Es bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel:

Abschaltungen

Nach dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen sowie einem dazugehörigen weiteren Schreiben des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, ergeben sich zum Schutz von Fledermäusen für alle 6 Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September eines jeden Jahrs.

Darlehensverträge

Es ergeben sich Verpflichtungen aus den durch die Objektgesellschaften abgeschlossenen Darlehensverträgen mit der Bank und der ENERTRAG AG:

- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen
- Abtretung der Einspeiseerlöse
- Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen, Ansprüche und Rechte aus den Werklieferverträgen mit dem Hersteller, den Generalübernehmerverträgen, den Instandhaltungsverträgen, den Versicherungsverträgen und den Nutzungs- und Pachtverträgen,
- Verpflichtung zu Bildung, Verpfändung und Hinterlegung von Schuldendienstreserven,
- Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten aus Kapitaleinzahlungsverpflichtungen.

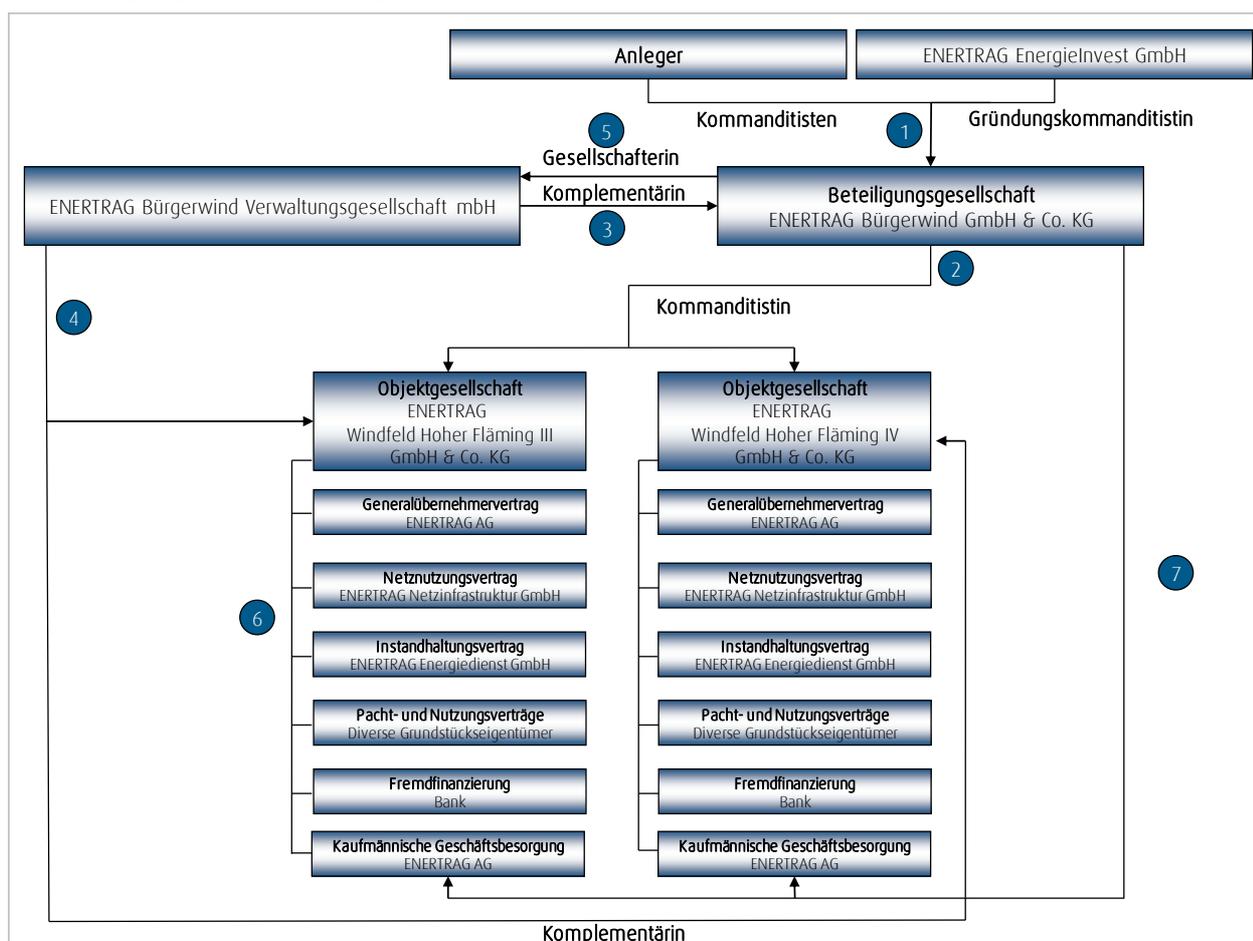
Darüber hinaus liegen keine rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel vor.

Die insgesamt 6 bereits errichteten WEA vom Typ GE 2.5-120 haben folgende technische Eigenschaften:

Windenergieanlagentyp	GE 2.5-120
Nennleistung	2,53 MW
Rotordurchmesser	120 m
Nabenhöhe	139 m

Die installierte Leistung an den Standorten beträgt insgesamt 15,18 MW. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind bereits alle 6 WEA in Betrieb. Bezüglich einer detaillierten Beschreibung der Standorte und der WEA wird auf die Kapitel „9.2 Land und Wind – die Standorte“ auf S. 40 f. sowie „9.3 Die Windenergieanlagen“ auf S. 41 f. verwiesen.

3.3 Beteiligungs- und Vertragsverhältnisse



Der Anleger beteiligt sich neben der ENERTRAG EnergieInvest GmbH, die Gründungskommanditistin ist, mit seinem Eigenkapital als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG (Punkt 1). Die Beteiligungsgesellschaft ist wiederum Kommanditistin der 2 Objektgesellschaften (Punkt 2). Die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH ist sowohl Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft (Punkt 3) als auch der 2 Objektgesellschaften (Punkt 4). Die alleinige Gesellschafterin der Komplementärin ist wiederum die Beteiligungsgesellschaft (Punkt 5). Zu den wichtigsten Verträgen, die die Objektgesellschaften abgeschlossen haben, zählen u. a. die Generalübernehmerverträge mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „ENERTRAG AG“), die Netznutzungsverträge mit der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH, die Instandhaltungsverträge mit der ENERTRAG Energiedienst GmbH, die Pacht- und Nutzungsverträge mit diversen Grundstückseigentümern, die Fremdfi-

schafterin der Komplementärin ist wiederum die Beteiligungsgesellschaft (Punkt 5). Zu den wichtigsten Verträgen, die die Objektgesellschaften abgeschlossen haben, zählen u. a. die Generalübernehmerverträge mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „ENERTRAG AG“), die Netznutzungsverträge mit der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH, die Instandhaltungsverträge mit der ENERTRAG Energiedienst GmbH, die Pacht- und Nutzungsverträge mit diversen Grundstückseigentümern, die Fremdfi-

finanzierungsverträge mit der Bank sowie die Verträge für die kaufmännische Geschäftsbesorgung in der Planungs- und Investitionsphase mit der ENERTRAG AG und die Kostenübernahmeverträge für die kaufmännische Geschäftsbesorgung in der Betriebsphase mit der Beteiligungsgesellschaft (Punkt 6), die wiederum einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ENERTRAG AG abgeschlossen hat (Punkt 7).

3.4 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

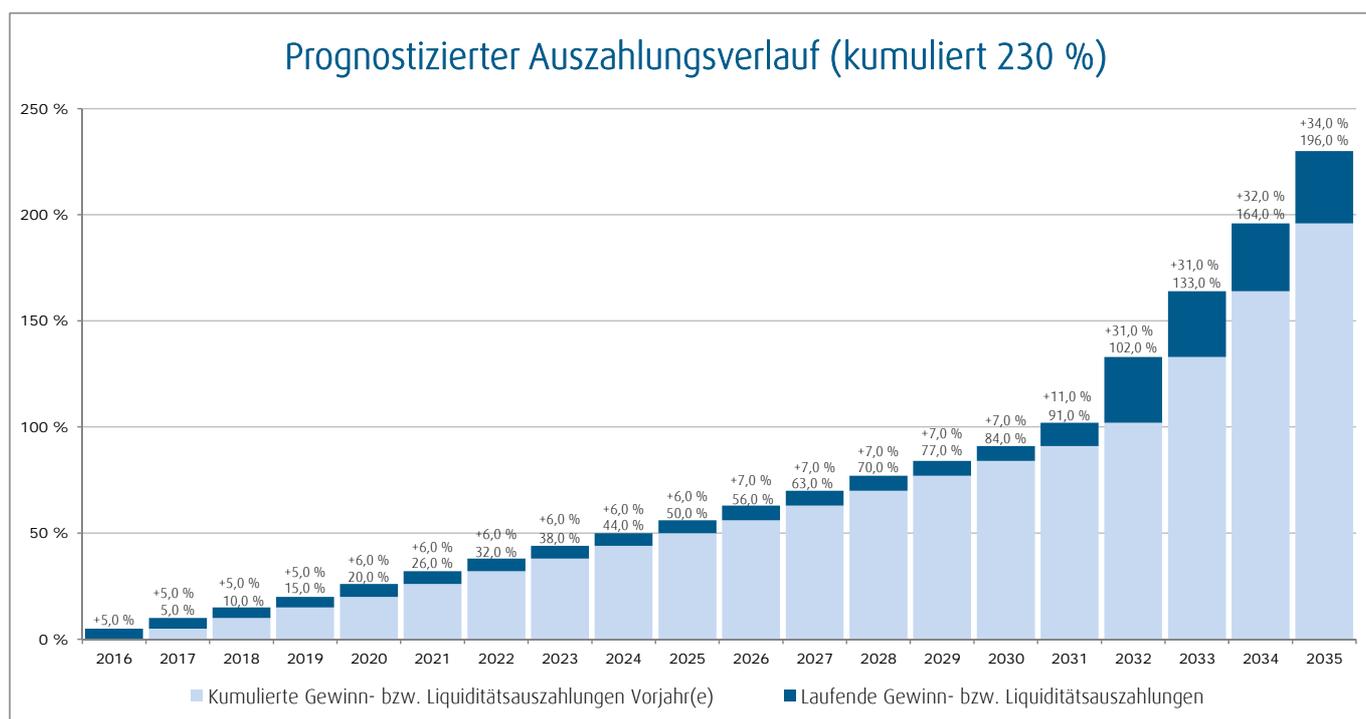
Die Unternehmensbeteiligung ist in der Art einer Direktbeteiligung über den Erwerb von Kommanditanteilen konzipiert. Im Rahmen der Eigenkapitalerhöhung werden den Anlegern Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 6.595.000 €. Mit der Einwerbung des Eigenkapitals soll ab Veröffentlichung des Prospekts begonnen werden. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000 €. Für Anleger mit Erstwohnsitz in den Landkreisen Uckermark oder Potsdam-Mittelmark beträgt die Mindestzeichnungssumme 2.500 €. Höhere Beträge müssen durch 2.500 teilbar sein. Zur Durchführung der Investition ist es erforderlich, dass mindestens 1 Anleger zeichnet. Maximal können sich bei einer Mindestzeichnungssumme von 2.500 € 2.638 Anleger neben den derzeitigen Gesellschaftern beteiligen. Sofern sich keine Anleger mit Erstwohnsitz in den Landkreisen Uckermark oder Potsdam-Mittelmark beteiligen, können sich maximal 659 Anleger neben den derzeitigen Gesellschaftern bei einer Mindestzeichnungssumme von 10.000 € beteiligen. Die maximale Anzahl der Anteile, die ausgegeben werden können beträgt somit 2.638.

3.5 Anlagepolitik, -ziel und -strategie der Beteiligung

Die Anlagepolitik der Emittentin besteht in dem Erwerb, der Errichtung einschließlich der Durchführung des operativen Betriebs von Windenergieanlagen und der Veräußerung der erzeugten Energie. Daneben kann sich die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen, wobei diese Beteiligung jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen darf.

Das Anlageziel der Emittentin ist es, durch die Realisierung der Windparks laufende Erträge aus dem Betrieb der Windenergieanlagen zu generieren. Hierzu wird die durch den Betrieb der Windenergieanlagen erzeugte Energie über die Objektgesellschaften, an denen die Emittentin jeweils als alleinige Kommanditistin beteiligt ist, veräußert. Die Emittentin trifft die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb der Objektgesellschaften und verfügt über umfassende Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte. Die Anlagestrategie der Emittentin besteht darin, in den Erwerb von insgesamt 6 Windenergieanlagen vom Typ GE 2.5-120, die zu den Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG gehören, zu investieren und diese für die Dauer von rund 20 Kalenderjahren (mittelbar über die Objektgesellschaften) zu betreiben. Alle 6 Windenergieanlagen sind bereits vollständig realisiert und in Betrieb genommen worden, d. h. die Entwicklung, die Projektierung und der schlüsselfertige Kauf der Windenergieanlagen sind vollständig abgeschlossen. Der Realisierungsgrad beträgt daher 100 %. An beiden Objektgesellschaften ist die Emittentin jeweils als alleinige Kommanditistin beteiligt und trifft alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb. Dies wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass sie zum einen über vertraglich vereinbarte Weisungsrechte gegenüber den Objektgesellschaften verfügt, und ihr zum anderen aus ihrer Position als alleinige Gesellschafterin der Komplementärin der Objektgesellschaften Einwirkungsmöglichkeiten in Form von Lenkungs- und Gestaltungsrechten zustehen. Es sind keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie der dazu notwendigen Verfahren vorgesehen. Ferner ist auch der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften nicht beabsichtigt.

Die Prognose der langfristigen Ergebnisse ist im Kapitel „12. Prognose der wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung“ auf S. 53 f. abgedruckt. Die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft endet gemäß dem Gesellschaftsvertrag am 31.12.2035; die geplante Laufzeit liegt daher bei rund 20 Jahren, da die Beteiligungsgesellschaft nach dem Ende der Laufzeit aufgelöst werden soll. Die Laufzeit beträgt somit mindestens 24 Monate und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Insgesamt erhalten die Anleger bei einer Laufzeit von rund 20 Jahren prognostizierte Gesamtauszahlungen in Höhe von 230 %, bezogen auf das von ihnen eingezahlte Kapital. Die unten stehende Grafik „Prognostizierter Auszahlungsverlauf (kumuliert 230 %)“ zeigt die prognostizierten kumulierten Rückflüsse aus der Beteiligung.



3.6 Mittelverwendung

Das Kommanditkapital wird nach Abzug der beteiligungsabhängigen Kosten der Beteiligungsgesellschaft für die Beteiligung an den beiden Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG sowie zur Bildung einer Liquiditätsreserve in Höhe von 93.250 € auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft verwendet. Die gesamten beteiligungsabhängigen Kosten betragen 1.086.600 € (siehe hierzu auch Kapitel „3.8 Gesamtübersicht der beteiligungsabhängigen Kosten (Prognose)“ auf S. 11). Davon entfallen 56.750 € auf die Beteiligungsgesellschaft und 1.029.850 € auf die 2 Objektgesellschaften (Hoher Fläming III 343.283 € und Hoher Fläming IV 686.567 €).

Für den Erwerb der Anteile an den beiden Objektgesellschaften hat die Beteiligungsgesellschaft mit der Verkäuferin ENERTRAG AG eine Kaufpreisstundung zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals vereinbart (insgesamt 3.643.000 €, davon entfallen 1.301.000 € auf den Kommanditanteil der Hoher Fläming III und 2.342.000 € auf den Kommanditanteil der Hoher Fläming IV). Die Zwischenfinanzierung aus der Kaufpreisstundung soll prognosegemäß bis zum 31.12.2016 aus der Einwerbung des prospektgegen-

ständlichen Kommanditkapitals abgelöst werden. Darüber hinaus erfolgt eine Nutzung der Nettoeinnahmen für sonstige Zwecke auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft nicht. Eine Nutzung der Nettoeinnahmen für sonstige Zwecke auf Ebene der Objektgesellschaften erfolgt nicht. Das Anlageziel ist es, durch die Realisierung der Windparks laufende Erträge aus dem Betrieb der Windenergieanlagen zu generieren. Hierzu wird die durch den Betrieb der Windenergieanlagen erzeugte Energie über die Objektgesellschaften, an denen die Beteiligungsgesellschaft jeweils als alleinige Kommanditistin beteiligt ist, veräußert. Die Beteiligungsgesellschaft trifft die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb der Objektgesellschaften und verfügt über umfassende Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte.

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird für die Realisierung des Anlageziels Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 6.595.000 € aufgenommen. Weitere 5.000 € hat bereits die ENERTRAG EnergiInvest GmbH eingezahlt. Die Nettoeinnahmen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft reichen für die Realisierung des Anlageziels aus.

Investition Beteiligungsgesellschaft (Prognose) ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Erwerb von Anteilen an den Objektgesellschaften	6.450.000	97,73	97,73
Beteiligungsabhängige Kosten	56.750	0,86	0,86
Liquiditätsreserve	93.250	1,41	1,41
Summe	6.600.000	100,00	100,00
Finanzierung Beteiligungsgesellschaft (Prognose) ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG			
Eigenkapital			
Kommanditkapital der ENERTRAG EnergiInvest GmbH	5.000	0,08	0,08
Kommanditkapital der Anleger	6.595.000	99,92	99,92
Fremdkapital			
Kurz- bzw. langfristige Fremdmittel	0	0,00	0,00
Summe	6.600.000	100,00	100,00

Auf Ebene der Objektgesellschaften wird das von der Emittentin eingebrachte Kommanditkapital für die Realisierung der Anlagestrategie und folglich zur Finanzierung der jeweiligen Windenergieprojekte verwendet. Für die Finanzierung der Windenergieprojekte ist das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft nicht ausreichend und die Objektgesellschaften haben jeweils Fremdkapital in Form von KfW- und Kapitalmarktdarlehen aufgenommen. Dementsprechend reichen die Nettoeinnahmen auf Ebene der beiden Objektgesellschaften zusammen und auch jeweils einzeln alleine nicht für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik aus. Die Höhe des Fremdkapitals beträgt dabei insgesamt 31.500.000 €. Die Höhe des Kommanditkapitals bzw. des Fremdkapitals auf Ebene der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG entspricht dabei 16,23 % bzw. 83,77 % des Investitionsvolumens. Auf Ebene der ENERTRAG Windfeld

Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG entspricht die Höhe des Kommanditkapitals bzw. des Fremdkapitals 17,41 % bzw. 82,59 % des Investitionsvolumens. Aufgrund der Aufnahme von Fremdkapital durch die Objektgesellschaften entstehen so genannte Hebeleffekte. Darunter werden die Hebelwirkungen der Finanzierungskosten des Fremdkapitals auf die Eigenkapitalverzinsung verstanden. Da die Verzinsung des Fremdkapitals prognosegemäß durchschnittlich niedriger ist als die Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft bzw. mittelbar an die Anleger bezogen auf das Kommanditkapital, sind die prognostizierten prozentualen Auszahlungen insgesamt höher, als diese ohne Einsatz von Fremdkapital wären. Würden also die gesamten Investitionen nur mit Eigenkapital finanziert werden, wären die Auszahlungen an die Anleger in Prozent bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital niedriger als prognostiziert.

Investition Hoher Fläming III (Prognose)	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Windenergieprojekt ¹⁾	12.251.833	92,47	569,85
Beteiligungsabhängige Kosten	343.283	2,59	15,97
Einmalige Pachtvorauszahlungen	222.479	1,68	10,35
Ansparung Schuldendienstreserve	400.000	3,02	18,60
Liquiditätsreserve	32.405	0,24	1,51
Summe	13.250.000	100,00	616,28
Finanzierung Hoher Fläming III (Prognose)			
	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Eigenkapital			
Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft ²⁾	2.150.000	16,23	100,00
Fremdkapital			
KfW- sowie Kapitalmarktdarlehen	11.100.000	83,77	516,28
Summe	13.250.000	100,00	616,28
Investition Hoher Fläming IV (Prognose)			
	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Windenergieprojekt ¹⁾	23.236.500	94,07	540,38
Beteiligungsabhängige Kosten	686.567	2,78	15,97
Einmalige Pachtvorauszahlungen	10.000	0,04	0,23
Ansparung Schuldendienstreserve	750.000	3,04	17,44
Liquiditätsreserve	16.933	0,07	0,39
Summe	24.700.000	100,00	574,42
Finanzierung Hoher Fläming IV (Prognose)			
	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Eigenkapital			
Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft ²⁾	4.300.000	17,41	100,00
Fremdkapital			
KfW- sowie Kapitalmarktdarlehen	20.400.000	82,59	474,42
Summe	24.700.000	100,00	574,42

¹⁾ Windenergieanlagen, Netzanschlusskapazität, Fremdkapitalvermittlungsprovision, Bankbearbeitungsgebühren und Geschäftsbesorgung in der Gründungsphase

²⁾ Für die Zwischenfinanzierung eines Teils der getätigten Investitionen haben beide Objektgesellschaften bei der ENERTRAG AG eigenkapitalersetzende Darlehen aufgenommen. Die Höhe des eigenkapitalersetzenden Darlehens beträgt bei der Hoher Fläming III 200.000 € und bei der Hoher Fläming IV 500.000 €. Beide Darlehen werden beginnend mit dem 01.01.2016 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. verzinst. Die eigenkapitalersetzenden Darlehen sollen mittels einer Erhöhung des Kommanditkapitals der Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft prognosegemäß bis zum 31.12.2016 abgelöst werden.

Bis auf die in diesem Abschnitt dargestellten Finanzierungsmittel sind Objektgesellschaften keine weiteren Finanzierungsmittel vorgesehen, sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, als auch auf Ebene der

3.7 Provisionen

Es werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen, oder vergleichbare Vergütungen in einer Gesamthöhe über die Laufzeit von bis zu 858.333 € bei Vollplatzierung geleistet. Der Betrag erfasst Provisionen für die Vermittlung von Kommanditkapital in einer Gesamthöhe von bis zu 561.000 € (12.750 € bei der Beteiligungsgesellschaft, 182.750 € bei Hoher Fläming III und 365.500 € bei Hoher Fläming IV), welche beteiligungsabhängig sind, und Provisionen für Fremdkapital, welche beteiligungsunabhängig sind in einer Gesamthöhe von 297.333 € (105.333 € bei Hoher Fläming III und 192.000 € bei Hoher Fläming IV). Insgesamt entfallen 12.750 € auf die Beteiligungsgesellschaft und 845.583 € auf die 2 Objektgesellschaften. Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen, oder vergleichbarer Vergütungen beträgt, bezogen auf das Eigenkapital in Höhe von 6.600.000 €, 13 %.

3.8 Gesamtübersicht der beteiligungsabhängigen Kosten (Prognose)

Die beteiligungsabhängigen Kosten gliedern sich wie folgt:

Vergütungsart	in €	in % des Investitionsvolumens ¹⁾	in % des Eigenkapitals ²⁾
Eigenkapitalvermittlungsprovision	561.000	1,47	8,50
Konzeptionsvergütung	487.300	1,28	7,38
Registereintragskosten	30.800	0,08	0,47
Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle ³⁾	7.500	0,02	0,11
Summe	1.086.600	2,85	16,46

¹⁾ Es erfolgt eine konsolidierte Betrachtung des Investitionsvolumens, das sich aus dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft (6.600.000 €), und dem Fremdkapital der 2 Objektgesellschaften (31.500.000 €) zusammensetzt. Daraus ergibt sich ein Investitionsvolumen in Höhe von 38.100.000 €.

²⁾ Das Eigenkapital beträgt 6.600.000 €.

³⁾ Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt gemäß dem Vertrag über die Verwendung von Kommanditeinlagen pauschal 0,1 % des Kommanditkapitals, entsprechend 6.600 €, zzgl. Auslagen. Insgesamt wurden daher in der Prognose 7.500 € unterstellt.

3.9 Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Prospekts. Die Zeichnungsfrist endet grundsätzlich mit der Vollplatzierung, spätestens aber am 31.12.2016. Die Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist durch einseitige Erklärung bis zum 31.12.2017 zu verlängern. Das Beteiligungsangebot kann vorzeitig geschlossen werden, wenn die geplante Gesamtsumme an Kommanditeinlagen von insgesamt 6.600.000 € vor Ende der Zeichnungsfrist erreicht wird. Die Komplementärin ist außerdem berechtigt, das Beteiligungsangebot vorzeitig vor Erreichen der geplanten Gesamtsumme an Kommanditeinlagen von insgesamt 6.600.000 € zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Es bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

3.10 Erwerbspreis und Einzahlung

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000 €. Für natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz im Landkreis Uckermark oder Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, beträgt die Mindestzeichnungssumme 2.500 €. Höhere Zeichnungssummen müssen durch 2.500 teilbar sein. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Der Anleger hat seinen Erwerbspreis gemäß seiner Festlegung in der Beitrittserklärung zu leisten. Sofern der Anleger der Beteiligungsgesellschaft keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der übernommene Erwerbspreis innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen.

Die Einlage ist auf folgendes Bankkonto einzuzahlen:

Kontoinhaberin: ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG
Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft
IBAN: DE51120300001020358899
BIC: BYLADEM1001

Für die Rechtzeitigkeit der Einzahlung des Erwerbspreises ist die Gutschrift auf vorgenanntem Sonderkonto maßgeblich. Das Risiko eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerechte Einzahlung des eingesetzten Kapitals verursachten Kosten trägt der Anleger. Bei ganz oder teilweiser verspäteter Einzahlung des Erwerbspreises können, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet werden.

3.11 Zahlstellen und Beitritt

ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

ENERTRAG EnergieInvest GmbH
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Die Zahlstelle ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus. Die Zahlstelle ENERTRAG EnergieInvest GmbH hält den Prospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie zukünftig den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keinen Jahresabschluss veröffentlicht und keinen Lagebericht erstellt.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt und annimmt, ist die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal.

3.12 Weitere Kosten des Anlegers

Dem Anleger entstehen weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Der Anleger wird als Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen. Für die der Komplementärin zu erteilenden Handelsregistervollmacht fallen Unterschriftsbeglaubigungskosten beim Notar an, die der Anleger selbst zu tragen hat. Für den Fall einer späteren Veräußerung oder Abtretung des Kommanditanteils hat der Anleger alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen (Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Anmeldung zum Handelsregister und Gebühren für die Handelsregistereintragung). Alle durch die Verfügung eines Kommanditanteils entstehenden Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 100 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer trägt der die Verfügung auslösende Kommanditist. Sollte der Betrag von 100 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer nicht ausreichen, ist es der Gesellschaft vorbehalten, auf Nachweisbasis höhere Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Die vorstehenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Kündigung oder Übertragung der Gesellschaftsanteile und dem Ausscheiden eines Gesellschafters ggf. anfallen, hat der Anleger zu tragen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Unterlässt der Anleger im Falle der Änderung seiner Daten eine Mitteilung an die Komplementärin, können ihm die dafür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden (§ 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags).

Weitere Kosten können beim Geldverkehr, beispielsweise bei der Überweisung des eingesetzten Kapitals in Form von Überweisungskosten oder Lastschriftgebühren, entstehen.

Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn das eingesetzte Kapital verspätet einbezahlt wird. Im Fall verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisekosten) oder Kontrollrechte gegenüber der Komplementärin ausübt (Porto, Reisekosten, Kosten eines Sachverständigen) oder Weisungen hierzu erteilt.

Auch können weitere Kosten für individuelle Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtstreitigkeiten, Kosten etwaiger weiterer Beglaubigungen der Handelsregistervollmacht nach der erstmaligen Beglaubigung oder Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung des eingesetzten Kapitals durch die Beteiligungsgesellschaft entstehen.

Besteht im Fall der Kündigung oder des Ausschlusses Streit über die Höhe des dem Anleger zustehenden Auseinandersetzungsguthabens, können Kosten für ein Sachverständigengutachten entstehen, die der ausscheidende Gesellschafter zu tragen hat (§ 23 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Falls der Anleger sein eingesetztes Kapital fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Die genaue Höhe der vorstehend genannten Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

3.13 Weitere Leistungen/Haftung/Nachschüsse

Die Anleger haften maximal bis zur Höhe ihrer Haftsumme, die 1 % ihres eingesetzten Kapitals beträgt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Haftsumme geleistet und nicht an die Anleger zurück-gezahlt wurde. Sie lebt bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, sofern die Haftsumme durch Auszahlungen im Sinne von §§ 171, 172 Abs. 4 HGB zurückgeführt wurde. Gem. § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist bis zur Höhe der ggf. wieder aufliebenden Haftung noch für fünf Jahre ab Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind.

Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Es besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers.

Es gibt keine weiteren Umstände, unter denen der Erwerber verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haftet er unter keinen weiteren Umständen. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

3.14 Steuerliche Behandlung

Die Anleger erzielen im Rahmen ihrer Beteiligung an der Emittentin steuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Prognosegemäß werden auf Ebene der Objektgesellschaften in der Anfangsphase Verluste erzielt, die in Summe weniger als 10 % des eingesetzten Eigenkapitals betragen. Daher können die Verluste im Rahmen der Anwendung des § 15a EStG im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden.

Die Auszahlungen werden direkt auf das vom Anleger angegebene Konto überwiesen und sind nicht bei der Steuererklärung anzugeben. Eine Mitteilung über den Anteil des Gesellschafters am zu versteuernden Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft erfolgt nach dem Geschäftsjahr automatisch an das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers und wird von Amts wegen im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt. Dieses Ergebnis ist mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers zu versteuern.

3.15 Anlegergruppe

Das Beteiligungsangebot richtet sich grundsätzlich an volljährige natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Kapitalanlage ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren. Zielgruppe sind unternehmerisch orientierte Anleger, die die Fähigkeit besitzen, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (siehe Kapitel „4. Risiken der Beteiligung“ auf S. 22 ff.), zu tragen und die über eine ausreichende Liquidität sowie einen langfristigen Anlagehorizont verfügen. Es handelt sich um eine langfristige Anlagemöglichkeit, die einer eingeschränkten Handelbarkeit unterliegt. Ein Beitritt von Gesellschaften, insbesondere von Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder von (sonstigen) Personen- oder Kapitalgesellschaften, von Stiftungen oder von Zweckverbänden als Kommanditisten ist möglich, sofern die Komplementärin einem solchen Beitritt ausdrücklich zustimmt und dieser rechtlich zulässig ist. Des Weiteren kann der Gesellschaft als Kommanditist nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es darf sich

bei dem Anleger nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche der US Bundesbesteuerung unterliegen, handeln. Gleiches gilt für Staatsbürger, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis, unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige oder Personen mit Wohnsitz oder Zweitwohnsitz, jeweils der bzw. in den Länder(n) Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien. Ebenfalls gleiches gilt für Gesellschaften, Vermögens-einheiten und Vermögensmassen, die dem Recht oder der Besteuerung der Länder Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien unterliegen.

3.16 Übertragung/Verkauf der Anteile während der Beteiligungslaufzeit

Die Übertragung im Rahmen der Abtretung oder sonstige Verfügung über einen Anteil bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Allerdings darf die Zustimmung gemäß § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Für den Verkauf von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft gibt es z. B. folgende Möglichkeiten:

- privat oder
- auf Zweitmarktplattformen.

Die freie Handelbarkeit der Anteile ist jedoch wie folgt eingeschränkt:

Neben einer notwendigen Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, ist die freie Handelbarkeit durch das Vorkaufsrecht durch die ENERTRAG AG eingeschränkt. Die freie Handelbarkeit des Anteils ist auch dadurch eingeschränkt, dass eine teilweise Übertragung ausgeschlossen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für den Handel von Kommanditanteilen keine gesetzlich vorgeschriebene Handelsplattform existiert und der Verkauf über den Zweitmarkt schwierig, unmöglich oder möglicherweise nur mit erheblichen Preisabschlägen zu realisieren ist. Die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Der Anleger ist im Fall eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren.

3.17 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Diese gewährt eine Beteiligung am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermaAnlG). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe Gewinn- und Liquiditätsauszahlung und anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens/Abfindung“ zu verstehen.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 24.07.2014,
- b) die abgeschlossenen Pacht- und Nutzungsverträge,
- c) das Einwerben des Eigenkapitals bis Ende Dezember 2016 und die fristgerechte Einzahlung der Einlagen,
- d) die Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten,
- e) die Mangelfreiheit des Windparks bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln,
- f) die Einhaltung der kalkulierten Zinssätze von 3,1 % effektiv für das Fremdkapital nach Ablauf der Zinsbindung,
- g) die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen durch Versicherungen und Vollwertungsverträge,
- h) das Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zum Genehmigungsbescheid,
- i) die Einhaltung der prognostizierten Rückbaukosten in Höhe von 825.390 €,
- j) das Erreichen der prognostizierten mittleren Nettostromerträge am Standort der Windenergieanlagen von insgesamt jährlich 43.808.220 kWh,
- k) die kalkulierte Einspeiseförderung in Höhe von 8,9 ct/kWh und Vermarktungskosten von höchstens 0,2 ct/kWh,
- l) der möglichst durchgängige Anlagenbetrieb und keine zusätzlichen behördlichen Betriebsbeschränkungen,
- m) die möglichst vollständige Einspeisung des erzeugbaren Stroms in das Stromnetz,
- n) das Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren,
- o) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner,
- p) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin überhaupt den Betrieb der Windenergieanlagen aufrecht erhalten kann [Buchst. a) bis c)], den für die Errichtung und den Betrieb kalkulierten Kostenrahmen einhält [Buchst. d) bis i)], und die kalkulierten Einnahmen erzielt [Buchst. j) bis n)]. Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei jeder Investition wesentlich sind [Buchst. o) bis p)]. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Sollte es beim Betrieb des Windparks zu Abweichungen von diesen Grundlagen und Bedingungen kommen, kann sich dies negativ auf die wirtschaftliche Situation der Beteiligungsgesellschaft auswirken. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellen als prognostiziert. Geplante Auszahlungen an die Kommanditisten können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Beteiligungsgesellschaft, die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel „4. Risiken der Beteiligung“ auf S. 22 ff. beschrieben.

3.18 Angaben über die Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung

Die voraussichtliche Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird im Wesentlichen durch die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Objektgesellschaften bestimmt, über die die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Aus diesem Grund werden bei der Beschreibung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung die Objektgesellschaften einbezogen.

Die Vermögenslage der Emittentin

Der Prognosezeitraum erstreckt sich über die Jahre 2016 bis 2035 und wird anhand von handelsrechtlichen Planbilanzen dargestellt. Aus diesen Planbilanzen ergibt sich die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin.

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Daten betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Die Planbilanz zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst die Beteiligungen an den beiden Objektgesellschaften sowie der Komplementärin. Dabei werden in der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ die Beteiligungen an den Objektgesellschaften in Höhe von zusammen 6.450.000 € um Liquiditätsauszahlungen der beiden Objektgesellschaften an die Emittentin, die nicht durch Gewinne gedeckt sind, gemindert. Am Beispiel des Jahres 2016 ergeben sich damit die „Anteile an verbundenen Unternehmen“ in Höhe von 5.490.418 € durch Abzug von Liquiditätsauszahlungen der beiden Objektgesellschaften in Höhe von 959.582 €, die in den Planbilanzen als „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ dargestellt sind, von den Beteiligungen an den Objektgesellschaften in Höhe von zusammen 6.450.000 €.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar. Diese werden maßgeblich durch die Einzahlungen aus den Objektgesellschaften geprägt, die im zugehörigen Geschäftsjahr als Forderung eingestellt und nach Feststellung der Jahresabschlüsse der Objektgesellschaften im Folgejahr an die Emittentin geleistet werden. Abweichende Forderungen gegen verbundene Unternehmen würden eine von der Planung abweichende Liquiditätssituation der Objektgesellschaften ausdrücken.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose) (Wertangaben in €)	Prognose						
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
AKTIVA							
A. Anlagevermögen	5.515.418	5.209.004	4.825.763	4.449.180	4.044.687	3.596.671	3.121.083
I. Finanzanlagen	5.515.418	5.209.004	4.825.763	4.449.180	4.044.687	3.596.671	3.121.083
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.490.418	5.184.004	4.800.763	4.424.180	4.019.687	3.571.671	3.096.083
2. Beteiligungen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
B. Umlaufvermögen	1.008.101	699.685	709.874	712.466	742.007	748.084	780.722
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	959.582	306.414	383.241	376.583	404.493	448.016	475.587
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	959.582	306.414	383.241	376.583	404.493	448.016	475.587
II. Guthaben bei Kreditinstituten	48.519	393.271	326.633	335.883	337.513	300.068	305.135
SUMME AKTIVA	6.523.519	5.908.689	5.535.637	5.161.646	4.786.693	4.344.755	3.901.805
PASSIVA							
A. Eigenkapital	5.925.202	5.541.291	5.167.991	4.793.747	4.352.536	3.910.334	3.467.117
I. Kapitalanteile	5.925.202	5.541.291	5.167.991	4.793.747	4.352.536	3.910.334	3.467.117
1. Kommanditkapital	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000
2. Verlustvortragskonten	-17.643	-344.798	-398.709	-442.008	-486.252	-531.463	-577.665
3. Jahresergebnis	-327.155	-53.911	-43.300	-44.244	-45.211	-46.202	-47.218
4. Verrechnungskonten	-330.001	-660.001	-990.001	-1.320.001	-1.716.001	-2.112.001	-2.508.001
B. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25.000						
I. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
C. Rückstellungen	13.155	12.398	12.646	12.899	13.157	13.420	13.689
1. Sonstige Rückstellungen	13.155	12.398	12.646	12.899	13.157	13.420	13.689
D. Verbindlichkeiten	560.162	330.000	330.000	330.000	396.000	396.000	396.000
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	330.000	330.000	330.000	330.000	396.000	396.000	396.000
2. Sonstige Verbindlichkeiten	230.162	0	0	0	0	0	0
SUMME PASSIVA	6.523.519	5.908.689	5.535.637	5.161.646	4.786.693	4.344.755	3.901.805

Als Eigenkapital werden die Kapitalanteile, bestehend aus dem Kommanditkapital, den Verlustvortragskonten, den Jahresergebnissen sowie den Verrechnungskonten, ausgewiesen.

Bei der Position „Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile“ handelt es sich um einen Ausgleichsposten für die im Anlagevermögen aktivierte Anteile an der Komplementärin.

Die Rückstellungen werden für Kosten für Jahresabschluss und die Steuerberatung gebildet.

Die Verbindlichkeiten stellen die für das betreffende Geschäftsjahr geplanten Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen an die Anleger dar, die im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgezahlt werden. Zusätzlich wird im Jahr 2016 eine Zinsverbindlichkeit, die aus der Kaufpreisstundung zur Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals resultiert, ausgewiesen.

Bei Abweichungen der Bilanzpositionen wie geringerem Umlaufvermögen oder zusätzlichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Prognose												
31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035
2.666.825	2.175.747	1.783.680	1.342.795	974.223	625.341	335.104	41.372	884.755	684.239	523.495	366.837	152.367
2.666.825	2.175.747	1.783.680	1.342.795	974.223	625.341	335.104	41.372	884.755	684.239	523.495	366.837	152.367
2.641.825	2.150.747	1.758.680	1.317.795	949.223	600.341	310.104	16.372	859.755	659.239	498.495	341.837	127.367
25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
790.996	837.026	782.958	776.593	700.438	667.518	678.958	598.247	905.047	2.306.123	2.288.905	2.259.656	2.295.356
454.259	491.077	392.067	440.885	438.242	482.649	528.213	437.298	826.076	2.185.653	2.088.693	2.078.033	2.210.388
454.259	491.077	392.067	440.885	438.242	482.649	528.213	437.298	826.076	2.185.653	2.088.693	2.078.033	2.210.388
336.737	345.949	390.891	335.707	262.197	184.869	150.744	160.949	78.971	120.471	200.212	181.623	84.968
3.457.820	3.012.774	2.566.638	2.119.387	1.674.662	1.292.859	1.014.062	639.619	1.789.802	2.990.362	2.812.399	2.626.493	2.447.723
3.022.858	2.577.532	2.131.112	1.617.570	1.172.549	790.444	511.338	136.580	1.022.443	902.676	724.379	472.133	159.659
3.022.858	2.577.532	2.131.112	1.617.570	1.172.549	790.444	511.338	136.580	1.022.443	902.676	724.379	472.133	159.659
6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000
-624.883	-673.141	-722.467	-772.887	-824.429	-807.451	-727.556	-544.662	-457.419	0	0	0	0
-48.259	-49.326	-50.420	-51.542	16.978	79.895	182.894	87.243	1.611.863	1.926.232	1.867.704	1.859.754	1.932.883
-2.904.001	-3.300.001	-3.696.001	-4.158.001	-4.620.001	-5.082.001	-5.544.001	-6.006.001	-6.732.001	-7.623.557	-7.743.324	-7.987.621	-8.373.223
25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000						
25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
13.962	14.242	14.526	14.817	15.113	15.415	15.724	16.038	16.359	16.686	17.020	17.360	17.708
13.962	14.242	14.526	14.817	15.113	15.415	15.724	16.038	16.359	16.686	17.020	17.360	17.708
396.000	396.000	396.000	462.000	462.000	462.000	462.000	462.000	462.000	726.000	2.046.000	2.112.000	2.245.356
396.000	396.000	396.000	462.000	462.000	462.000	462.000	462.000	462.000	726.000	2.046.000	2.112.000	2.245.356
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.457.820	3.012.774	2.566.638	2.119.387	1.674.662	1.292.859	1.014.062	639.619	1.789.802	2.990.362	2.812.399	2.626.493	2.447.723

Die Ertragslage der Emittentin

Haupteinnahmequelle der Emittentin über den Prognosezeitraum 2016 bis 2035 sind die Kostenerstattung durch die Objektgesellschaften für die Geschäfts- und Dienstbesorgung und ab dem Jahr 2027 die Erträge aus den Beteiligungen an den Objektgesellschaften. Im Jahr 2016 werden als Einnahmen zusätzlich die anteilig von den Objektgesellschaften zu tragenden Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Konzeptionsvergütungen und Vergütungen für die Mittelverwendungskontrolle ausgewiesen. Für den Zeitraum 2016 bis 2035 erzielt die Emittentin gemäß der Prognose Erlöse bzw. Erträge in Höhe von 11.852.337 €.

Die Aufwendungen der Emittentin umfassen die Geschäfts- und Dienstbesorgungsvergütungen, Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und nicht abziehbare Vorsteuern. Im Jahr 2016 werden als Ausgaben zusätzlich die Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Konzeptionsvergütungen und Vergütungen für die Mittelverwendungskontrolle ausgewiesen, die größtenteils an die Objektgesellschaften weiterbelastet werden. Für den Zeitraum 2016 bis 2035 fallen bei der Emittentin gemäß der Prognose sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 2.851.983 € an. Darüber hinaus hat die Emittentin in den Jahren 2016 und 2017 Stundungszinsen für die Kaufpreisstundung in Höhe von voraussichtlich 241.695 € zu zahlen. Weitere Aufwendungen aus eigener Geschäftstätigkeit hat die Emittentin gemäß der Prognose nicht.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin (Prognose)

(Wertangaben in €)	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020	01.01. bis 31.12.2021	01.01. bis 31.12.2022	01.01. bis 31.12.2023	01.01. bis 31.12.2024
[1] Umsatzerlöse	1.060.210	30.967	31.587	32.218	32.863	33.520	34.190	34.874	35.572
[2] Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.157.204	-73.346	-74.886	-76.462	-78.074	-79.722	-81.408	-83.133	-84.898
[3] Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
[4] Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0	0	0	0	0	0	0	0
[5] Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-230.162	-11.533	0	0	0	0	0	0	0
[6] Jahresfehlbetrag/-überschuss	-327.155	-53.911	-43.300	-44.244	-45.211	-46.202	-47.218	-48.259	-49.326

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Emittentin.

Gemäß Prognose weist die Emittentin für den Zeitraum 2016 bis 2035 Ergebnisse aus, die in Summe 8.758.659 € betragen.

Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die folgende Tabelle zeigt die prognostizierte Ertragslage der Emittentin in den Jahren 2016 bis 2035 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres und basiert auf der bereits im Jahr 2015 begonnenen Investitions- und Finanzierungsphase der Emittentin und der Objektgesellschaften.

01.01. bis 31.12.2025	01.01. bis 31.12.2026	01.01. bis 31.12.2027	01.01. bis 31.12.2028	01.01. bis 31.12.2029	01.01. bis 31.12.2030	01.01. bis 31.12.2031	01.01. bis 31.12.2032	01.01. bis 31.12.2033	01.01. bis 31.12.2034	01.01. bis 31.12.2035	Summe
36.283	37.009	37.749	38.504	39.274	40.059	40.861	41.678	42.511	43.362	44.229	1.767.518
-86.703	-88.550	-90.441	-92.376	-94.356	-96.383	-98.458	-100.582	-102.757	-104.983	-107.264	-2.851.983
0	0	69.670	133.767	237.976	143.566	1.669.460	1.985.136	1.927.949	1.921.376	1.995.918	10.084.818
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-241.695
-50.420	-51.542	16.978	79.895	182.894	87.243	1.611.863	1.926.232	1.867.704	1.859.754	1.932.883	8.758.659

Die Finanzlage der Emittentin

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus der Beteiligung an den Objektgesellschaften entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Auszahlungen an die Anleger der Prognose entsprechend erfolgen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus der Ertragslage unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlungsflüsse. Im Ergebnis der Emittentin sind Faktoren wie zum Beispiel Rückstellungen enthalten, die sich nicht auf den realen Zahlungsfluss auswirken. Die Kapitalflussrechnung spiegelt die tatsächlichen Zahlungsströme (Veränderungen im Finanzmittelbestand) wider. Die Kapitalflussrechnung baut auf den Darstellungen zur Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auf.

[1] Jahresfehlbetrag/-überschuss: Der Jahresfehlbetrag/-überschuss ergibt sich aus der prognostizierten Ertragslage der Emittentin.

[2] +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge: Die in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Erträge aus Beteiligungen entsprechen nicht dem tatsächlichen Zahlungsfluss zwischen den Objektgesellschaften und der Emittentin. Die Werte werden daher neutralisiert und der Zahlungsfluss in Zeile [8] separat erfasst.

[3] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Rückstellungen: Kurzfristige Rückstellungen, z. B. Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten, verursachen regelmäßig erst in späteren Perioden Zahlungsabflüsse. Die Veränderung des Rückstellungsbestands hat damit keine direkte Auswirkung auf den Zahlungsmittelbestand des betreffenden Jahres.

[4] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Forderungen und sonstige Aktiva: Die in der Bilanz zum Jahresende erfassten kurzfristigen Forderungen, z. B. Forderungen gegen die Objektgesellschaften gemäß Zeile [8], und sonstigen Vermögensgegenstände, z. B. Umsatzsteuererstattungsansprüche, werden erst im Folgejahr beglichen. Es kommt damit zu Zahlungsverchiebungen zwischen den Jahren.

[5] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Verbindlichkeiten und sonstige Passiva: Mit dieser Korrekturposition werden Zahlungsverchiebungen zwischen den Jahren ausgeglichen die z. B. aus den dem Geschäftsjahr zuzurechnenden Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen, die erst im Folgejahr zur Auszahlung kommen, resultieren.

[6] Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit: Bei dieser Position handelt es sich um die Summe aus den Positionen [1] bis [5].

[7] Auszahlungen für Investitionen: Diese Position beinhaltet die zusätzliche Eigenkapitalausstattung der beiden Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2016 (2.807.000 €). Insgesamt betragen die Investitionen 6.450.000 €, von denen für den Erwerb der Kommanditanteile an den Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2015 bereits 3.643.000 € investiert wurden.

[8] Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen: In dieser Zeile werden die Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen erfasst, die von den Objektgesellschaften im jeweiligen Folgejahr nach Feststellung der Jahresabschlüsse an die Emittentin ausgezahlt werden. Entsprechend führen sie bis dahin zu Forderungen gegen die Objektgesellschaften, die in Position [4] berücksichtigt werden.

[9] Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit: Diese Position beinhaltet die Liquiditätszuflüsse und -abflüsse aus der Investitionstätigkeit.

[10] Eigenkapitaleinzahlung: Unter dieser Position wird die Zuführung des Kommanditkapitals aufgezeigt.

[11] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung: In dieser Position werden die beabsichtigten Auszahlungen an die Anleger dargestellt, die im jeweiligen Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgezahlt werden. Entsprechend führen sie bis dahin zu einer Verbindlichkeit gegenüber den Anlegern, die in Position [5] berücksichtigt wird.

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)			Prognose				
(Wertangaben in €)	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020	01.01. bis 31.12.2021	01.01. bis 31.12.2022
INNENFINANZIERUNG							
[1] Jahresfehlbetrag/-überschuss	-327.155	-53.911	-43.300	-44.244	-45.211	-46.202	-47.218
[2] +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0	0	0	0	0
[3] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Rückstellungen	1.655	-757	248	253	258	263	268
[4] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Forderungen und sonstige Aktiva	-957.583	653.168	-76.827	6.658	-27.911	-43.523	-27.571
[5] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Verbindlichkeiten und sonstige Passiva	-3.090.176	-230.162	0	0	66.000	0	0
[6] Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-4.373.260	368.338	-119.879	-37.333	-6.863	-89.462	-74.520
[7] Auszahlungen für Investitionen	-2.807.000	0	0	0	0	0	0
[8] Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen	959.582	306.414	383.241	376.583	404.493	448.016	475.587
[9] Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.847.418	306.414	383.241	376.583	404.493	448.016	475.587
AUßENFINANZIERUNG							
[10] Eigenkapitaleinzahlung	6.595.000	0	0	0	0	0	0
[11] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung	-330.000 ¹⁾	-330.000	-330.000	-330.000	-396.000	-396.000	-396.000
[12] Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	6.265.000	-330.000	-330.000	-330.000	-396.000	-396.000	-396.000
ERMITTLUNG DES CASHFLOW							
[13] Summe Zeilen [6], [9] und [12]	44.322	344.752	-66.638	9.250	1.630	-37.445	5.067
[14] Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	4.197	48.519	393.271	326.633	335.883	337.513	300.068
[15] Finanzmittelbestand am Ende der Periode	48.519	393.271	326.633	335.883	337.513	300.068	305.135
[16] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung in % des eingesetzten Kapitals (Zahlung Folgejahr)	5,0 % ¹⁾	5,0 %	5,0 %	5,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %

¹⁾ Die Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung für das Geschäftsjahr 2016 erfolgt in Abhängigkeit des Beitrittsdatums pro rata temporis.

[12] Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit: Bei dieser Position handelt es sich um die Summe aus den Positionen [10] und [11].

[13] Summe Zeilen [6], [9] und [12]: Hier wird die Summe aus den Mittelzuflüssen bzw. -abflüssen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt.

[14] Finanzmittelbestand am Anfang der Periode: Diese Position zeigt den jährlichen Finanzmittelbestand am Anfang der Periode vor der Berücksichtigung der Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft.

[15] Finanzmittelbestand am Ende der Periode: Diese Position zeigt den jährlichen Finanzmittelbestand am Ende der Periode nach der Berücksichtigung der Mittelzuflüssen bzw. -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft.

[16] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung in % des eingesetzten Kapitals (Zahlung Folgejahr): In dieser Position werden die beabsichtigten Auszahlungen an die Anleger aus Zeile [11] in % des eingesetzten Kapitals für das jeweilige Kalenderjahr dargestellt, die im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgezahlt werden.

Sollten sich die prognostizierten Liquiditätszuflüsse verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse bei den Objektgesellschaften nicht im geplanten Umfang erzielt werden oder sich die Zinsaufwendungen erhöhen, oder Einzahlungen nicht zeitgerecht erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Nach Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve verbleibt eine Liquidität, aus der Auszahlungen an die Anleger geleistet werden. Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

Prognose																			
2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
5,0 % ¹⁾	5,0 %	5,0 %	5,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	11,0 %	31,0 %	31,0 %	32,0 %	34,0 %

¹⁾ Die Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung für das Geschäftsjahr 2016 erfolgt in Abhängigkeit des Beitrittsdatums pro rata temporis.

Insgesamt werden Auszahlungen in Höhe von 230 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2016 - 2035) prognostiziert. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, können geplante Auszahlungen nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine positive Liquiditätsreserve ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Die in diesem Abschnitt dargestellte Tabelle zeigt die prognostizierte Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft in den Jahren 2016 bis 2035 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres und basiert auf der bereits im Jahr 2015 begonnenen Investitions- und Finanzierungsphase.

Prognose														Summe
01.01. bis 31.12.2023	01.01. bis 31.12.2024	01.01. bis 31.12.2025	01.01. bis 31.12.2026	01.01. bis 31.12.2027	01.01. bis 31.12.2028	01.01. bis 31.12.2029	01.01. bis 31.12.2030	01.01. bis 31.12.2031	01.01. bis 31.12.2032	01.01. bis 31.12.2033	01.01. bis 31.12.2034	01.01. bis 31.12.2035		
-48.259	-49.326	-50.420	-51.542	16.978	79.895	182.894	87.243	1.611.863	1.926.232	1.867.704	1.859.754	1.932.883	8.758.659	
0	0	0	0	-69.670	-133.767	-237.976	-143.566	-1.669.460	-1.985.136	-1.927.949	-1.921.376	-1.995.918	-10.084.818	
274	279	285	291	296	302	308	314	321	327	334	340	347	6.208	
21.329	-36.819	99.010	-48.818	2.644	-44.408	-45.564	90.915	-388.778	-1.359.576	96.960	10.660	-132.355	-2.208.390	
0	0	0	66.000	0	0	0	0	264.000	1.320.000	0	66.000	133.356	-1.404.982	
-26.656	-85.865	48.875	-34.069	-49.752	-97.977	-100.338	34.906	-182.054	-98.153	37.048	15.378	-61.686	-4.933.323	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.807.000	
454.259	491.077	392.067	440.885	438.242	482.649	528.213	437.298	826.076	2.185.653	2.088.693	2.078.033	2.210.388		
454.259	491.077	392.067	440.885	438.242	482.649	528.213	437.298	826.076	2.185.653	2.088.693	2.078.033	2.210.388	13.600.451	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.595.000	
-396.000	-396.000	-396.000	-462.000	-462.000	-462.000	-462.000	-462.000	-726.000	-2.046.000	-2.046.000	-2.112.000	-2.245.356	-15.181.356	
-396.000	-396.000	-396.000	-462.000	-462.000	-462.000	-462.000	-462.000	-726.000	-2.046.000	-2.046.000	-2.112.000	-2.245.356	-8.586.357	
31.602	9.212	44.942	-55.184	-73.510	-77.328	-34.124	10.205	-81.978	41.500	79.741	-18.589	-96.655	80.772	
305.135	336.737	345.949	390.891	335.707	262.197	184.869	150.744	160.949	78.971	120.471	200.212	181.623		
336.737	345.949	390.891	335.707	262.197	184.869	150.744	160.949	78.971	120.471	200.212	181.623	84.968		
6,0 %	6,0 %	6,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	11,0 %	31,0 %	31,0 %	32,0 %	34,0 %	230,0 %

Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar: Im 1. Quartal 2015 haben alle Windenergieanlagen der Objektgesellschaften den Betrieb aufgenommen. Auf Ebene der Emittentin ist die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals für das 2. Halbjahr 2016 geplant. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Marktbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Marktbedingungen

Durch den Beschluss der Bundesregierung zum kompletten Ausstieg aus der Atomkraft wurde der Energiewende in Deutschland ein neuer Schub verliehen. Zur Umsetzung der Energiewende ist ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, darunter der Windenergie, erforderlich. Grundlage hierfür ist das seit dem 01.08.2014 geltende Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014). Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Entlohnung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms der Objektgesellschaften und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens. Eine Änderung des EEG kann dazu führen, dass die Objektgesellschaften geringere Einspeiseerlöse erzielen und die geplanten Auszahlungen an die Emittentin und damit an die Anleger sinken würden.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der sechs Windenergieanlagen beeinflussen mittelbar die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten wurden Abschläge für elektrische Verluste, Verfügbarkeitsminderungen, Parkwirkungsgrad/Fledermauseffekte, Härtefallregelung nach § 15 EEG und ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt. Der Jahresenergieertrag wird mit anfänglich 43.808.220 kWh prognostiziert. Sollten sich die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Objektgesellschaften anders als geplant darstellen, würde dies Auswirkungen auf die geplanten Auszahlungen an die Emittentin und damit an die Anleger haben. Die in der Prognoserechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und es würden sich veränderte Auszahlungen an die Emittentin und damit an die Anleger ergeben.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb der Windenergieanlagen der Objektgesellschaften wird durch die Genehmigung vom 24.07.2014 gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz ermöglicht. Diese sieht in Verbindung mit einem dazugehörenden weiteren Schreiben des Landesamtes für Umwelt Brandenburg vom 02.06.2016 zum Schutz von Fledermäusen für alle 6 Windenergieanlagen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September eines jeden Jahrs vor. Die Kalkulation der Winderträge der Objektgesellschaften berücksichtigt im Rahmen des Fledermauseffekts die Ertragseinbußen für alle 6 Windenergieanlagen. Sollten weitere oder andere Auflagen zum Anlagenbetrieb durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, kann dies zu geringeren Auszahlungen an die Emittentin und damit an die Anleger führen.

Die ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Es wird davon ausgegangen, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gelten, auch weiterhin Bestand haben. Daher werden keine höheren Gewerbesteuerbelastungen erwartet als prognostiziert, die sich negativ auf die Auszahlungen an die Emittentin und damit an die Anleger auswirken können.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben auf Ebene der Objektgesellschaften ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fast abgeschlossen. Alle Windenergieanlagen sind im 1. Quartal 2015 in Betrieb gegangen. Die langfristigen Fremdmittel auf Ebene der Objektgesellschaften sind vollständig ausgezahlt.

Das vorgesehene Kommanditkapital der Emittentin soll im 2. Halbjahr 2016 eingeworben werden. Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals kann dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Die geplanten Ergebnisse würden niedriger ausfallen und es würden sich geringere Auszahlungen an die Anleger ergeben.

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten sind nicht abschließend, zeigen aber die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann. In der folgenden Sensitivitätsanalyse ist in verschiedenen Szenarien dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Sensitivitätsanalyse (verkürzt)

Umsatzerlöse (Erlöse aus Stromeinspeisung):

Sofern sich die Geschäftsaussichten der Emittentin so verändern, dass sich die kumulierten Nettostromerträge, die einen wesentlichen Einfluss auf die Erlöse aus Stromeinspeisung haben, unter sonst gleichen Bedingungen um 5 % verringern (z. B. aufgrund von geringerem Windaufkommen als angenommen), würden sich hieraus für die Anleger Auszahlungen von insgesamt 190,1 % anstatt der prognostizierten 230,0 % ihrer Pflichteinlage ergeben. Bei einer Verringerung der Nettostromerträge um 10 %, würden sich für die Anleger Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 151,0 % ihrer Pflichteinlage ergeben. Sollten im Laufe des Prognosezeitraums die kumulierten Nettostromerträge unter sonst gleichen Bedingungen um 5 % höher ausfallen, als gemäß derzeitigen Prognosen angenommen, so würden die Anleger Gesamtauszahlungen in Höhe von 267,6 % bezogen auf die Pflichteinlage erhalten und bei einer Erhöhung von 10 % würden die Anleger Gesamtauszahlungen in Höhe von 284,7 % erhalten.

Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten (Fremdkapitalzinsen):

Der Wert der Beteiligung kann bei Änderungen des Zinsniveaus im Zeitverlauf variieren, da die zur Finanzierung der Projekte abgeschlossenen langfristigen Darlehen teils nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt eine Zinsbindung aufweisen. Nach Ablauf der Zinsbindungsfristen sind das Zinsniveau und somit die Zinszahlungen der Darlehen nicht vorhersehbar. Prognosegemäß wurde ein Zinssatz nach Zinsbindungsfrist in Höhe von 3,1 % p.a. angenommen. Die prognostizierten Gesamtauszahlungen können sich die bei einem nach der Zinsbindungsfrist auf 2,0 % fallenden Zinssatz auf 237,4 % erhöhen. Im Gegensatz dazu können sich die prognostizierten Gesamtauszahlungen bei einem nach Zinsbindungsfrist auf 4,0 % steigenden Zinssatz auf 223,8 % und bei einem nach Zinsbindungsfrist auf 6,0 % steigenden Zinssatz auf 210,3 % verringern.

Instandhaltungsaufwand:

Die Objektgesellschaften haben mit der ENERTRAG Energiedienst GmbH jeweils einen Instandhaltungsvertrag abgeschlossen. Die ENERTRAG Energiedienst GmbH hat wiederum mit der GE Wind Energy GmbH einen Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen geschlossen. Eine Änderung der Instandhaltungskosten ist z. B. infolge der Auflösung oder Kündigung des Instandhaltungsvertrags mit der ENERTRAG Energiedienst GmbH oder bei unvorhergesehenen nicht versicherten Ereignissen möglich. Bei Abweichungen der Instandhaltungskosten von der Prognose können sich die Gesamtauszahlungen an die Anleger ändern. Sofern sich im Zeitverlauf die Instandhaltungskosten in Summe über den gesamten Prognosezeitraum um 5 % bzw. 10 % erhöhen oder verringern, ändern sich die Gesamtauszahlungen entsprechend überproportional. Demnach können sich die prognostizierten Gesamtauszahlungen bei einer 5%igen Erhöhung der Instandhaltungskosten auf 219,3 % reduzieren und bei einer 10%igen Erhöhung auf 208,5 %. Im Gegensatz dazu können die prognostizierten Gesamtauszahlungen bei einer 5%igen Verringerung der Instandhaltungskosten auf 240,7 % und bei einer 10%igen Verringerung auf 251,2 % steigen.

Eine ergänzende Darstellung und Erläuterung von Abweichungen von der Prognose erfolgt im Rahmen der Sensitivitätsanalyse in Kapitel „13. Sensitivitätsanalysen – Abweichungen von der Prognose“ auf S. 55.

4. Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG, die mittelbar über 2 Objektgesellschaften in 6 Windenergieanlagen investiert, handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Die Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft resultieren aus den Stromerträgen der Windenergieanlagen und erfolgen mittelbar aus den Rückflüssen aus den Objektgesellschaften. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, steuerlicher und sonstiger Bedingungen sowie von Umweltbedingungen ab, die einzeln oder kumuliert eintreten können. Die künftige Entwicklung dieser Rahmenbedingungen ist nur eingeschränkt absehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projektes negativ beeinflussen. Die Vermögensanlage des Anlegers kann sich infolgedessen verschlechtern oder beeinträchtigt werden. Dies kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie ggf. sonstiger Ansprüche des Anlegers gegenüber der Beteiligungsgesellschaft führen. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden.

Der Anleger trägt vollständig die Risiken der Objektgesellschaften und ist wirtschaftlich einem Gesellschafter dieser Gesellschaften gleichgestellt. Wenn sich die Rahmenbedingungen anders als erwartet entwickeln, kann dies die angestrebten Ergebnisse nachteilig beeinflussen. Die Beteiligung eignet sich nicht für einen Anleger, der auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesen ist, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Die Vermögensanlage bietet weder eine garantierte oder feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung ab. Das Angebot ist für Anleger konzipiert, die gezielt unternehmerisch tätig werden wollen und bei denen die Beteiligung an der Emittentin nur einen Bruchteil ihres Vermögens ausmacht, die also über den erforderlichen finanziellen Spielraum verfügen. Das vorliegende Angebot ist keineswegs mit einer festverzinslichen Geldanlage vergleichbar und eignet sich nicht als Altersvorsorge. Der Anleger sollte daher bereit und in der Lage sein, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und auch einen etwaigen Totalverlust hinzunehmen.

Die folgende Darstellung beschreibt die nach Auffassung der Anbieterin wesentlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten technischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Risiken einer Beteiligung an der Emittentin. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen abweicht. Auf diese zusätzlichen Risiken aus der individuellen Situation des Anlegers kann der vorliegende Prospekt nicht eingehen. Es wird daher jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, das Beteiligungsangebot und die damit verbundenen Risiken eingehend zu prüfen und, soweit erforderlich, sich dazu fachkundiger Berater (z. B. Steuerberater) zu bedienen.

Die Anbieterin weist darauf hin, dass sich in der Zukunft liegende technische, wirtschaftliche, politische, rechtliche, steuerliche und/oder sonstige Veränderungen auf das Ergebnis des vorliegenden Beteiligungsangebots auswirken können.

Die nachfolgend dargestellten Risiken können zum einen auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft und zum anderen auf der Ebene der Objektgesellschaften entstehen und sowohl als Einzelrisiko als auch bei der Kumulation von Risiken erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit dieser unternehmerischen Beteiligung haben.

Die in diesem Kapitel beschriebenen Risiken sind mindestens alle prognosegefährdend. Prognosegefährdend sind solche Risiken, bei deren Eintritt es zu geringeren wirtschaftlichen Ergebnissen als erwartet kommt. Teilweise sind die Risiken auch anlagegefährdend. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die Vermögensanlage gefährden und damit einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals verursachen. Die Anbieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Grenzen zwischen den einzelnen Risikogruppen fließend sind. Ein zunächst nur prognosegefährdendes Risiko kann sich unter bestimmten Umständen zu einem anlagegefährdenden Risiko entwickeln. Es besteht auch die Gefahr, dass mehrere prognosegefährdende Risiken gleichzeitig eintreten und sich verstärken und sich so eine Anlagegefährdung ergeben kann. Bestimmte Risiken können eine Gefährdung des übrigen Vermögens des Anlegers – über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus – auslösen und damit das maximale Risiko des Anlegers aus diesem Beteiligungsangebot herbeiführen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zur Leistung von zusätzlichen Zahlungen verpflichtet ist. Anlegergefährdend sind also Risiken, die nicht nur zu einem vollen Verlust des eingesetzten Kapitals führen können, sondern z. B. über Bürgschaften, Steuerzahlungen, etwaige Anteilsfinanzierungen unter anderem auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden.

Sollten mehrere der im Folgenden genannten Risiken gehäuft auftreten, können sie sich zudem gegenseitig verstärken.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko der angebotenen Vermögensanlage besteht im Totalverlust des eingesetzten Kapitals und einer zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers, die bis zur Privatinsolvenz führen kann. Das maximale Risiko des Anlegers stellt damit die Privatinsolvenz dar. Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Vermögensgefährdung bis hin zur Privatinsolvenz kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechende Auszahlung von der Gesellschaft erhalten hat. Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Vermögensgefährdung bis hin zur Privatinsolvenz eintreten aufgrund der Realisierung des Risikos der Anwendung der Investmentbesteuerung auf Ebene der Emittentin oder des Risikos der Insolvenz der Objektgesellschaften. Schließlich kann es zum Eintritt des maximalen Risikos kommen, wenn Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten, da sich durch eine solche Kumulation die beschriebenen Auswirkungen einzelner Risiken auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken können und sich dadurch besonders nachteilige Effekte ergeben würden.

4.1 Anteilsfinanzierung

Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des Erwerbs einer Beteiligung an der Emittentin durch den Anleger erhöht die wirtschaftlichen Risiken des Anlegers aus der Beteiligung. Eine Anteilsfinanzierung wird nicht angeboten und von der Anbieterin auch nicht empfohlen. Für den Fall, dass der Anleger keine oder nur geringere als prognostizierte Auszahlungen aus der Beteiligungsgesellschaft erhält, bleibt der Anleger dennoch verpflichtet, das entsprechende Darlehen sowie die aufgelaufenen Zinsen (Zins und Tilgung) aus seinem sonstigen Vermögen zurückzuzahlen. Es besteht damit das Risiko, dass aus diesen Gründen die Anteile der Beteiligungsgesellschaft veräußert werden müssen. Eine Verwertung der Anteile kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. In diesen Fällen müsste ein zur Finanzierung des eingesetzten Kapitals aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als den Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden bzw. können sie nicht rechtzeitig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies kann ebenfalls bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.2 Wirtschaftliche Risiken

4.2.1 Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Es besteht keine Platzierungsgarantie im Rahmen dieses Beteiligungsangebots. Es besteht das Risiko, dass es der Beteiligungsgesellschaft nicht oder langsamer als geplant gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Der Beteiligungsgesellschaft stehen dann geringere finanzielle Mittel als vorgesehen zur Verfügung, so dass die Beteiligungsgesellschaft auf die Aufnahme einer weitergehenden Eigenkapitalzwischenfinanzierung angewiesen wäre. Sofern fehlendes Eigenkapital nicht durch Fremdkapital ersetzt werden kann, ist es möglich, dass angestrebte Investitionsvorhaben ganz oder teilweise nicht realisiert werden können. In diesem Fall ist auch nicht ausgeschlossen, dass das gesamte Investitionsvorhaben gefährdet ist. Sollte das gesamte Investitionsvorhaben aus unvorhersehbaren Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen werden, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Beteiligungsgesellschaft zu beschließen. Die Anleger können durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Im Fall der Rückabwicklung der Beteiligungsgesellschaft erhält der Anleger den aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens – nach Begleichung der gegenüber Dritten bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten – erzielten Erlös im Verhältnis seines festen Kapitalkontos ausbezahlt. Bereits geleistete Zahlungen und offene Zahlungsverbindlichkeiten seitens der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Objektgesellschaften können sich beispielsweise aus den Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsverträgen, aus dem Beratungsvertrag über die Erstellung einer Gesamtkonzeption, aus Vermittlungsverträgen für die Vermögensanlage, aus den zu den genannten Verträgen zugehörigen Kostenübernahmeverträgen, aus den Fremdkapitalvermittlungsverträgen sowie aus den Pachtverträgen ergeben. Insofern hat der Anleger keinen Anspruch auf vollständige Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals. Es besteht das Risiko, dass die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nicht oder nicht vollständig möglich ist, was für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten würde.

4.2.2 Genehmigungs- und Behördenrisiken

Neben den bereits vorgesehenen Abschaltzeiten bei allen 6 prospektgegenständlichen Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen können weitere Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb der Windenergieanlagen im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes nicht ausgeschlossen werden. Solche behördlich angeordneten Einschränkungen würden zu Mindereinnahmen der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an den Anleger führen. Bei weiteren behördlichen Eingriffen in den laufenden Geschäftsbetrieb ist es auch denkbar, dass diese zur Insolvenz einer oder beider Objektgesellschaften führen können. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des von dem Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Es ist ferner möglich, dass die bereits erteilte Genehmigung (Bau- und Betriebsgenehmigung für die prospektgegenständlichen Windenergieanlagen) entzogen wird. Dies kann Auszahlungen an den Anleger ebenfalls verzögern bzw. unmöglich machen und damit bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

4.2.3 Pacht- und Nutzungsverträge

Wenngleich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits alle Standorte durch entsprechende Pacht- und Nutzungsverträge gesichert sind, können Fehler in den Verträgen nicht vollkommen ausgeschlossen werden und somit die genauen Gesamtkosten für die Standortsicherung künftig höher ausfallen als angenommen. Auch können aufgrund nachträglicher Flächenvermessungen, auf denen die Berechnungen der Pachtzahlungen basieren, die Gesamtkosten für die Standortsicherung künftig höher ausfallen. Sollten die tatsächlichen Standortkosten künftig höher ausfallen als in der Prognoseberechnung angenommen, so kann dies das wirtschaftliche Ergebnis der Objektgesellschaften und damit das der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.2.4 Prognoserisiko/Gutachten und Aussagen Dritter

Dieser Prospekt enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Die Prognosen und Kalkulationen des Prospekts basieren auf derzeit geltendem Recht, zeitlichen und quantitativen Annahmen der Anbieterin sowie auf Annahmen und Aussagen Dritter. Zu nennen sind unter anderem Wind-, Schall-, Schattengutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen, ornithologische Gutachten sowie Rechts- und Steuerberatung, die der Kalkulation und Prognose zugrunde gelegt wurden. Die Richtigkeit der Angaben und Aussagen Dritter wurde von der Anbieterin plausibilisiert, aber nicht von ihr abschließend überprüft. Es ist mit tatsächlichen Abweichungen zu rechnen sowie Irrtümern und subjektiven Einschätzungen und Wertungen Dritter, die sich als unzutreffend herausstellen können. Dies kann zu einem falschen Gesamteindruck der Vermögensanlage und somit zu einer falschen/anderen Schlussfolgerung und Entscheidung durch den Anleger führen. Die Vielzahl der verschiedenen Einflussfaktoren kann dazu führen, dass die tatsächliche künftige Entwicklung der Beteiligung erheblich von den dargestellten Prognosen abweicht. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft auswirken, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.2.5 Windenergiepotenzial/(Strom-)Ertragsrisiko

Das Windenergiepotenzial an den Standorten der 6 Windenergieanlagen der 2 Objektgesellschaften wurde von 2 unabhängigen Windgutachtern ermittelt. Die Windgutachten basieren auf langjährigen Datenreihen der Windgeschwindigkeiten, die von Messstationen des Deutschen Wetterdienstes erhoben und mit Erträgen nahe gelegener Windenergieanlagen abgeglichen wurden. Die Ergebnisse der Windgutachten stimmen weitgehend überein.

Dennoch ist mit tatsächlichen Abweichungen der jährlichen Windverhältnisse zu rechnen, so dass der prognostizierte jährliche Windertrag von dem tatsächlich erzielten Windertrag erheblich abweichen kann.

Windgutachten ermitteln grundsätzlich nur das mittel- bis langfristig zu realisierende Windpotenzial. Die Jahreserträge können aufgrund der wechselnden Windverhältnisse zum Teil erheblich vom Prognosewert abweichen. Abweichungen von mehr als 20 % gegenüber dem langjährigen Mittel sind dabei nicht ungewöhnlich. Globale Klimaänderungen können ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Demzufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren der geplante langjährige mittlere Nettoertrag nicht erreicht wird. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung der Standorte zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig auf die Energieausbeute auswirken. Zu denken ist insbesondere an einen Zubau weiterer Windenergieanlagen. Dadurch kann der Parkwirkungsgrad und dadurch die Erträge aus dem Betrieb der Windenergieanlagen sinken. Als Folge dieser Schwankungen der Windverhältnisse oder der Veränderungen der Landschaft können sich die Auszahlungen an den Anleger vermindern oder ganz ausfallen.

4.2.6 Höhere Gewalt/Diebstahl/Vandalismus

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die prospektgegenständlichen Anlageobjekte betreffen. Auch Diebstahl und Vandalismus kann nicht ausgeschlossen werden. Der Ersatz für die Windenergieanlagen kann nur zu höheren Kosten beschafft werden. Jedes dieser Ereignisse kann geringere als die prognostizierten Auszahlungen an den

Anleger zur Folge haben, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers.

4.2.7 Technische Risiken/Betriebsstörungsrisiken

Wesentliche technische Parameter von Windenergieanlagen, die Einfluss auf den Ertrag haben, sind die technische Verfügbarkeit und die Leistungskennlinie. Somit hängen die Stromerträge der Windenergieanlagen unmittelbar von den Leistungskennlinien der Maschinen ab. Sowohl die technische Verfügbarkeit als auch die Leistungskennlinie können geringer sein als vom Hersteller angegeben. Die Anbieterin geht bei den Windenergieanlagen vom Typ GE 2.5-120 über die gesamte Projektlaufzeit von einer Ertragsminderung aufgrund von Anlagenausfällen in Höhe von 3 % p.a. aus. Wird die angenommene Verfügbarkeit oder die Leistungskennlinie der einzelnen prospektgegenständlichen Windenergieanlagen langfristig unterschritten, besteht das Risiko, dass die jeweilige Objektgesellschaft in dem betreffenden Zeitraum erheblich weniger Einnahmen als kalkuliert erzielt. Dementsprechend müsste der Anleger mit deutlich geringeren oder keinen Auszahlungen rechnen. Sollte während der Betriebsphase der Eigenverbrauch an Strom durch die Windenergieanlagen höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwartet, kann auch dies zu geringeren Auszahlungen an den Anleger führen, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Sollten etwaige Wartungs- und Überholungsarbeiten an den Windenergieanlagen länger als geplant dauern und dadurch die Stromeinspeisung eingeschränkt sein, können sich für die Objektgesellschaften geringere Einnahmen als prognostiziert ergeben. Diese Risiken hätten ebenfalls geringere Auszahlungen an den Anleger zur Folge, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.2.8 Instandhaltungs-/Betriebskosten und Versicherungen

Die Objektgesellschaften haben im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb der Windenergieanlagen verschiedene Verträge (z. B. Instandhaltungsvertrag und Vertrag über die gemeinsame Netznutzung) abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass fest vereinbarte Kosten- und Preissteigerungen bzw. indizierte Vergütungen nicht durch entsprechende Einnahmen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen kompensiert werden können. Soweit höhere Kosten für Wartung, Inspektion und/oder Instandsetzung anfallen als kalkuliert, tragen die Objektgesellschaften dieses Risiko. Entsprechendes gilt für weitere Ausgaben der Beteiligungsgesellschaft und der Objektgesellschaften, die unabhängig von der Vergütung des erzeugten und eingespeisten Stroms und damit trotz fehlender Einnahmen zu leisten sind.

Weiterhin tragen die Objektgesellschaften und folglich indirekt der Anleger die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung und des langfristigen Nutzungsausschlusses der Windenergieanlagen.

Die Windenergieanlagen wurden im branchenüblichen Umfang gegen Risiken aus dem Besitz und Betrieb der Windenergieanlagen versichert. Hierbei ist zu beachten, dass die Objektgesellschaften jeweils einen Selbstbehalt zu tragen haben und nach Eintritt eines Versicherungsfalls evtl. höhere Beitragsleistungen zu entrichten sind oder der Versicherer das Vertragsverhältnis kündigt und die Windenergieanlagen nicht mehr vollumfänglich versichert sind. Ebenfalls sehen Versicherungen oft bestimmte Gründe vor, aufgrund derer die Versicherungsgesellschaft die Auszahlung verweigern darf. Überdies kann die Versicherungsgesellschaft ihre Einstandspflicht ablehnen, so dass ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Zudem sind auch nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden und nicht versicherbare Schadensfälle können den Beteiligungswert erheblich nachteilig beeinflussen und zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger, bis hin zum Totalverlust des von dem Anleger eingesetzten Kapitals, führen.

4.2.9 Verkehrssicherungspflichten

Betreiber von Windenergieanlagen unterliegen der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Sollte es bei der Beteiligungsgesellschaft und/oder den Objektgesellschaften zu daraus resultierenden Schadenersatzverpflichtungen kommen und diese nicht durch Versicherungsentschädigungen

ausgeglichen werden, kann es zu geringeren Auszahlungen an den Anleger kommen.

4.2.10 Langfristige Fremdfinanzierung

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft wurden keine Fremdmittel für eine langfristige Fremdfinanzierung aufgenommen. Auch ist keine langfristige Fremdfinanzierung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft geplant. Auf Ebene der Objektgesellschaften wurden langfristige Fremdmittel aufgenommen. Dazu wurden Darlehensverträge abgeschlossen. Durch die langfristige Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die jeweilige Objektgesellschaft in der Betriebsphase auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. In diesem Fall können die Darlehensgeber die gewährten Darlehensmittel durch vorzeitige Kündigung der Verträge fällig stellen. Gleiches gilt, sofern der Wert der zugrunde liegenden Sicherheiten unter den Beleihungswert sinkt. Daneben sehen Darlehensverträge häufig Kündigungsrechte für die finanzierenden Kreditinstitute vor; etwa dann, wenn sich die Bonität des Darlehensnehmers oder die allgemeine Marktsituation erheblich verschlechtert. In der Folge kann die jeweilige Objektgesellschaft gezwungen sein, eine oder mehrere der Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu erfüllen. Im Zuge eines solchen Rückgriffs kann es seitens der Banken auch zur Verwertung der bestellten Sicherheiten in Form eines zwangsweisen Verkaufs der Windenergieanlagen kommen, was zu einer Liquidation der betreffenden Objektgesellschaft führen kann. Bei negativem Verlauf reicht der erzielte (Verwertungs-) Erlös nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderung (inkl. Zinsen und Kosten) aus. In diesem Fall kann der Anleger sein eingesetztes Kapital ganz verlieren (Totalverlust).

Die Anfangsvergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden auch „EEG“) in seiner aktuellen Fassung für im Jahr 2015 in Betrieb genommene Windenergieanlagen beträgt 8,90 ct/kWh. Der Zeitraum, für den die Anfangsvergütung gewährt wird, wird nach den ersten 5 Betriebsjahren anhand von anlagenspezifischen Referenzerträgen gemäß § 49 Abs. 2 EEG für jede einzelne WEA bestimmt. Nach dem Zeitraum, für den die Anfangsvergütung gewährt wird, werden die Stromlieferungen gemäß EEG nur noch mit der Grundvergütung vergütet. Diese beträgt für im Jahr 2015 in Betrieb genommene Windenergieanlagen 4,95 ct/kWh. Darlehenslaufzeiten sind grundsätzlich an den Zeitraum der Anfangsvergütung gekoppelt, so dass die Darlehenslaufzeiten diesen Zeitraum in der Regel unterschreiten. Entsprechend den in der Prognose dargestellten Darlehensverträgen muss der von den Objektgesellschaften eingespeiste Strom mindestens bis zum Ende der Darlehenslaufzeiten mit der prognostizierten Anfangsvergütung in Höhe von 8,90 ct/kWh vergütet werden. Es besteht das Risiko, dass in den ersten 5 Betriebsjahren aufgrund guter Windjahre überdurchschnittlich hohe Erträge erzielt werden und der Zeitraum der Anfangsvergütung nicht mehr mindestens den Darlehenslaufzeiten entspricht, sondern kürzer ist. Für diesen Fall sehen die Darlehensverträge unter anderem Sondertilgungen, Eigenkapitalverstärkungen, Aufstockung der Liquiditätsreserven oder Laufzeitverkürzungen vor. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem Zeitraum der Anfangsvergütung die Einnahmen der Objektgesellschaften aus den Stromlieferungen aufgrund der geringeren Grundvergütung eventuell nicht mehr ausreichen, um den Schuldendienst, bestehend aus Zinszahlungen und Tilgungen, zu leisten. Sollte sich nach 5 Jahren herausstellen, dass der Zeitraum der Anfangsvergütung nicht mehr mindestens die Darlehenslaufzeit abdeckt, können z. B. die Sondertilgungen, Eigenkapitalverstärkungen oder Laufzeitverkürzungen die Auszahlungen an den Anleger verringern. Außerdem sehen die abgeschlossenen Darlehensverträge eine mögliche Nachschussverpflichtung der Gesellschafter der Objektgesellschaften für den Fall vor, wenn die derzeitigen EEG-Regelungen nachträglich zu Ungunsten der Objektgesellschaften geändert werden sollten. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft auswirken, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Eine Nachschusspflicht auf Ebene des Anlegers besteht nicht.

Für die längerfristigen Fremdmittel wurden Zinsbindungsfristen von 10 Jahren vereinbart. Nach Ablauf der Zinsbindungsfristen werden die verbleibenden Fremdmittel variabel verzinst. Die variablen Darlehenszinsen unterliegen den Schwankungen des Kapitalmarkts; auf die Entwicklung der Zinskonditionen für die aufgenommenen Darlehen hat die Geschäftsführung

keinen Einfluss. Im Falle der Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der 10-jährigen Zinsbindungsfrist bei Darlehen aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien (270) besteht das Risiko, dass bei steigenden Zinsen höhere Zinsaufwendungen als prognostiziert anfallen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Liquidität der Objektgesellschaften und im Ergebnis können sich die Auszahlungen an den Anleger verringern.

Die Anbieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sich durch den sogenannten Hebeleffekt bzw. die Aufnahme von Fremdmitteln das Risiko für den Anleger insgesamt erhöht, da die Zinszahlungen für das Fremdkapital unabhängig von den Entwicklungen bei den Objektgesellschaften geleistet werden müssen. Dies kann bei geringeren als den prognostizierten Überschüssen bei den Objektgesellschaften zu überproportional niedrigeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft führen, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.2.11 Kaufpreisstundung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

Für den Erwerb der Kommanditanteile an den beiden Objektgesellschaften hat die Beteiligungsgesellschaft mit dem Verkäufer eine Kaufpreisstundung vereinbart. Sollte eine wesentliche Anzahl von Anlegern ihren Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen oder kann nur ungenügend Eigenkapital bis zur geplanten Rückzahlung der Kaufpreisstundung eingesammelt werden, kann es dazu kommen, dass die Kaufpreisstundung nicht rechtzeitig und/oder nicht in voller Höhe abgelöst werden kann und ggf. auch nicht mehr verlängert werden kann. Dies würde sich auf die Beteiligungsgesellschaft auswirken und kann zu ihrer Rückabwicklung führen. In diesem Fall kann der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren (Totalverlust).

4.2.12 Kurzfristige Fremdfinanzierung auf Ebene der Objektgesellschaften

Beide Objektgesellschaften haben jeweils eine teilweise Eigenkapital-Zwischenfinanzierung aufgenommen. Sollte eine wesentliche Anzahl von Anlegern ihren Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen oder kann nur ungenügend Eigenkapital bis zur geplanten Rückzahlung der Eigenkapital-Zwischenfinanzierungen eingesammelt werden, kann es dazu kommen, dass die aufgenommenen Eigenkapital-Zwischenfinanzierungen nicht rechtzeitig und/oder nicht in voller Höhe abgelöst werden können und ggf. auch nicht mehr verlängert werden können. Dies würde sich auf die Beteiligungsgesellschaft auswirken und kann zu ihrer Rückabwicklung führen. In diesem Fall kann der Anleger sein eingesetztes Kapital vollständig verlieren (Totalverlust).

4.2.13 Rückbaurisiko

Für den Rückbau der Windenergieanlagen wird eine steuerwirksame Rückbaurückstellung gebildet. Die für den Rückbau erforderliche Liquidität wird über Rückbaurücklagen über die Laufzeit angespart. Da der Rückbau erst bei Beendigung des Betriebs der Windenergieprojekte in ca. 20 Jahren erfolgt, können die tatsächlich anfallenden Rückbaukosten nur geschätzt werden und den zum Investitionszeitpunkt kalkulierten Betrag übersteigen. Auch besteht das Risiko, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als der kalkulierte Betrag, wird sich die Liquidität reduzieren. Als Folge können sich die Geschäftsergebnisse der Beteiligungsgesellschaft und folglich die Auszahlungen an den Anleger, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, verringern.

4.2.14 Risiko zu geringer Verkaufserlöse nach Beteiligungslaufzeit und/oder eines erhöhten Liquidationsaufwands

Dieses Beteiligungsangebot endet prognosegemäß am 31.12.2035. Danach soll die Emittentin aufgelöst werden. Durch die Liquidation der Emittentin scheidet der Anleger aus der Emittentin aus. Die Prognoserechnung unterstellt, dass die Anteile der Emittentin an den Objektgesellschaften bzw. mittelbar an den Windenergieanlagen am Ende der Beteiligungslaufzeit nicht werthaltig sind. Aus diesem Grund ist kein Verkaufserlös in der Prognoserechnung angesetzt. Es ist jedoch möglich, dass nach Ende der Laufzeit die Windenergieanlagen entgegen der Prognose weiter betrieben werden können und somit noch werthaltige Anteile vorhanden sind. Dann werden die Anteile an den Objektgesellschaften voraussichtlich zum Verkehrswert veräußert, wobei hier der ENERTRAG AG ein Vorkaufsrecht für diese Anteile zusteht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die Anteile dann nicht

oder nicht zu den gewünschten Konditionen verkauft werden können. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an den Anleger führen.

Es ist möglich, dass nach Ende der Laufzeit der Liquidationsaufwand für die Liquidation der Emittentin einen eventuellen Liquidationserlös aus den Anteilen an den Objektgesellschaften überschreitet. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an den Anleger führen.

4.2.15 Vertragserfüllungs- bzw. Bonitätsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner der Beteiligungsgesellschaft und/oder der Objektgesellschaften ihre vertraglichen Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllen. Die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners hängt häufig wiederum davon ab, dass dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, was auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Objektgesellschaften nicht abschließend beurteilt werden kann. Sollten Vertragspartner der Beteiligungsgesellschaft oder der Objektgesellschaften ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommen bzw. diese umsetzen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen führen; notwendige Dienstleistungen können evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden. Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden. Auch besteht generell das Risiko, dass sich die Bonität wesentlicher Vertragspartner (Versicherungsgesellschaft, Generalübernehmerin, Schuldner von Gewährleistungsansprüchen, Kreditinstitute) während der Beteiligungslaufzeit erheblich verschlechtert, diese möglicherweise insolvent werden und daher ihren Verpflichtungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft bzw. den Objektgesellschaften nicht mehr nachkommen können bzw. dass bei Ausfall der Vertragspartner Garantie- oder Schadensersatzansprüche nicht oder nicht vollständig geltend gemacht und durchgesetzt werden können. So hängt die Entwicklung der Beteiligung erheblich von der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen bzw. dem Marktzugang der verantwortlichen Personen ab. Dem Anleger stehen außerdem nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger die wirtschaftlichen Folgen einer Entscheidung der Geschäftsführung tragen muss, auch wenn er nicht mit den entsprechenden Entscheidungen einverstanden ist bzw. diese nicht seinem Willen entsprechen. Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft auswirken, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.2.16 Geschäftsführung und Management (Schlüsselpersonenrisiko)

Der Verlauf dieses Beteiligungsangebots hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ab. Ebenso wichtig sind die Fähigkeiten externer Partner. Der Verlust wichtiger Kompetenzträger bzw. sogenannter Schlüsselpersonen birgt das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr im benötigten Maße zur Verfügung steht. Auch können Managementfehler der verantwortlichen Personen nicht ausgeschlossen werden und sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft und der Objektgesellschaften auswirken. Wenn ein solcher Verlust nicht adäquat zeitnah ersetzt werden kann, können sich aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen die Auszahlungen an den Anleger verringern und zum Totalverlust des von dem Anleger eingesetzten Kapitals führen.

4.2.17 Fehlerhafte Verträge

Bei den derzeit von der Beteiligungs- und den Objektgesellschaften abgeschlossenen und/oder künftig noch abzuschließenden Verträgen besteht das Risiko, dass diese ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft oder unvorteilhaft sind. Somit kann es zu Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung von Verträgen kommen, welche ggf. gerichtlich geklärt werden müssen. Solche Auseinandersetzungen können langwierig sein und ein negativer Ausgang des Rechtsstreits ist nicht immer auszuschließen. Dies gilt auch, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Rechtsmängel im Zusammenhang mit der Gründung der Beteiligungsgesellschaft festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass die Verträge rückabgewickelt werden müssen und die Beteiligungsgesellschaft sich unvorhergesehenen Ansprüchen ausgesetzt sieht oder eigene Ansprüche nicht durchsetzen kann. Folge hiervon kann sein, dass entweder diese unvorhergesehenen Ansprüche

mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und die Gläubiger daher Zwangsmaßnahmen ergreifen oder aber dass der Beteiligungsgesellschaft nicht die vertraglich vereinbarten Mittel zufließen. Möglich ist auch, dass diese unvorhergesehenen Ansprüche durch die Beteiligungsgesellschaft erfüllt werden, hierdurch aber die notwendige Liquidität für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen fehlt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an den Anleger, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals haben.

4.2.18 Risiko aus Haftungsbeschränkungen

Einige der von der Beteiligungs- und den Objektgesellschaften abgeschlossenen Verträge sehen Haftungsbeschränkungen vor. Diese Haftungsbeschränkungen können auch noch ggf. künftig abzuschließende Verträge beinhalten und ein ggf. aufgetretener Schaden kann ggf. nicht vollständig ersetzt werden. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein ggf. vorhandener Schadensersatzanspruch nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden kann. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an den Anleger, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, führen.

4.2.19 Risiken aus noch nicht abgeschlossenen Verträgen

Es besteht das Risiko, dass künftige Vertragsabschlüsse von den zugrunde gelegten Annahmen abweichen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an den Anleger, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, führen.

4.2.20 Gewährleistungsansprüche

Bei den bereits errichteten Windenergieanlagen können während des Betriebs Mängel auftauchen, die bei der Abnahme unbemerkt blieben oder nicht sachgerecht beseitigt wurden. Auch kann es dazu kommen, dass Baumängel erst nach Ablauf der Gewährleistungsfristen auftreten und keine Gewährleistungsansprüche mehr durchsetzbar sind. Diese Sachverhalte können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Objektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft auswirken, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.2.21 Mittelverwendungskontrolle

Durch die Mittelverwendungskontrolle, die der Mittelverwendungskontrollleur nach bestimmten formalen Kriterien durchführt, finden keine Überprüfung der Bonität der Vertragspartner und keine Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Investitionen sowie der rechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebots statt. Weiterhin ist die Prüfung der Wirksamkeit von Verträgen nicht Gegenstand des Mittelverwendungskontrollvertrags. Da sich hierdurch nicht die wirtschaftlichen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft sowie der Objektgesellschaften verringern, kann es zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger kommen, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.2.22 Liquiditätsrisiken

Unter Liquidität wird die Bereitschaft und Fähigkeit eines Unternehmens verstanden, seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht nachzukommen. Das Unternehmen benötigt hierzu liquide Mittel, womit in der Regel der Bankbestand bzw. kurzfristig verfügbares Kapital gemeint ist. Die liquiden bzw. freien Mittel resultieren aus den prognostizierten Erlösen der Windenergieanlagen abzüglich der prognostizierten Gesamtausgaben.

Es besteht das Risiko, dass die liquiden Mittel der Beteiligungsgesellschaft zur Begleichung fälliger Forderungen nicht ausreichen. So können zum Beispiel vertraglich nicht vereinbarte Kosten die Annahmen in der Prognose überschreiten oder vertraglich vereinbarte Kosten höher ausfallen als ursprünglich vereinbart. Die Bemessung der betriebsbedingten Liquiditätsreserven kann sich damit als zu gering herausstellen und somit negativen Einfluss auf die Durchführung von notwendigen oder sinnvollen Ausgaben nehmen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Diese Risiken können die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft hemmen und somit zu einer Verringerung der Auszahlungen an den Anleger führen. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft führen. Dies kann für den Anleger den teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

4.2.23 Netzanschluss- und Netzunterbrechungsrisiko

Die Objektgesellschaften haben mit der ENERTRAG Netzinfrastuktur GmbH Verträge über die gemeinsame Netznutzung geschlossen. Diese Verträge regeln den Anschluss der Windenergieanlagen der Objektgesellschaften an das Einspeisenetz der ENERTRAG Netzinfrastuktur GmbH. Es besteht das Risiko, dass es zu Problemen und Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen kann oder, dass die Netze der ENERTRAG Netzinfrastuktur GmbH bzw. der dahinter liegenden Verteilnetzbetreiber zeitweise ausgelastet sind und somit die erzeugte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Aufgrund dieser negativen Auswirkungen kann es zu verminderten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft kommen, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann.

4.2.24 Umweltbelastung und Altlasten

Während des Betriebs der Windenergieanlagen kann es vorkommen, dass es zu Verunreinigungen des Bodens kommt oder Altlasten auf den genutzten Grundstücksflächen auftreten. Somit besteht das Risiko, dass dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Objektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflusst wird, da es zu außerplanmäßigen Aufwendungen kommt. Dies kann zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen.

4.2.25 Preisrisiken aus der Direktvermarktung

Erzeuger von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sind nach dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen EEG verpflichtet, ihren Strom im Rahmen der Direktvermarktung zu verkaufen, um dadurch stärker an den Markt herangeführt zu werden. Direktvermarktung ist die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien an Dritte. Die Direktvermarktung erfolgt in der Regel über einen Direktvermarktungspartner/Stromhändler an einer Strombörse. Dabei wird durch eine Marktprämie die Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem Marktpreis ausgeglichen, nicht jedoch die aufgrund der Direktvermarktung entstehenden Kosten. Bei dem Marktpreis handelt es sich um den Monatsmarktwert, welcher den tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für Deutschland darstellt. Es kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden, dass die Marktprämie nicht die volle Höhe der Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem tatsächlich erzielten Marktpreis ausgleicht, sofern die von den Objektgesellschaften erzielten Marktpreise niedriger ausfallen sollten als der Referenzmarktwert. Bei dem Verkauf des Stroms im Rahmen der Direktvermarktung besteht auch das Risiko, dass die erzielte Vergütung im Rahmen der Direktvermarktung nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der vereinbarten Höhe durch die Vertragspartner geleistet wird.

Diese Sachverhalte können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Objektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft auswirken, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.2.26 Insolvenz einer oder beider Objektgesellschaften

Es besteht das Risiko, dass eine oder beide Objektgesellschaften während der Beteiligungslaufzeit in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Gründe hierfür können bspw. die Abweichungen der jährlichen Windverhältnisse sein (siehe Kapitel „4.2.5 Windenergiepotenzial/(Strom-)Ertragsrisiko“ auf S. 23). Dies kann zur Insolvenz einer oder beider Objektgesellschaften führen. Sollten eine oder beide Objektgesellschaften insolvent werden, so kann dies das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft erheblich negativ beeinflussen. Dies kann die Auszahlungen an den Anleger mindern sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.3 Rechtliche und steuerliche Risiken

Die Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Emittentin beruht auf dem Stand des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechts sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis. Das Risiko einer Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Beteiligung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ausgeschlossen werden. Der Anleger der Beteiligungsgesellschaft trägt ebenfalls das Risiko, dass gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften oder ihre Anwendung und Auslegung auch rückwirkend geändert werden und dies negative Auswirkungen auf die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft hat. Es

kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufsichtsbehörden die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft sowie der beteiligten Partner zeitweise oder dauerhaft untersagen bzw. nur unter Auflagen oder bestimmten Voraussetzungen genehmigen und es insoweit zu Nachteilen für den Anleger kommt. Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft auswirken, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.3.1 Aufsichtsrechtsrechtliche Beurteilung

Weder die Beteiligungsgesellschaft, noch die Objektgesellschaften oder die Komplementärin brauchen zum Datum der Prospektaufstellung eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder Kapitalanlagegesetzbuch. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Laufzeit der Beteiligung hierbei rechtliche Änderungen erfolgen und diese sich auch auf bestehende Strukturen auswirken. Durch höheren Verwaltungsaufwand aufgrund von Auflagen und/oder gesetzlichen Bestimmungen kann es zu höheren als den bislang kalkulierten Kosten bei den Objektgesellschaften und/oder der Beteiligungsgesellschaft kommen, was sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und negativ auf die Auszahlungen an den Anleger, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, auswirken kann.

4.3.2 Risiko der Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden auch „BaFin“) Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist folglich möglich, dass die Emittentin von dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) erfasst sein wird. Sofern der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist, muss die Emittentin dessen Anforderungen erfüllen. Insbesondere muss die Verwaltung der Emittentin von einer zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen bzw. die Emittentin selbst als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen werden. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen. Es besteht zudem das Risiko, dass keine Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden werden kann. Es kann aus diesen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen sein kann. Das KAGB enthält außerdem auch Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Vertrieb von Investmentvermögen. Insoweit besteht das Risiko, dass das Geschäftskonzept der Emittentin geändert werden muss oder andere strukturelle Anpassungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse um die Emittentin, die Vermögensanlage oder diesen Verkaufsprospekt erfolgen müssen, um den Vorgaben des KAGB zu entsprechen. So dürfte die Emittentin unter anderem gemäß § 262 KAGB nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Es ist möglich, dass die geplanten Investitionen der Emittentin nicht als dem Grundsatz der Risikomischung folgend angesehen würden. Ferner kann die maximale Fremdkapitalaufnahme nach KAGB von 60 % der Vermögenswerte nicht eingehalten sein. Es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dies mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen ist.

Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und negativ auf die Auszahlungen an den Anleger, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, auswirken.

4.3.3 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien

Die Prognoserechnung geht davon aus, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz im Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sowie während der Laufzeit der Beteiligung uneingeschränkt Anwendung findet. Wenn das EEG außer Kraft tritt, der Netznutzungs- bzw. Einspeisevertrag endet oder sofern die Vergütungssätze des EEG – auch mit Rückwirkung – unter die bei

Übergabe der Windenergieanlagen gültigen Mindestvergütungssätze gesenkt werden, besteht das Risiko, dass die Objektgesellschaften aufgrund von Nichtanwendbarkeit, Aufhebung, Änderung oder anderer Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – auch mit Rückwirkung – den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Investitionszeitpunkt angenommen oder gar nicht verkaufen können. Zu denken ist auch an eine mögliche Änderung der Referenzerträge sowie der vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms. Sollten beispielsweise die Objektgesellschaften, entgegen den konzeptionsgemäß unterstellten Annahmen, keinen Ausgleich mehr durch die Marktprämie erhalten, die die Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem Marktpreis ausgleicht und der Strom am freien Markt nur zu niedrigeren Preisen (ungünstigeren Konditionen) veräußert werden können, so besteht das Risiko, dass die Einnahmen der Objektgesellschaften nicht mehr zur rechtzeitigen Bedienung der laufenden Darlehen und Kosten ausreichen. Diese Sachverhalte können erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, bis hin zur Insolvenz der jeweiligen Objektgesellschaften sowie der Beteiligungsgesellschaft, haben. Somit können sich auch die Auszahlungen an den Anleger gegenüber den prognostizierten Auszahlungen verringern und bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

4.3.4 Fernabsatz

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind potenziellen Anlegern im Fall eines Fernabsatzvertrages bestimmte Informationen mitzuteilen. Ferner steht ihnen ein 14-tätiges Widerrufsrecht zu. Dies gilt für Fälle, in denen die Zeichnung und der Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande gekommen sind (z. B. E-Mails, Telefonanrufe). Die vorgeschriebenen Informationen zum Fernabsatz, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht, finden sich in den Beitrittsunterlagen und sind vom Anleger zusätzlich zu zeichnen. Die Anbieterin geht von einer Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aus. Dennoch kann es zu einer wesentlichen Anzahl von wirksamen Widerrufen kommen, bei denen das bereits eingezahlte Kapital zurückerstattet werden müsste und hierdurch die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft gefährdet wird. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und negativ auf die Auszahlungen an den Anleger, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, auswirken.

4.3.5 Steuerliche Risiken

4.3.5.1 Allgemeine steuerliche Risiken

Eine Haftung für den Eintritt der prospektierten bzw. prognostizierten steuerlichen Wirkungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen. Die steuerlichen Grundlagen und die Planzahlen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage in Deutschland und gelten für Anleger, die ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Person im Privatvermögen halten.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und Finanzbehörden in Deutschland oder der EU sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Objektgesellschaften sowie für die Beteiligungsgesellschaft und ihre Gesellschafter entstehen.

Sollte die zuständige Finanzverwaltung das vorliegende Beteiligungsangebot steuerlich anders als die Anbieterin beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die jeweils zuständige Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. eines Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung). Es kann dadurch zu höheren steuerlichen Belastungen (zzgl. Nachzahlungszinsen) sowohl bei den Objektgesellschaften und/oder der Beteiligungsgesellschaft, als auch bei dem Anleger kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung den Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und Vorsteuerabzugsbeträge sowie der steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde und/oder der Höhe nach anders beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen (zzgl. Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen) bei den Objektgesellschaften und/oder der Beteiligungsgesellschaft kommen kann. Dadurch können sich die Auszahlungen an den Anleger vermindern. Der Anleger trägt das Risiko der Unrich-

tigkeit der im Kapitel „18. Steuerliche Grundlagen“ auf S. 82 ff. dargestellten Einschätzung der steuerlichen Rechtslage dann, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Beteiligungsgesellschaft oder die Objektgesellschaften gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegen bzw. den Rechtsweg beschreiten. Dies alles kann die Auszahlungen an den Anleger mindern sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.3.5.2 Risiko der Anwendung der Investmentbesteuerung

Die Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) sowie des Investmentsteuergesetzes (InvStG) in der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen Fassung sind nicht anwendbar, da die Beteiligungsgesellschaft nicht als Investmentvermögen im Sinne dieser Vorschriften qualifiziert wird.

Der Bundesrat hat am 08.07.2016 dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung zugestimmt. Die neuen Investmentsteuervorschriften sollen ab dem 01.01.2018 angewendet werden. Das Gesetz sieht eine umfassende Reform der Besteuerung von Fonds vor. Mit der Reform soll das Investmentsteuerrecht vereinfacht, die potenzielle Europarechtswidrigkeit einiger Regelungen beseitigt und die Gestaltungsanfälligkeit reduziert werden. Der Investmentbesteuerung unterliegen nach dem Gesetz grundsätzlich alle Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fonds offen oder geschlossen ist und welche Rechtsform er hat. Ausgenommen sind jedoch u. a. alle Investmentfonds in der Rechtsform der Personengesellschaft, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) sind. Hier greifen weiterhin die allgemeinen Besteuerungsregeln für Personengesellschaften. Für die Beteiligungsgesellschaft sind somit auch bei Inkrafttreten des Gesetzes die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie des Investmentsteuergesetzes nicht anwendbar.

Es besteht das Risiko, dass bis zur Anwendung der Investmentsteuervorschriften weitere Änderungen an dem Gesetz vorgenommen werden, die dazu führen, dass die Beteiligungsgesellschaft künftig den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des Investmentsteuergesetzes unterliegt. Es besteht ferner das Risiko, dass künftig neue Gesetze eingeführt oder bestehende Gesetze geändert werden und dies gleiche oder ähnliche negative Folgen für die Emittentin und/oder den Anleger hat. Dies kann die Auszahlungen an den Anleger mindern sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.3.5.3 Risiko der steuerlichen Behandlung von Verlusten

Es besteht das Risiko, dass durch die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erlittene Verluste in Deutschland einer Verlustausgleichsbeschränkung unterliegen oder nicht abgezogen werden dürfen und nicht oder nur eingeschränkt mit anderweitigen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden können. In diesen Fällen kann sich die Steuerbelastung für den Anleger entsprechend erhöhen und damit zu einem schlechteren Ergebnis der Beteiligung nach Steuern führen.

Dies kann die Auszahlungen an den Anleger mindern sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.3.5.4 Ertragsteuern in Deutschland

Das vorliegende Beteiligungsangebot zielt nicht auf den Erhalt von Steuervorteilen in Deutschland ab. Sollte die Finanzverwaltung hingegen der Auffassung sein, dass der Anleger und/oder die Beteiligungsgesellschaft durch das Beteiligungsangebot einen ungerechtfertigten Steuervorteil erwirkt haben, besteht das Risiko, dass dieser Vorteil aberkannt wird. In diesem Fall kann sich die Steuerbelastung des Anlegers erhöhen und die Auszahlungen aus der Beteiligungsgesellschaft vermindern. Des Weiteren kann anfallende Gewerbesteuer in Deutschland nicht bei jedem Gesellschafter gemäß § 35 Einkommensteuergesetz (EStG) auf die Einkommensteuer angerechnet werden, da dies u. a. von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig ist. Die Anrechnung kann sogar vollständig scheitern. Dies alles kann zu höheren Steuerzahlungen des Anlegers und damit zu einem schlechteren Ergebnis der Beteiligung nach Steuern führen.

Sachverhalte, die in der Sphäre des einzelnen Anlegers begründet sind, können zu steuerlichen Nachteilen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und hierüber zu steuerlichen Nachteilen der übrigen Anleger führen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein Anleger seinen Anteil überträgt, er verstirbt oder aus der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von Kündigung oder Ausschluss ausscheidet, und der Beteiligungsgesellschaft hierdurch steuerliche Nachteile wegen des Wegfalls eines etwaigen Gewerbeerlusts oder der Realisierung eines Tatbestands nach § 7 Gewerbesteuergesetz (GewStG) oder einer vergleichbaren steuerlichen Regelung entstehen, ohne dass dafür ein Ausgleich erfolgt. Diese steuerlichen Nachteile können zu einer höheren steuerlichen Belastung der Beteiligungsgesellschaft führen, wodurch sich die Rückflüsse an den Anleger vermindern können.

Dies kann die Auszahlungen an den Anleger mindern sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.3.5.5 Fehlende Gewinnerzielungsabsicht

Sollte ein Anleger entgegen der Empfehlung der Anbieterin in diesem Verkaufsprospekt den Erwerb seiner Beteiligung fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung eine Gewinnerzielungsabsicht verneint, sofern aufgrund der Fremdfinanzierung die (Sonder-) Betriebsausgaben des Anlegers für diese Vermögensanlage höher als die Betriebseinnahmen hieraus sind und innerhalb der angenommenen Dauer der Beteiligung kein Gewinn erzielt wird. In diesem Fall können weder die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung noch sonstige Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden, da seitens des Anlegers mit der Vermögensanlage lediglich eine nicht steuerbare „Liebhaberei“ begründet wird. Das Gleiche gilt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht aus anderen Gründen fehlt. Auch ist eine nachträgliche Aberkennung zunächst anerkannter steuerlicher Verluste möglich. Zudem nimmt möglicherweise auch die Finanzverwaltung eine Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht anhand einer zu ermittelnden Totalgewinnprognose vor. Sollte eine solche Prüfung dazu führen, dass der Anleger innerhalb des betrachteten Zeitraums kein positives Ergebnis erzielen wird, können getragene Verluste unter Umständen nicht mehr abgezogen werden, was zu einer höheren Steuerbelastung des Anlegers und damit zu einem schlechteren Ergebnis der Beteiligung nach Steuern führen kann.

Dies kann die Auszahlungen an den Anleger mindern sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.3.5.6 Umsatzsteuer

Im Rahmen der Konzeption dieses Beteiligungsangebots wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Emittentin ein Abzug der Vorsteuerbeträge nur teilweise möglich ist. Es besteht das Risiko, dass der Vorsteuerabzug für einen größeren als in den Prognosen angenommenen Teil der Aufwendungen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt wird und somit Vorsteuererstattungen versagt oder erhaltene Vorsteuererstattungen an die Finanzverwaltung zurückgezahlt werden müssen. Dies würde die Liquidität der Emittentin belasten, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers.

4.3.5.7 Erbschaft-/Schenkungsteuer

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 17.12.2014, BvL 21/12) ist die Verschonung bzw. Begünstigung betrieblichen Vermögens in §§ 13a, 13b ErbStG verfassungswidrig. Der Gesetzgeber war daher verpflichtet eine Neuregelung bis zum 30.06.2016 zu treffen. Am 20.06.2016 konnte zwischen CDU, CSU und SPD eine Einigung zur Erbschaftsteuerreform erzielt werden und am 24.06.2016 hat der Bundestag die Anpassung der Erbschaft- und Schenkungsteuer an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Allerdings hat der Bundesrat am 08.07.2016 beschlossen den Vermittlungsausschuss einzuberufen, mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes. Nach erfolgreichem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Deutschen Bundestag und im Bundesrat sollte das Gesetz rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten. Da das parlamentarische Verfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist, können die steuerlichen Folgen der Übertragung im Wege der Erbfolge oder Schenkung daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abschließend beurteilt werden. Mögliche Änderungen können zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers und damit zu einem schlechteren Ergebnis der Beteiligung nach Steuern führen. Dies kann die Auszahlungen an den Anle-

ger mindern sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.3.5.8 Steuerzahlungsrisiko

Steuerzahlungen des jeweiligen Anlegers, denen keine Steuererstattungen oder sonstige Auszahlungen gegenüberstehen, können im Fall eines Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals zusätzlich das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.4 Weitere Risiken

4.4.1 Inflationsrisiko

Steigerungen des Preisniveaus bzw. hohe jährliche Inflationsraten können die prognostizierten Betriebskosten bei der Beteiligungsgesellschaft und den Objektgesellschaften erhöhen. Für den Großteil der Betriebskosten wurde in der Prognose eine jährliche Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % berücksichtigt. Allerdings kann die tatsächliche Steigerung des Preisniveaus höher als 2 % ausfallen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die angenommene Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % unzureichend ist und die Betriebskosten den prognostizierten Wert übersteigen. Dadurch kann sich das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und der Objektgesellschaften durch höhere als prognostizierte Kosten verschlechtern, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.4.2 Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung (Fungibilitätsrisiko)

Die Beteiligung an diesem Beteiligungsvorhaben stellt eine langfristig geplante Investition dar und ist auf eine Haltedauer bis mindestens zum 31.12.2035 angelegt. Eine Kündigung sieht der Gesellschaftsvertrag frühestens zum Laufzeitende und mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs vor. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt zu halten. Die Handelbarkeit des Anteils ist ferner dadurch eingeschränkt, dass eine teilweise Übertragung ausgeschlossen ist und die Komplementärin einer Anteilsübertragung zustimmen muss, welche die Komplementärin aus wichtigem Grund versagen kann. Sofern der Anleger eine vorzeitige Veräußerung beabsichtigt, ist zu berücksichtigen, dass für den Handel von Kommanditanteilen keine gesetzlich vorgeschriebene Handelsplattform existiert und der Verkauf über den Zweitmarkt schwierig oder unmöglich oder möglicherweise nur mit erheblichen Preisabschlägen zu realisieren ist. Dies kann sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

4.4.3 Majorisierung durch Anleger

Trotz einer Vielzahl von Anlegern kommt es häufig dazu, dass nur wenige Anleger an Versammlungen und damit an Abstimmungen teilnehmen. Daher ist es möglich, dass im Einzelfall im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen Gesellschafterbeschlüsse von einer Minderheit des gesamten Anlegerkapitals gefasst werden. Es kann sein, dass ein einzelner Anleger oder einige wenige Anleger einen sehr hohen Gesellschaftsanteil an der Beteiligungsgesellschaft übernehmen, wodurch dieser Anleger oder die kleine Gruppe von Anlegern u. U. einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligungsgesellschaft bzw. die Objektgesellschaften ausüben, vor allem bei den Gesellschafterbeschlüssen, für die nur eine einfache Mehrheit notwendig ist. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden (Majorisierung). Eine Majorisierung kann auch in Bezug auf Bevollmächtigte der Anleger eintreten, sofern viele Anleger den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und ihm keine oder gleichlautende Weisungen erteilen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren. Majorisierung kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden.

Die Gesellschaft hat einen Kommanditistenausschuss, dem diejenigen drei Anleger angehören, die bei Zeichnungsschluss die größten Anteile am Kommanditkapital halten. Dieser ist bevollmächtigt und damit berechtigt, die Beteiligungsgesellschaft bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen an der Komplementärin gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft zu vertreten. Dies kann für den Anleger ebenfalls bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden.

Dies alles kann nachteilige Auswirkungen für die Beteiligungsgesellschaft haben, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.4.4 Eingeschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte

Der Anleger hat beschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte und es fehlt an einem Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch kann es zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger kommen, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.4.5 Einzahlungsverzug durch den Anleger

Bei einem Einzahlungsverzug kann der Anleger mit den nach dem Gesellschaftsvertrag zu leistenden Verzugszinsen sowie allen durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Zahlung verursachten Kosten belastet werden. Außerdem können gegen ihn bei einem Einzahlungsverzug weitere Ansprüche bis hin zu einem Ausschluss aus der Beteiligungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Sofern eine wesentliche Anzahl von Anlegern nicht bei Fälligkeit ihren zu leistenden Zahlungen nachkommt, kann es dazu kommen, dass die Beteiligungsgesellschaft diese fehlenden Zahlungsbeträge zwischenfinanzieren muss und hierfür zusätzliche Kosten anfallen. Weiterhin besteht dabei das Risiko, dass keine Zwischenfinanzierung erlangt werden kann und die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt werden muss, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.4.6 Interessenkonflikte und Verflechtungsrisiken

Zwischen der Komplementärin ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH, der Beteiligungsgesellschaft sowie Unternehmen der ENERTRAG, wie z. B. ENERTRAG AG, ENERTRAG EnergieInvest GmbH, ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH und ENERTRAG Energiedienst GmbH, und/oder den Organen und leitenden Mitarbeitern dieser Gesellschaften bestehen kapitalmäßige, wirtschaftliche, vertragliche bzw. personelle Verflechtungen und Beziehungen. Aufgrund dieser Verbindungen können Interessenkonflikte entstehen. Ein Interessenkonflikt kann insbesondere daraus resultieren, dass Verflechtungen zwischen der ENERTRAG AG, die u. a. als Generalübernehmerin, Fremdkapitalvermittlerin und Geschäftsbesorgerin fungiert und der ENERTRAG Energiedienst GmbH, die die Instandhaltung und Wartung der Windenergieanlagen übernimmt, bestehen. Bei Interessenkonflikten besteht grundsätzlich das Risiko, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Beteiligungsgesellschaft in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen, woraus negative Auswirkungen auf die Beteiligungsgesellschaft resultieren können und was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an den Anleger führen kann, bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.4.7 Anleger-Haftungsrisiko

Im Innenverhältnis ist die Haftung des Anlegers, der als Kommanditist an der Emittentin beteiligt ist, in der Regel auf die von ihm übernommene Kapitaleinlageverpflichtung begrenzt. Im Außenverhältnis haftet der Anleger jedoch als Gesellschafter gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe seiner eingetragenen Haftsumme (1 % des eingesetzten Kapitals). Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht, sofern das eingesetzte Kapital geleistet ist. Soweit allerdings das eingesetzte Kapital zurückbezahlt wird oder der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter diesen Betrag sinkt, lebt die Außenhaftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf. Wird der einzelne Anleger deswegen durch Gläubiger der Beteiligungsgesellschaft persönlich in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wieder aufliebenden Haftung unmittelbar zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger diese Forderungen aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss, was zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Gemäß § 160 HGB haftet der Anleger im Falle des Ausscheidens für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft.

schaft bis zu 5 Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister in Höhe seiner Haftsumme. Insoweit kann er auch nach seinem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft von Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger auch noch nach seinem Ausscheiden diese Forderungen aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss, was zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Weiterhin kommt eine noch weitergehende Haftung im Innenverhältnis in analoger Anwendung der §§ 30 und 31 GmbHG bis zur Höhe der empfangenen Auszahlungen in Betracht, sofern laufende Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft an den Anleger gegen das in § 30 GmbHG definierte Auszahlungsverbot verstoßen. Dies ist der Fall, soweit Auszahlungen erfolgt sind, obwohl die finanzielle Lage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zugelassen hätte. Je nach Höhe der unter diesen Bedingungen ausgezahlten Auszahlungen kann ein Rückgewähranspruch betragsmäßig höher ausfallen als die gemäß § 172 Abs. 4 HGB beschränkt auf die eingetragene Haftsumme wiederauflebende Haftung des an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Anlegers. Dies hat zur Folge, dass es neben einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zu Rückforderungsansprüchen in Höhe der Auszahlungen kommen kann, welche der Anleger aus seinem weiteren Vermögen wieder zurückzahlen muss und dies letztlich zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

4.4.8 Abgaben-, Steuer- und Kostenbelastung

Belastungen der Beteiligungsgesellschaft mit Abgaben und anderen Kosten, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Gesellschafters beruhen (z. B. durch ihren Ausschluss) oder durch ihre Person als solche (Rechtspersönlichkeit/Rechtsform) bedingt sind, können dem jeweiligen Gesellschafter und einem etwaigen Rechtsnachfolger weiterbelastet werden. Insoweit trägt der Anleger das Risiko einer Ersatzpflicht gegenüber der Beteiligungsgesellschaft. Soweit der entsprechende Betrag vom Anleger nicht beibringbar sein sollte, ist die Beteiligungsgesellschaft mit den entsprechenden Abgaben und Kosten belastet, was zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an die übrigen Anleger führen kann.

4.4.9 Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Zukünftige Änderungen der Gesetze oder ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung oder die Behörden können sowohl auf Ebene des Anlegers, als auch auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und der Objektgesellschaften negative Auswirkungen durch erhöhte Zahlungspflichten und dadurch geringere Auszahlungen haben. Dies kann zu veränderten oder ausfallenden Auszahlungen an den Anleger und damit letztlich zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Es besteht das Risiko, dass regulatorische oder administrative Anforderungen und das Erfordernis einer etwaigen weitergehenden vertraglichen oder gesellschaftlichen Umstrukturierung zusätzliche Kosten verursachen und das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen. Es besteht zudem das Risiko, dass eine frühzeitige Auflösung der Beteiligungsgesellschaft erforderlich wird, wenn die Beteiligungsgesellschaft regulatorische oder administrative Anforderungen

nicht einhalten kann oder eine Einhaltung nicht wirtschaftlich erscheint. Dies alles kann für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

4.4.10 Sozialversicherungsrisiko

Bezieht der Anleger Sozialversicherungs- und/oder weitere Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters, dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auch das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft gilt als Hinzuverdienst. Im Einzelfall kann das steuerpflichtige Einkommen aus dieser (und ggf. weiteren) Beteiligungsgesellschaft(en) die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreiten. Ist dies der Fall, kann es zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen und/oder weiteren Versorgungsrentenzahlungen kommen. Ähnliches kann auch im Fall anderer Sozialleistungsbezüge gelten.

4.4.11 Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen und dies kann die Auszahlungen an den Anleger mindern sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

4.4.12 Kumulation

Die vorstehenden Erläuterungen beschreiben die mit der Vermögensanlage einhergehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken. Die beschriebenen Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben würden. Die kann dazu führen, dass diese Kumulation von Risiken zu einer Insolvenz der Gesellschaft führt. Der Anleger würde sein eingesetztes Kapital verlieren und müsste bereits erhaltene Auszahlungen zurückzahlen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Zahlungsverpflichtungen aus seinem weiteren Vermögen bestreiten muss. Für den Anleger kann dies zur Privatinsolvenz führen.

Außer den in diesem Kapitel erläuterten Risiken sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen rechtlichen und/oder tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bekannt.

5. Wissenswertes zur Windenergie

Die Geschichte der Windkraftnutzung durch den Menschen ist bereits etwa 1.300 Jahre alt. Im Orient wurden schon im 7. Jahrhundert Windräder zum Getreidemahlen eingesetzt. Die ersten Windmühlen in Europa gab es bereits im 12. Jahrhundert. Vor allem die Niederlande sind bekannt für ihre vielen alten Windmühlen, denen das Land einen Wirtschaftsaufschwung im 17. Jahrhundert zu verdanken hat. Das erste Windrad zur Stromerzeugung wurde schon 1891 in Dänemark zur Erforschung der Technik genutzt.³ Der große Boom der Windkraft setzte allerdings erst in den letzten Jahrzehnten mit der zunehmenden Thematisierung des Klimawandels und der daraus resultierenden Förderung der erneuerbaren Energien ein.

5.1 Knapp werdende Ressourcen und die Energiewende

„Klimawandel“ ist seit Jahren ein viel verwendetes Schlagwort. Dahinter verbirgt sich die Tatsache, dass sich das Klima in den letzten Jahren stärker erwärmt hat als in den Jahrzehnten zuvor. Ohne geeignete Gegenmaßnahmen durch eine gezielte Klimapolitik könnte sich dieser Trend in den nächsten Jahren fortsetzen und zu dramatischen Klimaveränderungen führen. Der sogenannte Treibhauseffekt entsteht dadurch, dass die Sonnenstrahlung zwar ungehindert durch die Atmosphäre gelangt und auf die Erde trifft, die reflektierte Strahlung jedoch nicht wieder aus der Atmosphäre austreten kann. Dafür sind auch die in den Jahrzehnten der Industrialisierung stark angestiegenen CO₂-Emissionen verantwortlich. Es ist also zum einen notwendig, Energie zu sparen und effizienter zu nutzen, und zum anderen, den Ausbau umweltfreundlicher erneuerbarer Energien voranzutreiben.

Neben der Argumentation für mehr Klimaschutz gibt es noch einen anderen Grund, der die Menschheit zwingt, in der Frage der Energiegewinnung mittelfristig umzudenken: Die natürlichen Vorkommen der fossilen Energieträger Kohle, Erdöl und Erdgas sowie des in Kernkraftwerken verwendeten Urans sind nicht unendlich. Es wird immer schwieriger und vor allem kostenintensiver, an die noch vorhandenen Bodenschätze heranzukommen. Die Energiebranche ist somit gezwungen, sich nach kostengünstigeren Alternativen umzusehen.

Mit dem Kyoto-Protokoll von 1997 wurden erstmalig Ziele zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen festgelegt. Allerdings wurden diese Richtlinien nicht von allen Industrienationen unterzeichnet. Die Europäische Union hat im Jahr 2007 eigene Klimaschutzziele formuliert. Die „Agenda 2020“ sieht vor, bis zum Jahr 2020 sowohl die Emissionen von Treibhausgasen um 20 % gegenüber den Werten von 1990 zu senken, als auch die Energieeffizienz um 20 % zu steigern. Gleichzeitig sollen zu diesem Zeitpunkt 20 % der Energie aus regenerativen Energiequellen stammen. Zu den regenerativen oder erneuerbaren Energien zählen neben Wind, Sonne und Wasser auch Geothermie, Biogas und Biomasse. Ein Blick in die Statistik

zeigt, dass etwa 79 % der in der EU neu errichteten Kraftwerke im Jahr 2014 regenerative Kraftwerke waren, wobei der Anteil der Windenergie mit 43,7 % der höchste ist.⁴ Im Oktober 2014 wurden die neuen Klimaschutzziele der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 beschlossen um sicherzustellen, dass der Ausbau von erneuerbaren Energien weitergeht. Diese beinhalten die Emissionen von Treibhausgasen um 40 % gegenüber den Werten von 1990 zu senken sowie den Anteil von Energien aus regenerativen Energiequellen auf 27 % zu steigern.⁵ Auf der UN-Klimakonferenz, in Paris, die vom 30.11.2015 bis zum 12.12.2015 stattfand, haben sich zudem alle 195 teilnehmenden Staaten auf einen neuen Klimavertrag gegen die Erderwärmung verständigt. Die Staaten haben sich das Ziel gesetzt, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf "weit unter" 2 Grad Celsius zu beschränken. Es sollen Anstrengungen unternommen werden, den Temperaturanstieg bereits bei 1,5 Grad Celsius zu stoppen.⁶

5.2 Aktuelle Fakten zur Windenergie

Der Anteil erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung betrug im Jahr 2015 in Deutschland ca. 30 % und war damit wichtigste Stromquelle knapp vor der Braunkohle mit 24 %. Hierbei lieferte die Windenergie an Land mit ca. 12 % den größten Beitrag.⁷ Der Netto-Zubau an Windenergie an Land betrug im Jahr 2015 3.536 MW bzw. 1.115 Windenergieanlagen. Insgesamt waren in Deutschland zum 31.12.2015 25.982 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 41.652 MW installiert.⁸

Die Windenergie als stärkste Säule der regenerativen Energien ist nicht nur ein bedeutender Wirtschaftszweig, der derzeit rund 150.000 Menschen in Deutschland beschäftigt,⁹ sondern sie ist auch die Schlüsseltechnologie für die geplante Energiewende. Die Bundesregierung plant, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2025 auf 40 % bis 45 % und bis 2050 auf mindestens 80 % am Bruttostromverbrauch zu erhöhen.¹⁰ Dabei spielt der Ausbau der Windenergie eine zentrale Rolle.

⁴ Vgl. European Wind Energy Association: Wind in power, 2014 European statistics, Stand: Februar 2015, S. 6.

⁵ Europäischer Rat: Tagung des Europäischen Rates (23./24. Oktober 2014) - Schlussfolgerungen zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, S. 2 und S. 5.

⁶ Vgl. Die Bundesregierung: UN-Gipfel in Paris – Neuer Klimavertrag beschlossen. URL: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/12/2015-12-12-klimaabkommen.html> (abgerufen am 30.12.2015).

⁷ Vgl. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) - Presseinformationen: Erneuerbare Energien erzeugen fast ein Drittel des Stroms in Deutschland. URL: <https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20151221-pi-erneuerbare-energien-erzeugen-fast-ein-drittel-des-stroms-in-deutschland-de> (abgerufen am 30.12.2015).

⁸ Vgl. Deutsche WindGuard GmbH : Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland – Jahr 2015, Stand: 31. Dezember 2015, S. 1.

⁹ Vgl. DLR/GWS/DIW: Makroökonomische Wirkungen und Verteilungsfragen der Energiewende, Stand: September 2015, S. 10.

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU): Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Stand: Dezember 2014, S. 7.

³ Vgl. Hau, Erich: Windkraftanlagen – Grundlagen, Technik, Einsatz, Wirtschaftlichkeit, Springer Verlag, Berlin – Heidelberg 2014, S. 24.

5.3 Rahmenbedingungen

In Deutschland sichert das EEG seit Jahren den Ausbau der erneuerbaren Energien. Seit der beschlossenen Energiewende ist es Ziel der Politik, den Anteil der Stromerzeugung aus Wind, Wasser, Sonne oder Biomasse von heute ca. 26 % auf 40 % bis 45 % bis zum Jahr 2025 und auf 55 % bis 60 % bis zum Jahr 2035 zu erhöhen.¹¹ Das Gesetz garantiert die Abnahme und Vergütung für den erzeugten Strom auf einem Niveau, das den Anlagenbetreibern einen wirtschaftlichen Betrieb sichert. Damit können Windenergieanlagenbetreiber und Investoren auf eine feste Kalkulationsbasis bauen. Für Windenergieanlagen an Land (Onshore), die 2015 in Betrieb genommen wurden – wie auch die Windenergieanlagen von Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV –, beträgt die Anfangsvergütung 8,90 ct/kWh und die Grundvergütung 4,95 ct/kWh. Der Anspruch auf EEG-Vergütung ist zeitlich befristet und beträgt grundsätzlich 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Erzeuger von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sind außerdem verpflichtet, ihren Strom im Rahmen der Direktvermarktung zu verkaufen, um so stärker an den Markt herangeführt zu werden. Unter Direktvermarktung versteht man den direkten Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an Großabnehmer oder an der Strombörse. Dabei wird durch eine Marktprämie die Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem Marktpreis ausgeglichen. Die Kosten, die den Betreibern durch die Direktvermarktung entstehen, werden durch die Marktprämie jedoch nicht ausgeglichen. ENERTRAG vermarktet seit dem Jahr 2011 den Strom aus allen dafür in Betracht kommenden Windenergieanlagen über ihre Direktvermarktungspartner gemäß den Regelungen des EEG. Das System fester Einspeisevergütungen soll voraussichtlich ab dem Jahr 2017 durch ein Ausschreibungsmodell ersetzt werden, wobei dies nicht mehr die prospektgegenständlichen Windenergieprojekte betrifft. Bei dem zum Datum des Prospekts gültigen EEG wird der jährliche Netto-Zubau bei der Windenergie an Land durch eine steigende bzw. fallende Degression der Vergütungshöhe gesteuert. Je nach dem, um wieviel MW die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land den Zielkorridor (2.400 MW bis 2.600 MW netto pro Jahr) in einem 12-Monats-Zeitraum unter- oder überschreitet, sinkt oder steigt die Degression der Vergütung gemäß § 29 EEG 2014. Sofern also der Bau neuer Windenergieanlagen an Land im Jahr diese Gesamtkapazität überschreitet, tritt demnach automatisch eine Kürzung der Einspeisevergütung für neu errichtete Windenergieanlagen in Kraft. In diese Gesamtkapazität fließt die Menge der neuen Windkraftleistung, die durch Repowering gewonnen wird, jedoch nicht ein. Weiterhin können die Bundesländer eigenständige Abstandsregelungen für neue Windenergieprojekte festlegen.

5.4 Warum Windkraft? Die Vorteile

Die Windkraft hat neben der Umweltfreundlichkeit einige weitere Vorteile gegenüber fossilen, nuklearen sowie anderen Energieträgern. Dazu gehören beispielsweise die hohe Effizienz, die vergleichsweise geringen Kosten, die schnelle energetische Amortisation sowie das enorme Einsparungspotenzial an Wasser gegenüber Kraftwerken mit hohem Kühlungsbedarf.

¹¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi): Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 - Die wichtigsten Fakten zur Reform des EEG, Stand: August 2014, S. 14.

5.4.1 Effizienz/Wirkungsgrad

Windenergieanlagen wandeln die kinetische Energie – oder Bewegungsenergie – des Windes in mechanische Energie – nämlich die Rotationsenergie der Rotoren – um. Diese Rotationsenergie wiederum wird von einem Generator in elektrische Energie umgewandelt. Wie bei jeder anderen Energiegewinnung auch kann nicht die gesamte Primärenergie – in diesem Fall die Windenergie – in elektrische Energie umgesetzt werden, da auf dem Weg dorthin immer Energie verloren geht. Daher ist es rein physikalisch nur möglich, maximal 59 % der Energie zu entnehmen. Davon geht durch Verwirbelungen an den Rotorblättern, Reibung im Getriebe und den Lagern sowie in den Kabeln weitere Energie verloren. Der Gesamtwirkungsgrad der Windkraft liegt damit am Ende bei bis zu 45 %.¹²

5.4.2 Geringe Errichtungs- und Wartungskosten

Der Neubau von Windenergieanlagen wird durch den stetigen Ausbau der regenerativen Energien immer kostengünstiger. Ein weiterer Vorteil der Windenergie ist der Wegfall von laufenden Beschaffungskosten zur Energiegewinnung und das Ausbleiben von zu entsorgenden Abfallprodukten. Kohle- und Atomkraftwerke hingegen verursachen auch langfristig hohe Kosten, von der Beschaffung der immer teurer werdenden Brennstoffe bis zur Entsorgung beziehungsweise Endlagerung der Abfallprodukte, die oft nicht einmal von den Energiekonzernen selbst, sondern vom Steuerzahler getragen werden.

Die Entwicklung neuer Windenergieanlagen hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Das hat neben geringeren Errichtungskosten auch zu einem geringeren Wartungsaufwand moderner Windenergieanlagen geführt. Weniger Aufwand für die Wartung bedeutet Kosteneinsparungen.

5.4.3 Schnelle Amortisation

Windenergieanlagen zeichnen sich durch eine außerordentlich schnelle energetische Amortisation aus. Unter energetischer Amortisation wird der Zeitraum verstanden, der nötig ist, um die gleiche Menge an Energie zu erzeugen, die zur Herstellung, Nutzung und Entsorgung der Windenergieanlage benötigt wird. Abhängig vom Standort amortisieren sich Windenergieanlagen bereits in einem Zeitraum zwischen 3 und 7 Monaten. Keine andere Anlage zur Stromerzeugung kann sich bereits nach so kurzer Zeit energetisch amortisieren.¹³ Bei Kohlekraftwerken ist eine solche positive Energiebilanz z. B. nicht möglich, da für den Transport der Kohle ständig wieder Energie aufgebracht werden muss. Dieser permanente Energiebedarf fällt bei Windenergieanlagen weg, was sie auch zu einem besonders schadstoffarmen Energieträger macht.

5.4.4 Windenergie verursacht kaum gesellschaftliche Kosten

Durch die Stromerzeugung aus fossilen und atomaren Energiequellen entstehen enorm hohe gesellschaftliche Kosten (z. B. Kosten der Endlagerung, Umweltauswirkungen, Gesundheitsschäden etc.), die nicht im Preis mitberücksichtigt sind. Windenergie dagegen verursacht kaum gesellschaftliche Kosten. Sofern diese Kosten in den Preis eingerechnet werden, ist Windenergie (Onshore) neben der Energie aus Wasserkraft schon seit einiger Zeit die günstigste Stromquelle.¹⁴

¹² Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE): Energiewandlung. URL: <http://www.wind-energie.de/infocenter/technik/funktionsweise/energiewandlung> (abgerufen am 17.02.2015).

¹³ Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE): Wind bewegt - Argumente für die Windenergie, 5. aktualisierte Auflage, Stand Juli 2014, S. 27.

¹⁴ Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS): Was Strom wirklich kostet - Vergleich der staatlichen Förderungen und gesamtgesellschaftlichen Kosten von konventionellen und erneuerbaren Energien, überarbeitete und aktualisierte Auflage, Stand: August 2012, S. 11.

5.5 Windenergie – ein Markt mit Zukunft

Die Windenergie ist seit Jahren die am schnellsten wachsende Energiequelle der Welt. Und sie wird auch in Zukunft eine zentrale Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien spielen. Dafür sind – wie in den vorhergehenden Kapiteln erläutert – vor allem die hohe energetische Effizienz, die vergleichsweise geringen Errichtungs- und Wartungskosten, die außerordentlich positive Energiebilanz sowie die sehr geringen gesellschaftlichen Kosten ausschlaggebend. Bei einer durchschnittlichen Betriebszeit von 20 Jahren erzeugt eine Windenergieanlage (Onshore) 40- bis 70-mal so viel Energie, wie für ihre Herstellung, Nutzung und Entsorgung eingesetzt wird.¹⁵

Die Windenergie hat weiterhin ein enormes Ausbaupotenzial. An Land gibt es noch viel Potenzial für den Neubau von Windenergieanlagen sowie für das sogenannte Repowering, dem Ersatz älterer Windenergieanlagen durch modernere Windenergieanlagen. Des Weiteren gibt es großes Potenzial im Offshore-Bereich, also beim Bau von Windenergieanlagen auf hoher See. Der Offshore-Bereich spielte in Deutschland bisher eine eher geringe Rolle, soll aber in Zukunft stärker vorangetrieben werden.

5.5.1 Neubau

Nach einer „Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land“ des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) aus dem Jahr 2011 eignen sich mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands zur Windenergienutzung. Unter den in der Studie getroffenen Annahmen würde diese Fläche ausreichen, um insgesamt knapp 189 Gigawatt bzw. 63.000 Windenergieanlagen mit 3 MW Nennleistung zu installieren. Diese könnten mit ca. 390 Mrd. kWh pro Jahr ca. 65 % des deutschen Bruttostromverbrauchs abdecken.¹⁶ Da jedoch Windenergieanlagen nur auf ausgewiesenen Windeignungsflächen errichtet werden dürfen und in einigen Gebieten diese Flächen schon zu einem großen Teil bebaut sind, ist es für den weiteren Ausbau notwendig, neue Windeignungsflächen auszuweisen.

5.5.2 Repowering

Repowering meint das Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere und effizientere Windenergieanlagen. Moderne Windenergieanlagen leisten im Schnitt ca. viermal so viel, wie Windenergieanlagen aus den 1990er Jahren. Mit dem Ersatz alter Windenergieanlagen durch weniger als die halbe Anzahl an modernen Windrädern kann der Energieertrag verdreifacht werden.¹⁷ Schon mit einem konsequenten Repowering lässt sich so der Anteil der Windenergie an der Gesamtstromerzeugung signifikant steigern.

5.5.3 Offshore-Windenergie

Beim Ausbau der Offshore-Windenergie ist Deutschland gegenüber den ursprünglichen Plänen der Regierung im Rückstand. Da aber gerade auf hoher See ein stetiger und stärkerer Wind weht als an Land, liegt in diesem Bereich noch sehr viel Potenzial zum weiteren Ausbau der Windenergie. Allerdings sind die Kosten für den Turmbau, die Verkabelung und die Wartung um ein Vielfaches höher als bei Onshore-Windenergieanlagen. Insgesamt waren Ende 2014 226 WEA mit 916 MW Nennleistung in deutschen Offshore-Windparks in Betrieb. Weitere 1.700 WEA mit einer Nennleistung von 9.000 MW sind in Nord- und Ostsee bereits genehmigt.¹⁸

¹⁵ Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE): Wind bewegt - Argumente für die Windenergie, 5. aktualisierte Auflage, Stand Juli 2014, S. 27.

¹⁶ Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE): Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land - Kurzfassung, 2011, S. 13 ff.

¹⁷ Vgl. Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE): Wind bewegt - Argumente für die Windenergie, 5. aktualisierte Auflage, Stand Juli 2014, S. 27.

¹⁸ Vgl. Deutsche Energie-Agentur (dena): Ausbau der Offshore-Windenergie in Deutschland, URL: <http://www.elffziente-energiesysteme.de/themen/erneuerbare-energien/offshore-windenergie/ausbau-der-offshore-windenergie.html> (abgerufen am 17.02.2015).

5.6 Herausforderungen in der Zukunft

Die geplante und eingeleitete Energiewende weg von der Atomkraft und fossilen Energieträgern hin zur vollständigen Versorgung mit erneuerbaren Energien bringt zwei große Herausforderungen mit sich. Zum einen muss der Ausbau der Stromnetze stärker vorangetrieben werden, um den in erster Linie in Norddeutschland produzierten Windstrom in die südlichen Regionen mit großen Industriestandorten transportieren zu können. Zum anderen ist es wichtig, neue Lösungen für die Speicherung des Stroms zu entwickeln.

5.6.1 Der Netzausbau in Deutschland

Das Gesamtstromnetz in Deutschland besteht aus verschiedenen Netzen mit unterschiedlichen Transportkapazitäten. Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Energiewende sind primär die Hoch- und Höchstspannungsnetze mit Leistungen von einigen 100 MW beziehungsweise mehreren 1.000 MW. Diese Netze sind notwendig, um den Windstrom über weite Strecken transportieren zu können, beispielsweise von der Nordseeküste in süddeutsche Industriestandorte. Nach einer Studie der Deutschen Energie-Agentur müssen bis zum Jahr 2020 bis zu 3.600 km an zusätzlichen Höchstspannungstrassen gebaut werden.¹⁹ Bisher ging der Ausbau nur schleppend voran, was einerseits am starken Widerstand der Bevölkerung und andererseits an der Gesetzgebung liegt. Die Genehmigungsverfahren waren lange Zeit Sache der einzelnen Bundesländer, was zum Teil dazu führte, dass der Trassenausbau an einer Landesgrenze gestoppt werden musste, weil im benachbarten Bundesland noch keine Genehmigung zum Bau bestand. Inzwischen wurde von der Bundesregierung das „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) auf den Weg gebracht, das die Kompetenzen auf Bundesebene bündeln soll.

5.6.2 Neue Speichertechnologie

Erneuerbare Energien, insbesondere die Solar- und Windenergie, sind von dem Faktor Wetter abhängig, der nicht zu beeinflussen ist. Bei starkem Wind erzeugt eine Windenergieanlage unter Umständen zu viel Strom, der nicht in das Netz eingespeist werden kann. Bei einer Flaute hingegen wird von der Windenergieanlage wenig oder sogar gar kein Strom produziert. Um diese Schwankungen ausgleichen zu können, sind neue Stromspeichertechnologien notwendig. Für die Netzstabilisierung eignen sich derzeit sowohl Pumpspeicherkraftwerke als auch Wasserstoffspeicher. Insbesondere Wasserstoffspeicher sind für die Windenergie interessant. Wenn mehr Strom zur Verfügung steht als eingespeist oder verbraucht werden kann, wird mittels Elektrolyse daraus Wasserstoff erzeugt, der bei Bedarf wieder in Strom umgewandelt werden kann (Rückverstromung). Wasserstoff kann darüber hinaus über bestehende Gasnetze ohne teuren Ausbau der Infrastruktur verteilt und transportiert werden. Andererseits kann der Wasserstoff aber auch direkt für den Verkehr, beispielsweise als Kraftstoff für Fahrzeuge oder Industrie eingesetzt werden. Genau diese innovative und flexible Technologie liegt dem Hybridkraftwerk von ENERTRAG zugrunde, das seit Oktober 2011 erfolgreich in Betrieb ist und heute Wasserstoff direkt ins Gasnetz einspeist. Damit wurde ein neuer Meilenstein in der deutschen Energiewende gelegt. Die Verknüpfung von Windenergie, bedarfsgerechter Stromversorgung, Gaswirtschaft und Verkehr ist ein wichtiger Schritt in Richtung umweltfreundlicher und sicherer Energieversorgung.

¹⁹ Vgl. Deutsche Energie-Agentur (dena): Integration der erneuerbaren Energien in den deutsch-europäischen Strommarkt. Endbericht. Stand: August 2012, Berlin, S. 121.

6. Vorteile und Chancen der Beteiligung

Die nachstehenden Ausführungen zu den Vorteilen und Chancen der Beteiligung an der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG sind stets im Zusammenhang mit den in Kapitel „4. Risiken der Beteiligung“ auf S. 22 ff. dieses Verkaufsprospekts dargestellten Risiken der Beteiligung zu sehen.

6.1 Vorteile der Beteiligung

Mit einer Beteiligung an der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG profitieren Anleger von einer Beteiligung im Windenergiebereich, bei der die Windenergieprojekte bereits errichtet wurden und in Betrieb sind. Dadurch wird den Anlegern eine Investition in bereits bestehende Sachwerte ermöglicht, die ein anderes Profil aufweist, als eine Investition in noch nicht errichtete Windenergieanlagen. Die Beteiligung an der ENERTRAG Bürgerwind bietet folgende wesentlichen Vorteile und Chancen:

6.1.1 Konjunkturunabhängigkeit

Ausschlaggebend für den Erfolg der Emittentin ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz „EEG“). Es sichert nicht nur die festen Einspeisevergütungen für einen langen Zeitraum, sondern zudem die vorrangige Einspeisung und den vorrangigen Transport von Strom aus erneuerbaren Energien. Erzeuger von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sind demnach verpflichtet, ihren Strom im Rahmen der Direktvermarktung zu verkaufen, um so stärker an den Markt herangeführt zu werden. Unter Direktvermarktung versteht man den direkten Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an Großabnehmer oder an der Strombörse. Dabei wird durch eine Marktprämie die Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem Marktpreis ausgeglichen (nicht jedoch die aufgrund der Direktvermarktung entstehenden Kosten). Bei dem Marktpreis handelt es sich um den Monatsmarktwert, welcher den tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für Deutschland darstellt. Unter der Voraussetzung, dass der Marktpreis künftig höher sein sollte als die Vergütung nach dem EEG, besteht für die Anleger die Möglichkeit an den Mehrerlösen teilzuhaben.

Das Geschäftsfeld der Emittentin als Stromerzeuger aus erneuerbaren Energien ist somit aufgrund des EEG nicht konjunkturbedingten Preis- und Nachfrageschwankungen unterworfen.

6.1.2 Windenergieanlagen von GE Wind Energy

GE Wind Energy GmbH, die zum weltweit agierenden General-Electric-Konzern (im Folgenden auch „GE“) gehört, hat ihren Sitz in Deutschland in Salzgitter. GE gehört zu den weltweit führenden Herstellern im Bereich Windenergieanlagen und verfügt über eine langjährige Erfahrung beim Bau derartiger Anlagen. GE hat bereits mehr als 30.000 Windenergieanlagen mit insgesamt mehr als 50.000 MW weltweit errichtet. Das Portfolio umfasst Windenergieanlagen mit Nennleistungen von 1,7 bis 6,0 MW. Die GE 2.5-120 entspricht dem neuesten Stand der Technik. Die Windenergieanlage zeichnet sich besonders durch ihre effiziente Windenergieausbeute sowie einen robusten Dauerbetrieb aus.

6.2 Chancen der Beteiligung

6.2.1 Windenergiepotenzial

Der Anlageerfolg wird wesentlich durch das tatsächliche Windaufkommen bestimmt. Das Windenergiepotenzial an den Standorten der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen wurde von 2 unabhängigen Gutachtern ausführlich untersucht und beschrieben. Diese Berechnungen basieren u. a. auf langjährigen Mittelwerten. Die aus den Gutachten abgeleiteten prognostizierten Stromerträge lassen auch nach Berücksichtigung der angewandten Sicherheitsabschläge (siehe auch Kapitel „9.2.2 Windverhältnisse“ auf S. 40 f.) auf rentable Standorte der Windenergieanlagen schließen. Es besteht die Möglichkeit, dass sowohl in einzelnen windstarken Jahren als auch im langfristigen Mittel diese prognostizierten Stromerträge überschritten werden. Dies könnte die prognostizierten Einspeiseerlöse und damit die Auszahlungen aus der Beteiligung erhöhen.

6.2.2 Fremdfinanzierung

Für die längerfristigen Fremdmittel wurden Zinsbindungsfristen von 10 Jahren vereinbart. Nach Ablauf der Zinsbindungsfristen werden die verbleibenden Fremdmittel variabel verzinst. Die variablen Darlehenszinsen unterliegen den Schwankungen des Kapitalmarkts; auf die Entwicklung der Zinskonditionen für die aufgenommenen Darlehen hat die Geschäftsführung keinen Einfluss. Bei der Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der 10-jährigen Zinsbindungsfrist bei Darlehen aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien (270) besteht die Möglichkeit, dass geringere Zinsaufwendungen als prognostiziert anfallen. In diesem Fall könnte sich die Liquidität der Objektgesellschaften und damit die Auszahlungen an die Anleger erhöhen.

6.2.3 Chance auf Verkaufserlöse nach Beteiligungslaufzeit

Dieses Beteiligungsangebot endet prognosegemäß am 31.12.2035. Danach soll die Emittentin aufgelöst werden. Durch die Liquidation der Emittentin scheidet die Anleger aus der Emittentin aus. Die Prognoserechnung unterstellt, dass die Anteile der Emittentin an den Objektgesellschaften bzw. mittelbar an den Windenergieanlagen am Ende der Beteiligungslaufzeit nicht werthaltig sind. Aus diesem Grund ist kein Verkaufserlös in der Prognoserechnung angesetzt. Es ist jedoch möglich, dass nach Ende der Laufzeit die Windenergieanlagen entgegen der Prognose weiter betrieben werden können und somit noch werthaltige Anteile vorhanden sind. Dann werden die Anteile an den Objektgesellschaften voraussichtlich zum Verkehrswert veräußert, wobei hier der ENERTRAG AG ein Vorkaufsrecht für diese Anteile zu dem im Verkehrswertgutachten nach § 24 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin ermittelten Verkehrswert zusteht. Für Anleger besteht somit die Möglichkeit auf zusätzliche Erlöse am Ende der Beteiligungslaufzeit.

7. ENERTRAG

Mit einer Beteiligung an der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG vertrauen Sie auf die Erfahrung eines der führenden deutschen Windkraftunternehmen. Im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG steht die Erzeugung von Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen, primär aus Windenergie an Land. ENERTRAG hat sich mit seinen Beteiligungsunternehmen zu einem mittelständischen Energieerzeuger entwickelt, welcher durch selbst entwickelte Projekte seinen Bestand an Energieanlagen kontinuierlich ausbaut und darüber hinaus Dienstleistungen für Betrieb, Instandhaltung und Ausrüstung von Windenergieanlagen an Land anbietet. In diesem Zusammenhang baut ENERTRAG auch die dazugehörige Infrastruktur (das heißt die Windfelder sind an eigene Netze und Umspannwerke angeschlossen). Die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG konzentriert sich auf Deutschland, Frankreich und Polen. ENERTRAG beschäftigt über 400 Mitarbeiter vor allem in Deutschland und Frankreich. Der Firmensitz des Unternehmens befindet sich in Dauerthal in der brandenburgischen Gemeinde Schenkenberg in Deutschland.

7.1 Grundlage für die Geschäftstätigkeit

Die Grundlage für die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG in Deutschland liefert das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das die Einspeisung elektrischer Energie aus erneuerbaren Ressourcen zu festen Vergütungssätzen garantiert. Erzeuger von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sind außerdem verpflichtet, ihren Strom im Rahmen der Direktvermarktung zu verkaufen. Unter Direktvermarktung versteht man den direkten Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an Großabnehmer oder an der Strombörse. Dabei wird durch eine Marktprämie die Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem Marktpreis ausgeglichen. Die Anfangsvergütung für eine im Jahr 2015 in Betrieb genommene Windenergieanlage an Land beträgt 8,9 ct/kWh und die Grundvergütung 4,95 ct/kWh. Der Anspruch auf EEG-Vergütung ist zeitlich befristet und beträgt grundsätzlich 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Bei dem zum Datum des Prospekts gültigen EEG wird der jährliche Netto-Zubau bei der Windenergie an Land durch eine steigende bzw. fallende Degression der Vergütungshöhe gesteuert. Je nach dem, um wieviel MW die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land den Zielkorridor (2.400 MW bis 2.600 MW netto pro Jahr) in einem 12-Monats-Zeitraum unter- oder überschreitet, sinkt oder steigt die Degression der Vergütung gemäß § 29 EEG 2014. Sofern der Bau neuer Windenergieanlagen an Land pro Jahr diese Gesamtkapazität überschreitet, tritt demnach automatisch eine Kürzung der Einspeisevergütung für neu errichtete Windenergieanlagen in Kraft. In diese Gesamtkapazität fließt die Menge der neuen Windkraftleistung, die durch Repowering gewonnen wird, jedoch nicht ein.

Auch in Frankreich und Polen existieren gesetzliche Regelungen zu erneuerbaren Energien, die die Projektentwicklung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Ländern für ENERTRAG attraktiv machen. In Frankreich existiert ähnlich wie in Deutschland ein fester Einspeisetarif. In Polen läuft gegenwärtig die Umstellung des Vergütungssystems mit handelbaren grünen Zertifikaten zu einem System, das dem in Deutschland ähnlich ist.

7.2 Geschichte und Zukunft

Die Gründer von ENERTRAG haben 1992 angefangen die ersten Windenergieanlagen zu planen. 1993 wurde das erste Windenergieprojekt, das auch heute noch von ENERTRAG betreut wird, realisiert. Mit weniger als 200 MW installierter Leistung zur Stromerzeugung in Deutschland lieferten Windenergieanlagen zu diesem Zeitpunkt nur einen unwesentlichen Beitrag zur Stromversorgung.²⁰ Seitdem hat sich die Technologie der Windenergienut-

zung kontinuierlich weiterentwickelt. So stieg die durchschnittliche Nennleistung um ein Vielfaches an und beträgt im Onshore-Bereich mittlerweile 2,5 bis 3,0 MW. Zum 31.12.2015 betrug die gesamte in Deutschland installierte Kapazität von Windenergie an Land schon mehr als 41.650 MW.²¹ An diesem eindrucklichen Zubau war ENERTRAG erheblich beteiligt. Im Jahre 2015 ist die Kapazität der von ENERTRAG entwickelten und realisierten Windenergieanlagen auf über 1.000 MW angestiegen. Neben Deutschland ist vor allem Frankreich zu einem wichtigen Standbein für ENERTRAG geworden. Mittlerweile wurden in Frankreich schon über 200 MW Windenergie errichtet. In den kommenden Jahren werden zudem die ersten Installationen von ENERTRAG für Windenergieprojekte in Polen erwartet.

Mit dem stetigen Zubau an erneuerbaren Energien verschieben sich die Herausforderungen von der Stromproduktion zur Speicherung von Strom. ENERTRAG hat mit der Inbetriebnahme des weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Biogas-Hybridkraftwerks einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche nachhaltige Energieversorgung geliefert. Für die Entwicklung des Hybridkraftwerks wurde ENERTRAG mit dem Umweltpreis „Green-Tec Award“ in der Kategorie „Technologie“ ausgezeichnet. Den Mittelpunkt des Hybridkraftwerks bildet ein Elektrolyseur, der Wasserstoff mithilfe von Strom aus Wasser herstellt. Primär soll der nachhaltig erzeugte Wasserstoff als Kraftstoff für Mobilitätszwecke verkauft und darüber hinaus direkt in das Erdgasnetz eingespeist werden. Im Jahr 2014 konnte ENERTRAG erstmals Wasserstoff ins Gasnetz einspeisen. Durch die Verbindung von Windenergie, Biogas und nachhaltig hergestelltem Wasserstoff ist das Hybridkraftwerk in der Lage, unabhängig vom Windangebot CO₂-neutrale Energie bedarfsgerecht zu liefern.

Die strategische Zielsetzung von ENERTRAG ist, sich langfristig als Energieversorger aus erneuerbaren Energiequellen zu etablieren. Auch in Zukunft wird der Haupttätigkeitsbereich die Realisierung und der Betrieb weiterer Windenergieprojekte in Deutschland, Frankreich und Polen sein.

8. Vertrauen auf Erfahrung – ENERTRAG-Leistungsbilanz

Die Leistungsbilanz zum 31.12.2014 dokumentiert die hohe Qualität der von ENERTRAG und ihren verbundenen Unternehmen realisierten Windenergieprojekte. Für 648,8 Mio. € Investitionssumme wurden in der Vergangenheit Vermögensanlagen, die damals als Publikumsfonds ausgestaltet waren, platziert und hierbei sind keine Platzierungsgarantien in Anspruch genommen worden.

Die geplanten Investitionskosten wurden im Wesentlichen eingehalten bzw. sogar geringfügig unterschritten. Als einzige wesentliche Ausnahme ist das Windenergieprojekt Nadrensee zu nennen, bei dem die geplanten Investitionskosten um 0,9 Mio. € aufgrund der späteren Errichtung mit höherer Nabenhöhe einer Windenergieanlage sowie gestiegener Rohstoffpreise überschritten wurden.

Abweichungen gegenüber Angaben im Verkaufsprospekt ergaben sich bei einigen Projekten bezüglich der geplanten Inbetriebnahmetermine.

Die dadurch entstandenen Mindereinnahmen konnten durch spätere Kreditaufnahmen, entsprechendes Kostenmanagement und Entschädigungen weitgehend ausgeglichen werden.

Das Windaufkommen unterliegt naturgegebenen Schwankungen und beeinflusst damit direkt die wirtschaftlichen und steuerlichen Ergebnisse. Auch in den windschwachen Jahren erfüllten alle Beteiligungsgesellschaften pünktlich sämtliche Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und ihren übrigen Vertragspartnern. Den folgenden Seiten können Sie einen Auszug aus der ENERTRAG-Leistungsbilanz 2014 entnehmen. Die vollständige Leistungsbilanz finden Sie unter:

https://invest.enertrag.com/80_downloadcenter.html

²⁰ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Erneuerbare Energien in Zahlen - Nationale und internationale Entwicklung, Stand Juli 2013, S. 20.

²¹ Vgl. Deutsche WindGuard GmbH: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland – Jahr 2015, Stand: 31. Dezember 2015, S. 1.

Windfeld (Projekt)	Land / Region	Anzahl	Nennleistung MW	Finanzierungsart	Leistungsumfang ENERTRAG						Anlagentypen ³	Emissionsjahr	Inbetriebnahme		Jahresertrag GWh
					INI	BAU	EK	FK	INST	VW			SOLL	IST	
Bobbau	Sachsen-Anhalt	5	7,5	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	GE Wind 1.5 sl SDL	2001	2002	2002	15,6
Bütow/Zepkow (Bütow)	Mecklenburg	22	13,2	Publikumsfonds	✓	✓	-	✓	✓	✓	DeWind D4	1998	1999	1999 - 2000	24,1
Bütow/Zepkow (Zepkow)	Mecklenburg	7	4,2	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	DeWind D4	2001	2001	2001	7,8
Filsum	Niedersachsen	4	7,2	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	ENERCON E-66	2002	2002	2002	13,8
Freiheit III ¹	Brandenburg, Sachsen-Anhalt	11	15,0	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Südwind S77, DeWind D6	2003	2003	2003	32,2
Hohenfelde	Brandenburg	9	13,5	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	GE Wind 1.5 sl SDL	2004 - 2005	2004 - 2005	2004 - 2005	32,0
Klostermoor	Niedersachsen	8	12,0	Publikumsfonds	✓	✓	-	✓	✓	✓	ENERCON E-66	1999	1999	1999 - 2000	23,7
Merdelou/Fontanelles ²	Frankreich	12	15,6	Publikumsfonds	✓	✓	tw.	✓	✓	✓	Nordex N60	2002	2002	2002	45,2
Nadrensee	Vorpommern	13	26,0	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Vestas V90	2005	2005	2005 ⁴	63,4
Nechlin	Brandenburg	15	24,6	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	ENERCON E-66/18.70, GE Wind 1.5 sl	2000	2000 - 2001	2000 - 2001	55,9
Postlow	Vorpommern	4	6,0	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	GE Wind 1.5 s	1999	1999	1999 - 2000	11,8
Quenstedt	Sachsen-Anhalt	8	12,0	Publikumsfonds	✓	✓	tw.	✓	✓	✓	GE Wind 1.5	1998	1999	1999 - 2000	22,4
Randowhöhe I	Brandenburg	17	29,2	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	ENERCON E-66, GE Wind 1.5 sl SDL, Südwind S77, Vestas V80	2003 - 2004	2003	2003	65,1
Schönfeld	Brandenburg	12	24,0	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	ENERCON E-82	2009	2009	2009	73,5
Sonnenberg II	Sachsen-Anhalt	43	86,0	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	ENERCON E-70, DeWind D8	2005	2004 - 2005	2004 - 2005	168,7
Uckermark	Brandenburg	8	12,0	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	GE Wind 1.5	1999	2000	2000	26,3
Weenermoor	Niedersachsen	8	12,0	Publikumsfonds	✓	✓	-	✓	✓	✓	ENERCON E-66	1998	1998 - 1999	1998 - 1999	25,1
WindWerk I	Brandenburg	21	49,6	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	ENERCON E-82, GE Wind Energy 2.5xl	2009 - 2011	2009 - 2010	2009 - 2010	123,2
WindWerk II	Brandenburg	15	39,4	Publikumsfonds	✓	✓	✓	✓	✓	✓	ENERCON E-82 E2, Vestas V112-3.0 MW	2011 - 2012	2011 - 2012	2011 - 2012	111,2
Publikumsfonds		242	409,0												941,0
Abweichung in %															

Abkürzungen: **BAU** Generalübernehmer **EK** Eigenkapitalvermittlung **FK** Fremdkapitalvermittlung **INI** Initiator **INST** Instandhaltung/Betrieb **tw.** teilweise **VW** Verwaltung

Alle Angaben sind genau, d. h. vor Rundung, ermittelt.

Erläuterungen:

¹⁾ Die Angaben für Freiheit III berücksichtigen prospektkonform die Werte der Freiheit III Brehna KG, der Drense KG und der Storkow KG zu jeweils 100 %.

²⁾ Dieses Beteiligungsmodell ist aufgrund der steuerrechtlichen Gestaltung nicht mit herkömmlichen Windenergiefonds vergleichbar.

Der Soll-Ist-Vergleich bezieht sich auf die Vollkonsolidierung der französischen Betreibergesellschaften SECEF und SECEM und der deutschen Beteiligungsgesellschaft nach deutschen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften.

³⁾ Die Anlagentypen sind sämtlich wie im Prospekt; Typenbezeichnungen haben sich zwischenzeitlich teilweise geändert und sind hier daher angepasst worden.

⁴⁾ Die Investitionen und damit die Fremdkapitalaufnahmen für die 13. Windenergieanlage wurden erst im Jahr 2009 abgeschlossen.

Windfeld (Projekt)	Gesamtinvestitionen in T€			Eigenkapital netto ohne Agio in T€			Agio ⁶ in T€			Fremdkapital (brutto) zur Investitionsfinanzierung in T€			Steuerliches Ergebnis in der Investitionsphase in T€			Steuerliches Ergebnis in der Investitionsphase in % des Komm.kap. ohne Agio		
	SOLL	IST	ABW.	SOLL	IST	ABW.	SOLL	IST	ABW.	SOLL	IST	ABW.	SOLL	IST	ABW.	SOLL	IST	ABW.
Bobbau	10.498,0	10.518,4	-20,4	2.865,0	2.865,0	0,0	142,5	142,5	0,0	7.633,0	7.633,0	0,0	-2.782,0	-3.193,4	-411,4	-97,1	-111,5	-14,4
Bütow/Zepkow (Bütow)	16.361,3	16.445,0	-83,6	4.908,4	4.908,4	0,0	245,4	244,4	-1,0 ⁷	11.452,9	11.452,9	0,0	-7.271,7	-7.325,2	-53,5	-148,1	-149,2	-1,1
Bütow/Zepkow (Zepkow)	5.419,7	5.397,6	22,1	1.380,5	1.380,5	0,0	69,0	67,1	-1,9 ⁷	4.039,2	4.039,2	0,0	-1.399,0	-1.427,5	-28,4	-101,3	-103,4	-2,1
Filsum	9.400,0	9.035,7	364,3	2.400,0	2.400,0	0,0	117,2	117,2	0,0	7.000,0	7.000,0	0,0	-2.199,5	-2.520,7	-321,2	-91,6	-105,0	-13,4
Freiheit III ¹	23.292,1	23.261,9	30,2	5.530,0	5.530,0	0,0	260,5	260,5	0,0	17.180,7 ⁹	17.180,7 ⁹	0,0 ⁹	-5.244,3 ⁹	-6.019,2 ⁹	-774,9 ⁹	-94,8 ⁹	-108,8 ⁹	-14,0 ⁹
Hohenfelde	20.833,0	20.803,1	29,9	5.120,0	5.120,0	0,0	238,0	238,0	0,0	15.713,0	15.713,0	0,0	-4.253,9	-4.735,9	-482,0	-83,1	-92,5	-9,4
Klostermoor	16.463,6	16.090,1	373,5	4.908,4	4.908,4	0,0	245,4	242,9	-2,6 ⁷	11.555,2	11.555,2	0,0	-4.897,5	-4.775,8	121,7	-99,8	-97,3	2,5
Merdelou/Fontanelles ²	21.870,8	21.607,1	263,8	4.610,0	4.610,0	0,0	226,9	224,9	-2,0 ⁷	17.310,8	17.310,8	0,0	-1.890,0	-1.694,3	195,7	-41,0	-36,8	4,2
Nadrensee	39.606,0	40.543,4	-937,5 ⁵	8.245,0	8.245,0	0,0	262,3	331,1	68,9 ⁸	31.361,0	33.073,4 ⁵	1.712,5	-8.537,6	-7.816,5	721,0	-103,5	-94,8	8,7
Nechlin	37.835,6	37.422,4	413,2	8.078,4	8.078,4	0,0	403,9	403,9	0,0	29.757,2	29.757,2	0,0	-8.191,7	-8.257,1	-65,4	-101,4	-102,2	-0,8
Postlow	8.538,6	8.363,8	174,8	2.505,3	2.505,3	0,0	125,3	125,3	0,0	6.033,2	6.033,2	0,0	-2.493,5	-2.516,9	-23,5	-99,5	-100,5	-0,9
Quenstedt	15.543,3	15.461,8	81,5	4.755,0	4.755,0	0,0	237,8	219,9	-17,9 ⁷	10.788,3	10.788,3	0,0	-6.924,3	-7.289,1	-364,7	-145,6	-153,3	-7,7
Randowhöhe I	42.991,9	42.986,8	5,1	10.600,0	10.600,0	0,0	480,0	480,0	0,0	32.391,9	32.391,9	0,0	-9.346,2	-1.121,7 ¹⁰	8.224,5	-88,2	-10,6 ¹⁰	77,6
Schönfeld	51.800,0	51.708,7	91,3	6.400,0	6.400,0	0,0	320,0	319,3	-0,8 ⁷	45.400,0	45.400,0	0,0	-535,7	-550,4	-14,6	-8,4	-8,6	-0,2
Sonnenberg II	108.685,6	108.339,7	345,9	15.100,0	15.100,0	0,0	755,0	754,1	-0,9 ⁷	93.585,6	93.521,7	-63,9	-10.564,8	-10.583,3	-18,5	-70,0	-70,1	-0,1
Uckermark	17.588,4	17.532,2	56,2	5.061,8	5.061,8	0,0	253,1	253,1	0,0	12.526,7	12.526,7	0,0	-4.123,4	-4.338,1	-214,6	-81,5	-85,7	-4,2
Weenermoor	17.435,1	17.274,3	160,8	4.908,4	4.908,4	0,0	245,4	243,9	-1,5 ⁷	12.526,7	12.526,7	0,0	-4.898,0	-4.895,3	2,7	-99,8	-99,7	0,1
WindWerk I	93.580,0	93.548,2	31,8	13.600,0	13.600,0	0,0	680,0	680,0	0,0	80.030,0	80.030,0	0,0	-6.228,0	-4.638,7 ¹⁰	1.589,3	-45,8	-34,1 ¹⁰	11,7
WindWerk II	92.430,0	92.429,2	0,8	13.550,0	13.550,0	0,0	0,0	0,0	0,0	79.330,0	79.330,0	0,0	-13.230,5	-12.866,8	363,7	-97,6	-95,0	2,7
Publikumsfonds	650.172,9	648.769,3	1.403,6	124.526,2	124.526,2	0,0	5.307,6	5.348,0	40,4	525.615,3	527.263,9	1.648,5	-105.011,8	-96.565,9	8.445,9	-84,3	-77,5	6,8
Abweichung in %			0,2 %			0,0 %			0,8 %			0,3 %			-8,0 %			-8,0 %

Erläuterungen:

¹⁾ Die Angaben für Freiheit III berücksichtigen prospektkonform die Werte der Freiheit III Brehna KG, der Drense KG und der Storkow KG zu jeweils 100 %.

²⁾ Dieses Beteiligungsmodell ist aufgrund der steuerrechtlichen Gestaltung nicht mit herkömmlichen Windenergiefonds vergleichbar.

Der Soll-Ist-Vergleich bezieht sich auf die Vollkonsolidierung der französischen Betreibergesellschaften SECEF und SECEM und der deutschen Beteiligungsgesellschaft nach deutschen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften.

⁵⁾ Die 13. Windenergieanlage wurde auf einem 125m-Turm (Plan 100m) errichtet. Zusätzlich kam es zu Kostensteigerungen bedingt durch gestiegene Rohstoffpreise.

⁶⁾ Das Agio ist nicht in die Gesamtinvestitionen einbezogen.

⁷⁾ Die Minderagien ergeben sich daraus, dass die Gründungskommanditisten kein Agio zahlen.

⁸⁾ Aufgrund der starken Nachfrage wurde der Kapitalanteil der Uckerwerk Energietechnik GmbH gemindert und für Zeichnungen weiterer Kommanditisten zur Verfügung gestellt. Durch das auf diese Zeichnungen entfallende Agio wurde der Sollwert überschritten.

⁹⁾ Die Angaben für Freiheit III berücksichtigen prospektkonform die Werte der Freiheit III Brehna KG zu 100 % sowie - entsprechend der jew. Beteiligungsquote - 99,17 % der Werte der Drense KG und 93,37 % der Werte der Storkow KG.

¹⁰⁾ Das Kommanditkapital wurde teilweise später eingeworben als ursprünglich vorgesehen. Dadurch wurden zum Teil Investitionen und Abschreibungen verlagert.

Windfeld (Projekt)	kum. Stromerträge per 31.12.2014 in GWh			kum. Stromerträge per 31.12.2014 korrigiert um Windindex in GWh			kum. Stromerträge per 31.12.2014 in GWh ohne Errichtungsjahr			kum. Gesamterträge per 31.12.2014 in T€			kum. Gesamtaufwand per 31.12.2014 in T€			kum. steuerliches Ergebnis per 31.12.2014 in T€		
	SOLL	IST	ABW.	SOLL ¹¹	IST	ABW.	SOLL ¹³	IST	ABW.	SOLL	IST	ABW.	SOLL	IST	ABW.	SOLL	IST ¹⁷	ABW.
Bobbau	201,3	182,3	-19,0	189,3	182,3	-7,0	174,9	172,4	-2,5	18.393,7	17.176,3 ¹⁴	-1.217,5	-17.076,3	-17.233,3	-157,0	957,9	-57,0	-1.014,9
Bütow/Zepkow (Bütow)	373,6	312,8	-60,8	358,8	312,8	-46,0	345,7	311,1	-34,6	32.048,2	29.694,3 ¹⁴	-2.364,0	-28.539,0	-28.098,6	440,5	2.814,6	1.168,8	-1.645,8
Bütow/Zepkow (Zepkow)	104,4	88,8	-15,6	99,5	88,8	-10,6	95,9	86,2	-9,7	9.610,4	8.347,7 ¹⁴	-1.262,7	-9.158,9	-8.882,9	276,0	312,0	-535,2	-847,2
Filsum	172,7	139,8	-33,0	159,5	139,8	-19,8	153,6	136,0	-17,5	15.825,1	13.236,0 ¹⁴	-2.589,0	-14.404,4	-13.961,4	443,0	1.070,4	-725,4	-1.795,8
Freiheit III ⁹	372,8	330,1	-42,7	353,2	330,1	-23,1	334,7	313,7	-21,1	33.102,6	30.078,4 ¹⁴	-3.024,1	-32.340,3	-32.355,0	-14,7	208,1	-2.276,6	-2.484,6
Hohenfelde	319,2	270,2	-49,0	299,9	270,2	-29,7	270,9	244,6	-26,3	28.016,5	25.476,5 ¹⁴	-2.540,0	-27.551,6	-27.119,8	431,8	4,2	-1.643,3	-1.647,5
Klostermoor	361,5	282,1	-79,4	344,4	282,1	-62,2	336,3	275,7	-60,6	30.814,2	26.221,5 ¹⁴	-4.592,7	-27.390,5	-26.299,7	1.090,8	2.718,5	-78,2	-2.796,7
Merdelou/Fontanelles ²	562,7	500,9	-61,7	562,7 ¹²	500,9	-61,7	540,1 ¹²	472,7	-67,4	42.029,1	38.358,7 ¹⁴	-3.670,4	-34.752,1	-34.402,0	350,0	6.165,4	3.956,6	-2.208,8
Nadrensee	615,8	569,2	-46,5	576,1	569,2	-6,9	537,2	529,4	-7,8	52.922,4	52.423,4 ¹⁴	-499,0	-52.624,4	-53.797,4	-1.173,0	-542,9	-1.375,4	-832,5
Nechlin	761,8	635,0	-126,8	725,4	635,0	-90,3	689,9	604,4	-85,5	70.408,1	59.790,5 ¹⁴	-10.617,6	-64.549,0	-59.162,9	5.386,1	4.140,8	580,9	-3.559,9
Postlow	179,8	135,2	-44,6	175,8	135,2	-40,7	160,1	125,2	-34,9	15.287,5	13.210,3 ¹⁴	-2.077,1	-13.230,1	-12.723,4	506,6	1.736,0	486,9	-1.249,1
Quenstedt	343,7	304,1	-39,6	329,5	304,1	-25,4	320,8	303,7	-17,1	29.288,0	28.441,1 ¹⁴	-846,9	-26.423,7	-26.070,4	353,2	2.243,3	2.012,9	-230,4
Randowhöhe I	728,6	630,0	-98,6	691,8	630,0	-61,8	679,5	619,3	-60,2	65.656,6	60.531,2 ¹⁴	-5.125,5	-66.648,4	-65.685,5	962,9	-1.930,7	-5.156,9	-3.226,2
Schönfeld	424,5	400,3	-24,2	384,1	400,3	16,2	328,8	343,0	14,2	31.120,0	30.995,5 ¹⁴	-124,5 ¹⁵	-33.311,0	-33.901,2	-590,2	-2.191,0	-2.905,7	-714,7
Sonnenberg II	1.585,2	1.233,2	-352,0	1.471,7	1.233,2	-238,5	1.415,5	1.181,7	-233,8	137.918,0	113.382,9 ¹⁴	-24.535,1	-130.225,2	-125.346,5	4.878,7	4.607,8	-11.963,6	-16.571,5
Uckermark	374,4	316,1	-58,2	355,0	316,1	-38,9	349,4	313,0	-36,4	31.101,4	29.865,9 ¹⁴	-1.235,5	-30.160,9	-28.272,7	1.888,2	428,3	1.578,5	1.150,2
Weenermoor	402,9	339,0	-63,9	384,7	339,0	-45,7	382,4	339,0	-43,4	34.398,6	31.658,1 ¹⁴	-2.740,5	-30.386,9	-29.115,3	1.271,6	3.191,1	2.515,3	-675,8
WindWerk I	596,5	541,3	-55,2	536,5	541,3	4,8	446,2	444,4	-1,8	57.498,2	56.391,1 ¹⁴	-1.107,2 ¹⁶	-76.724,8	-73.929,7	2.795,0	-19.226,5	-17.538,7	1.687,9
WindWerk II	342,8	287,4	-55,4	302,7	287,4	-15,3	188,2	180,4	-7,8	35.172,0	34.676,7 ¹⁴	-495,3 ¹⁶	-47.896,9	-49.276,1	-1.379,2	-12.724,8	-14.599,4	-1.874,5
Publikumsfonds	8.824,4	7.498,1	-1.326,3	8.300,8	7.498,1	-802,6	7.750,3	6.996,1	-754,2	770.610,8	699.946,1 ¹⁴	-70.664,7	-763.394,2	-745.633,9	17.760,3	-6.017,5	-46.555,5	-40.538,0
Abweichung in %			-15,0 %			-9,7 %			-9,7 %			-9,2 %			-2,3 %			-673,7 %

Erläuterungen:

²⁾ Dieses Beteiligungsmodell ist aufgrund der steuerrechtlichen Gestaltung nicht mit herkömmlichen Windenergiefonds vergleichbar.

Der Soll-Ist-Vergleich bezieht sich auf die Vollkonsolidierung der französischen Betreibergesellschaften SECEF und SECEM und der deutschen Beteiligungsgesellschaft nach deutschen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften.

⁹⁾ Die Angaben für Freiheit III berücksichtigen prospektkonform die Werte der Freiheit III Brehna KG zu 100 % sowie - entsprechend der jew. Beteiligungsquote - 99,17 % der Werte der Drense KG und 93,37 % der Werte der Storkow KG.

¹¹⁾ Der Windindex wurde durch ein unabhängiges Ingenieurbüro im Raum Hamburg ermittelt. Es handelt sich um den Betreiber-Datenbasis-Index (BDB-Index) in der Version 2011.

¹²⁾ Für Merdelou/Fontanelles liegt kein Windindex vor, sodass eine Korrektur der Soll-Werte nicht möglich ist.

¹³⁾ Soll ab tatsächlicher Inbetriebnahme und korrigiert um den Windindex.

¹⁴⁾ Die Gesamterträge beinhalten z. T. Erträge aus der Inanspruchnahme von Garantien (vgl. Einzeldarstellung der Windenergiefonds - Publikumsfonds).

¹⁵⁾ Der Leasingvertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft (Leasinggeberin) und der ENERTRAG AG (Leasingnehmerin) ist so ausgestaltet, dass sich die Leasingraten an den tatsächlichen Aufwendungen der Leasinggeberin ausrichten und damit Wind- und Betriebsrisiko weitestgehend auf den Leasingnehmer ausgelagert werden.

¹⁶⁾ Aufgrund der Kaufverträge zwischen den Betreibergesellschaften und der ENERTRAG AG erhalten die Betreibergesellschaften feste monatliche Kaufpreise, solange sich die erzielten Einspeiserlöse in einem festgelegten Korridor bewegen. Am Jahresende erfolgt ein Ausgleich eingesparter bzw. überschrittener Instandhaltungsaufwendungen.

¹⁷⁾ Die Bescheide stehen zum Teil noch unter Vorbehalt der Nachprüfung bzw. es liegen noch nicht alle Bescheide vor.

Windfeld (Projekt)	kum. steuerliches Ergebnis in % des eingez. Kommanditkapitals			kum. Tilgungen der Investitionsfinanzierung per 31.12.2014 in T€ ¹⁸			Fremdkapital zur Investitionsfinanzierung per 31.12.2014 in T€ ¹⁸			kum. Entnahmen per 31.12.2014 in T€			kum. Entnahmen per 31.12.2014 in % des eingez. Kommanditkapitals			Liquiditätsreserve per 31.12.2014 in T€		
	Soll	Ist ¹⁷	Abw.	Soll	Ist	Abw.	Soll	Ist	Abw.	Soll	Ist	Abw.	Soll	Ist	Abw.	Soll	Ist	Abw.
Bobbau	33,4	-2,0	-35,4	6.839,5	6.839,5	0,0	793,5	793,5	0,0	3.208,8	1.747,7	-1.461,2	112,0	61,0	-51,0	181,7	585,2	403,6
Bütow/Zepkow (Bütow)	57,3	23,8	-33,5	11.452,9	11.452,9	0,0	0,0	0,0	0,0	7.019,0	5.227,4	-1.791,6	143,0	106,5	-36,5	905,7	357,9	-547,8
Bütow/Zepkow (Zepkow)	22,6	-38,8	-61,4	3.746,9	3.746,9	0,0	292,3	292,3	0,0	1.477,1	497,1 ²³	-980,0	107,0	36,0 ²³	-71,0	226,8	309,0	82,2
Filsum	44,6	-30,2	-74,8	6.137,0	6.136,9	-0,1	863,0	863,1	0,1	2.526,0	1.195,2 ²³	-1.330,8	106,0	49,8 ²³	-56,2	699,9	370,8	-329,0
Freiheit III ⁹	3,9	-42,4	-46,3	12.835,0	12.695,3	-139,7	4.345,8	4.485,4	139,7	4.131,1	2.789,8 ²³	-1.341,3	77,0	52,0 ²³	-25,0	758,3	1.399,6	641,3
Hohenfelde	0,1	-32,1	-32,2	11.674,5	11.574,6	-100,0	4.038,5	4.138,4	100,0	3.532,8	1.636,0 ^{22, 23}	-1.896,8	69,0	32,0 ^{22, 23}	-37,0	625,0	1.050,1	425,1
Klostermoor	55,4	-1,6	-57,0	11.555,2	11.555,2	0,0	0,0	0,0	0,0	7.019,0	4.319,4 ²³	-2.699,6	143,0	88,0 ²³	-55,0	848,7	574,2	-274,5
Merdelou/Fontanelles ²	133,7	85,8	-47,9	17.018,3	17.021,3	3,0	292,5	289,5	-3,0	5.762,5	4.056,8 ²³	-1.705,7	125,0	88,0 ²³	-37,0	817,3	1.528,2	710,9
Nadrensee	-6,6	-16,7	-10,1	21.318,7	20.475,0	-843,7 ^{4, 5}	10.042,3	12.598,4	2.556,1 ^{4, 5}	7.008,3	8.047,8 ²³	1.039,5	85,0	98,2 ²³	13,2	936,4	1.154,2	217,8
Nechlin	51,3	7,2	-44,1	28.612,7	28.613,2	0,5	1.144,5	1.144,0	-0,5	10.178,8	4.927,8	-5.251,0	126,0	61,0	-65,0	2.162,9	2.051,8	-111,1
Postlow	69,3	19,4	-49,9	6.033,2	6.033,2	0,0 ²⁰	0,0	0,0	0,0 ²⁰	3.682,8	2.380,1	-1.302,8	147,0	95,0	-52,0	413,8	327,1	-86,8
Quenstedt	47,2	42,3 ²⁴	-4,8	10.788,3	10.788,3	0,0	0,0	0,0	0,0	6.514,4	5.598,1 ²⁴	-916,3	137,0	120,1 ²⁴	-16,9	538,7	472,9	-65,8
Randowhöhe I	-18,2	-48,7	-30,4	23.434,2	23.434,2	0,0	8.957,7	8.957,7	0,0	7.102,0	4.591,1 ^{22, 23}	-2.510,9	67,0	43,3 ^{22, 23}	-23,7	2.827,0	2.029,1	-797,9
Schönfeld	-34,2	-45,4	-11,2	12.321,4	12.382,1	60,8	33.078,6	33.017,9	-60,8	3.072,0	2.925,1 ^{23, 25}	-146,9	48,0	48,0 ^{23, 25}	0,0	1.055,8	1.062,3	6,5
Sonnenberg II	30,5	-79,2	-109,7	65.883,5	65.917,5	34,0	27.702,1	27.604,2	-98,0	11.778,0	906,0	-10.872,0	78,0	6,0	-72,0	9.598,4	214,3	-9.384,1
Uckermark	8,5	31,2	22,7	12.526,6	12.526,7	0,0 ²¹	0,0	0,0	0,0 ²¹	4.909,9	5.314,9	405,0	97,0	105,0	8,0	609,3	530,0	-79,3
Weenermoor	65,0	51,2	-13,8	12.526,7	12.526,7	0,0	0,0	0,0	0,0	7.558,9	6.376,2	-1.182,8	154,0	129,9	-24,1	652,0	572,1	-80,0
WindWerk I	-141,4	-129,0	12,4	20.667,9	20.642,2	-25,7	59.362,1	59.387,8	25,7	3.813,7	3.545,2 ^{23, 25}	-268,5	30,0	30,0 ^{23, 25}	0,0	4.092,2	6.108,2	2.016,1
WindWerk II	-93,9	-107,7	-13,8	11.831,8	11.831,2	-0,6	67.498,2	67.498,8	0,6	1.801,6	1.728,0 ^{23, 25}	-73,6	23,5	23,5 ^{23, 25}	0,0	3.206,2	6.280,7	3.074,5
Publikumsfonds	-4,8	-37,4	-32,6	307.204,2	306.192,8	-1.011,3	218.411,2	221.071,1	2.659,9	102.096,7	67.809,7	-34.287,0	83,4	56,4	-27,1	31.155,9	26.977,6	-4.178,3
Abweichung in %			-674,7 %			-0,3 %			1,2 %			-33,6 %			-32,4 %			-13,4 %

Erläuterungen:

²⁾ Dieses Beteiligungsmodell ist aufgrund der steuerrechtlichen Gestaltung nicht mit herkömmlichen Windenergiefonds vergleichbar.

Der Soll-Ist-Vergleich bezieht sich auf die Vollkonsolidierung der französischen Betreibergesellschaften SECEF und SECEM und der deutschen Beteiligungsgesellschaft nach deutschen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften.

⁴⁾ Die Investitionen und damit die Fremdkapitalaufnahmen für die 13. Windenergieanlage wurden erst im Jahr 2009 abgeschlossen.

⁵⁾ Die 13. Windenergieanlage wurde auf einem 125m-Turm (Plan 100m) errichtet. Zusätzlich kam es zu Kostensteigerungen bedingt durch gestiegene Rohstoffpreise.

⁹⁾ Die Angaben für Freiheit III berücksichtigen prospektkonform die Werte der Freiheit III Brehna KG zu 100 % sowie - entsprechend der jew. Beteiligungsquote - 99,17 % der Werte der Drense KG und 93,37 % der Werte der Storkow KG.

¹⁷⁾ Die Bescheide stehen zum Teil noch unter Vorbehalt der Nachprüfung bzw. es liegen noch nicht alle Bescheide vor.

¹⁸⁾ Bei einigen Beteiligungsangeboten wurden Pachtvorauszahlungen durch zusätzliche Kredite finanziert, die für den besseren Vergleich hier nicht enthalten sind.

¹⁹⁾ Die Tilgung begann ein halbes Jahr später als prospektiert.

²⁰⁾ Im Jahr 2005 wurden zusätzliche Darlehensmittel im Rahmen der Umfinanzierung aufgenommen und die Tilgung begann ein halbes Jahr später als prospektiert.

²¹⁾ Das DtA-Darlehen wird über 10 Jahre - statt 15 Jahre wie prospektiert - getilgt.

²²⁾ Die Ausschüttungsgarantie wurde berücksichtigt.

²³⁾ Entnahmen für abgelaufene Geschäftsjahre wurden/werden teilweise nach dem Stichtag der Leistungsbilanz ausgezahlt.

²⁴⁾ Im Zusammenhang mit dem insolvenzbedingten Ausscheiden der N.prior energy GmbH ist der Gesellschaftsanteil den übrigen Kommanditisten zugewachsen. Die Angaben ab dem Jahr 2012 beziehen sich auf die ursprünglich geleisteten Pflichteinlagen der übrigen Kommanditisten.

²⁵⁾ Die Entnahmen in der Anfangsphase erfolgten zeitanteilig in Abhängigkeit vom Einzahlungstermin der Kommanditeinlagen.

9. Beschreibung der Anlageobjekte

9.1 Die Anlageobjekte

Die Emittentin wird das eingeworbene Kommanditkapital nach Abzug der beteiligungsabhängigen Kosten für die Beteiligung an den beiden Objektgesellschaften Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV (unmittelbare Anlageobjekte) sowie zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwenden.

Mittelbare Anlageobjekte sind 6 Windenergieanlagen vom Typ GE 2.5-120, die zu den beiden Objektgesellschaften zugeordnet sind, wobei sich die beiden Objektgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nach den Weisungen der Emittentin richten. Das Windenergieprojekt Hoher Fläming III besteht aus 2 WEA und das Windenergieprojekt Hoher Fläming IV aus 4 WEA. An beiden Objektgesellschaften ist die Beteiligungsgesellschaft zu 100 % beteiligt.

Die Beteiligungsgesellschaft betreibt über die beiden Objektgesellschaften 6 Windenergieanlagen einschließlich Infrastruktur zur Stromerzeugung und verkauft die daraus erzeugte Energie zum Zweck der allgemeinen Versorgung.

9.2 Land und Wind – die Standorte



9.2.1 Geografische Lage

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich alle auf dem Gebiet der Stadt Treuenbrietzen nahe des Dorfes Rietz im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Bundesland Brandenburg. Die Standorte liegen ca. 6 km östlich der Stadt Niemeck und ca. 3 km westlich der Stadt Treuenbrietzen.

9.2.2 Windverhältnisse

Zur Bestimmung des Windenergiepotenzials an den Standorten der Windenergieanlagen wurden 2 unabhängige Windgutachter beauftragt. Es wurden Gutachten von GEO-NET Umweltconsulting GmbH sowie DEWI GmbH erstellt. Die Ergebnisse der Gutachten sind in den beiden nachfolgenden Tabellen dargestellt. Weitere Bewertungsgutachten über die Anlageobjekte existieren nicht.

Die Faktoren, die das Windenergiepotenzial an einem Standort bestimmen, sind zum einen die großräumigen Windverhältnisse und zum anderen lokale Einflussgrößen wie etwa Orografie, Oberflächenrauigkeit sowie etwaige Hindernisse. Dabei liefert die Orografie eine Beschreibung der Höhenstruktur des umliegenden Geländes. Zu denken ist insbesondere an Hügel, Bergrücken oder Täler, da diese nicht nur die Windgeschwindigkeiten beeinflussen, sondern auch erheblichen Einfluss auf die Windrichtungen haben können. Ferner ist bei der Bestimmung des Windenergiepotenzials die Oberflächenrauigkeit zu berücksichtigen. Sie spiegelt besonders den Einfluss der Landnutzung wider und gibt an, inwieweit die Windgeschwindigkeit durch die Oberflächenbeschaffenheit „gebremst“ wird. So verringern z. B. Wasseroberflächen oder betonierte Flächen die Windgeschwindigkeiten weniger stark als z. B. ein mit Büschen und Bäumen übersätes Gelände. Großen Einfluss auf das Windenergiepotenzial können auch Hindernisse wie z. B. Häuser, Wälder oder aber auch andere Windenergieanlagen haben.

In beiden Windgutachten wurden bei der Bestimmung des Windenergiepotenzials langjährige meteorologische Datenreihen und die beschriebenen lokalen Einflussgrößen berücksichtigt, soweit diese zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bekannt waren. Dementsprechend werden auch so genannte Abschattungsverluste mit einbezogen. Diese entstehen, wenn die Anströmung der Rotorblätter durch vorgelagerte Windenergieanlagen gestört wird. Dadurch geht Windenergie verloren und kann nicht mehr von nachgelagerten Windenergieanlagen in Strom umgewandelt werden. Darüber hinaus werden zur Überprüfung der Windverhältnisse die berechneten Jahresenergieerträge mit Betriebsergebnissen benachbarter Windenergieanlagen abgeglichen. Die in den Gutachten herangezogenen Vergleichsstandorte befinden sich ca. 4 bis 9 km von den WEA-Standorten aus diesem Beteiligungsangebot entfernt und liegen somit in deren unmittelbarer Nähe. Die Bau- und Betriebsgenehmigung sieht zum Schutz von Fledermäusen für alle 6 Windenergieanlagen unter gewissen Voraussetzungen Abschaltzeiten im Zeitraum von 15. Juli bis 15. September vor (siehe Kapitel „9.3.5 Genehmigungs- und Projektstand“ auf S. 42). Diese Betriebseinschränkungen führen zu Ertragsminderungen bei den Windenergieanlagen und wurden in den Windgutachten mitberücksichtigt.

Hoher Fläming III

Gutachter	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	DEWI GmbH	Mittelwert
Gutachten vom	27.07.2015	13.04.2016	
mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	6,6 bis 6,7 m/s	6,4 bis 6,5 m/s	6,6 m/s
prognostizierter Bruttoertrag	19.087.700 kWh	17.755.000 kWh	18.421.350 kWh
Parkwirkungsgrad/Fledermauseffekt	93,87 %	92,75 %	93,33 %
angepasster Bruttoertrag	17.917.000 kWh	16.467.000 kWh	17.192.000 kWh
elektrische Verluste			2,00 %
Verfügbarkeitsabschlag			3,00 %
Abschlag Härtefallregelung (§ 15 EEG) ¹⁾			1,00 %
Sicherheitsabschlag			7,00 %
langjähriger mittlerer Nettostromertrag			15.046.738 kWh

Gutachter	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	DEWI GmbH	Mittelwert
Gutachten vom	27.07.2015	13.04.2016	
mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	6,4 bis 6,6 m/s	6,4 bis 6,6 m/s	6,5 m/s
prognostizierter Bruttoertrag	36.744.300 kWh	36.077.000 kWh	36.410.650 kWh
Parkwirkungsgrad/ Fledermauseffekt	89,23 %	91,29 %	90,25 %
angepasster Bruttoertrag	32.788.200 kWh	32.936.000 kWh	32.862.100 kWh
elektrische Verluste			2,00 %
Verfügbarkeitsabschlag			3,00 %
Abschlag Härtefallregelung (§ 15 EEG) ¹⁾			1,00 %
Sicherheitsabschlag			7,00 %
langjähriger mittlerer Nettostromertrag			28.761.482 kWh

¹⁾ Gemäß den Regelungen des § 15 EEG kann im Falle eines Netzengpasses die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieanlagen reduziert werden. Hierfür werden die betroffenen Betreiberinnen und Betreiber zu 95 % der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen entschädigt. Übersteigen die entgangenen Einnahmen in einem Jahr 1 % der Einnahmen dieses Jahres, sind die von der Regelung betroffenen Betreiberinnen und Betreiber ab diesem Zeitpunkt zu 100 % zu entschädigen. Daher wurde in der Prognoserechnung ein Abschlag in Höhe von 1 % der Einspeiseerlöse eingerechnet.

9.2.3 Pachtverträge

Bei beiden Objektgesellschaften wurden die Grundstücke für alle 6 Standorte mittels langfristiger Nutzungs- und Gestattungsverträge (im Folgenden auch „Pachtverträge“) mindestens über die Dauer der vorgesehenen Beteiligungslaufzeit gesichert. Nach Beendigung der Grundstücksnutzung besteht bei allen abgeschlossenen Pachtverträgen eine vertragliche Rückbaupflichtung durch die Objektgesellschaften. Die für den Rückbau erforderliche Liquidität müssen die Objektgesellschaften selbst, z. B. über Rückbaurücklagen bis zum Ende der tatsächlichen Nutzungsdauer, barmäßig ansparen.

9.3 Die Windenergieanlagen

9.3.1 Allgemeine Anlagentechnik der Windenergie

Die wichtigsten Bestandteile einer jeden Windenergieanlage sind der Rotor, die Gondel beziehungsweise das Maschinenhaus mit dem Generator und der Turm, auf dem die Gondel drehbar gelagert ist.

Der Turm steht auf einem in der Erde eingelassenen Fundament, das ihm die notwendige Standfestigkeit gibt.

Der Rotor, der aus meist drei Rotorblättern – befestigt an einer Nabe – besteht, funktioniert bei modernen Windenergieanlagen nach dem gleichen Prinzip wie die Tragfläche eines Flugzeugs. Die Wölbung des Rotorblatts sorgt dafür, dass die Luft oberhalb des Blatts schneller strömt als unterhalb des Blatts. Dadurch entstehen ein Unterdruck oberhalb und ein Überdruck unterhalb des Blatts. Diese Druckdifferenz erzeugt eine Auftriebskraft, die den Rotor zum Drehen bringt. Durch das Verdrehen der Rotorblätter kann die Leistung der Windenergieanlage reguliert werden. Ist der Wind zu stark, werden die Rotorblätter aus dem Wind gedreht („gepitch“). Auf diese Weise kann die Leistung der Windenergieanlage reguliert werden.

Über die Nabe und die Antriebswelle wird diese Rotationsbewegung an den Generator weitergegeben. In den meisten Gondeln ist dem Generator noch ein Getriebe vorgelagert, das die Umdrehungen des Rotors in deutlich höhere Umdrehungen übersetzt und an den Generator weiterleitet. Im Generator wird diese Rotationsenergie in elektrische Energie umgewandelt. Mit bis zu acht Motoren wird die Gondel beziehungsweise das Maschinenhaus bei modernen Windenergieanlagen permanent nach dem Wind ausgerichtet. Ein Windrichtungssensor in Verbindung mit einer Software steuert den Einsatz der Motoren. So wird sichergestellt, dass der Rotor immer im optimalen Winkel zur Windrichtung steht.

9.3.2 Die Anlagentechnik – GE 2.5-120

Die Windenergieanlagen vom Typ GE 2.5-120 sind leistungsstark und entsprechen dem aktuellen Stand der Windenergieanlagentechnik zum Zeitpunkt des Kaufs der Windenergieanlagen. Sie stellen eine konsequente Weiterentwicklung der bewährten Anlagentechnologie dar. Die GE 2.5-120 baut auf der Erfahrung von über 1.200 installierten Windenergieanlagen der 2.5-MW-Klasse auf und ist besonders für Onshore-Standorte mit niedrigen bis mittleren Windgeschwindigkeiten geeignet. Sie ermöglicht mit ihrem großen Rotordurchmesser von 120 m optimale Windausbeute bei allen Wind- und Wetterbedingungen und sie ist mit der bewährten individuellen Rotorblattverstellung und optimiertem Lastmanagement ausgestattet. Das patentierte Lastmanagement-System von GE sorgt für eine proaktive Belas-

tungsanalyse während des Betriebs der Windenergieanlagen. Die für jedes Rotorblatt individuell einstellbare Rotorblattposition ermöglicht eine hohe Energieausbeute. So werden hohe Effizienz und robuster Dauerbetrieb sichergestellt. Auch leistet die GE 2.5-120 einen wichtigen Beitrag zu geringerer Fluktuation und höherer Prognosegenauigkeit der Windenergie und produziert auch unter anspruchsvollen Wetterbedingungen zuverlässig Energie. Dank Kommunikation zwischen den Windenergieanlagen und dem Netz wird eine nahtlose Netzintegration ermöglicht.

Von der Windenergieanlage vom Typ GE 2.5-120 wurden mittlerweile über 110 Windenergieanlagen weltweit in Betrieb genommen, die meisten davon in Deutschland.

Anlagentyp	GE 2.5-120
Hersteller	GE Wind Energy GmbH
Nennleistung	2.530 kW
Rotordurchmesser	120 m
Rotorkreisfläche	11.310 m ²
Nabenhöhe	139 m
Rotordrehzahl	8 bis 13 U/min
Rotorblätter	3
Blattverstellung	elektrisch
Arbeitsbereich Windgeschwindigkeit	3 bis 20 m/s
Nenngeschwindigkeit	12,0 m/s
Leistungskennlinie	theoretisch nach Herstellerangaben
Generatortyp	doppeltgespeister Asynchrongenerator
Windrichtungsnachführung	aktiv über Stellgetriebe
Getriebetyp	mehrstufiges Planeten-/Schräggradgetriebe
Getriebeübersetzungsverhältnis	1:138,8
Haltebremse	Scheibenbremse und Rotorarretierung
Schallemissionswerte	106 dB (A)
Turm	Hybridturm
Gondelgewicht (mit Rotor)	ca. 150 t
Turmgewicht	ca. 1.239 t
Gewährleistungszeitraum	2 Jahre

9.3.3 Der Hersteller GE Wind Energy GmbH

Der Windenergieanlagenhersteller GE Wind Energy GmbH, Salzbergen, entstand aus dem 1990 unter dem Namen Tacke Windenergie GmbH gegründeten Windenergieanlagenhersteller. Die Tacke Windtechnik GmbH wurde 1997 vom amerikanischen Energieunternehmen Enron übernommen. 2002 übernahm GE die Windsparte von Enron und überführt sie in die GE Wind Energy GmbH. Das Grundkapital beträgt 250.000 €. Die Geschäftsführer sind Andreas von Bobart und Clifford Neil Harris. GE Wind Energy GmbH ist unter der Handelsregisternummer HRB 100931 beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen. Der GE-Konzern ist mit fast 100.000 Mitarbeitern einer der weltweit führenden Anbieter von Stromerzeugungs- und Energieversorgungstechnologien. Mit den Entwicklungs- und Produktionsstätten in Deutschland, Indien, China und den USA gehört GE zu den führenden Anbietern von Produkten im Windenergiebereich.

Das derzeitige Portfolio von GE umfasst Windenergieanlagen mit Nennleistungen von 1,7 bis 6,0 MW. Weltweit hat der Bereich Windenergie von GE über 30.000 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 50.000 MW entwickelt und/oder errichtet und beschäftigt insgesamt über 3.200 Mitarbeiter, davon rund 850 am europäischen Hauptsitz in Salzburgen (Deutschland). Darüber hinaus bietet das Unternehmen ein umfassendes Leistungsspektrum, vom Projektmanagement bis zu Service und Wartung.

9.3.4 Die Wartungsqualität

ENERTRAG Energiedienst GmbH übernimmt im Rahmen der Instandhaltungsverträge die Überwachung sowie Wartung der Windenergieanlagen (siehe Kapitel „17.2.1 Operative Verträge“ auf S. 75 ff.). Das Management von Windenergieanlagen stellt hohe Ansprüche an die technische Betriebsführung. So überwacht die ENERTRAG Energiedienst GmbH aus der Europa-Leitwarte jede einzelne Windenergieanlage, jedes Umspannwerk und das eigene Stromnetz rund um die Uhr. Es wird regelmäßig Ursachenforschung zu Störungen betrieben, um das Betriebsverhalten ständig zu verbessern und den dauerhaften Anlagenbetrieb zu sichern. Auch regelmäßige Inspektionen der Windenergieanlagen gehören dazu, um einen ordnungsgemäßen Anlagenzustand zu gewährleisten. Inspiziert werden nach festgelegtem Inspektionsplan alle wesentlichen Anlagenkomponenten. Zusätzlich werden die Wartungs- und Gewährleistungsverpflichtungen der Hersteller überprüft. Alle Informationen betreffend den täglichen Anlagenbetrieb werden gesammelt. In einer Datenbank wird jedes Ereignis, ob Inspektion, Wartung oder Instandsetzung, stets dokumentiert.

Die Überwachung aller Windenergieanlagen wird durch das ENERTRAG PowerSystem sichergestellt. Das ENERTRAG PowerSystem wurde von ENERTRAG entwickelt. Dabei handelt es sich um ein Hard- und Softwaresystem für den betriebswirtschaftlich effizienten Betrieb von Windenergieanlagen. Es verbindet die Bereiche Fernüberwachung, Fernsteuerung, Abrechnung und Reporting für die Betriebsführung sowie für die Direktvermarktung.

Ein wesentliches Merkmal des ENERTRAG PowerSystems ist die herstellerübergreifende Online-Überwachung und -Steuerung mittels eines Computersystems. Die Herausforderungen bei der herstellerübergreifenden Überwachung und Steuerung von Windenergieanlagen sind die unterschiedlichen Steuerungs- und Informationssysteme der Anlagenhersteller. Aus diesem Grund müssen für die Überwachung und Steuerung der unterschiedlichen Anlagentypen unterschiedliche Computersysteme verwendet und überwacht werden. Das ENERTRAG PowerSystem kann die Informationen der unterschiedlichen Anlagentypen an einer zentralen Stelle bündeln, um dadurch eine herstellerübergreifende Online-Überwachung und -Steuerung der Windenergieprojekte mit nur einem Computersystem zu ermöglichen.

Die Ingenieure reagieren unverzüglich auf Ereignisse, die durch das ENERTRAG PowerSystem gemeldet werden, führen Fernwartungsarbeiten durch und steuern Serviceeinsätze. Das ENERTRAG PowerSystem ermöglicht zu jedem Zeitpunkt sauber strukturierte Anlageninformationen und dynamische Live-Daten. Dadurch werden eine rechtzeitige Ersatzteilbeschaffung bewerkstelligt und teure Folgeschäden vermieden. Ebenfalls lassen sich durch die vorausschauende Planung anstehende Reparaturen in windschwache Zeiten verlegen. Die dynamischen Live-Daten bilden die Grundlage für ständig aktualisierte Berichte und Auswertungen. Die Verfügbarkeiten werden sekundenschnell aus einer Vielzahl von Basisdaten zusammengestellt und angezeigt. Die Detailauswertungen enthalten neben der Produktion auch den Umfang und die Gründe für die Ertragsausfälle. Grundlage für diese exakten Auswertungen mit dem Ziel einer hohen Anlagenverfügbarkeit bildet die hochwertige Datenpflege. Um eine optimale Datenerfassung und Übertragung der Live-Daten zu gewährleisten, sind qualifizierte ENERTRAG-Spezialisten und weitere ausgewählte Dienstleister ständig im Einsatz. Ebenso sind Anlagenfahrer rund um die Uhr an 7 Tagen die Woche damit beschäftigt, automatisch eingehende Ereignismeldungen zu bearbeiten und, soweit möglich, sofort Maßnahmen zur Behebung von Störungen zu ergreifen. Die technischen Überwachungs- und Eingriffsmöglichkeiten gewährleisten somit eine bestmögliche Steuerung, Wartung sowie Werterhaltung der Windenergieanlagen.

9.3.5 Genehmigungs- und Projektstand

Die zum Erreichen des Anlageziels bzw. zur Umsetzung der Anlagepolitik und -strategie erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen bereits vor.

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Bau und Betrieb der 6 GE 2.5-120 liegt durch den Bescheid des Landesamtes für Umwelt Brandenburg vom

24.07.2014 in Verbindung mit einem dazugehörigen Schreiben vom 02.06.2016 vor. Diese sieht zum Schutz von Fledermäusen für alle 6 Windenergieanlagen unter den im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen Abschaltzeiten im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September eines jeden Jahrs vor. Die Windenergieanlagen müssen 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang abgeschaltet werden, sofern gleichzeitig die Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s liegen, die Lufttemperatur im Windenergieprojekt größer oder gleich 10°C beträgt und kein Niederschlag herrscht. Weitere behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Die Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaft sind nicht genehmigungspflichtig nach dem Kreditwesengesetz oder Kapitalanlagegesetzbuch. Für die Anschaffung und Herstellung der 6 GE 2.5-120 wurden am 23.05.2014 Generalübernehmerverträge sowie am 20.11.2014 und 24.11.2015 Nachträge, jeweils zwischen einer der beiden Objektgesellschaften Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV und der ENERTRAG AG, geschlossen. Die Grundstücksnutzung für alle 6 Windenergieanlagenstandorte wurde durch langfristige Nutzungs- und Gestattungsverträge gesichert. Die Infrastrukturmaßnahmen zum Betrieb der 6 GE 2.5-120 sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu 100 % abgeschlossen und die Windenergieanlagen wurden an die beiden Objektgesellschaften übergeben. Die in den Windenergieanlagen erzeugte Energie wird über das ENERTRAG-eigene Umspannwerk Neu-Rietz-Ost in das Netz der E.DIS AG eingespeist. Die Errichtung des Umspannwerks Neu-Rietz-Ost wurde im Dezember 2014 vollendet. Die fristgerechte Lieferung der Windenergieanlagen bzw. Anlagenteile wurde durch Verträge mit der GE Wind Energy GmbH sichergestellt. Alle 6 Windenergieanlagen sind bereits vollständig realisiert und in Betrieb. Die letzte Windenergieanlage ging am 11.03.2015 in Betrieb. Auch wurden bereits Verträge über die gemeinsame Netznutzung und die Instandhaltungsverträge zwischen den Objektgesellschaften und der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH sowie der ENERTRAG Energiedienst GmbH abgeschlossen. Diese und weitere Verträge werden in Kapitel „17.2. Wesentliche Verträge“ auf S. 74 ff. beschrieben.

Im Jahr der Inbetriebnahme wurde ein vorläufiges steuerliches Ergebnis von 371.591 € erwirtschaftet. Vom Kreditinstitut wurden bereits alle geplanten KfW- und Kapitalmarktdarlehen in einer Gesamthöhe von 31.500.000 € (21.300.000 € im Jahr 2014 und 10.200.000 € im Jahr 2015) an die Objektgesellschaften ausgezahlt. Weiterhin wurden durch die Objektgesellschaften bereits Investitionen in Höhe von 35.379.812 € (davon 25.013.111 € im Jahr 2014 und 10.366.701 € im Jahr 2015) getätigt.

10. Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan

10.1 Investitions- und Finanzierungsplan der Beteiligungsgesellschaft

Investition Beteiligungsgesellschaft (Prognose) ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
[1] Erwerb von Anteilen an Objektgesellschaften	6.450.000	97,73	97,73
ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG	2.150.000	32,58	32,58
ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG	4.300.000	65,15	65,15
[2] Eigenkapitalvermittlungsprovision	12.750	0,19	0,19
[3] Anlaufkosten/Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle	44.000	0,67	0,67
[4] Liquiditätsreserve	93.250	1,41	1,41
Summe	6.600.000	100,00	100,00
Finanzierung Beteiligungsgesellschaft (Prognose)			
ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG			
Eigenkapital			
[5a] Kommanditkapital der ENERTRAG EnergiInvest GmbH	5.000	0,08	0,08
[5b] Kommanditkapital der Anleger	6.595.000	99,92	99,92
Fremdkapital			
[6] Kurz- bzw. langfristige Fremdmittel	0	0,00	0,00
Summe	6.600.000	100,00	100,00

10.2 Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Beteiligungsgesellschaft

[1] Erwerb von Anteilen an Objektgesellschaften

Die Beteiligungsgesellschaft beteiligt sich an den 2 Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG. Für den Erwerb der Anteile an den beiden Objektgesellschaften hat die Beteiligungsgesellschaft mit der Verkäuferin ENERTRAG AG, die u. a. auch als Generalübernehmerin bei der Errichtung der beiden Windenergieprojekte agierte, eine Kaufpreisstundung zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals vereinbart (insgesamt 3.643.000 €, davon entfallen 1.301.000 € auf den Kommanditanteil der Hoher Fläming III und 2.342.000 € auf den Kommanditanteil der Hoher Fläming IV). Die Zwischenfinanzierung aus der Kaufpreisstundung soll prognosegemäß bis zum 31.12.2016 aus der Einwerbung des prospektgegenständlichen Kommanditkapitals, das dann die Endfinanzierung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft darstellt, abgelöst werden. Der gestundete Kaufpreis wird beginnend mit dem 01.01.2016 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. verzinst. Eine Aufnahme weiterer Finanzierungsmittel ist auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft nicht vorgesehen.

[2] Eigenkapitalvermittlungsprovision

Auf die Beteiligungsgesellschaft entfallen Eigenkapitalvermittlungsprovisionen in Höhe von 12.750 €. Die Eigenkapitalvermittlungsprovision entspricht 8,50 % des in der Beteiligungsgesellschaft nach Erwerb der Anteile an den Objektgesellschaften verbleibenden Kommanditkapitals. Bezüglich der Eigenkapitalvermittlung wird auf die Erläuterung in Kapitel „17.2.2.7 Vermittlungsvertrag für die Vermögensanlage“ auf S. 80 f. verwiesen.

[3] Anlaufkosten/Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle

Die Beteiligungsgesellschaft hat einen Beratungsvertrag über die Erstellung einer Gesamtkonzeption mit der ENERTRAG EnergiInvest GmbH abgeschlossen. Zum Teil werden die Kosten durch die Objektgesellschaften, mit welchen die Beteiligungsgesellschaft Kostenübernahmeverträge geschlossen hat, übernommen. Der nicht übernommene Kostenanteil ist Bestandteil des in Position [3] dargestellten Betrags. Weiterhin sind in dieser Position die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle sowie Kosten für Registereintragungen, die auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft anfallen, berücksichtigt.

[4] Liquiditätsreserve

93.250 € des Kommanditkapitals der Anleger sollen zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet werden. Hiermit soll u. a. der laufende Geschäftsbetrieb auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft gesichert werden.

[5a] + [5b] Kommanditkapital

Das Kommanditkapital soll im Rahmen dieses Beteiligungsangebots für den Erwerb der Anteile an den Objektgesellschaften [1], für die auf die Beteiligungsgesellschaft entfallende Eigenkapitalvermittlungsprovision [2], für die Anlaufkosten und die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle [3] sowie für die Bildung einer Liquiditätsreserve gemäß [4] verwendet werden. Die ENERTRAG EnergiInvest GmbH hat bereits 5.000 € eingezahlt [5a]. Von den Anlegern soll weiteres Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 6.595.000 € aufgenommen werden [5b].

[6] Kurz- bzw. langfristige Fremdmittel

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft sind keine kurz- bzw. langfristige Fremdmittel vorgesehen.

10.3 Investitions- und Finanzierungsplan der Objektgesellschaften

Investitions- und Finanzierungsplan der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG

Investition Hoher Fläming III (Prognose)	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
[1] Windenergieanlagen	11.180.000	84,38	520,00
[2] Netzanschlusskapazität	820.000	6,19	38,14
[3] Bankbearbeitungsgebühren	126.500	0,95	5,88
[4] Eigenkapitalvermittlungsprovision	182.750	1,38	8,50
[5] Fremdkapitalvermittlungsprovision	105.333	0,79	4,90
[6] Anlaufkosten/Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle	160.533	1,21	7,47
[7] Geschäftsbesorgung in der Gründungsphase	20.000	0,15	0,93
[8] Einmalige Pachtvorauszahlungen	222.479	1,68	10,35
[9] Ansparung Schuldendienstreserve	400.000	3,02	18,60
[10] Liquiditätsreserve	32.405	0,24	1,51
Summe	13.250.000	100,00	616,28
Finanzierung Hoher Fläming III (Prognose)			
	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Eigenkapital			
[11] Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft	2.150.000	16,23	100,00
Fremdkapital			
[12a] KfW-Darlehen	9.400.000	70,94	437,21
[12b] Kapitalmarktdarlehen	1.700.000	12,83	79,07
Summe	13.250.000	100,00	616,28

Investitions- und Finanzierungsplan der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG

Investition Hoher Fläming IV (Prognose)	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
[1] Windenergieanlagen	21.750.000	88,06	505,81
[2] Netzanschlusskapazität	1.100.000	4,45	25,58
[3] Bankbearbeitungsgebühren	154.500	0,63	3,59
[4] Eigenkapitalvermittlungsprovision	365.500	1,48	8,50
[5] Fremdkapitalvermittlungsprovision	192.000	0,78	4,47
[6] Anlaufkosten/Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle	321.067	1,30	7,47
[7] Geschäftsbesorgung in der Gründungsphase	40.000	0,16	0,93
[8] Einmalige Pachtvorauszahlungen	10.000	0,04	0,23
[9] Ansparung Schuldendienstreserve	750.000	3,04	17,44
[10] Liquiditätsreserve	16.933	0,07	0,39
Summe	24.700.000	100,00	574,42
Finanzierung Hoher Fläming IV (Prognose)			
	in €	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Eigenkapital			
[11] Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft	4.300.000	17,41	100,00
Fremdkapital			
[12a] KfW-Darlehen	17.200.000	69,64	400,00
[12b] Kapitalmarktdarlehen	3.200.000	12,96	74,42
Summe	24.700.000	100,00	574,42

10.4 Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Objektgesellschaften

Die Investitionskosten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit Ausnahme der Eigenkapitalvermittlungsprovision bereits vollständig vertraglich fixiert. Dennoch könnte es zu Abweichungen bezüglich der Investitionskosten kommen, was zu einer Verringerung der Liquidität in den Objektgesellschaften führen würde.

[1] Windenergieanlagen

Mit der ENERTRAG AG wurden 2 Generalübernehmerverträge über den Kauf und die Lieferung der insgesamt 6 Windenergieanlagen sowie die schlüsselfertige Errichtung der 2 Windenergieprojekte einschließlich aller notwendigen Erschließungsarbeiten abgeschlossen. Die mit ENERTRAG AG vereinbarten Festpreise für den festgelegten Liefer- und Leistungsumfang in den Generalübernehmerverträgen schließen den Wegebau und die Projekt- und Nutzungsrechte ein. Die Generalübernehmerverträge beinhalten ferner die Entgeltzahlungen für die Übernahme der Zwischenfinanzierungsaufwendungen bis zur Inbetriebnahme an die Objektgesellschaften.

[2] Netzanschlusskapazität

Die Objektgesellschaften haben mit der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH jeweils einen Vertrag über die gemeinsame Netznutzung abgeschlossen, in dessen Rahmen einmalige Netzanschlussgebühren gezahlt wurden.

[3] Bankbearbeitungsgebühren

Mit der finanzierenden Bank wurden für die Strukturierung der Darlehen, die Ausarbeitung und Dokumentation des Sicherheitenkonzepts und der Verträge sowie zur Erstattung sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Kosten Bearbeitungsgebühren vereinbart.

[4] Eigenkapitalvermittlungsprovision

Auf die Objektgesellschaften entfallen gemäß Prognose Eigenkapitalvermittlungsprovisionen in Höhe von insgesamt 548.250 € (182.750 € bei Hoher Fläming III und 365.500 € bei Hoher Fläming IV). Die Eigenkapitalvermittlungsprovision entspricht 8,50 % des für den Erwerb der Anteile an den Objektgesellschaften erforderlichen Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 6.450.000 € (2.150.000 € bei Hoher Fläming III und 4.300.000 € bei Hoher Fläming IV). Bezüglich der Eigenkapitalvermittlung wird auf die Erläuterung in Kapitel „17.2.2.7 Vermittlungsvertrag für die Vermögensanlage“ auf S. 80 f. verwiesen.

[5] Fremdkapitalvermittlungsprovision

Für die Vermittlung des Fremdkapitals an die Objektgesellschaften erhielt die ENERTRAG AG eine Vergütung in einer Gesamthöhe von 297.333 € (105.333 € bei Hoher Fläming III und 192.000 € bei Hoher Fläming IV).

[6] Anlaufkosten/Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle

Die Beteiligungsgesellschaft hat einen Beratungsvertrag über die Erstellung einer Gesamtkonzeption mit der ENERTRAG EnergieInvest GmbH abgeschlossen. Mit den Objektgesellschaften hat die Beteiligungsgesellschaft wiederum Kostenübernahmeverträge geschlossen, durch welche die Konzeptionsvergütung von den Objektgesellschaften zum Großteil übernommen wird. Die Vergütung beträgt insgesamt 487.300 €. Davon übernehmen die Objektgesellschaften 474.270 € (158.090 € Hoher Fläming III und 316.180 € Hoher Fläming IV). Weiterhin sind in dieser Position die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle in Höhe von insgesamt 7.330 € berücksichtigt, welche die Objektgesellschaften übernehmen (2.443 € Hoher Fläming III und 4.886 € Hoher Fläming IV).

[7] Geschäftsbesorgung in der Gründungsphase

Die Objektgesellschaften haben jeweils einen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag mit der ENERTRAG AG geschlossen, bei dem die Beteiligungsgesellschaft inzwischen die Ansprüche bzw. Rechte im Rahmen einer Vertragsübernahme erworben hat und in das Schuldverhältnis mit der ENERTRAG AG im Ganzen eingetreten ist. Die feste Vergütung für die Leistungen in der Planungs- und Investitionsphase beträgt für die 2 Objektgesellschaften in Summe 60.000 € (20.000 € Hoher Fläming III und 40.000 € Hoher Fläming IV).

[8] Einmalige Pachtvorauszahlungen

Die Objektgesellschaften haben mit den Grundstückseigentümern langfristige Pachtverträge abgeschlossen. Ein Teil dieser Entgelte wird in Form von einmaligen Pachtvorauszahlungen zu Beginn der Nutzung der Grundstücke entrichtet. Diese Vorauszahlungen betragen insgesamt 232.479 € (222.479 € Hoher Fläming III und 10.000 € Hoher Fläming IV). Diese Pachtvorauszahlungen sind keine Investitionskosten im klassischen Sinne, da sie Vorauszahlungen für die laufenden Pachtkosten darstellen.

[9] Ansparung Schuldendienstreserve

Die Objektgesellschaften haben sich gegenüber der finanzierenden Bank dazu verpflichtet, jeweils eine Schuldendienstreserve zu bilden sowie zu verpfänden und auf einem Liquiditätsreservekonto zu hinterlegen. Die Schuldendienstreserven betragen 400.000 € bei Hoher Fläming III und 750.000 € bei Hoher Fläming IV. Die Schuldendienstreserve dient dazu, auch in schlechten Windjahren die Zins- und Tilgungszahlungen (Schuldendienst) an die finanzierende Bank leisten zu können.

[10] Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserven auf Ebene der Objektgesellschaften in Höhe von insgesamt 49.338 € entfallen zu 32.405 € auf Hoher Fläming III und zu 16.933 € auf Hoher Fläming IV.

[11] Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft

Das gesamte Eigen- bzw. Kommanditkapital der Objektgesellschaften beträgt 6.450.000 € (2.150.000 € bei Hoher Fläming III und 4.300.000 € bei Hoher Fläming IV). Das Kommanditkapital wird von der Beteiligungsgesellschaft, an der sich die Anleger beteiligen, in die Objektgesellschaften eingebracht. Für die Zwischenfinanzierung eines Teils der getätigten Investitionen haben beide Objektgesellschaften bei der ENERTRAG AG eigenkapitalersetzende Darlehen aufgenommen. Die Höhe des eigenkapitalersetzenden Darlehens beträgt bei der Hoher Fläming III 200.000 € und bei der Hoher Fläming IV 500.000 €. Beide Darlehen werden beginnend mit dem 01.01.2016 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. verzinst. Die eigenkapitalersetzenden Darlehen sollen mittels einer Erhöhung des Kommanditkapitals der Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft prognosegemäß bis zum 31.12.2016 abgelöst werden.

[12a] + [12b] Fremdkapital

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Finanzierungsverträge unterzeichnet und es sind bereits alle geplanten Auszahlungen erfolgt. Insgesamt wurden durch die 2 Objektgesellschaften Darlehen in Höhe von 31.500.000 € aufgenommen. Diese bestehen aus den KfW-Darlehen sowie aus Kapitalmarktdarlehen. Die Höhe des Kommanditkapitals bzw. des Fremdkapitals auf Ebene der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG entspricht dabei 16,23 % bzw. 83,77 % des Investitionsvolumens. Auf Ebene der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG entspricht die Höhe des Kommanditkapitals bzw. des Fremdkapitals 17,41 % bzw. 82,59 % des Investitionsvolumens. Für detaillierte Informationen bezüglich der Darlehen siehe auch Kapitel „10.5 Darlehensübersicht“ auf S. 46. Da bis zur Auszahlung der Endfinanzierungsmittel betreffend das Fremdkapital Kosten für die Zwischenfinanzierung angefallen sind, wurden diese bis zur Inbetriebnahme der Projekte durch die Generalübernehmerverträge abgesichert, sodass diese Kosten von der Generalübernehmerin übernommen wurden.

[12a] KfW-Darlehen: Die Objektgesellschaften haben jeweils Darlehensverträge über 9.400.000 € (Hoher Fläming III) bzw. 17.200.000 € (Hoher Fläming IV) aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien (270) abgeschlossen. Folglich liegen im Rahmen dieses Beteiligungsangebots Verträge über KfW-Darlehen in Höhe von 26.600.000 € vor.

[12b] Kapitalmarktdarlehen: Die 2 Objektgesellschaften haben jeweils Darlehensverträge über Kapitalmarktdarlehen mit einem Fremdkapitalvolumen in Höhe von insgesamt 4.900.000 € abgeschlossen (1.700.000 € bei Hoher Fläming III und 3.200.000 € bei Hoher Fläming IV).

10.5 Darlehensübersicht

Darlehen	Betrag in €	Ende der Laufzeit	Zinssatz p.a.	Zinsbindung	Tilgungsturnus	Tilgungsrate in €	Tilgung ab
ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG							
Kaufpreisstundung ¹⁾	3.643.000	31.12.2017	6,5 %	31.12.2017	liquiditätsabhängig	keine feste Rate	liquiditätsabhängig
ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG							
KfW-Programm Erneuerbare Energien (270)	9.400.000	30.12.2031	2,10 %	30.12.2024	vierteljährlich	167.858	30.03.2018
Kapitalmarktdarlehen	1.700.000	31.12.2017	1,54 %	31.12.2017	vierteljährlich	170.000	30.09.2015
Eigenkapital-Zwischenfinanzierungsdarlehen	200.000	31.12.2016	6,5 %	31.12.2016	liquiditätsabhängig	keine feste Rate	liquiditätsabhängig
ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG							
KfW-Programm Erneuerbare Energien (270)	17.200.000	30.12.2031	2,10 %	30.12.2024	vierteljährlich	307.143	30.03.2018
Kapitalmarktdarlehen	3.200.000	30.12.2017	1,59 %	30.12.2017	vierteljährlich	320.000	30.09.2015
Eigenkapital-Zwischenfinanzierungsdarlehen	500.000	31.12.2016	6,5 %	31.12.2016	liquiditätsabhängig	keine feste Rate	liquiditätsabhängig

¹⁾ Es handelt sich hierbei nicht um ein Darlehen. Zur Zwischenfinanzierung des Erwerbs der Anteile an den beiden Objektgesellschaften wurde eine Kaufpreisstundung mit der Verkäuferin ENERTRAG AG vereinbart.

10.6 Eigenkapital-Zwischenfinanzierung

10.6.1 Kaufpreisstundung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

Für den Erwerb der Anteile an den beiden Objektgesellschaften hat die Beteiligungsgesellschaft mit der Verkäuferin ENERTRAG AG, die u. a. auch als Generalübernehmerin bei der Errichtung der beiden Windenergieprojekte agierte, eine Kaufpreisstundung zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals vereinbart (insgesamt 3.643.000 €, davon entfallen 1.301.000 € auf den Kommanditanteil der Hoher Fläming III und 2.342.000 € auf den Kommanditanteil der Hoher Fläming IV). Die Zwischenfinanzierung aus der Kaufpreisstundung soll prognosegemäß bis zum 31.12.2016 aus der Einwerbung des prospektgegenständlichen Kommanditkapitals, das dann die Endfinanzierung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft darstellt, abgelöst werden. Der gestundete Kaufpreis wird beginnend mit dem 01.01.2016 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. verzinst.

10.6.2 Eigenkapital-Zwischenfinanzierungsdarlehen auf Ebene der Objektgesellschaften

Für die Zwischenfinanzierung eines Teils der getätigten Investitionen haben beide Objektgesellschaften bei der ENERTRAG AG eigenkapitalersetzende Darlehen aufgenommen. Die Höhe des eigenkapitalersetzenden Darlehens beträgt bei der Hoher Fläming III 200.000 € und bei der Hoher Fläming IV 500.000 €. Beide Darlehen werden beginnend mit dem 01.01.2016 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. verzinst. Die eigenkapitalersetzenden Darlehen sollen mittels einer Erhöhung des Kommanditkapitals der Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft prognosegemäß bis zum 31.12.2016 abgelöst werden.

10.7 Kreditsicherheiten

Die Objektgesellschaften wurden im Rahmen der langfristigen Darlehensverträge mit der Bank (KfW-Darlehen und Kapitalmarktdarlehen) zur Stellung von Kreditsicherheiten verpflichtet, die im Wesentlichen die folgenden Punkte beinhalten:

- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen;
- Abtretung der Einspeiseerlöse;
- Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen, Ansprüche und Rechte aus folgenden Verträgen:
 - Werklieferverträge mit dem Hersteller;
 - Generalübernehmerverträge;
 - Instandhaltungsverträge;
 - Versicherungsverträge;
 - Nutzungs- und Pachtverträge.

Darüber hinaus wurden die Objektgesellschaften im Rahmen der langfristigen Darlehensverträge mit der Bank dazu verpflichtet, jeweils eine Schuldendienstreserve zu bilden sowie zu verpfänden und auf einem Liquiditätsreservekonto zu hinterlegen. Die Schuldendienstreserven betragen 400.000 € bei Hoher Fläming III und 750.000 € bei Hoher Fläming IV.

Im Rahmen der Eigenkapital-Zwischenfinanzierungsdarlehen haben die beiden Objektgesellschaften außerdem ihre Forderungen gegenüber Dritten aus Stromeinspeiseerlösen und Kapitaleinzahlungsverpflichtungen in dem Maße an die ENERTRAG AG (jeweils Darlehensgeberin) abgetreten, in dem diese nicht bereits im Rahmen der Fremdfinanzierung an die Bank abgetreten oder verpfändet sind oder werden. Nach Ablauf der Eigenkapital-Zwischenfinanzierungsdarlehen und/oder nach Rückführung der Eigenkapital-Zwischenfinanzierungsdarlehen ist ENERTRAG AG bei Fälligkeit zur Freigabe der ihr gestellten Sicherheiten verpflichtet.

11. Prognosen

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (Wertangaben in €)	
[1]	Umsatzerlöse
[2]	Sonstige betriebliche Erträge
[3]	Abschreibungen
[4]	Sonstige betriebliche Aufwendungen
	- Auflösung aktive Rechnungsabgrenzungsposten
	- Haftungsvergütung
	- Instandhaltungsaufwand/Aufwand für Direktvermarktung
	- Jahresabschluss und Steuerberatung
	- Kaufmännische Geschäftsführung/-besorgung
	- Netznutzungskosten
	- Rückstellungen Rückbau
	- Standortkosten
	- Übrige
[5]	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	- Zinserträge Abzinsung Rückstellung Rückbau
	- Zinserträge aus Bankguthaben
[6]	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	- Aufzinsung Rückstellung Rückbau
	- Avalgebühren
	- Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten
	- Übrige
[7]	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
[8]	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
[9]	Jahresfehlbetrag/-überschuss

Ist-Werte ¹⁾
01.01. bis 31.12.2015
3.195.765
131.558
-1.827.605
-622.155
-53.601
-6.890
-217.817
-20.099
-25.048
-42.500
-37.830
-199.927
-18.443
20.229
19.809
421
-516.499
0
-33.618
-473.738
-9.143
381.294
-48.100
333.194

Prognose						
01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020	01.01. bis 31.12.2021	01.01. bis 31.12.2022
3.898.932	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315
0	0	0	0	0	0	0
-2.182.128	-2.182.128	-2.182.128	-2.182.128	-2.182.128	-2.182.128	-2.182.128
-2.115.674	-1.080.311	-1.087.320	-1.136.666	-1.144.381	-1.138.229	-1.146.511
-51.631	-49.680	-47.710	-45.740	-43.770	-41.801	-39.831
-7.500	-7.650	-7.803	-7.959	-8.118	-8.281	-8.446
-525.699	-575.202	-580.954	-631.899	-638.218	-644.600	-651.046
-19.765	-19.140	-19.523	-19.914	-20.312	-20.718	-21.132
-43.860	-44.737	-45.632	-46.545	-47.475	-48.425	-49.393
-49.335	-50.322	-51.328	-52.355	-53.402	-54.470	-55.559
-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270
-246.329	-247.700	-247.700	-244.774	-244.774	-230.771	-230.951
-1.130.286	-44.610	-45.401	-46.211	-47.042	-47.894	-48.882
20.757	19.874	18.962	17.987	16.885	15.728	14.522
20.756	19.874	18.962	17.987	16.885	15.728	14.522
1	0	0	0	0	0	0
-900.892	-606.088	-561.296	-522.556	-484.256	-445.782	-407.384
-782	-1.691	-2.659	-3.819	-5.419	-6.845	-8.347
-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
-608.689	-577.865	-543.637	-503.737	-463.837	-423.937	-384.037
-276.421	-11.533	0	0	0	0	0
-1.279.005	-37.338	-467	-12.048	17.435	60.904	89.814
-8.862	-2.735	-4.081	-2.199	-3.753	-6.849	-9.059
-1.287.867	-40.073	-4.548	-14.247	13.682	54.055	80.755

Konsolidierte Überleitungsrechnung zum steuerlichen Ergebnis (Wertangaben in €)	
[10]	Jahresfehlbetrag/-überschuss
[11]	Anpassung um steuerlich zu aktivierende Anschaffungskosten
[12]	Anpassung Abschreibungen
	- Stornierung handelsrechtliche Abschreibungen
	- Hinzurechnung steuerliche Abschreibungen
[13]	Anpassung Rückstellungen Rückbau
	- Stornierung handelsrechtliche Rückstellungen Rückbau
	- Stornierung Zinserträge Abzinsung handelsrechtliche Rückstellung
	- Stornierung Aufzinsung handelsrechtliche Rückstellung Rückbau
	- Hinzurechnung steuerliche Rückstellungen Rückbau
[14]	Anpassung aktive Rechnungsabgrenzungsposten
[15]	Hinzurechnung nicht abzugsfähige Gewerbesteuer
[16]	Effekte aus Ergänzungsbilanzen
[17]	Effekte aus Sonderbilanzen
[18]	Steuerlicher Gewinn/Verlust
[19]	Zu versteuerndes Ergebnis
[20]	Zu versteuerndes Ergebnis in % des eingesetzten Kapitals
[21]	Steuerlicher Gewinn/Verlust (kumuliert)

Ist-Werte ¹⁾
01.01. bis 31.12.2015
333.194
0
-2.103
1.827.605
-1.829.708
4.327
37.830
-19.809
0
-13.695
-9.454
48.100
-770
-1.702
371.591
371.591
5,6%
371.591

Prognose						
01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020	01.01. bis 31.12.2021	01.01. bis 31.12.2022
-1.287.867	-40.073	-4.548	-14.247	13.682	54.055	80.755
1.029.850	0	0	0	0	0	0
-67.674	-67.674	-67.674	-67.674	-67.674	-67.674	-67.674
2.182.128	2.182.128	2.182.128	2.182.128	2.182.128	2.182.128	2.182.128
-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802
4.853	4.835	4.658	4.895	5.210	5.444	5.680
41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	41.270
-20.756	-19.874	-18.962	-17.987	-16.885	-15.728	-14.522
782	1.691	2.659	3.819	5.419	6.845	8.347
-16.442	-18.251	-20.308	-22.206	-24.593	-26.942	-29.415
-30.867	-28.881	-26.895	-24.909	-22.923	-20.937	-18.951
8.862	2.735	4.081	2.199	3.753	6.849	9.059
-9.245	-9.245	-9.245	-9.245	-9.245	-9.245	-9.245
9.085	9.202	9.393	9.588	9.786	9.989	10.196
-343.003	-129.102	-90.231	-99.394	-67.411	-21.519	9.820
-343.003	-129.102	-90.231	-99.394	-67.411	-21.519	9.820
-5,2%	-2,0%	-1,4%	-1,5%	-1,0%	-0,3%	0,1%
28.588	-100.514	-190.745	-290.139	-357.550	-379.069	-369.249

¹⁾ Für das Jahr 2015 werden die tatsächlichen Werte (vorläufig) abgebildet.

Prognose													Summe bis 31.12.2035
01.01. bis 31.12.2023	01.01. bis 31.12.2024	01.01. bis 31.12.2025	01.01. bis 31.12.2026	01.01. bis 31.12.2027	01.01. bis 31.12.2028	01.01. bis 31.12.2029	01.01. bis 31.12.2030	01.01. bis 31.12.2031	01.01. bis 31.12.2032	01.01. bis 31.12.2033	01.01. bis 31.12.2034	01.01. bis 31.12.2035	
3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	3.811.315	79.509.684
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	131.558
-2.182.128	-2.128.776	-2.118.126	-2.118.126	-2.118.126	-2.118.126	-2.118.126	-2.118.126	-433.006	-96.000	-96.000	-96.000	-6.833	-34.850.000
-1.209.759	-1.210.253	-1.219.418	-1.234.607	-1.298.653	-1.308.417	-1.318.721	-1.480.117	-1.491.509	-1.509.036	-1.575.851	-1.585.321	-1.615.514	-27.528.423
-37.861	-35.891	-33.921	-31.951	-29.982	-28.012	-26.042	-24.072	-22.102	-20.662	-20.662	-15.349	-15.349	-715.620
-8.615	-8.787	-8.963	-9.142	-9.325	-9.512	-9.702	-9.896	-10.094	-10.296	-10.502	-10.712	-10.926	-189.120
-704.525	-711.570	-718.686	-725.873	-782.007	-789.827	-797.725	-956.772	-966.340	-976.003	-1.037.645	-1.048.022	-1.111.427	-15.791.859
-21.555	-21.986	-22.426	-22.874	-23.332	-23.799	-24.275	-24.760	-25.255	-25.760	-26.276	-26.801	-27.337	-477.039
-50.381	-51.389	-52.417	-53.465	-54.534	-55.625	-56.738	-57.872	-59.030	-60.210	-61.415	-62.643	-63.896	-1.090.730
-56.670	-57.804	-58.960	-60.139	-61.342	-62.569	-63.820	-65.096	-66.398	-67.726	-69.081	-70.463	-71.872	-1.241.211
-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-41.270	-825.390
-238.973	-230.771	-230.771	-237.394	-243.192	-243.192	-243.330	-243.192	-243.192	-243.192	-243.192	-243.192	-243.192	-5.019.696
-49.909	-50.785	-52.005	-52.498	-53.670	-54.613	-55.820	-57.187	-57.828	-63.917	-65.809	-66.871	-68.077	-2.177.757
13.271	11.956	10.618	9.267	7.918	6.545	5.217	3.940	2.767	1.727	817	0	0	218.989
13.271	11.956	10.618	9.267	7.918	6.545	5.217	3.940	2.767	1.727	817	0	0	218.567
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	422
-369.037	-330.962	-418.485	-361.054	-303.487	-246.242	-188.094	-129.769	-70.482	-32.592	-31.296	-30.458	-15.000	-6.971.712
-9.900	-11.725	-13.274	-14.743	-16.076	-17.731	-18.483	-19.058	-18.671	-17.592	-16.296	-15.458	0	-218.567
-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-333.618
-344.137	-304.237	-390.212	-331.311	-272.411	-213.511	-154.611	-95.711	-36.811	0	0	0	0	-6.122.431
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-297.097
63.662	153.280	65.903	106.795	98.968	145.076	191.592	87.243	1.819.085	2.175.414	2.108.985	2.099.537	2.173.968	10.510.097
-5.591	-8.589	-2.637	-4.475	-3.260	-5.536	-8.698	0	-207.223	-249.181	-241.282	-239.783	-241.085	-1.302.978
58.071	144.692	63.266	102.320	95.707	139.539	182.894	87.243	1.611.863	1.926.232	1.867.704	1.859.754	1.932.883	9.207.119

Prognose													Summe bis 31.12.2035
01.01. bis 31.12.2023	01.01. bis 31.12.2024	01.01. bis 31.12.2025	01.01. bis 31.12.2026	01.01. bis 31.12.2027	01.01. bis 31.12.2028	01.01. bis 31.12.2029	01.01. bis 31.12.2030	01.01. bis 31.12.2031	01.01. bis 31.12.2032	01.01. bis 31.12.2033	01.01. bis 31.12.2034	01.01. bis 31.12.2035	
58.071	144.692	63.266	102.320	95.707	139.539	182.894	87.243	1.611.863	1.926.232	1.867.704	1.859.754	1.932.883	9.207.119
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.029.850
-67.674	-121.026	-131.676	-131.676	-131.676	-131.676	-131.676	-131.673	69.891	96.000	96.000	96.000	6.833	-1.089.850
2.182.128	2.128.776	2.118.126	2.118.126	2.118.126	2.118.126	2.118.126	2.118.126	433.006	96.000	96.000	96.000	6.833	34.850.000
-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802	-2.249.802	-2.249.799	-363.115	0	0	0	0	-35.939.850
5.519	5.856	4.916	4.520	3.862	2.278	-10	-2.772	-7.547	-12.039	-19.345	-25.138	0	0
41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	41.270	3.439	825.390
-13.271	-11.956	-10.618	-9.267	-7.918	-6.545	-5.217	-3.940	-2.767	-1.727	-817	0	0	-218.567
9.900	11.725	13.274	14.743	16.076	17.731	18.483	19.058	18.671	17.592	16.296	15.458	0	218.567
-32.379	-35.182	-39.010	-42.226	-45.565	-50.177	-54.545	-59.160	-64.721	-69.175	-76.094	-81.865	-3.439	-825.390
-16.965	-14.979	-12.992	-7.034	-5.048	-3.062	-1.076	0	0	0	0	0	0	-265.000
5.591	8.589	2.637	4.475	3.260	5.536	8.698	0	207.223	249.181	241.282	239.783	241.085	1.302.978
-9.245	-9.245	-9.245	-9.245	-9.245	-9.245	-9.245	-9.245	-1.541	0	0	0	0	-140.992
10.407	10.622	10.842	11.065	11.294	11.526	11.764	12.006	12.253	12.505	12.761	13.023	13.291	218.895
-14.296	24.508	-72.254	-29.548	-35.818	10.924	57.377	-47.503	1.891.065	2.271.879	2.198.402	2.183.422	2.194.091	10.263.000
-14.296	24.508	-72.254	-29.548	-35.818	10.924	57.377	-47.503	1.891.065	2.271.879	2.198.402	2.183.422	2.194.091	10.263.000
-0,2%	0,4%	-1,1%	-0,4%	-0,5%	0,2%	0,9%	-0,7%	28,7%	34,4%	33,3%	33,1%	33,2%	155,5%
-383.545	-359.037	-431.291	-460.839	-496.657	-485.733	-428.356	-475.859	1.415.206	3.687.085	5.885.486	8.068.908	10.263.000	

Konsolidierte Kapitalflussrechnung (Wertangaben in €)	Ist-Werte ¹⁾	Prognose						
	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020	01.01. bis 31.12.2021	01.01. bis 31.12.2022
INNENFINANZIERUNG								
[22] Jahresfehlbetrag/-überschuss	333.194	-1.287.867	-40.073	-4.548	-14.247	13.682	54.055	80.755
[23] +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.827.605	2.182.128	2.182.128	2.182.128	2.182.128	2.182.128	2.182.128	2.182.128
[24] +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	53.601	51.631	49.680	47.710	45.740	43.770	41.801	39.831
[25] +/- Zunahme/Abnahme langfristige Rückstellungen	18.022	21.296	23.086	24.966	27.101	29.803	32.386	35.095
[26] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Rückstellungen	93.085	-64.458	-6.752	1.729	-1.491	1.952	3.503	2.624
[27] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Forderungen und sonstige Aktiva	-744.895	293.765	480	-11.791	-11.791	-11.791	-11.791	-11.791
[28] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Verbindlichkeiten und sonstige Passiva	232.069	-3.864.807	-226.966	0	5.156	66.000	0	0
[29] Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.812.681	-2.668.312	1.981.584	2.240.193	2.232.596	2.325.544	2.302.081	2.328.642
[30] Auszahlungen für Investitionen	-10.366.701	0	0	0	0	0	0	0
[31] Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-10.366.701	0	0	0	0	0	0	0
AUßENFINANZIERUNG								
[32] Eigenkapitaleinzahlung	5.000	6.595.000	0	0	0	0	0	0
[33] Einzahlungen aus Kreditaufnahme	10.200.000	700.000	0	0	0	0	0	0
[34] Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-980.000	-2.660.000	-1.960.000	-1.900.004	-1.900.004	-1.900.004	-1.900.004	-1.900.004
[35] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung	0	-330.000 ³⁾	-330.000	-330.000	-330.000	-396.000	-396.000	-396.000
[36] Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag	-111	0	0	0	0	0	0	0
[37] Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	9.224.889	4.305.000	-2.290.000	-2.230.004	-2.230.004	-2.296.004	-2.296.004	-2.296.004
ERMITTLUNG DES CASHFLOW								
[38] Summe Zeilen [29], [31] und [37]	670.870	1.636.688	-308.416	10.189	2.592	29.540	6.077	32.638
[39] Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	50.543	721.413	2.358.101	2.049.685	2.059.874	2.062.466	2.092.007	2.098.084
[40] Finanzmittelbestand am Ende der Periode	721.413	2.358.101	2.049.685	2.059.874	2.062.466	2.092.007	2.098.084	2.130.722
- davon Schuldendienstreserve	717.216	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000
- davon Rücklage für WEA-Rückbau	0	0	0	0	0	0	0	0
- davon Liquiditätsreserve	4.197	878.101	569.685	579.874	582.466	546.007	552.084	584.722
- davon freie Liquidität	0	330.000	330.000	330.000	330.000	396.000	396.000	396.000
[41] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung in % des eingesetzten Kapitals (Zahlung Folgejahr)	0,0 %	5,0 % ³⁾	5,0 %	5,0 %	5,0 %	6,0 %	6,0 %	6,0 %

¹⁾ Für das Jahr 2015 werden die tatsächlichen Werte (vorläufig) abgebildet.

²⁾ Die Summenangaben der Kapitalflussrechnung enthalten aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Gesamtliquidität Werte aus Zeiträumen vor Prospektierung.

³⁾ Die Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung für das Geschäftsjahr 2016 erfolgt in Abhängigkeit des Beitrittsdatums pro rata temporis.

11.1 Erläuterungen zu den Prognosen

Der Prognosezeitraum für die Prognose der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, die Prognose der konsolidierten Überleitungsrechnung zum steuerlichen Ergebnis sowie die Prognose der konsolidierten Kapitalflussrechnung reicht bis zum 31.12.2035. Eine exakte Vorhersage der Höhe der für den wirtschaftlichen Erfolg maßgeblichen Faktoren ist nicht möglich. Erfahrungsgemäß nimmt die Gesamtunsicherheit einer Prognose mit zunehmendem Zeithorizont der Prognoserechnung zu. Im Folgenden werden u. a. die Prämissen der Prognoserechnung für die einzelnen Positionen dargelegt.

[1] Umsatzerlöse

Die kalkulierten Umsatzerlöse resultieren aus der Einspeisung des durch die Windenergieanlagen produzierten Stroms. Für die Berechnungen wurden die erwarteten gemittelten Winderträge gemäß Windgutachten unter Berücksichtigung diverser Abschläge (siehe hierzu Kapitel „9.2.2 Windverhältnisse“ auf S. 40 f.) sowie die Einspeisetarife gemäß EEG (Grundvergütung, Anfangsvergütung) abzüglich der angenommenen Direktvermarktungskosten zu Grunde gelegt. Weiterhin fließen in die Umsatzerlöse Entschädigungen im Rahmen von Einspeisemanagementmaßnahmen ein.

[2] Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich um Erstattungen von Avalgebühren für Zahlungsbürgschaften.

[3] Abschreibungen

Die Windenergieanlagen werden als bewegliche Wirtschaftsgüter linear über 16 Jahre abgeschrieben. Die Kosten des Wegebbaus (Schotterwege/Zuwegungen) und die Netzanschlussrechte (Netzanschlusskosten/-kapazität) werden als unbewegliche Wirtschaftsgüter handelsrechtlich linear über Zeiträume von 9 bzw. 20 Jahren abgeschrieben.

[4] Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren primär aus der Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, der Haftungsvergütung, dem Instandhaltungsaufwand bzw. dem Aufwand für Direktvermarktung, den Kosten für den Jahresabschluss und die Steuerberatung, der kaufmännischen Geschäftsführung/-besorgung, den Netznutzungskosten, den Zuführungen zu den Rückbaurückstellungen, den Standortkosten sowie den sonstigen Kosten wie z. B. Beiträge und Gebühren, Druck- und Versandkosten etc.

Im Jahr 2016 werden hierunter auch die handelsrechtlich sofort abzugsfähigen Investitionskosten (Eigenkapitalvermittlungsprovision, Anlaufkosten/Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle) ausgewiesen.

Mit der Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden die einmaligen Standortkosten sowie die Fremdkapitalvermittlungsprovisionen über ihre zugrunde liegende Laufzeit zeitanteilig verteilt. Bei der Haftungsvergütung werden die dazugehörigen Kosten gegenüber der Komplementärin ausgewiesen. Diese werden sich prognosegemäß um jährlich 2 % erhöhen. Für alle Windenergieanlagen wurden Full-Service-Verträge abgeschlossen, die Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Versicherung, Überwachung und technische Betriebsführung umfassen. Durch Instandhaltungsverträge wird die Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen über die gesamte Laufzeit gewährleistet. Die angenommenen Kosten für Jahresabschluss und Steuerberatung sowie die jährlichen Kosten für die kaufmännische Verwaltung der Beteiligungs-/Objektgesellschaft(en) wurden mit 2 % indexiert. Die Netznutzungskosten beinhalten die voraussichtlichen Betriebs- und Versicherungskosten der Netzanschlussanlagen sowie die geschätzten Strombezugskosten der Windenergieanlagen.

Prognose													Summe bis 31.12.2035 ¹⁾	
01.01. bis 31.12.2023	01.01. bis 31.12.2024	01.01. bis 31.12.2025	01.01. bis 31.12.2026	01.01. bis 31.12.2027	01.01. bis 31.12.2028	01.01. bis 31.12.2029	01.01. bis 31.12.2030	01.01. bis 31.12.2031	01.01. bis 31.12.2032	01.01. bis 31.12.2033	01.01. bis 31.12.2034	01.01. bis 31.12.2035		
58.071	144.692	63.266	102.320	95.707	139.539	182.894	87.243	1.611.863	1.926.232	1.867.704	1.859.754	1.932.883	8.741.155	
2.182.128	2.128.776	2.118.126	2.118.126	2.118.126	2.118.126	2.118.126	2.118.126	433.006	96.000	96.000	96.000	6.833	34.850.000	
37.861	35.891	33.921	31.951	29.982	28.012	26.042	24.072	22.102	20.662	20.662	15.349	15.349	733.583	
37.898	41.038	43.926	46.745	49.427	52.455	54.535	56.388	57.174	57.135	56.749	56.727	3.439	825.390	
-3.046	3.429	-5.512	2.287	-757	2.742	3.638	-8.213	207.718	42.464	-7.384	-973	1.838	268.422	
-11.791	-11.791	-11.791	-11.791	-11.791	-11.791	-11.791	-11.791	-11.418	-11.418	-6.105	-6.105	-6.105	-775.356	
5.156	0	0	66.000	5.156	0	0	15.468	264.000	1.320.000	5.156	66.000	138.512	2.438.860	
2.306.278	2.342.035	2.241.936	2.355.638	2.285.850	2.329.084	2.373.444	2.281.293	2.584.445	3.451.076	2.032.781	2.086.752	2.092.750	47.082.054	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-35.379.812	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-35.379.812	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.600.000	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	32.200.000	
-1.900.004	-1.900.004	-1.900.004	-1.900.004	-1.900.004	-1.900.004	-1.900.004	-1.900.004	-1.899.948	0	0	0	0	-32.200.000	
-396.000	-396.000	-396.000	-462.000	-462.000	-462.000	-462.000	-462.000	-726.000	-2.046.000	-2.046.000	-2.112.000	-2.245.356	-15.181.356	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-140	
-2.296.004	-2.296.004	-2.296.004	-2.362.004	-2.362.004	-2.362.004	-2.362.004	-2.362.004	-2.625.948	-2.046.000	-2.046.000	-2.112.000	-2.245.356	-8.581.496	
10.274	46.031	-54.068	-6.366	-76.154	-32.920	11.440	-80.711	-41.503	1.405.076	-13.219	-25.248	-152.607	3.120.746	
2.130.722	2.140.996	2.187.026	2.132.958	2.126.593	2.050.438	2.017.518	2.028.958	1.948.247	1.906.744	3.311.820	3.298.601	3.273.353		
2.140.996	2.187.026	2.132.958	2.126.593	2.050.438	2.017.518	2.028.958	1.948.247	1.906.744	3.311.820	3.298.601	3.273.353	3.120.746		
1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	163.768	163.768	163.768	163.768	0		
0	0	0	0	0	0	0	0	637.929	641.929	645.929	649.929	825.390		
594.996	641.026	586.958	514.593	438.438	405.518	416.958	336.247	379.047	460.123	442.905	347.656	50.000		
396.000	396.000	396.000	462.000	462.000	462.000	462.000	462.000	726.000	2.046.000	2.046.000	2.112.000	2.245.356		
6,0 %	6,0 %	6,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	11,0 %	31,0 %	31,0 %	32,0 %	34,0 %	230,0 %

Prognosegemäß erhöhen sich die Kosten ebenfalls jährlich um 2 %. Für den Rückbau der Windenergieanlagen werden Schätzwerte gemäß Herstellerangaben (Stand: 2015) veranschlagt, für die über die Beteiligungslaufzeit Rückstellungen gebildet werden. Diese werden aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechendem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre (Stand: 12.2015) abgezinst. Unter der Position Standortkosten werden u. a. Pacht aufwendungen aus den bereits abgeschlossenen Pacht- und Gestattungsverträgen, landwirtschaftlichen Entschädigungszahlungen sowie Zahlungen an die ENERTRAG AG für die Gewährung eines Windstrombonus an die berechtigten Einwohner des Dorfes Rietz aufgeführt. Im Rahmen des Windstrombonus wird den berechtigten Einwohnern des Dorfes Rietz eine prozentuale Erstattung ihrer jährlichen Stromkosten (ermittelt anhand von typisierten Durchschnittsverbrauchswerten und dem konkreten Tarif des Windstrompartners) gewährt. Voraussetzung für den Erhalt des Windstrombonus ist insbesondere, dass die Gemeindeglieder einen Stromliefervertrag mit einem ENERTRAG-Windstrompartner zu einem Tarif haben, mit dem sie Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien beziehen.

[5] Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge setzen sich aus Zinserträgen aus der Abzinsung der Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen auf Ebene der Objektgesellschaften sowie aus Zinserträgen aus Bankguthaben zusammen.

[6] Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet die jährlichen Zinszahlungen an die finanzierende Bank, die Avalgebühren, die Aufzinsung des Vorjahreswertes der Rückstellungen für den Rückbau zur Anpassung an die verkürzte Restlaufzeit sowie weitere Aufwendungen wie z. B. Bereitstellungszinsen etc.

[7] Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Hierbei handelt es sich um eine Zwischenposition in der Gewinn- und Verlustrechnung. Sie weist die Gegenüberstellung der Gesamtleistung und der Finanzerträge einerseits und der betrieblichen Aufwendungen andererseits aus.

[8] Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Diese Position weist die voraussichtliche Gewerbesteuerbelastung aus. In den Verlustjahren resultiert die Gewerbesteuerbelastung aus Hinzurechnungen (Zins-/Pachtaufwand) bei der Ermittlung des Gewerbeertrages.

[9] + [10] Jahresfehlbetrag/-überschuss

Der Jahresfehlbetrag/-überschuss errechnet sich aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abzüglich der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

[11] – [17] Anpassungen/Hinzurechnungen/Effekte

In diesen Positionen werden Anpassungen um steuerlich zu aktivierende Anschaffungskosten, um Abschreibungen, um Rückstellungen für den Rückbau sowie um einmalige Bankbearbeitungsgebühren vorgenommen. Weiterhin wird die nicht abzugsfähige Gewerbesteuer hinzugerechnet sowie Effekte aus den Ergänzungs- und Sonderbilanzen berücksichtigt.

Insbesondere sind die Eigenkapitalvermittlungsprovision, die Konzeptionsvergütung sowie die Vergütungen für die kaufmännische Geschäftsbesorgung in der Gründungsphase und die Mittelverwendungskontrolle handelsrechtlich sofort abzugsfähig, steuerrechtlich jedoch prozentual den Wirtschaftsgütern Windenergieanlagen, Wegebau und Netzanschlussrechte hinzuzurechnen und über die entsprechende Nutzungsdauer abzuschreiben.

[18] Steuerlicher Gewinn/Verlust

Diese Position weist den jährlichen steuerlichen Gewinn oder Verlust der Beteiligungsgesellschaft sowie der 2 Objektgesellschaften zusammengefasst aus.

[19] Zu versteuerndes Ergebnis

Ein negatives steuerliches Ergebnis mindert das zu versteuernde Einkommen der Anleger. Das zu versteuernde Ergebnis wird den Anlegern entsprechend ihrem eingesetzten Kapital anteilig zugerechnet und im Rahmen der Steuerveranlagung vom Anleger versteuert. Im Jahr 2015 wurde ein vorläufiges steuerliches Ergebnis in Höhe von 371.591 € erzielt. Aufgrund der Regelung im Gesellschaftsvertrag (§ 17) wird das Ergebnis des Jahres 2016 zunächst der Gründungskommanditistin zugewiesen. Aus diesem Grund beträgt das steuerliche Ergebnis gemäß Prognose für den Anleger 0 €.

[20] Zu versteuerndes Ergebnis in % des eingesetzten Kapitals

Diese Position zeigt das jährliche zu versteuernde Ergebnis in % des eingesetzten Kapitals der Anleger an.

[21] Steuerlicher Gewinn/Verlust (kumuliert)

Diese Position weist den steuerlichen Gewinn oder Verlust aus Position [18] kumuliert aus.

[22] Jahresfehlbetrag/-überschuss

Siehe [9] + [10]

[23] +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens

Die in Position [22] enthaltenen Abschreibungen sind nicht liquiditätswirksam und entsprechend für die Ermittlung des Finanzmittelbestandes zu neutralisieren. Gleiches würde für eventuelle Zuschreibungen gelten.

[24] +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge

Die in der Investitionsphase geleisteten einmaligen Pachtvorauszahlungen sowie die Fremdkapitalvermittlungsprovisionen werden in Position [4], Unterposition „Auflösung aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ entsprechend ihrer Laufzeit verteilt. Diese Verteilung wirkt sich nicht auf den Finanzmittelbestand aus und ist entsprechend zu neutralisieren.

[25] +/- Zunahme/Abnahme langfristige Rückstellungen

In dieser Position werden die ebenfalls zahlungsunwirksamen Zuführungen zu den Rückstellungen für den Rückbau hinzugerechnet. Im Falle der Rückstellungsauflösung wäre diese abzurechnen.

[26] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Rückstellungen

Kurzfristige Rückstellungen, z. B. Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten, verursachen regelmäßig erst in späteren Perioden Zahlungsabflüsse. Die Veränderung des Rückstellungsbestands hat damit keine direkte Auswirkung auf den Zahlungsmittelbestand des betreffenden Jahres.

[27] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Forderungen und sonstige Aktiva

Die in der Bilanz zum Jahresende erfassten kurzfristigen Forderungen, z. B. die Einspeisevergütung des Monats Dezember, und sonstigen Vermögensgegenstände, z. B. Umsatzsteuererstattungsansprüche, werden erst im Folgejahr beglichen. Es kommt damit zu Zahlungsverchiebungen zwischen den Jahren.

[28] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Verbindlichkeiten und sonstige Passiva

Die in der Bilanz zum Jahresende erfassten kurzfristigen Verbindlichkeiten, z. B. der Instandhaltungsaufwand des Monats Dezember, werden erst im Folgejahr beglichen. Darüber hinaus erfasst die Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ insbesondere die dem Geschäftsjahr zuzurechnenden Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen, die erst im Folgejahr zur Auszahlung kommen. Die hierauf basierenden Zahlungsverchiebungen werden mit dieser Korrekturposition berücksichtigt.

[29] Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit

Bei dieser Position handelt es sich um die Summe aus den Positionen [22] - [28].

[30] Auszahlungen für Investitionen

Diese Position beinhaltet die Liquiditätsabflüsse für die Bezahlung der Windenergieprojekte. Hierbei sind auf Ebene der Objektgesellschaften im Jahr 2014 bereits 25.013.111 € und im Jahr 2015 weitere 10.366.701 € abgeflossen, was in Summe 35.379.812 € entspricht.

[31] Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit

Diese Position beinhaltet die Liquiditätszuflüsse und -abflüsse aus der Investitionstätigkeit. Wie auch in Position [30] beschrieben, sind auf Ebene der Objektgesellschaften im Jahr 2014 bereits 25.013.111 € und im Jahr 2015 weitere 10.366.701 € abgeflossen, was in Summe 35.379.812 € entspricht.

[32] Eigenkapitaleinzahlung

Unter dieser Position wird die Zuführung des Kommanditkapitals aufgezeigt.

[33] Einzahlungen aus Kreditaufnahme

In dieser Zeile werden die Liquiditätszuflüsse durch die Darlehensauszahlungen der KfW- und Kapitalmarktdarlehen sowie der eigenkapitalersetzenden Darlehen dargestellt. Zusätzlich zu dem dargestellten Betrag in Höhe von 700.000 € für das Jahr 2016 sind im Jahr 2014 bereits 21.300.000 € und im Jahr 2015 weitere 10.200.000 € auf Ebene der Objektgesellschaften eingezahlt worden.

[34] Auszahlungen für die Tilgung von Krediten

Hier werden die Liquiditätsabflüsse durch die Darlehenstilgungen der in Position [33] bezeichneten Darlehen dargestellt.

[35] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung

In dieser Position werden die beabsichtigten Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen an die Anleger dargestellt, die im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgezahlt werden. Entsprechend führen sie bis dahin zu einer Verbindlichkeit gegenüber den Anlegern, die in Position [28] berücksichtigt wird.

[36] Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag

In dieser Position werden die gezahlte Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag ausgewiesen. Aufgrund der Prognoseannahme, dass die Bankguthaben nicht verzinst werden, ergibt sich nur für den Zeitraum vor Prognoseabbildung ein wertmäßiger Ansatz. Im Jahr 2016 wurden außerdem bis zur Aufstellung der Zwischenbilanz bereits Zinserträge aus Bankguthaben in Höhe von rund 1 € erzielt (siehe Position [5]). Da die darauf zu zahlende Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag nach Rundung 0 € ergeben, wurde dies so auch entsprechend in der Prognose ausgewiesen.

[37] Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Bei dieser Position handelt es sich um die Summe aus den Positionen [32] - [36].

[38] Summe Zeilen [29], [31] und [37]

Hier wird die Summe aus den Mittelzuflüssen bzw. -abflüssen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt.

[39] Finanzmittelbestand am Anfang der Periode

Diese Position zeigt den jährlichen Finanzmittelbestand am Anfang der Periode vor der Berücksichtigung der Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit.

[40] Finanzmittelbestand am Ende der Periode

Diese Position zeigt den jährlichen Finanzmittelbestand am Ende der Periode nach der Berücksichtigung der Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft.

[41] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung in % des eingesetzten Kapitals (Zahlung Folgejahr)

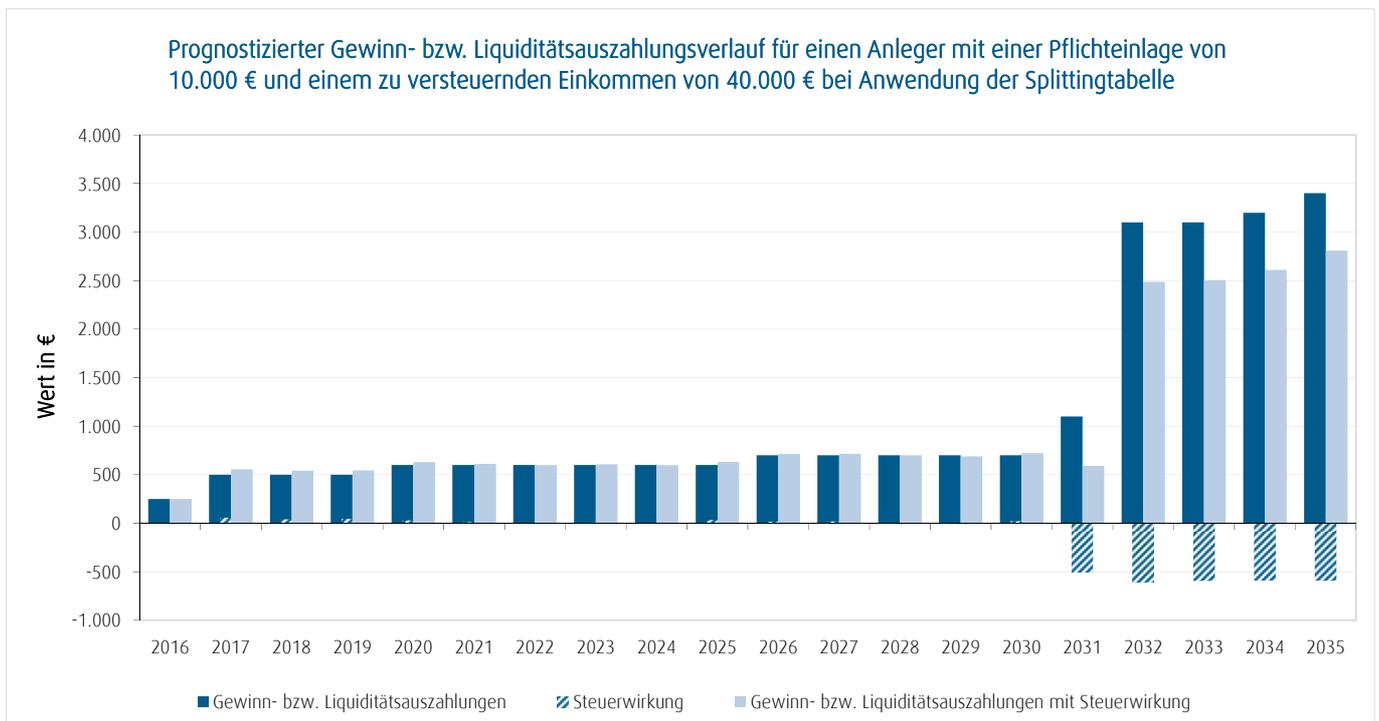
Diese Position stellt die prognostizierten jährlichen Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen aus Position [35] in % des eingesetzten Kapitals der Anleger dar.

12. Prognose der wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung

12.1 Auszahlungen und Steuerwirkung

Die nachstehende Grafik verdeutlicht das in Kapitel „12.2 Beispiele zur prognostizierten Kapitalentwicklung“ auf S. 53 f. dargestellte Beispiel zur prognostizierten Kapitalentwicklung bei einem eingesetzten Kapital von

10.000 € und einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 € unter Anwendung der Splittingtabelle. Basis für die steuerliche Darstellung bildet die Splittingtabelle, also die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren.



12.2 Beispiele zur prognostizierten Kapitalentwicklung

In den nachfolgenden Tabellen sind Beispiele für das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an dem prospektgegenständlichen Beteiligungsangebot ENERTRAG Bürgerwind unter Berücksichtigung steuerlicher Effekte für Privatpersonen dargestellt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dabei wird unterstellt, dass das eingesetzte Kapital bis zum

01.07.2016 geleistet wird und der Anleger ab dem 01.07.2016 auszahlungsberechtigt ist. Erfolgt der Beitritt innerhalb des Jahres 2016, erhält der Anleger zeitanteilige Auszahlungen ab dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs des eingesetzten Kapitals auf dem Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft. Im Übrigen sind alle Angaben von den persönlichen Verhältnissen abhängig. Die dargestellten Kapitalentwicklungen können daher Steuereffekte nur näherungsweise wiedergeben. Abweichungen der persönlichen Daten und der zugrunde gelegten Einkommenssituation führen zu abweichenden Ergebnissen in der Kapitalentwicklung.

Beitritt zum 1. Juli 2016 mit einem eingesetzten Kapital von 10.000 € und einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 € bei Anwendung der Grundtabelle (Prognose)

Kapitalentwicklung (Wertangaben in €)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Summe	
[1] Ursprünglicher Kapitaleinsatz	-10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-10.000
[2] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen	250 ¹⁾	500	500	500	600	600	600	600	600	600	700	700	700	700	700	1.100	3.100	3.100	3.200	3.402	22.752	
[2a] davon Gewinnausszahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.050	3.100	3.200	3.402	12.752	
[2b] davon Eigenkapitalrückgewähr	250	500	500	500	600	600	600	600	600	600	700	700	700	700	700	1.100	50	0	0	0	10.000	
[3] Steuerwirkungen	-3 ²⁾	75	52	57	39	13	0	8	-1	42	17	21	0	-20	27	-797	-962	-930	-924	-928	-4.214	
[4] Summe des Rückflusses	247	575	552	557	639	613	600	608	599	642	717	721	700	680	727	303	2.138	2.170	2.276	2.474	18.538	
[5] Kapitaleinsatz nach Rückflüssen	-9.753	-9.179	-8.627	-8.070	-7.431	-6.818	-6.218	-5.610	-5.011	-4.369	-3.652	-2.931	-2.231	-1.550	-823	-520	1.618	3.788	6.064	8.538	...	
[6] Haftungsvolumen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	...
[7] Anteiliges Fremdkapital	-43.273	-40.303	-37.424	-34.545	-31.667	-28.788	-25.909	-23.030	-20.151	-17.273	-14.394	-11.515	-8.636	-5.758	-2.879	0	0	0	0	0	0	...

¹⁾ Die Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung für das Geschäftsjahr 2016 erfolgt in Abhängigkeit des Beitrittsdatums pro rata temporis.

²⁾ Gemäß § 17 (2) des Gesellschaftsvertrags werden die Ergebnisse der Geschäftsjahre 2015 und 2016 unabhängig vom Beitrittstermin auf alle Gesellschafter gleichmäßig entsprechend ihrer eingezahlten Kommanditeinlage verteilt.

Beitritt zum 1. Juli 2016 mit einem eingesetzten Kapital von 10.000 € und einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 € bei Anwendung der Splittingtabelle (Prognose)

Kapitalentwicklung (Wertangaben in €)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Summe	
[1] Ursprünglicher Kapitaleinsatz	-10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-10.000	
[2] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen	250 ¹⁾	500	500	500	600	600	600	600	600	600	700	700	700	700	700	1.100	3.100	3.100	3.200	3.402	22.752	
[2a] davon Gewinnauszahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.050	3.100	3.200	12.752
[2b] davon Eigenkapitalrückgewähr	250	500	500	500	600	600	600	600	600	600	700	700	700	700	700	1.100	50	0	0	0	10.000	
[3] Steuerwirkungen	-1 ²⁾	57	40	44	30	11	0	6	0	32	15	17	0	-10	21	-509	-614	-594	-590	-593	-2.640	
[4] Summe des Rückflusses	249	557	540	544	630	611	600	606	600	632	715	717	700	690	721	591	2.486	2.506	2.610	2.809	20.112	
[5] Kapitaleinsatz nach Rückflüssen	-9.751	-9.194	-8.653	-8.109	-7.480	-6.869	-6.269	-5.663	-5.063	-4.432	-3.717	-3.000	-2.300	-1.610	-889	-298	2.188	4.693	7.303	10.112	---	
[6] Haftungsvolumen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	---	
[7] Anteiliges Fremdkapital	-43.273	-40.303	-37.424	-34.545	-31.667	-28.788	-25.909	-23.030	-20.151	-17.273	-14.394	-11.515	-8.636	-5.758	-2.879	0	0	0	0	0	---	

¹⁾ Die Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung für das Geschäftsjahr 2016 erfolgt in Abhängigkeit des Beitrittsdatums pro rata temporis.

²⁾ Gemäß § 17 (2) des Gesellschaftsvertrags werden die Ergebnisse der Geschäftsjahre 2015 und 2016 unabhängig vom Beitrittstermin auf alle Gesellschafter gleichmäßig entsprechend ihrer eingezahlten Kommanditeinlage verteilt.

Beitritt zum 1. Juli 2016 mit einem eingesetzten Kapital von 50.000 € und einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 € bei Anwendung der Splittingtabelle (Prognose)

Kapitalentwicklung (Wertangaben in €)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	Summe
[1] Ursprünglicher Kapitaleinsatz	-50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-50.000
[2] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen	1.250 ¹⁾	2.500	2.500	2.500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	5.500	15.500	15.500	16.000	17.010	113.760
[2a] davon Gewinnauszahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.250	15.500	16.000	17.010	63.760
[2b] davon Eigenkapitalrückgewähr	1.250	2.500	2.500	2.500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	5.500	250	0	0	0	50.000
[3] Steuerwirkungen	-26 ²⁾	420	293	323	219	72	-2	49	-13	236	97	118	-2	-120	156	-4.737	-5.698	-5.511	-5.471	-5.497	-25.093
[4] Summe des Rückflusses	1.224	2.920	2.793	2.823	3.219	3.072	2.998	3.049	2.987	3.236	3.597	3.618	3.498	3.380	3.656	763	9.802	9.989	10.529	11.513	88.668
[5] Kapitaleinsatz nach Rückflüssen	-48.776	-45.856	-43.063	-40.240	-37.020	-33.949	-30.950	-27.902	-24.915	-21.678	-18.081	-14.463	-10.965	-7.585	-3.929	-3.165	6.637	16.626	27.155	38.668	---
[6] Haftungsvolumen	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	---
[7] Anteiliges Fremdkapital	-216.364	-201.515	-187.121	-172.727	-158.333	-143.939	-129.545	-115.151	-100.757	-86.363	-71.969	-57.575	-43.181	-28.788	-14.394	0	0	0	0	0	---

¹⁾ Die Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung für das Geschäftsjahr 2016 erfolgt in Abhängigkeit des Beitrittsdatums pro rata temporis.

²⁾ Gemäß § 17 (2) des Gesellschaftsvertrags werden die Ergebnisse der Geschäftsjahre 2015 und 2016 unabhängig vom Beitrittstermin auf alle Gesellschafter gleichmäßig entsprechend ihrer eingezahlten Kommanditeinlage verteilt.

12.2.1 Erläuterungen zur prognostizierten Kapitalentwicklung

[1] Ursprünglicher Kapitaleinsatz

Diese Position umfasst das beispielhafte eingesetzte Kapital.

[2] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen

Diese Position umfasst die jährlichen Liquiditätsrückflüsse an die Gesellschafter.

[2a] davon: Gewinnauszahlung

In Zeile [2a] werden anteilige handelsrechtliche Gewinnauszahlungen des Anlegers in Bezug auf das beispielhafte eingesetzte Kapital aufgezeigt.

[2b] davon Eigenkapitalrückgewähr

In Zeile [2b] werden Liquiditätsauszahlungen aus einer Eigenkapitalrückgewähr dargestellt. Es handelt sich hierbei um Entnahmen, die das handelsrechtliche Ergebnis übersteigen.

[3] Steuerwirkungen

Zur Berechnung der Steuerwirkungen wurden der für das jeweils zu versteuernde Einkommen anzuwendende Einkommensteuersatz sowie ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % zugrunde gelegt. Eine gegebenenfalls zusätzlich zu erhebende Kirchensteuer wurde nicht berücksichtigt. Die Steuerwirkung stellt die Einkommensteuererhöhung bzw. -minderung aufgrund der Beteiligung dar. Steuerliche Gewinne bzw. Verluste, die auf Ebene der Emittentin anfallen, werden den Anlegern entsprechend ihrem eingesetzten Kapital zugerechnet und erhöhen bzw. vermindern das zu versteuernde Einkommen der Anleger.

[4] Summe des Rückflusses

Die Summe der Rückflüsse setzt sich aus den Gewinn- und Liquiditätsauszahlungen [2] und den Steuerwirkungen [3] zusammen.

[5] Kapitaleinsatz nach Rückflüssen

Der Kapitaleinsatz nach Rückflüssen ergibt sich als Saldo aus dem gemäß Prognose eingesetztem Kapital unter Anrechnung der Summe der Rückflüsse [4] und zeigt an, welcher Restbetrag des ursprünglich investierten Kapitals tatsächlich noch in der Beteiligungsgesellschaft gebunden ist.

[6] Haftungsvolumen

Das Haftungsvolumen ergibt sich grundsätzlich aus den Vorschriften des § 171 Abs. 1 HGB und/oder gemäß den entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht, sofern der Erwerbspreis geleistet ist. Sie lebt allerdings wieder auf, wenn das eingesetzte Kapital zurückgewährt wird oder der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalkonto durch Verluste unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist oder durch die Entnahme unter diesen Betrag sinkt.

[7] Anteiliges Fremdkapital

Diese Zeile stellt das anteilige Fremdkapital am Ende des jeweiligen Kalenderjahrs dar.

13. Sensitivitätsanalysen – Abweichungen von der Prognose

13.1 Einflussfaktoren

Der wirtschaftliche Erfolg dieses Beteiligungsangebots hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Die Entwicklung dieser Faktoren im Laufe der nächsten Jahre kann heute nur schwer abgeschätzt werden. Der tatsächliche Erfolg einer Beteiligung kann deshalb von den in Kapitel „11. Prognosen“ auf S. 48 ff. dargestellten Werten erheblich nach oben oder unten abweichen.

Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots können wesentliche Abweichungen von den prognostizierten Werten auftreten bei:

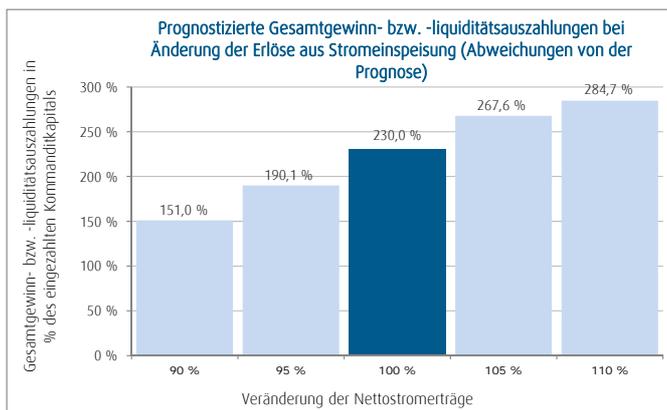
1. Umsatzerlöse (Erlöse aus Stromeinspeisung): Die tatsächlich erzielten Erlöse aus der Stromeinspeisung gegenüber den prognostizierten Erlösen können stark abweichen;
2. Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten (Fremdkapitalzinsen): Das Zinsniveau nach Ablauf der Zinsbindungsfristen kann vom prognostizierten Zinsniveau abweichen;
3. Instandhaltungsaufwand: Eine Änderung der Instandhaltungskosten kann signifikante Auswirkungen auf die prognostizierten Werte haben.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser vorstehenden wesentlichen Einflussfaktoren werden in diesem Kapitel ausführlich dargestellt.

13.1.1 Umsatzerlöse (Erlöse aus Stromeinspeisung)

Dauerhafte Abweichungen der Erlöse aus Stromeinspeisung von den prognostizierten Werten können aufgrund von Klimaveränderungen, Änderungen des langfristigen Windangebots gegenüber dem heutigen Kenntnisstand oder aufgrund technischer Faktoren eintreten. Auch können Abweichungen der Erlöse aus Stromeinspeisung gegenüber den Prognosen daraus resultieren, dass aus der Direktvermarktung von Strom höhere Erlöse erzielt werden als auf Basis des EEG. Dies kann wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Beteiligung der Anleger herbeiführen.

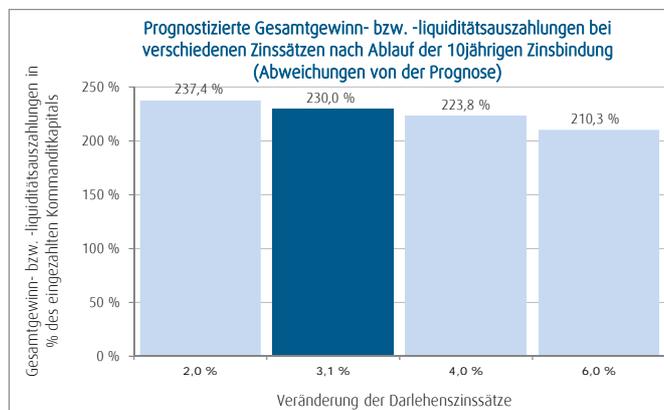
Im folgenden Schaubild werden die wirtschaftlichen Auswirkungen einer konstanten Unter- bzw. Überschreitung der prognostizierten Nettostromerträge, die einen wesentlichen Einfluss auf die Erlöse aus Stromeinspeisung haben, um bis zu +/- 10 % dargestellt. Bei der Berechnung wurden die erlösabhängigen Positionen, insbesondere Instandhaltungskosten und Steuern, entsprechend angepasst. Demnach können sich die prognostizierten Gesamtauszahlungen bei einer 5%igen Unterschreitung der Nettostromerträge auf 190,1 % und bei einer 10%igen Unterschreitung auf 151,0 % reduzieren. Im Gegensatz dazu können die prognostizierten Gesamtauszahlungen bei einer 5%igen Überschreitung der Nettostromerträge auf 267,6 % und bei einer 10%igen Überschreitung auf 284,7 % steigen.



13.1.2 Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten (Fremdkapitalzinsen)

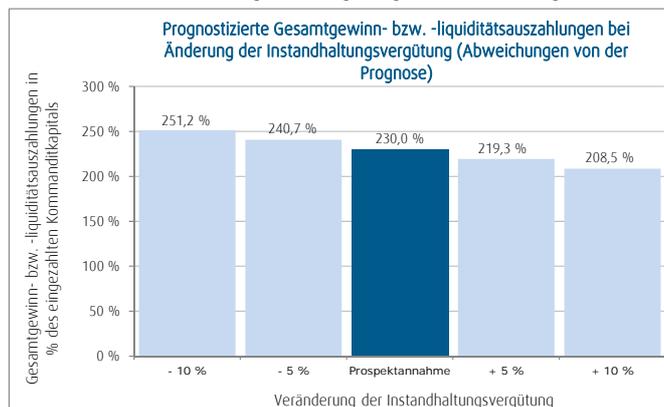
Der Wert der Beteiligung kann bei Änderungen des Zinsniveaus im Zeitverlauf variieren, da die zur Finanzierung der Projekte abgeschlossenen Darlehen teils nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt eine Zinsbindung aufweisen. Die KfW-Darlehen wurden bis zum 30.12.2024 zu festen Zinskonditionen abgeschlossen (siehe auch Kapitel „10.5 Darlehensübersicht“ auf S. 46). Nach Ablauf der Zinsbindungsfristen sind das Zinsniveau und somit die Zinszahlungen der Darlehen nicht vorhersehbar. Da die Kapitalmarktdarlehen nur 3 Jahre laufen, wurden hier feste Zinskonditionen bis zum Ablauf der Darlehen vereinbart. Im nachfolgenden Diagramm werden die Auswirkungen eines auf 2,0 % fallenden bzw. auf 4,0 % und 6,0 % steigenden

Zinssatzes aufgezeigt. Prognosegemäß wurde ein Zinssatz nach Zinsbindungsfrist in Höhe von 3,1 % p.a. angenommen. Alle anderen der Prognose zugrunde liegenden Annahmen, bleiben unverändert. Demnach können sich die prognostizierten Gesamtauszahlungen bei einem nach der Zinsbindungsfrist auf 2,0 % fallenden Zinssatz auf 237,4 % erhöhen. Im Gegensatz dazu können sich die prognostizierten Gesamtauszahlungen bei einem nach Zinsbindungsfrist auf 4,0 % steigenden Zinssatz auf 223,8 % und bei einem nach Zinsbindungsfrist auf 6,0 % steigenden Zinssatz auf 210,3 % verringern.



13.1.3 Instandhaltungsaufwand

Die Objektgesellschaften haben mit der ENERTRAG Energiedienst GmbH jeweils einen Instandhaltungsvertrag abgeschlossen. Die ENERTRAG Energiedienst GmbH hat wiederum mit der GE Wind Energy GmbH einen Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen geschlossen. Eine Änderung der Instandhaltungskosten ist z. B. infolge der Auflösung oder Kündigung des Instandhaltungsvertrags mit der ENERTRAG Energiedienst GmbH oder bei unvorhergesehenen nicht versicherten Ereignissen möglich. Weiterhin ist die ENERTRAG Energiedienst GmbH berechtigt, mögliche Preissteigerungen durch GE Wind Energy GmbH den Objektgesellschaften in Rechnung zu stellen sowie das Entgelt anzupassen, sofern die Steigerungsrate des zentralen harmonisierten Verbraucherpreisindexes (HICP/27 bzw. HVPI) in der Europäischen Union innerhalb eines Kalenderjahrs mehr als 2,0 % p.a. betragen sollte. Mit Ablauf des zwischen der ENERTRAG Energiedienst GmbH und GE Wind Energy GmbH geschlossenen Vollwartungsvertrags (15 Jahre nach Datum der Abnahme der Windenergieprojekte) und Vorlage eines Wartungskonzepts, ist ENERTRAG Energiedienst GmbH berechtigt mögliche Preisänderungen, die aus dem Neuabschluss eines Vollwartungsvertrags resultieren, an die Objektgesellschaften weiter zu berechnen. Im folgenden Schaubild wird gezeigt, wie sich die Gesamtauszahlungen bei Abweichungen der Instandhaltungskosten von der Prognose in Summe über den gesamten Prognosezeitraum ändern. Sofern sich die Instandhaltungskosten um 5 % bzw. 10 % erhöhen oder verringern, ändern sich die Gesamtauszahlungen entsprechend überproportional. Demnach können sich die prognostizierten Gesamtauszahlungen bei einer 5%igen Erhöhung der Instandhaltungskosten auf 219,3 % reduzieren und bei einer 10%igen Erhöhung auf 208,5 %. Im Gegensatz dazu können die prognostizierten Gesamtauszahlungen bei einer 5%igen Verringerung der Instandhaltungskosten auf 251,2 % und bei einer 10%igen Verringerung auf 251,2 % steigen.



14. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist gelten abweichend von den geforderten Angaben nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV die Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV.

Wesentliche Änderungen, die sich nach der Gründung der Beteiligungsgesellschaft ergeben haben, werden in Kapitel „14.9 Geschäftsentwicklung der Beteiligungsgesellschaft nach der Gründung“ auf S. 60 dargestellt.

Im Folgenden werden die Eröffnungsbilanz, die Zwischenbilanz, die Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung, die Planbilanz sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Planzahlen und die prognostizierte Kapitalflussrechnung dargestellt.

14.1 Angaben zur Emittentin

Die Emittentin ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG wurde am 30.09.2015 in 17291 Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg) in der Rechtsform einer

Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG gegründet. Die Emittentin ist bis zum 31.12.2035 errichtet.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg), eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin unter der HRB 11250 NP. Das eingetragene Stammkapital der ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH beträgt 25.000 €.

14.2 Kapital und Gesellschaftsverhältnisse

Das Gesellschaftskapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 5.000 €, welches vollständig eingezahlt ist. Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin soll durch Aufnahme weiterer Gesellschafter das Gesellschaftskapital auf 6.600.000 € erhöht werden.

14.3 Eröffnungs- und Zwischenbilanz sowie Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

Im Folgenden werden die Eröffnungsbilanz, die Zwischenbilanz und die Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

Eröffnungsbilanz der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG zum 30.09.2015

(Wertangaben in €)

AKTIVA		PASSIVA	
A. Umlaufvermögen	5.000	A. Eigenkapital	5.000
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.000	I. Kapitalanteile	5.000
1. Eingeforderte, noch ausstehende Einlagen Kommanditisten	5.000	1. Kommanditkapital	5.000
SUMME AKTIVA	5.000	SUMME PASSIVA	5.000

Zwischenbilanz der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG zum 31.05.2016

(Wertangaben in €)

AKTIVA		PASSIVA	
A. Anlagevermögen	3.668.000	A. Eigenkapital	0
I. Finanzanlagen	3.668.000	I. Kapitalanteile	-125.163
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.643.000	1. Kommanditkapital	5.000
2. Beteiligungen	25.000	2. Verlustvortragskonto	-17.643
B. Umlaufvermögen	48.862	3. Jahresergebnis	-112.520
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	43.037	II. Verrechnungskonto	-1
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	36.128	III. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	125.163
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.908	B. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25.000
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.826	I. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25.000
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	125.163	C. Rückstellungen	17.700
		1. Sonstige Rückstellungen	17.700
SUMME AKTIVA	3.842.026	D. Verbindlichkeiten	3.799.326
		1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	50.576
		2. Sonstige Verbindlichkeiten	3.748.750
		SUMME PASSIVA	3.842.026

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG vom 01.01.2016 bis 31.05.2016

(Wertangaben in €)

[1] Umsatzerlöse	30.360
[2] Sonstige betriebliche Aufwendungen	-42.899
[3] Erträge aus Beteiligungen	0
[4] Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1
[5] Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-99.982
[6] Jahresfehlbetrag	-112.520

14.4 Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die im Folgenden dargestellten Prognosen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft beruhen auf Annahmen, die in den Kapiteln „10. Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan“ auf S. 43 ff. und „11. Prognosen“ auf S. 48 ff. getroffen wurden. Die Prognose der Vermögenslage wird im Rahmen der Planbilanz für die Jahre 2016 bis 2019 dargestellt. Anhand der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und der Planzahlen der Emittentin wird die Ertragslage aufgezeigt.

Aus der Kurzform der prognostizierten Kapitalflussrechnung der Emittentin wird die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft ersichtlich. Die prognostizierte Kapitalflussrechnung weist unabhängig von handelsrechtlichen Ergebnissen den Zahlungsfluss sowie Liquiditätsreserven bzw. den Finanzmittelbestand der Beteiligungsgesellschaft aus.

14.5 Planbilanz

Planbilanz der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG für den Zeitraum 2016 bis 2019 (Prognose)				
(Wertangaben in €)	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
AKTIVA				
A. Anlagevermögen	5.515.418	5.209.004	4.825.763	4.449.180
I. Finanzanlagen	5.515.418	5.209.004	4.825.763	4.449.180
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.490.418	5.184.004	4.800.763	4.424.180
2. Beteiligungen	25.000	25.000	25.000	25.000
B. Umlaufvermögen	1.008.101	699.685	709.874	712.466
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	959.582	306.414	383.241	376.583
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	959.582	306.414	383.241	376.583
II. Guthaben bei Kreditinstituten	48.519	393.271	326.633	335.883
SUMME AKTIVA	6.523.519	5.908.689	5.535.637	5.161.646
PASSIVA				
A. Eigenkapital	5.925.202	5.541.291	5.167.991	4.793.747
I. Kapitalanteile	5.925.202	5.541.291	5.167.991	4.793.747
1. Kommanditkapital	6.600.000	6.600.000	6.600.000	6.600.000
2. Verlustvortragskonten	-17.643	-344.798	-398.709	-442.008
3. Jahresergebnis	-327.155	-53.911	-43.300	-44.244
4. Verrechnungskonten	-330.001	-660.001	-990.001	-1.320.001
B. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25.000	25.000	25.000	25.000
I. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile	25.000	25.000	25.000	25.000
C. Rückstellungen	13.155	12.398	12.646	12.899
1. Sonstige Rückstellungen	13.155	12.398	12.646	12.899
D. Verbindlichkeiten	560.162	330.000	330.000	330.000
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	330.000	330.000	330.000	330.000
2. Sonstige Verbindlichkeiten	230.162	0	0	0
SUMME PASSIVA	6.523.519	5.908.689	5.535.637	5.161.646

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planbilanzen

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus Beteiligungen an den beiden Objektgesellschaften sowie der Komplementärin. Der Beteiligungswert an den Objektgesellschaften entspricht zum Zeitpunkt der Zwischenbilanzerstellung dem eingezahlten Kommanditkapital auf Ebene der Objektgesellschaften in Höhe von 3.643.000 €. Durch die Einwerbung zusätzlichen Kommanditkapitals auf Ebene der Emittentin werden weitere Einzahlungen auf das Kommanditkapital der Objektgesellschaften bis auf insgesamt 6.450.000 € geleistet. Dieser Beteiligungswert vermindert sich um Liquiditätsauszahlungen der beiden Objektgesellschaften an die Emittentin, die nicht durch Gewinne gedeckt sind. Am Beispiel des Jahres 2016 ergeben sich damit die „Anteile an verbundenen Unternehmen“ in Höhe von 5.490.418 € durch Abzug von Liquiditätsauszahlungen der beiden Objektgesellschaften in Höhe von 959.582 €, die in den Planbilanzen als „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ dargestellt sind, von den Beteiligungen an den Objektgesellschaften in Höhe von zusammen 6.450.000 €.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich zusammen aus den beiden Positionen „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ und „Guthaben bei Kreditinstituten“.

Eigenkapital

Diese Position setzt sich aus den Kapitalanteilen, in die das Kommanditkapital, die Verlustvortragskonten, die Jahresergebnisse sowie die Verrechnungskonten einfließen, zusammen.

Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile

Bei dem Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile handelt es sich um einen Ausgleichsposten für die im Anlagevermögen aktivierten Anteile an der Komplementärin.

Rückstellungen

Bei den Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für den Jahresabschluss und die Steuerberatung.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten bestehen aus den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten.

14.6 Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 (Prognose)

(Wertangaben in €)	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019
[1] Umsatzerlöse	1.060.210	30.967	31.587	32.218
[2] Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.157.204	-73.346	-74.886	-76.462
[3] Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
[4] Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0	0	0
[5] Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-230.162	-11.533	0	0
[6] Jahresfehlbetrag	-327.155	-53.911	-43.300	-44.244

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

[1] Umsatzerlöse

Die Beteiligungsgesellschaft hat einen Kostenübernahmevertrag mit den 2 Objektgesellschaften über die kaufmännische Geschäftsbesorgung abgeschlossen und erzielt dadurch Umsatzerlöse. Diese Erlöse werden jährlich mit 2 % indexiert.

Weiterhin hat die Beteiligungsgesellschaft mit den beiden Objektgesellschaften Kostenübernahmeregelungen für die Erstellung einer Gesamtkonzeption und die Mittelverwendungskontrolle getroffen. Zusätzlich wird die Beteiligungsgesellschaft mit den beiden Objektgesellschaften prognosegemäß Kostenübernahmeverträge für den Vertrieb von Kommanditanteilen abschließen. Die Erlöse aus den vorstehenden Kostenübernahmen fließen ebenfalls in die Umsatzerlöse der Beteiligungsgesellschaft ein und machen im Jahr 2016 einen wesentlichen Anteil davon aus.

[2] Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren aus den Kosten für die kaufmännische Geschäftsführung/-besorgung, die Haftungsvergütung an die Komplementärin und aus den Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten. Alle vorgenannten Positionen werden mit einer prognostizierten jährlichen Kostensteigerung von 2 % indexiert. Weiterhin fließen in die sonstigen betrieblichen Aufwendungen weitere Kosten ein, wie z. B. Beiträge und

Gebühren, Druck- und Versandkosten sowie Nebenkosten des Geldverkehrs, die zum Teil auch mit einer prognostizierten jährlichen Kostensteigerung von 2 % indexiert werden. Im Jahr 2016 resultieren die sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu einem erheblichen Teil aus den Kosten für die Gesamtkonzeption und den Vertrieb der Kommanditanteile.

[3] Erträge aus Beteiligungen

In dieser Position werden die Beteiligungserträge aus den beiden Objektgesellschaften dargestellt. Erträge aus Beteiligungen entstehen prognosegemäß erst ab dem Jahr 2027.

[4] Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Es handelt sich hierbei um Zinserträge aus Bankguthaben.

[5] Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierbei handelt es sich um Zinsaufwendungen, die aus der Kaufpreisstundung zur Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals resultieren.

[6] Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag ermittelt sich als Summe der Positionen [1] - [5], da entsprechend der Prognose keine Steuern anfallen.

14.7 Planzahlen

Planzahlen der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG für den Zeitraum 2016 bis 2019 (Prognose)

(Wertangaben in €)	2016	2017	2018	2019
[1] Investitionen	-2.807.000	0	0	0
[2] Produktion	0	0	0	0
[3] Umsatzerlöse	1.060.210	30.967	31.587	32.218
[4] Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.157.204	-73.346	-74.886	-76.462
[5] Handelsrechtliches Ergebnis	-327.155	-53.911	-43.300	-44.244

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planzahlen

[1] Investitionen

Die Investitionen in Höhe von insgesamt 6.450.000 € setzen sich zusammen aus dem Erwerb der Kommanditanteile an den Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2015 (3.643.000 €) sowie zusätzlicher Eigenkapitalausstattung der 2 Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2016 (2.807.000 €).

[2] Produktion

Die Beteiligungsgesellschaft hält die Kommanditanteile an den 2 Objektgesellschaften und ist selbst kein produzierendes Unternehmen, wobei jedoch die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte gegenüber den beiden Objektgesellschaften bei der Beteiligungsgesellschaft verbleiben.

[3] Umsatz

Die Beteiligungsgesellschaft hat einen Kostenübernahmevertrag mit den 2 Objektgesellschaften über die kaufmännische Geschäftsbesorgung abgeschlossen und erzielt dadurch Umsatzerlöse. Diese Erlöse werden jährlich mit 2 % indexiert.

Weiterhin hat die Beteiligungsgesellschaft mit den beiden Objektgesellschaften Kostenübernahmeregelungen für die Erstellung einer Gesamtkonzeption und die Mittelverwendungskontrolle getroffen. Zusätzlich wird die Beteiligungsgesellschaft mit den beiden Objektgesellschaften prognosege-

mäß Kostenübernahmeverträge für den Vertrieb von Kommanditanteilen abschließen. Die Erlöse aus den vorstehenden Kostenübernahmen fließen ebenfalls in die Umsatzerlöse der Beteiligungsgesellschaft ein und machen im Jahr 2016 einen wesentlichen Anteil davon aus.

[4] Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren, wie in Kapitel „14.6 Plan-Gewinn- und Verlustrechnung“ auf S. 58 bereits beschrieben, aus den Kosten für die kaufmännische Geschäftsführung/-besorgung, der Haftungsvergütung an die Komplementärin und den Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten. Alle vorgenannten Positionen werden mit einer prognostizierten jährlichen Kostensteigerung von 2 % indexiert. Weiterhin fließen in die sonstigen betrieblichen Aufwendungen weitere Kosten ein, wie z. B. Beiträge und Gebühren, Druck- und Versandkosten sowie Nebenkosten des Geldverkehrs, die zum Teil auch mit einer prognostizierten jährlichen Kostensteigerung von 2 % indexiert werden. Im Jahr 2016 resultieren die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in einem erheblichen Teil aus den Kosten für die Gesamtkonzeption und den Vertrieb der Kommanditanteile.

[5] Handelsrechtliches Ergebnis

Diese Position spiegelt das Ergebnis auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft wider.

14.8 Prognostizierte Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG für den Zeitraum 2016-2019 (Prognose)				
(Wertangaben in €)				
	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019
INNENFINANZIERUNG				
[1] Jahresfehlbetrag	-327.155	-53.911	-43.300	-44.244
[2] +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0	0
[3] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Rückstellungen	1.655	-757	248	253
[4] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Forderungen und sonstige Aktiva	-957.583	653.168	-76.827	6.658
[5] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Verbindlichkeiten und sonstige Passiva	-3.090.176	-230.162	0	0
[6] Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-4.373.260	368.338	-119.879	-37.333
[7] Auszahlungen für Investitionen	-2.807.000	0	0	0
[8] Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen	959.582	306.414	383.241	376.583
[9] Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.847.418	306.414	383.241	376.583
AUßERFINANZIERUNG				
[10] Eigenkapitaleinzahlung	6.595.000	0	0	0
[11] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung	-330.000 ¹⁾	-330.000	-330.000	-330.000
[12] Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	6.265.000	-330.000	-330.000	-330.000
ERMITTLUNG DES CASHFLOW				
[13] Summe Zeilen [6], [9] und [12]	44.322	344.752	-66.638	9.250
[14] Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	4.197	48.519	393.271	326.633
[15] Finanzmittelbestand am Ende der Periode	48.519	393.271	326.633	335.883
[16] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung in % des eingesetzten Kapitals (Zahlung Folgejahr)	5,0 % ¹⁾	5,0 %	5,0 %	5,0 %

¹⁾ Die Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung für das Geschäftsjahr 2016 erfolgt in Abhängigkeit des Beitrittsdatums pro rata temporis.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur prognostizierten Kapitalflussrechnung

[1] Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung.

[2] +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Erträge aus Beteiligungen entsprechen nicht dem tatsächlichen Zahlungsfluss zwischen den Objektgesellschaften und der Emittentin. Die Werte werden daher neutralisiert und der Zahlungsfluss in Zeile [8] separat erfasst. Erträge aus Beteiligungen entstehen prognosegemäß erst ab dem Jahr 2027.

[3] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Rückstellungen

Kurzfristige Rückstellungen, z. B. Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten, verursachen regelmäßig erst in späteren Perioden Zahlungsabflüsse. Die Veränderung des Rückstellungsbestands hat damit keine direkte Auswirkung auf den Zahlungsmittelbestand des betreffenden Jahres.

[4] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Forderungen und sonstige Aktiva

Die in der Bilanz zum Jahresende erfassten kurzfristigen Forderungen, z. B. Forderungen gegen die Objektgesellschaften gemäß Zeile [8], und sonstigen Vermögensgegenstände, z. B. Umsatzsteuererstattungsansprüche, werden erst im Folgejahr beglichen. Es kommt damit zu Zahlungsverschiebungen zwischen den Jahren.

[5] +/- Zunahme/Abnahme kurzfristige Verbindlichkeiten und sonstige Passiva

Mit dieser Korrekturposition werden Zahlungsverschiebungen zwischen den Jahren ausgeglichen die z. B. aus den dem Geschäftsjahr zuzurechnenden Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen, die erst im Folgejahr zur Auszahlung kommen, resultieren.

[6] Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit

Bei dieser Position handelt es sich um die Summe aus den Positionen [1] bis [5].

[7] Auszahlungen für Investitionen

Diese Position beinhaltet die zusätzliche Eigenkapitalausstattung der beiden Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2016 (2.807.000 €). Insgesamt betragen die Investitionen 6.450.000 €, von denen für den Erwerb der Kommanditanteile an den Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2015 bereits 3.643.000 € investiert wurden.

[8] Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen

In dieser Zeile werden die Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen erfasst, die von den Objektgesellschaften im jeweiligen Folgejahr nach Feststellung der Jahresabschlüsse an die Emittentin ausgezahlt werden. Entsprechend führen sie bis dahin zu Forderungen gegen die Objektgesellschaften, die in Position [4] berücksichtigt werden.

[9] Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit

Diese Position beinhaltet die Liquiditätszuflüsse und -abflüsse aus der Investitionstätigkeit.

[10] Eigenkapitaleinzahlung

Unter dieser Position wird die Zuführung des Kommanditkapitals aufgezeigt.

[11] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung

In dieser Position werden die beabsichtigten Auszahlungen an die Anleger dargestellt, die im jeweiligen Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgezahlt werden. Entsprechend führen sie bis dahin zu einer Verbindlichkeit gegenüber den Anlegern, die in Position [5] berücksichtigt wird.

[12] Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Bei dieser Position handelt es sich um die Summe aus den Positionen [10] und [11].

[13] Summe Zeilen [6], [9] und [12]

Hier wird die Summe aus den Mittelzuflüssen bzw. -abflüssen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt.

[14] Finanzmittelbestand am Anfang der Periode

Diese Position zeigt den jährlichen Finanzmittelbestand am Anfang der Periode vor der Berücksichtigung der Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft.

[15] Finanzmittelbestand am Ende der Periode

Diese Position zeigt den jährlichen Finanzmittelbestand am Ende der Periode nach der Berücksichtigung der Mittelzuflüssen bzw. -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft.

[16] Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlung in % des eingesetzten Kapitals (Zahlung Folgejahr)

In dieser Position werden die beabsichtigten Auszahlungen an die Anleger aus Zeile [11] in % des eingesetzten Kapitals für das jeweilige Kalenderjahr dargestellt, die im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgezahlt werden.

14.9 Geschäftsentwicklung der Beteiligungsgesellschaft nach der Gründung

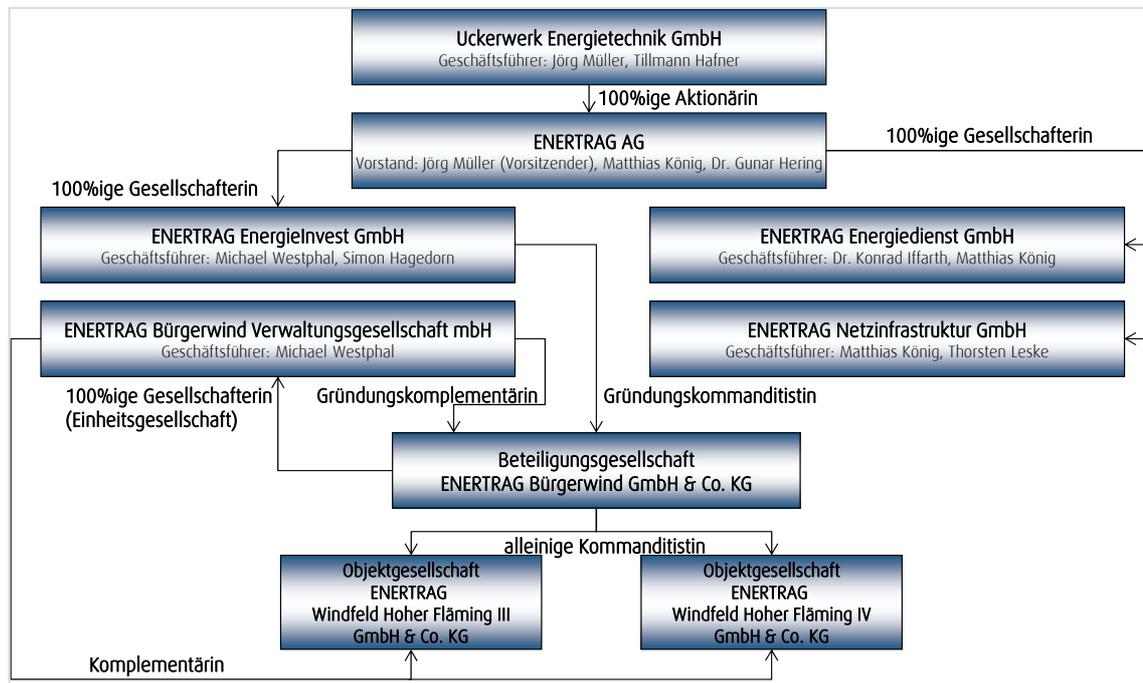
Die Geschäftsentwicklung der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG nach der Gründung verlief bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans (siehe Kapitel „10. Prognostizierter Investitions- und Finanzierungsplan“ auf S. 43 ff.) sowie der getroffenen Prognosen (siehe Kapitel „11. Prognosen“ auf S. 48 ff.), die in diesem Prospekt wiedergegeben sind. Wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin nach der Gründung bis zur Prospektaufstellung resultieren hauptsächlich aus der Beteiligung an den beiden Objektgesellschaften.

Die weiteren Geschäftsaussichten für die folgenden Jahre entsprechen den im Prospekt gemachten Angaben.

Darüber hinaus gibt es keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Geschäftsentwicklung und -aussichten der Emittentin seit der Gründung bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

15. Verflechtungen

15.1 Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen



Gründungsgesellschafter der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG sind die Komplementärin ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH sowie die Kommanditistin ENERTRAG Energielinvest GmbH.

Die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nur die Gründungsgesellschafter. Die Beteiligungsgesellschaft ist wiederum alleinige Kommanditistin der beiden Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG, während die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH, so wie bei der Beteiligungsgesellschaft auch, Komplementärin der beiden Objektgesellschaften ist.

Die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH ist zu 100 % Tochtergesellschaft der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG. Die ENERTRAG Energielinvest GmbH ist zu 100 % Tochtergesellschaft der ENERTRAG AG. Die ENERTRAG AG ist ihrerseits 100%ige Tochtergesellschaft der Uckerwerk Energietechnik GmbH. Eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die zugleich wesentliche Vertragspartner der Beteiligungs- und Objektgesellschaften sind, erfolgt in nachstehender Tabelle:

Beteiligungshöhe in % des Stammkapitals	
[1] ENERTRAG AG	100 %
[2] ENERTRAG Energiedienst GmbH	100 %
[3] ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH	100 %
[4] ENERTRAG Energielinvest GmbH	100 %

[1] Die ENERTRAG AG wurde im Rahmen der Generalübernehmerverträge mit den beiden Objektgesellschaften mit der schlüsselfertigen Errichtung der 2 Windenergieprojekte sowie im Rahmen der Fremdkapitalvermittlungsverträge, die ebenfalls mit den beiden Objektgesellschaften abgeschlossen wurden, mit der Fremdkapitalvermittlung beauftragt. Zugleich ist die ENERTRAG AG im Rahmen des Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrags Vertragspartnerin der Beteiligungsgesellschaft und übernimmt daneben auch für die Komplementärin die Durchführung des Rechnungswesens. Weiterhin ist die ENERTRAG AG Vertragspartnerin im Rahmen des Kauf- und Abtretungsvertrags mit der Beteiligungsgesellschaft betreffend die Anteilskäufe an den Objektgesellschaften, der eigenkapitalersetzenden Darlehen mit den Objektgesellschaften, die der teilweisen Zwischenfinanzierung vom

Kommanditkapital bei den beiden Objektgesellschaften dienen, und der Windkraftbonuspartner-Standort-Verträge mit den Objektgesellschaften, die im Umfeld der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen die Akzeptanz der Windkraftnutzung fördern sollen.

[2] Die ENERTRAG Energiedienst GmbH übernimmt die Überwachung des Anlagenbetriebs, die Instandhaltung der Windenergieanlagen der 2 Objektgesellschaften sowie die Abrechnung gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen.

[3] Die ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH hat mit den Objektgesellschaften jeweils einen Vertrag über die gemeinsame Netznutzung abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Windenergieanlagen der Objektgesellschaften an das öffentliche Netz durch den Erwerb der Netz- und Einspeisekapazitäten für das Energienetz der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH für 25 Jahre, wobei den Objektgesellschaften nach 5 Jahren ein jährliches Kündigungsrecht zusteht.

[4] Die ENERTRAG Energielinvest GmbH ist Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Anbieterin und Prospektverantwortliche und hat in dieser Eigenschaft die Funktion, bei der Emittentin das öffentliche Angebot durchzuführen. Sie wurde auch mit der Beratung zur Erstellung der Gesamtkonzeption beauftragt. Weiterhin wird die ENERTRAG Energielinvest GmbH voraussichtlich als vertraglich gebundene Vermittlerin der Effecta GmbH gemäß § 2 Abs. 10 KWG mit dem Vertrieb von Kommanditanteilen beauftragt.

Herr Michael Westphal ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin), welche Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Folglich ist er zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie der 2 Objektgesellschaften.

Herr Michael Westphal ist auch Mitglied der Geschäftsführung der ENERTRAG Energielinvest GmbH. Weiterhin ist Herr Michael Westphal Mitglied der Geschäftsführung der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die ein verbundenes Unternehmen der ENERTRAG Energielinvest GmbH ist und die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG AG ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betriebsgesellschaften vertritt.

Herr Simon Hagedorn ist Mitglied der Geschäftsführung der ENERTRAG EnergiInvest GmbH. Zugleich ist Herr Simon Hagedorn Prokurist der ENERTRAG AG, die die Muttergesellschaft der ENERTRAG EnergiInvest GmbH ist und die wiederum Verträge mit der Beteiligungsgesellschaft sowie den Objektgesellschaften gemäß der Beschreibung unter Punkt [1] abgeschlossen hat.

15.2 Sonstige kapitalmäßige Verflechtungen

Herr Jörg Müller ist zu 51 % und Herr Tilo Troike zu 49 % an der Uckerwerk Energietechnik GmbH beteiligt. Sie sind somit mittelbar auch an den unter den vorstehenden Punkten [1] bis [4] genannten Gesellschaften zu je 51 % bzw. 49 % beteiligt.

15.3 Sonstige personelle Verflechtungen

Der Anteilseigner der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Herr Jörg Müller ist auch Mitglied der Geschäftsführung der Uckerwerk Energietechnik GmbH. Darüber hinaus ist Herr Jörg Müller gesetzlicher Vertreter der ENERTRAG AG sowie alleinvertretungsberechtigter Prokurist bei der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH.

Weitere gesetzliche Vertreter der ENERTRAG AG sind Herr Matthias König und Herr Dr. Gunar Hering. Herr Matthias König ist auch Mitglied der Geschäftsführung der ENERTRAG Energiedienst GmbH sowie der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH. Herr Dr. Gunar Hering ist neben seiner Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter der ENERTRAG AG zugleich Prokurist der ENERTRAG EnergiInvest GmbH.

Weitere kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Anbieterin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern, Sachverständigen und Gutachtern sowie weitere Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen sind der Anbieterin nicht bekannt.

16. Rechtliche Grundlagen

Im folgenden Kapitel werden insbesondere die Hauptmerkmale der Anteile erläutert. Weiterhin werden die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaft sowie der beiden Objektgesellschaften im Überblick beschrieben sowie Angaben zu wesentlichen Personen getätigt. Das Durchlesen des folgenden Kapitels ersetzt jedoch keinesfalls eine aufmerksame Lektüre des in Kapitel „19. Gesellschaftsvertrag der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG“ auf S. 86 ff. abgedruckten Gesellschaftsvertrags.

16.1 Hauptmerkmale der Anteile

16.1.1 Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Emittentin wird in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG) in der Sonderform der GmbH & Co. KG geführt. Der Anleger beteiligt sich direkt als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft. Es stehen ihm Rechte und Pflichten zu, die es ihm ermöglichen, sich über die Tätigkeiten der Gesellschaft zu informieren, deren Geschäftsführung zu kontrollieren sowie an wichtigen Entscheidungen im Rahmen der Gesellschafterversammlung bzw. schriftlichen Beschlussfassungen mitzuwirken. Daneben hat der Anleger Pflichten, die sich aus seiner Stellung als Gesellschafter ergeben. Diese Rechte und Pflichten haben ihre Grundlage vor allem im Handelsgesetzbuch (im Folgenden auch „HGB“) und im Gesellschaftsvertrag der Emittentin.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen Hauptmerkmale der Anteile der Anleger bzw. die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind:

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

- Die Anleger sind zur Leistung ihres eingesetzten Kapitals innerhalb von 14 Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung verpflichtet. Es besteht keine Nachschusspflicht.
- Jeder Anleger hat der Komplementärin eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt.

Informationspflichten und Verschwiegenheitsverpflichtung der Anleger

- Die Anleger sind verpflichtet, der Beteiligungsgesellschaft Änderungen ihrer persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, insbesondere die Änderung ihrer Postanschrift/E-Mail-Adresse sowie ihrer Bankverbindung und Steuernummer, unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie auf Anforderung durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- Die Anleger sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet.

Haftung

- Die Haftung der Anleger ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (1 % des eingesetzten Kapitals) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung des eingesetzten Kapitals besteht für den Anleger keine weitere Haftung; eine Nachschusspflicht besteht nicht. Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Auszahlungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt. Scheidet ein Anleger aus der Beteiligungsgesellschaft aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Informations- und Kontrollrechte

- Die Anleger erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Daneben stehen Anlegern Informations- und Kontrollrechte zu. Die Ausübung des Kontrollrechts gemäß § 166 HGB kann nach Vorankündigung mit einer Frist von 14 Kalendertagen durch den Anleger selbst oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen Angehörigen der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe erfolgen. Anleger erhalten den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung oder mit der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Komplementärin oder von ihr beauftragte Dritte werden den Anlegern jährlich Bericht erstatten und sie im Übrigen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unterjährig unterrichten.

Mitsprache- und Stimmrecht

- Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Beteiligungsgesellschaft mit. Die Anleger treffen ihre Entscheidungen als Gesellschafter durch Gesellschafterbeschlüsse. Diese können in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Anleger beschließen in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren über alle Angelegenheiten, die im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft oder nach dem Gesetz der Entscheidungskompetenz der Gesellschafter zwingend vorbehalten sind. Die Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, von der Komplementärin festgelegten Ort stattfinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich jährlich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf es nicht, wenn die Komplementärin eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber den Anlegern verlangt. Die Anleger haben je 100 € ihres eingesetzten Kapitals eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Kommanditanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im

Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft oder gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

- Die Anleger haben das Recht auf Ergebnis- und Vermögensbeteiligung. Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind Anleger in dem zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt. Die Verteilung des Ergebnisses für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 ist abweichend hiervon dergestalt vorzunehmen, dass alle Gesellschafter, die der Gesellschaft bis zum 31.12.2016 beitreten, unabhängig von dem jeweiligen Beitrittstermin gleich behandelt werden, indem sie an den in diesem Zeitraum insgesamt erzielten Ergebnissen entsprechend ihrem eingesetzten Kapital (festes Kapitalkonto) teilnehmen.
- Anleger haben einen Gewinn- und Liquiditätsauszahlungsanspruch. Über Auszahlungen (Gewinn- und Liquiditätsauszahlungen) sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung, wobei die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen auch ohne vorherigen Gesellschafterbeschluss berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auf den voraussichtlichen Auszahlungsanspruch Vorabzahlungen vorzunehmen.

Kündigung und Abfindung

- Anleger haben ein Kündigungsrecht. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2035, durch ein an die Komplementärin gerichtetes Schreiben ordentlich gekündigt werden. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- Ausscheidende Anleger erhalten, soweit keine andere Regelung getroffen ist, eine Abfindung.

Übertragung der Anteile

- Anleger haben das Recht zur Übertragung der Gesellschaftsanteile. Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Eine teilweise Übertragung ist ausgeschlossen; jedoch kann die Komplementärin sie nach ihrem Ermessen zulassen. Der Sonderrechtsnachfolger hat auf eigene Kosten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in beglaubigter Form zu erteilen. Der übertragende Kommanditist haftet auch nach seinem Ausscheiden neben dem Erwerber für etwaige Rückstände auf das übernommene eingesetzte Kapital.

Erbfall

- Verstirbt ein Kommanditist, so geht sein Gesellschaftsanteil auf seine(n) Erben über und die Gesellschaft wird mit diesem bzw. diesen fortgesetzt.

Ausschluss

- Die Komplementärin kann einen Kommanditisten durch Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen, wenn:
 - in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Maßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird;
 - über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet und/oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - Der Kommanditist nach dem Beitritt zur Gesellschaft in nach § 3 Absatz 16 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossenen Personenkreis fällt (z. B. Personen mit US-Berührung). Gemäß dem Gesellschaftsvertrag kann der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditist nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es darf sich bei dem Kommanditisten

nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögensseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche der US-Bundesbesteuerung unterliegen, handeln. Gleiches gilt für Staatsbürger, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis, unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige oder Personen mit Wohnsitz oder Zweitwohnsitz, jeweils der bzw. in den Länder(n) Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien. Ebenfalls gleiches gilt für Gesellschaften, Vermögensseinheiten und Vermögensmassen, die dem Recht oder der Besteuerung der Länder Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien unterliegen;

- Der Kommanditist seiner Verpflichtung zur Einzahlung der Pflichteinlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ein Kommanditist kann ferner durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB (Auflösung durch gerichtliche Entscheidung) verlangt werden könnte, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.

16.1.2 Abweichende Rechte der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Hauptmerkmale der Anteile bzw. die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen von den Hauptmerkmalen der Anteile bzw. den damit verbundenen Rechten und Pflichten der neu beitretenden Anleger in folgenden Punkten ab:

- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um insgesamt maximal 12 Monate zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.
- Die Komplementärin ist berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der geplanten Gesamtsumme an Kommanditeinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu verkürzen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter bis zum 31.12.2016 berechtigt, das Kommanditkapital von 5.000 € um 6.595.000 € auf 6.600.000 € nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt dabei durch die Erhöhung und/oder Einzahlung von Kommanditeinlagen und kann unmittelbar durch die Aufnahme von Kommanditisten durchgeführt werden, wobei Mehrfach- und/oder Nachzeichnungen durch Anleger zulässig sind, soweit die maximale Anteilgrenze von mehr als 20 % des Kommanditkapitals nicht überschritten wird, es sei denn, es handelt sich um eine juristische oder natürliche Person, die zur Abgeltung von Haftungsverpflichtungen bzw. aufgrund eines Kreditsicherheitenverwertungsverfahrens Kommanditanteile erwirbt. Das abstimmungsbedingte Kapital darf in keinem Fall mehr als 20 % betragen.
- Die Annahme der Beitrittserklärung des neuen Kommanditisten liegt im freien Ermessen der Komplementärin.
- Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und verpflichtet. Sie ist berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben, mit Ausnahme ihrer Kernaufgaben, im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten kraft Bevollmächtigung zu übertragen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere die Lenkungs-, Weisungs- und Gestaltungsrechte bei der Gesellschaft bestehen bleiben.
- Die Komplementärin erhält von der Beteiligungsgesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Haftungsvergütung in Höhe von 2.500 € p.a. und eine Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit in Höhe von 2.500 € p.a., jeweils zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Die Haftungsvergütung und

die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit erhöhen sich jährlich um 2 %, erstmalig zum 01.01.2017.

- Die Komplementärin hat gemäß dem Gesellschaftsvertrag folgende Zustimmungsvorbehalte:
 - Erfolgt die Zahlung des eingesetzten Kapitals nicht fristgerecht, so bedarf es zum Beitritt des Kommanditisten der Zustimmung der Komplementärin, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht;
 - Das eingesetzte Kapital eines Kommanditisten soll mindestens 10.000 € betragen. Für natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz in den Landkreisen Uckermark oder Potsdam-Mittelmark haben, beträgt die Mindestzeichnungssumme 2.500 €. Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 2.500 ohne Rest teilbar sein. Geringere Einlagen sind mit Zustimmung der Komplementärin zulässig;
 - Es können grundsätzlich nur volljährige natürliche Personen als Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft beitreten. Ein Beitritt von Gesellschaften, insbesondere von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, von (sonstigen) Personen- oder Kapitalgesellschaften, von Stiftungen oder von Zweckverbänden ist möglich, sofern die Komplementärin einem solchen Beitritt ausdrücklich zustimmt und dieser rechtlich zulässig ist;
 - Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagungen der Beteiligungsgesellschaft nur im Einvernehmen mit ihr, d. h. nach Zustimmung der Komplementärin, und nur durch den Steuerberater der Beteiligungsgesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen) betroffen sind. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel der Komplementärin gegebenenfalls zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen;
 - Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Eine teilweise Übertragung ist ausgeschlossen; jedoch kann die Komplementärin sie nach ihrem Ermessen zulassen;
 - Jeder Kommanditist kann seinen Kommanditanteil nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Komplementärin verpfänden, sofern keine Rechte Dritter an dem Kommanditanteil oder einzelne Vermögensrechte aus der Beteiligung bestehen. Die Komplementärin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Verpfändungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung der Komplementärin zur Verpfändung;
 - Auch jede sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über einen Kommanditanteil oder Teilen hiervon, insbesondere jede Nießbrauchbestellung oder sonstige Belastung der Kommanditanteile, bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Komplementärin, die darüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.
- Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Komplementärin geleitet, die jedoch berechtigt ist, die Leitung an einen Dritten zu übertragen. Die Gesellschafter können einen anderen Leiter der Gesellschafterversammlung wählen.
- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden, die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist und wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass mindestens 15 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen abgegeben werden können.
- Die Komplementärin darf eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber den Gesellschaftern verlangen.
- Die Komplementärin hat den Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und, sofern gesetzlich erforderlich, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

schafft ihrer Wahl mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

- Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation des Gesellschaftsvermögens der Beteiligungsgesellschaft durch die Komplementärin.
- Die Komplementärin und die Gründungskommanditistin dürfen die erfassten personenbezogenen Daten der Gesellschafter zur Durchführung und Verwaltung der Beteiligungen sowie der Betreuung der Gesellschafter verwenden.
- Das eingesetzte Kapital der Gründungskommanditistin weicht mit 5.000 € von der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Mindestzeichnungssumme i. H. v. 10.000 € ab.

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

16.1.3 Hauptmerkmale der Anteile der Beteiligungsgesellschaft an den Objektgesellschaften

Die Beteiligungsgesellschaft ist als jeweils alleinige Kommanditistin an den 2 Objektgesellschaften Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV beteiligt. Der Beteiligungsgesellschaft stehen Rechte zu, die es ihr ermöglichen, sich über die Tätigkeiten der 2 Objektgesellschaften zu informieren, deren Geschäftsführung zu kontrollieren sowie an wichtigen Entscheidungen im Rahmen der Gesellschafterversammlung bzw. schriftlichen Beschlussfassungen mitzuwirken. Diese Rechte haben ihre Grundlage vor allem im Handelsgesetzbuch und im Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Objektgesellschaft. Die Objektgesellschaften richten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nach den Weisungen der Beteiligungsgesellschaft.

Die mit den Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft an den vorgenannten 2 Objektgesellschaften verbundenen Hauptmerkmale der Anteile bzw. die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind:

- Informations- und Kontrollrechte (§ 166 HGB)
- Widerspruchsrecht (§ 164 S. 1 Hs. 2 HGB)
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen bzw. an schriftlichen Beschlussfassungen und Stimmrecht entsprechend dem eingesetzten Kapital (§§ 8 Abs. 3, 9, 10 des Gesellschaftsvertrags)
- Recht auf Ergebnisbeteiligung (§§ 167 f., 120 f. HGB, § 12 des Gesellschaftsvertrags)
- Gewinn- und Liquiditätsauszahlungsanspruch (§§ 12, 13 des Gesellschaftsvertrags)
- Kündigungsrecht (§ 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags)
- Recht zur Übertragung der Gesellschaftsanteile (§ 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)
- Recht auf Abfindung bei Ausscheiden (§ 17 des Gesellschaftsvertrags)

16.2 Grundlagenverträge – Gesellschaftsvertrag der Emittentin

16.2.1 Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens

Die ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und das Betreiben von Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie insbesondere mittels der Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft darf hierzu entsprechende Verträge, z. B. Dienstleistungsverträge, mit anderen Unternehmen oder gruppeninternen Gesellschaften schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Daneben kann sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen, wobei diese Beteiligung jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen darf. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung oder Erreichung des Gesellschaftszwecks geeignet erscheinen oder damit im Zusammenhang stehen.

16.2.2 Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch „Komplementärin“) mit Sitz in Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg). Sie ist zu einer Einlage in die Gesellschaft nicht verpflichtet. Leistet sie eine Einlage, ist sie entsprechend ihrem Anteil am Vermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Da die Komplementärin keine Einlage leistet, ist sie weder am Vermögen noch am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Einzige Kommanditistin ist derzeit die ENERTRAG Energielvest GmbH (im Folgenden auch „Kommanditistin“). Die Kommanditistin ist mit einer erbrachten Kommanditeinlage in Höhe von 5.000 € an der Gesellschaft beteiligt. Sie hält ihre Kommanditeinlage aus eigenem Recht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt folglich das gezeichnete Kommanditkapital 5.000 €. Es bestehen somit keine ausstehenden Einlagen auf das bisher gezeichnete Kapital.

16.2.3 Weitere künftige Gesellschafter

Anleger können der Gesellschaft als Kommanditisten bis zum 31.12.2016 (Platzierungsende) bzw. bis zur Vollplatzierung beitreten. Die Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig durch einseitige Erklärung bis zum 31.12.2017 zu verlängern. Grundsätzlich können sich an der Gesellschaft nur volljährige natürliche Personen beteiligen; ein Beitritt von Gesellschaften, insbesondere von BGB-Gesellschaften oder von (sonstigen) Personen- oder Kapitalgesellschaften, von Stiftungen oder von Zweckverbänden ist möglich, sofern die Komplementärin einem solchen Beitritt ausdrücklich zustimmt und dieser rechtlich zulässig ist. Kommanditisten ist es nicht gestattet, Anteile für Dritte zu halten oder zu erwerben. Kein Kommanditist ist berechtigt, mehr als 20 % des Kommanditkapitals zu halten, es sei denn, es handelt sich um eine juristische oder natürliche Person, die zur Abgeltung von Haftungsverpflichtungen bzw. aufgrund eines Kreditsicherheiten-Verwertungsverfahrens Kommanditanteile erwirbt. Das abstimmungsberechtigte Kapital darf in keinem Fall mehr als 20 % betragen. Darüber hinaus kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es

darf sich bei dem Anleger nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche der US-Bundesbesteuerung unterliegen, handeln. Gleiches gilt für Staatsbürger, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis, unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige oder Personen mit Wohnsitz oder Zweitwohnsitz, jeweils der bzw. in den Länder(n) Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien. Ebenfalls gleiches gilt für Gesellschaften, Vermögenseinheiten und Vermögensmassen, die dem Recht oder der Besteuerung der Länder Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien unterliegen.

Die Annahme der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung durch die Komplementärin liegt in ihrem freien Ermessen. Der Beitritt erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung des eingesetzten Kapitals. Erfolgt die Zahlung des eingesetzten Kapitals nicht fristgerecht, so bedarf es zum Beitritt des Kommanditisten der Zustimmung der Komplementärin. Die Annahmeerklärung selbst muss dem Anleger nicht zugehen, er erklärt insoweit seinen Verzicht gemäß § 151 Satz 1 BGB. Der Beitritt wird mit vollständiger und fristgerechter Leistung des eingesetzten Kapitals auf das angegebene Sonderkonto wirksam.

16.2.4 Erwerbspreis und weitere Kosten

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers und muss grundsätzlich mindestens 10.000 € betragen und durch 2.500 ohne Rest teilbar sein. Für natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz in den Landkreisen Uckermark oder Potsdam-Mittelmark haben, reduziert sich der Erwerbspreis auf mindestens 2.500 €; höhere Beträge müssen auch hier durch 2.500 ohne Rest teilbar sein. Das eingesetzte Kapital ist durch die Anleger nach Maßgabe der Beitrittserklärung in voller Höhe ohne Abzug eventueller Transaktionskosten auf das Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen. Weitere Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, werden in Kapitel „3.12 Weitere Kosten des Anlegers“ auf S. 12 beschrieben.

16.2.5 Geschäftsführung und Vergütung

Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft nach außen und ist zur alleinigen Geschäftsführung verpflichtet und berechtigt. Sie kann die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben, mit Ausnahme ihrer Kernaufgaben im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten kraft Bevollmächtigung übertragen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere die Lenkungs-, Weisungs- und Gestaltungsrechte bei der Gesellschaft bestehen bleiben. Sie ist im Rahmen der Steuerveranlagung gemeinsame Empfangsbevollmächtigte. Dies gilt unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen. Sie erhält jährlich für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 2.500 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Weiterhin erhält sie jährlich für die Geschäftsführungstätigkeit ebenfalls eine Vergütung in Höhe von 2.500 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Beide Vergütungen erhöhen sich jährlich um 2 %, erstmalig zum 01.01.2017. Im ersten Geschäftsjahr, das ein Rumpfgeschäftsjahr ist, betragen die Vergütungen jeweils 1.890 €. Herr Michael Westphal ist zum Datum der Prospektaufstellung alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin und somit auch der Emittentin.

16.2.6 Haftungsbeschränkung

Die Komplementärin sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Davon ausgenommen sind Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen beruhen.

16.2.7 Kommanditistenausschuss

Die Gesellschaft hat einen Kommanditistenausschuss. Dieser ist bevollmächtigt und damit berechtigt, die Gesellschaft bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen an der Komplementärin gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft zu vertreten, wenn und soweit es sich um Kompetenzen der Gesellschafterversammlung der Komplementärin im Sinne von § 46 Nr. 5 und Nr. 6 GmbHG handelt. Der Kommanditistenausschuss besteht aus drei Kommanditisten und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dem Kommanditistenausschuss gehören diejenigen drei

Kommanditisten an, die bei Zeichnungsschluss die größten Anteile am Kommanditkapital halten. Anteile, welche von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern des Kommanditisten oder von Tochterunternehmen eines Kommanditisten gehalten werden, werden dabei auf Antrag der betreffenden Kommanditisten zusammengerechnet. Vor Zeichnungsschluss übernimmt die Gründungskommanditistin die Aufgaben des Kommanditistenausschusses allein. Zu den Aufgaben des Kommanditistenausschusses zählt insbesondere die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, der Abschluss und die Beendigung des Anstellungsvertrags von Geschäftsführern oder anderer begleitender Rechtsverhältnisse, die Entlastung der Geschäftsführung, die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung, die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Bestellung der Abschlussprüfer im Benehmen mit der Komplementärin. In den Gesellschafterversammlungen der Komplementärin vertritt die Gründungskommanditistin den Kommanditistenausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben; dies gilt auch dann, wenn die Gründungskommanditistin nicht oder nicht mehr Mitglied des Kommanditistenausschusses ist. Im Innenverhältnis hat die Gründungskommanditistin das Stimmrecht entsprechend eines zuvor gemäß § 10 Abs. 2 bis 8 des Gesellschaftsvertrags zu fassenden Beschlusses auszuüben. Im Außenverhältnis – insbesondere gegenüber Registern – sind die Beschlüsse der Gründungskommanditistin (als Vertreterin des Kommanditistenausschusses) stets wirksam, insbesondere berühren etwaige Mängel bei Zusammensetzung und Beschlussfassung des Kommanditistenausschusses sowie Abweichungen vom zu Grunde liegenden Beschluss gemäß § 10 Abs. 9 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags die Wirksamkeit der Beschlussfassung im Außenverhältnis nicht. Die Mitglieder des Kommanditistenausschusses erhalten abgesehen vom Ersatz ihrer Aufwendungen für ihre Tätigkeit keine besondere Vergütung. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann durch Beschluss ein Mitglied des Kommanditistenausschusses aus wichtigem Grund abberufen. Der Beschluss erfordert eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

16.2.8 Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die hierzu im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft geregelt sind oder nach Gesetz der Entscheidungskompetenz der Gesellschafter zwingend vorbehalten sind. Dies gilt insbesondere für die Veräußerung oder Verpachtung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen, die Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, die Abänderung des Gesellschaftsvertrags, die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen. Darüber hinaus unterliegen u. a. auch die Entlastung der Mitglieder des Kommanditistenausschusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und der Ausschluss eines Gesellschafters der Entscheidung der Gesellschafter.

Die Gesellschafter haben je 100 € ihres eingesetzten Kapitals eine Stimme. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Insbesondere in § 12 Abs. 4 bis 6 des Gesellschaftsvertrags sind andere Mehrheitserfordernisse vorgesehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Versendung des Protokolls der Beschlussfassung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage angefochten werden. Nach Fristablauf gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

16.2.9 Gesellschafterversammlung und schriftliches Umlaufverfahren

Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahrs gefasst werden. Eine Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, von der Komplementärin festgelegten Ort stattfinden. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf es nicht, wenn die Komplementärin eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber den Gesellschaftern verlangt. Bei der schriftlichen Beschlussfassung sind die Gesellschafter per einfachen Brief oder per E-Mail unter Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag zur Stimmabgabe aufzufordern. Die schriftlichen

Stimmabgaben müssen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Postabgabedatum/Absendedatum (E-Mail) der Aufforderung zur Abstimmung bei der Komplementärin oder dem durch sie bevollmächtigten Dritten eingehen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann sich die Frist zur Stimmabgabe auf 10 Kalendertage reduzieren. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als nicht abgegebene Stimme. Die Ergebnisse einer schriftlichen Abstimmung sind den Gesellschaftern per E-Mail oder durch einfachen Brief mitzuteilen.

Die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter mittels einfachen Briefs oder per E-Mail. Zwischen dem Postabgabedatum bzw. Absendedatum (E-Mail) der Einladung und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen mindestens 30 Kalendertage liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Beschlussfähig ist die Gesellschafterversammlung, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden, die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist und wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass mindestens 15 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen abgegeben werden können.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft liegt oder von mindestens 5 Gesellschaftern, die zusammen mindestens 15 % aller Stimmen halten, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Kommt die Komplementärin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach, sind die Gesellschafter, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.

Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter, den Ehegatten, volljährige Familienangehörige in gerader Linie oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ist gegenüber der Komplementärin bis spätestens 3 Kalendertage vor Beginn der Gesellschafterversammlung schriftlich zu erbringen und unterliegt Einschränkungen.

16.2.10 Jahresabschluss

Die Komplementärin hat den Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft nach den gesetzlichen Fristen und Vorschriften aufzustellen und, sofern gesetzlich erforderlich, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Darüber hinaus wird bzw. werden die Komplementärin oder von ihr beauftragte Dritte die Kommanditisten bei Vorliegen außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle unterjährig unterrichten.

16.2.11 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Bis zum 31.12.2016 gilt folgende Sonderregelung: Die Ergebnisverteilung für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 ist dergestalt vorzunehmen, dass alle Gesellschafter, die der Gesellschaft bis zum 31.12.2016 beitreten, unabhängig von dem jeweiligen Beitrittstermin, mit Ausnahme der Anrechnung von Steuergutschriften durch die Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern, gleich behandelt werden, indem sie an den in diesem Zeitraum insgesamt erzielten Ergebnissen entsprechend ihrem eingezahlten Kapital (Kapitalkonto) teilnehmen.

16.2.12 Auszahlungen

Die Beteiligungsgesellschaft kann einen nach Begleichung der laufenden Aufwendungen verbleibenden Liquiditätsüberschuss der Beteiligungsgesellschaft nach Feststellung der Jahresabschlüsse an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (der Höhe des vollständig eingebrachten Kapitals) auszahlen, und zwar unabhängig davon, ob ein handelsrechtlicher Gewinn erwirtschaftet worden ist oder nicht. Dies gilt allerdings nur, falls keine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten, vertragsgleiche Rechte und/oder das Gebot der kaufmännischen Vorsicht dem entgegenstehen. Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin eine angemessene Liquiditätsreserve zu halten. Die Auszahlungen für Geschäftsjahre bis 2016 erfolgen pro rata temporis bezogen auf das eingezahlte Kapital.

16.2.13 Übertragung und Handelbarkeit

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden. Folgende Einschränkungen gemäß Gesellschaftsvertrag sind zu beachten:

Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- durch die Übertragung geringere Einlagen als die Mindestzeichnungssumme in Höhe von 10.000 € entstehen würden (bei natürlichen Personen, die ihren Erstwohnsitz in den Landkreisen Uckermark oder Potsdam-Mittelmark haben, beträgt die Mindestzeichnungssumme 2.500 €) oder die durch die Übertragung entstehenden Einlagen nicht durch 2.500 ohne Rest teilbar sein würden;
- durch die Übertragung Einlagen entstehen würden, die mehr als 20 % des Kommanditkapitals betragen, es sei denn, es handelt sich um eine juristische oder natürliche Person, die zur Abgeltung von Haftungsverpflichtungen bzw. aufgrund eines Kreditsicherheitenverwertungsverfahrens Kommanditanteile erwirbt (das abstimmungsberechtigte Kapital darf in keinem Fall mehr als 20 % betragen);
- der Erwerber zu den in § 3 Abs. 16 des Gesellschaftsvertrags ausgeschlossenen Personen oder Gesellschaften gehört. Gemäß § 3 Abs. 16 des Gesellschaftsvertrags kann der Gesellschaft als Kommanditist nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es darf sich bei dem Kommanditisten nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche der US-Bundesbesteuerung unterliegen, handeln. Gleiches gilt für Staatsbürger, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder Personen mit Wohnsitz oder Zweitwohnsitz, jeweils der bzw. in den Länder(n) Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien. Ebenfalls gleiches gilt für Gesellschaften, Vermögenseinheiten und Vermögensmassen, die dem Recht oder der Besteuerung der Länder Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien unterliegen.

Weitere Gründe für eine Versagung der Zustimmung der Komplementärin zur Anteilsübertragung wären:

- wenn der Komplementärin keine beglaubigte Handelsregistervollmacht des Sonderrechtsnachfolgers vorgelegt wird;
- wenn die Verpflichtungen des übertragenden Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere zur Einzahlung des eingesetzten Kapitals nicht erfüllt wurden;
- wenn durch die Übertragung der Anteile steuerliche Nachteile bei der Beteiligungsgesellschaft entstehen würden, und sich der Übertragende oder der Sonderrechtsnachfolger nicht zum Ausgleich dieser Nachteile verpflichtet;

Bei unterjährigen Abtretungen ist der Sonderrechtsnachfolger am Ergebnis für das Geschäftsjahr beteiligt, in dem die Übertragung erfolgt. Es steht dem übertragenden Anleger und dem Sonderrechtsnachfolger frei, im Innenverhältnis hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Der übertragende Anleger hat die Beteiligungsgesellschaft im Falle unterjähriger Übertragungen von sämtlichen Nachteilen, insbesondere Nachforderungen von Sonderrechtsnachfolgern im Zusammenhang mit bereits erfolgten Vorabauszahlungen, freizustellen.

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist eingeschränkt. Neben einer notwendigen Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, gibt es folgende Einschränkungen:

Bei einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils durch einen Anleger ist die ENERTRAG AG gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag zum Vorkauf berechtigt. Der veräußerungswillige Anleger hat den mit dem Käufer schriftlich abgeschlossenen Vertrag der ENERTRAG AG unverzüglich in öffentlich beglaubigter Abschrift vorzulegen, es sei denn die ENERTRAG AG verzichtet auf die Form der beglaubigten Abschrift. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat nach Vorlage dieses Kaufvertrags und nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Anleger ausgeübt werden. Für den Vorkauf gelten der Preis und die Bedingungen des vorgelegten Kaufvertrags. Das Vorkaufsrecht ist gänzlich ausgeschlossen, sofern es dazu führen würde, dass die ENERTRAG AG hierdurch die Anteilsobergrenze von 20 % überschreiten würde. Macht die ENERTRAG AG keinen Gebrauch von ihrem Vorkaufsrecht, darf der veräußerungswillige Anleger seinen Gesellschaftsanteil nach Zustimmung der Komplementärin an den Dritten zu dem Preis und den Konditionen des vorgelegten Kaufvertrags veräußern.

Eine teilweise Übertragung des Anteils ist ausgeschlossen; jedoch kann die Komplementärin sie nach ihrem Ermessen zulassen.

Für den Handel von Kommanditanteilen existiert keine gesetzlich vorgeschriebene Handelsplattform und der Verkauf über den Zweitmarkt kann schwierig, unmöglich oder möglicherweise nur mit erheblichen Preisabschlägen zu realisieren sein. Die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Der Anleger ist im Fall eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Die aus der eingeschränkten Handelbarkeit resultierenden Risiken werden im Kapitel „4.4.2 Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung (Fungibilitätsrisiko)“ auf S. 29 beschrieben.

16.2.14 Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft

Ein Kommanditist scheidet aus der Beteiligungsgesellschaft aus, wenn

- er seinen Erwerbspreis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig leistet und er daraufhin von der Komplementärin ausgeschlossen wird,
- er zu den in § 3 Abs. 16 des Gesellschaftsvertrags ausgeschlossenen Personen oder Gesellschaften gehört,
- er wirksam kündigt,
- in seine Kommanditbeteiligungen die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von 3 Monaten oder spätestens bis zur Verwertung aufgehoben wird,
- über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse abgelehnt wird,
- er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags ausgeschlossen wird.

Der ausscheidende Kommanditist erhält eine Abfindung, die sich nach § 23 des Gesellschaftsvertrags richtet.

16.2.15 Dauer und Auflösung der Gesellschaft, Erbfall

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag beginnt die Beteiligungsgesellschaft mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am 31.12.2035. Ein Anleger kann sein Gesellschaftsverhältnis erstmals zum 31.12.2035 mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Laufzeit beträgt somit mindestens 24 Monate und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Weiterhin tritt die Beteiligungsgesellschaft nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 90 % der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft durch die Komplementärin liquidiert. Für den Fall, dass nach Ende der Laufzeit noch werthaltige Anteile vorhanden sein sollten, steht der ENERTRAG AG ein Vorkaufsrecht für diese Anteile an den Objektgesellschaften zu dem im Verkehrswertgutachten nach § 24 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ermittelten Verkehrswert zu.

Bei Tod eines Anlegers wird die Beteiligungsgesellschaft mit seinen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgeführt. Sonderrechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins bzw. einer notariell beglaubigten Testamentsabschrift oder letztwilligen Verfügung und einer notariell beglaubigten Testamentseröffnungsurkunde als einzige und rechtmäßige Erben zu legitimieren. Sofern im Erbfall eine Beteiligung auf mehrere Personen übergeht und dadurch Pflichteinlagen entstehen, die nicht durch 2.500 € ohne Rest teilbar sind, können die Sonderrechtsnachfolger einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen und sich durch ihn vertreten lassen. Die Bestellung kann nur schriftlich durch sämtliche Sonderrechtsnachfolger erfolgen. Bis zur formgerechten Legitimation des/der Sonderrechtsnachfolgers/Sonderrechtsnachfolger ruhen alle Rechte, wie z. B. Stimmrechte aus der Beteiligung, mit Ausnahme des Rechts auf Ergebnisbeteiligung.

16.2.16 Weitere Leistungen/Haftung/Nachschüsse

Umstände, unter denen der Erwerber verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, zu haften oder Nachschüsse zu leisten werden in Kapitel „3.13 Weitere Leistungen/Haftung/Nachschüsse“ auf S. 12 beschrieben.

16.3 Grundlagenverträge – Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften

16.3.1 Wesentliche Unterschiede zum Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Die Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG entsprechen in den wesentlichen Regelungen dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags der Emittentin ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG. Persönlich haftende Gesellschafterin der 2 Objektgesellschaften ist jeweils ohne Kapitaleinlage die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH. Aufgrund der Stellung der Emittentin als alleinige Kommanditistin der Objektgesellschaften sind jedoch diejenigen Regelungen, welche nur aufgrund der Eigenschaft der Emittentin als Beteiligungsgesellschaft bzw. Publikumsgesellschaft erforderlich sind, nicht in den Gesellschaftsverträgen der Objektgesellschaften enthalten. Auch aufgrund der Stellung der Emittentin als alleinige Gesellschafterin der Komplementärin sind diejenigen Regelungen, welche nur aufgrund dieser Eigenschaft der Emittentin erforderlich sind, nicht in den Gesellschaftsverträgen der Objektgesellschaften enthalten. Eine wesentliche Abweichung der Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften zum Gesellschaftsvertrag der Emittentin besteht im Gegenstand des Unternehmens. Der Gegenstand des Unternehmens bei der Emittentin ist der Erwerb, die Errichtung und das Betreiben von Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie insbesondere mittels der Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV

GmbH & Co. KG. Die Emittentin darf hierzu entsprechende Verträge, z. B. Dienstleistungsverträge, mit anderen Unternehmen oder gruppeninternen Gesellschaften schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Emittentin selbst verbleiben. Daneben kann sich die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen, wobei diese Beteiligung jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Emittentin darstellen darf. Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung oder Erreichung des Gesellschaftszwecks geeignet erscheinen oder damit im Zusammenhang stehen. Der Gegenstand des Unternehmens bei den Objektgesellschaften ist jeweils die bauliche Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen einschließlich Infrastruktur sowie die Erzeugung und die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie; hierbei richtet sich die jeweilige Objektgesellschaft bei der Erfüllung dieser Aufgaben stets nach den Weisungen der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG. Die Objektgesellschaften sind dabei zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung oder Erreichung des Gesellschaftszwecks geeignet erscheinen oder damit im Zusammenhang stehen. Dabei können die Objektgesellschaften die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Allerdings ist die Komplementärin verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass eingeschaltete Dritte stets im gleichen Umfang an die Weisungen der Beteiligungsgesellschaft gebunden sind wie die Objektgesellschaft. Dies umfasst insbesondere sämtliche Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften eine in das Handelsregister eingetragene Haftsumme von 100 % der Kommanditeinlage vorsehen. Im Gegensatz hierzu ist die Haftsumme der Anleger im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft auf 1 % begrenzt. Des Weiteren unterscheidet sich der Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaften von dem der Beteiligungsgesellschaft darin, dass die Sonderregelung zur abweichenden Ergebnis- und Vermögensbeteiligung gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft nicht in den Gesellschaftsverträgen der Objektgesellschaften enthalten ist. Bezüglich der Verwendung von Liquiditätsüberschüssen kann die jeweilige Objektgesellschaft einen Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten auszahlen, und zwar auch dann, wenn kein handelsrechtlicher Gewinn erwirtschaftet worden ist.

16.3.2 Vertragsdatum, Laufzeit, Kündigungsrechte

Die Gesellschaftsverträge der 2 Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG datieren vom 22.12.2015. Beide Objektgesellschaften sind auf unbestimmte Zeit errichtet und können erstmals zum 31.12.2035 gekündigt werden. Die Regelungen hinsichtlich Ausscheiden bzw. Ausschluss sowie Abfindung von Gesellschaftern entsprechen im Wesentlichen dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft.

16.4 Angaben zu wesentlichen Personen

16.4.1 Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG sind die Komplementärin ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH und die Kommanditistin ENERTRAG Energielvest GmbH. Die Gründungsgesellschafter der Emittentin haben ihren Sitz in Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg). Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nur die Gründungsgesellschafter.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Einlagen beträgt 5.000 €. Es handelt sich dabei um die Pflichteinlage des Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) ENERTRAG Energielvest GmbH in Höhe von 5.000 €. Die Pflichteinlage wurde in voller Höhe einbezahlt. Die Hafteinlage der ENERTRAG Energielvest GmbH bei der Emittentin beträgt 50 €. Der zweite Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin) ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH erbringt keine Einlage.

Bei den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich jeweils um juristische

Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Die betreffenden Gesellschaften können somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden. Es bestehen keine ausländischen Verurteilungen wegen Straftaten, die mit einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapier-handelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind für die vorgenannten juristischen Personen.

Weder über das Vermögen der jeweiligen Gründungsgesellschafter noch über das der jeweiligen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist.

Weder in Bezug auf einen Gründungsgesellschafter noch in Bezug auf einen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringungen von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Der Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG EnergiInvest GmbH wurde von der ENERTRAG AG bei einer Vielzahl von Windenergieprojekten, darunter auch bei den prospektgegenständlichen Windenergieprojekten, mit der Unterstützung und Betreuung der Kommanditisten beauftragt. ENERTRAG AG hat im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte als Vertragspartner im Rahmen der Generalübernehmerverträge, der Fremdkapitalvermittlungsverträge, des Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrags und der Windkraftbonuspartner-Standort-Verträge Lieferungen oder Leistungen erbracht. Hierzu zählen die Errichtung der Windenergieanlagen inkl. der Nebenanlagen und dem Wegebau, die Vermittlung des Fremdkapitals, die Begleitung des Kauf- und Übernahmeprozesses der errichteten Windenergieanlagen, die Unterstützung und Betreuung bei der Überwachung des Baufortschritts, der Vorbereitung und Einrichtung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs die Umsetzung des Finanzierungskonzepts, die Betreuung bei dem technischen Betrieb und der kaufmännischen Verwaltung der Windenergieanlagen sowie das Angebot eines Windkraftbonus für Stromkunden im Umfeld der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen zur Förderung der Akzeptanz der Windkraftnutzung. Weiterhin steht die ENERTRAG AG mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis und ist mit ihr verbunden. Darüber hinaus ist weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des

Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt oder stellen der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches. Es ist geplant, dass der Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG EnergiInvest GmbH künftig als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH gemäß § 2 Abs. 10 KWG mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt wird.

Der Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG EnergiInvest GmbH ist Anbieterin und Prospektverantwortliche und hat in dieser Eigenschaft die Funktion, bei der Emittentin das öffentliche Angebot durchzuführen. Er wurde auch mit der Beratung zur Erstellung der Gesamtkonzeption beauftragt. Der Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin) und Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH erbringt durch seine Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte, indem er beispielsweise in Vertretung der Emittentin Vertragsverhandlungen führt, Verträge abschließt und die Durchführung der Verträge überwacht. Darüber hinaus erbringt weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu:

Der Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin) und Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH, erhält von der Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung für die Übernahme der Haftung in Höhe von 2.500 € p.a. zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Diese Haftungsvergütung erhöht sich jährlich um 2 % (erstmalig zum 01.01.2017). Im ersten Geschäftsjahr, das ein Rumpfgeschäftsjahr ist, beträgt die Vergütung 1.890 €. Weiterhin erhält dieser Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin) und Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch von den beiden Objektgesellschaften eine jährliche Vergütung für die Übernahme der Haftung in Höhe von jeweils 2.500 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Im Jahr 2015 wird die Vergütung ab dem 22.12.2015 pro rata temporis gewährt. Über die gesamte vorgesehene Laufzeit der Beteiligung erhält dieser Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin) und Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Gesamthaftungsvergütung in Höhe von 184.257 €.

Weiterhin erhält der Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin) und Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH von der Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit in Höhe von 2.500 € p.a. zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Diese Geschäftsführungsvergütung erhöht sich jährlich um 2 % (erstmalig zum 01.01.2017). Im ersten Geschäftsjahr, das ein Rumpfgeschäftsjahr ist, beträgt die Vergütung 1.890 €. Weiterhin erhält dieser Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin) und Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch von den beiden Objektgesellschaften eine jährliche Geschäftsführungsvergütung in Höhe von jeweils 2.500 € zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Im Jahr 2015 wird die Vergütung ab dem 22.12.2015 pro rata temporis gewährt. Über die gesamte vorgesehene Laufzeit der Beteiligung erhält dieser Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin) und Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Gesamtgeschäftsführungsvergütung in Höhe von 184.257 €.

Über die gesamte vorgesehene Laufzeit der Beteiligung erhält der Gründungsgesellschafter (Gründungskomplementärin) und Gesellschafter (Komplementärin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH eine Gesamtvergütung in Höhe von 368.514 €.

Der Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG Energielvest GmbH, erhält voraussichtlich folgende einmalige Vergütungen:

a) Konzeptionsvergütung: Gemäß dem mit der Emittentin abgeschlossenen Beratungsvertrag über die Erstellung einer Gesamtkonzeption, erhält der Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG Energielvest GmbH eine Vergütung in Höhe von insgesamt 487.300 € zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer;

b) Vertriebsprovision: Sofern der Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG Energielvest GmbH, wie prognosegemäß geplant, mit der Vermittlung der prospektgegenständlichen Kommanditanteile als gebundener Vermittler i. S. des § 2 Abs. 10 KWG ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH, Erding, beauftragt wird, erhält er für die vertriebenen Kommanditanteile eine Provision in Höhe von bis zu 8,50 % bezogen auf das von ihm vermittelte Kapital. Bei einer alleinigen und vollständigen Vermittlung der prospektgegenständlichen Kommanditanteile durch diesen Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung würde die Gesamthöhe der Provision bis zu 561.000 € betragen. Sofern künftig weitere Vertriebspartner mit dem Vertrieb der prospektgegenständlichen Kommanditanteile beauftragt werden sollten, reduziert sich entsprechend die Vertriebsprovision für diesen Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

c) Außerdem wurde der Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG Energielvest GmbH von der ENERTRAG AG damit beauftragt, diese während der Betriebsphase der prospektgegenständlichen Windenergieprojekte laufend und umfassend bei der Kommanditistenbetreuung zu unterstützen und zu betreuen. Hierbei macht die ENERTRAG AG von Ihrem Recht gemäß Punkt 1. (4) a) des Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrags mit der Emittentin Gebrauch, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen. Für diese Tätigkeiten erhält dieser Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der ENERTRAG AG gemäß des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags eine Vergütung in Höhe von 18.180 € p.a. zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung erhöht sich jährlich um 2 % (erstmalig zum 01.01.2017). Über die gesamte vorgesehene Laufzeit der Beteiligung erhält dieser Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus dem Dienstleistungsvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 441.726 €.

Über die gesamte vorgesehene Laufzeit der Beteiligung erhält der Gründungsgesellschafter (Gründungskommanditistin) und Gesellschafter (Kommanditistin) der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG Energielvest GmbH eine Gesamtvergütung in Höhe von bis zu 1.490.026 €.

Über die gesamte vorgesehene Laufzeit der Beteiligung erhalten die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Summe eine Gesamtvergütung in Höhe von bis zu 1.858.540 €.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

16.4.2 Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Funktion der Geschäftsführung und Vertretung der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH übernommen. Herr Michael Westphal ist alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH und folglich auch der Emittentin. Herr Michael Westphal übernimmt somit die Funktion der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin. Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin ist: Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal.

Ein Vorstand, Aufsichtsgremien oder Beiräte existieren bei der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin (§ 10) sieht aber die Einrichtung eines aus drei Kommanditisten bestehenden Kommanditistenausschusses vor (siehe hierzu auch die Erläuterungen in Kapitel „16.2.7 Kommanditistenausschuss auf S. 65 f.). Vor Zeichnungsschluss übernimmt die Gründungskommanditistin die Aufgaben des Kommanditistenausschusses allein.

Für das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin existieren keine Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten sind. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Herr Michael Westphal ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den oben genannten Straftaten vergleichbar ist, liegen für Herrn Michael Westphal zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

Über das Vermögen von Herrn Michael Westphal wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Auch war das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend Herrn Michael Westphal.

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Michael Westphal ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Herr Michael Westphal ist Mitglied der Geschäftsführung der ENERTRAG Energielvest GmbH. Es ist geplant, dass die ENERTRAG Energielvest GmbH künftig als vertraglich gebundene Vermittlerin der Effecta GmbH gemäß § 2 Abs. 10 KWG mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut wird. Als Mitglied der Geschäftsführung der in diesem Fall mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragten ENERTRAG Energielvest GmbH wird er dann für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sein wird.

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Michael Westphal ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Herr Michael Westphal ist auch alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin), die durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt, indem sie beispielsweise in Vertretung der Emittentin Vertragsverhandlungen führt, Verträge abschließt und die Durchführung der Verträge überwacht. Weiterhin ist Herr Michael Westphal Mitglied der Geschäftsführung der ENERTRAG Energielvest GmbH. Die ENERTRAG Energielvest GmbH ist Anbieterin und Prospektverantwortliche und hat in dieser Eigenschaft die Funktion, bei der Emittentin das öffentliche Angebot durchzuführen. Sie wurde mit der Beratung zur Erstellung der Gesamtkonzeption beauftragt und erbringt dadurch Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Herr Michael Westphal ist somit für Unternehmen

tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Darüber hinaus ist Herr Michael Westphal nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Michael Westphal ist auch für folgende Unternehmen als Mitglied der Geschäftsführung tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH als alleiniges Mitglied der Geschäftsführung, und
- ENERTRAG EnergiInvest GmbH (Anbieterin) als Mitglied der Geschäftsführung, und
- ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin) als alleiniges Mitglied der Geschäftsführung, und
- ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG (Objektgesellschaft) als alleiniges Mitglied der Geschäftsführung, und
- ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG (Objektgesellschaft) als alleiniges Mitglied der Geschäftsführung.

Als Mitglied der Geschäftsführung leitet Herr Michael Westphal diese Unternehmen und handelt für die Gesellschaften als deren gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus ist Herr Michael Westphal nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Michael Westphal ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben oder Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Herr Michael Westphal ist auch nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Michael Westphal ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Michael Westphal stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Michael Westphal erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin und im Rahmen der Geschäftsführung der mit der Beratung zur Erstellung der Gesamtkonzeption beauftragten ENERTRAG EnergiInvest GmbH, die zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche ist, mittelbar Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte durch seine Geschäftsführungstätigkeit bei den genannten Gesellschaften. Darüber hinaus erbringt Herr Michael Westphal zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Dem alleinigen Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Michael Westphal, stehen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage Gesamtbezüge in Höhe von 13.190 € zu. Der Anspruch besteht aufgrund der Provisionsregelung im Anstellungsvertrag mit der ENERTRAG EnergiInvest GmbH. Darüber hinaus stehen Herr Michael Westphal keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

16.4.3 Mitglieder der Geschäftsführungen der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen sowie des Mittelverwendungskontrolleure

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ENERTRAG EnergiInvest GmbH sind Herr Michael Westphal und Herr Simon Hagedorn (Geschäftsanschrift jeweils: Gut Dauerthal, 17291 Dauert-

hal). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Herr Wolfgang Küster, Herr Thomas Milkoreit, Herr Jörg Zembksi (Geschäftsanschrift jeweils: Osterdeich 17, 28203 Bremen) und Frau Merle Steinhauer (Geschäftsanschrift: Am Nesseufer 14, 26789 Leer). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte des Mittelverwendungskontrolleure.

Es gibt keine Vorstände, Aufsichtsgremien und Beiräte der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen und des Mittelverwendungskontrolleure.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure werden nachfolgend auch gemeinsam als „die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen“ bezeichnet.

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen Herrn Michael Westphal wird auf die unter dem Kapitel 16.4.2 „Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin“ auf S. 70 f. zu seiner Person als alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin gemachten Angaben verwiesen, welche in Ergänzung der nachfolgenden Angaben entsprechend auch im Hinblick auf die Funktion von Herrn Michael Westphal als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen gelten.

Bis auf die unter dem Kapitel 16.4.2 „Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin“ auf S. 70 f. dargestellte Vergütung von Herrn Michael Westphal stehen den nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitgliedern der Geschäftsführungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung, die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen nicht.

Die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen sind Deutsche. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen nicht.

Über das Vermögen der nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Simon Hagedorn ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Es ist jedoch geplant, dass die

Anbieterin und Prospektverantwortliche künftig als vertraglich gebundene Vermittlerin der Effecta GmbH gemäß § 2 Abs. 10 KWG mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt wird. Herr Simon Hagedorn wird dann als Mitglied der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragten Anbieterin und Prospektverantwortlichen für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sein wird.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Simon Hagedorn ist nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt.

ENERTRAG AG hat im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte als Vertragspartner im Rahmen der Generalübernehmerverträge, der Fremdkapitalvermittlungsverträge, des Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrags und der Windkraftbonuspartner-Standortverträge Lieferungen oder Leistungen erbracht. Herr Simon Hagedorn ist als Prokurist der ENERTRAG AG somit für ein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus ist Herr Simon Hagedorn nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

In seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist Herr Simon Hagedorn als Prokurist der ENERTRAG AG für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden ist. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche ist zu 100 % Tochtergesellschaft der ENERTRAG AG und die Emittentin ist wiederum zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Tochtergesellschaft der Anbieterin. Darüber hinaus ist Herr Simon Hagedorn nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Simon Hagedorn ist an keinem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist oder der Emittentin Fremdkapital gibt oder Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Er ist auch nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Simon Hagedorn ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Herr Simon Hagedorn erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rahmen der Geschäftsführung der mit der Beratung zur Erstellung der Gesamtkonzeption beauftragten Anbieterin und Prospektverantwortlichen Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte durch seine Geschäftsführungstätigkeit bei der Anbieterin. Darüber hinaus erbringt Herr Simon Hagedorn keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr Wolfgang Küster, Herr Thomas Milkoreit, Frau Merle Steinhauer und Herr Jörg Zembski sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben.

Dem Mittelverwendungskontrolleur obliegt auf Grundlage des Vertrags über die Verwendung von Kommanditeinlagen unter anderem die formale Prüfung, ob der Verwendungszweck von Verfügungen über das Mittelverwendungskonto dem Investitionsplan der Emittentin entspricht. Nur bei Freigabe der Zahlung durch den Mittelverwendungskontrolleur ist die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte möglich. Durch diese Kontrolle von Zahlungen erbringt der Mittelverwendungskontrolleur folglich Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Die vorgenannten Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungs-

kontrolleurs sind durch ihre Geschäftsführungstätigkeit für den Mittelverwendungskontrolleur somit für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Darüber hinaus sind die vorgenannten Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr Wolfgang Küster, Herr Thomas Milkoreit, Frau Merle Steinhauer und Herr Jörg Zembski sind im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen oder prüferischen Durchsichten für mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbundene Unternehmen tätig. Darüber hinaus sind die vorgenannten Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr Wolfgang Küster, Herr Thomas Milkoreit, Frau Merle Steinhauer und Herr Jörg Zembski sind an keinem Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist oder der Emittentin Fremdkapital gibt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr Wolfgang Küster und Herr Thomas Milkoreit sind in wesentlichem Umfang mittelbar an dem Mittelverwendungskontrolleur AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligt, der Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Ausweislich dem öffentlichen Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer mit Stand vom 16. Juni 2016 hält die HTB Hanseatische Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Bremen als einzige Gesellschafterin sämtliche Geschäftsanteile des Mittelverwendungskontrolleurs AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. An der HTB Hanseatische Beratungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind nebst dritten Personen die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr Wolfgang Küster und Herr Thomas Milkoreit unmittelbar beteiligt. Die Höhe der Stammeinlage beträgt bei Herrn Wolfgang Küster 16.000 € und bei Herrn Thomas Milkoreit 15.000 €, was jeweils 26,27 % bzw. 25,00 % der gesamten Stammeinlagen beträgt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr Wolfgang Küster, Herr Thomas Milkoreit, Frau Merle Steinhauer und Herr Jörg Zembski sind auch nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr Wolfgang Küster, Herr Thomas Milkoreit, Frau Merle Steinhauer und Herr Jörg Zembski sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herr Wolfgang Küster, Herr Thomas Milkoreit, Frau Merle Steinhauer und Herr Jörg Zembski erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rahmen der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte durch ihre Geschäftsführungstätigkeit bei dem Mittelverwendungskontrolleur. Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

17. Wesentliche Vertragspartner und Verträge

17.1 Wesentliche Vertragspartner

Anschrift und Sitz der folgenden Vertragspartner lauten:	
Geschäftsanschrift	Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal
Sitz	Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg)

ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG Objektgesellschaft	
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Neuruppin (HRA 2402 NP)
Kapital	2.150.000 € Das Eigenkapital ist zu ca. 61 % eingezahlt.
Gesellschafter	Komplementärin: ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH Kommanditistin: ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG
Gesetzlicher Vertreter	Michael Westphal als alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin

ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG Objektgesellschaft	
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Neuruppin (HRA 2392 NP)
Kapital	4.300.000 € Das Eigenkapital ist zu ca. 54 % eingezahlt.
Gesellschafter	Komplementärin: ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH Kommanditistin: ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG
Gesetzlicher Vertreter	Michael Westphal als alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin

ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft sowie persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft und der Objektgesellschaften	
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Neuruppin (HRB 11250 NP)
Kapital	25.000 €
Gesellschafter	ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG
Gesetzlicher Vertreter	Michael Westphal als alleiniges Mitglied der Geschäftsführung

ENERTRAG Energieinvest GmbH Gründungskommanditist der Beteiligungsgesellschaft, Anbieterin und Prospektverantwortliche, ggf. gebundene Vermittlerin	
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Neuruppin (HRB 7408 NP)
Kapital	85.000 €
Gesellschafter	ENERTRAG AG
Gesetzliche Vertreter	Simon Hagedorn und Michael Westphal

ENERTRAG AG Gründungsgesellschafter der Objektgesellschaften, Vertragspartner im Rahmen der Kauf- und Abtretungsverträge betreffend die Objektgesellschaften, der Generalübernehmerverträge, der Fremdkapitalvermittlungsverträge, des Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrags, der eigenkapitalersetzenden Darlehen mit den Objektgesellschaften und der Windkraftbonuspartner-Standort-Verträge	
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Neuruppin (HRB 5036 NP)
Kapital	5.800.000 €
Gesellschafter	Uckerwerk Energietechnik GmbH
Gesetzliche Vertreter	Jörg Müller, Matthias König, Dr. Gunar Hering

ENERTRAG Energiedienst GmbH Instandhaltung und Betriebsführung	
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Neuruppin (HRB 5693 NP)
Kapital	25.000 €
Gesellschafter	ENERTRAG AG
Gesetzliche Vertreter	Dr. Konrad Iffarth, Matthias König

ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH Arealnetzbetreiberin	
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Neuruppin (HRB 9594 NP)
Kapital	25.000 €
Gesellschafter	ENERTRAG AG
Gesetzliche Vertreter	Matthias König, Thorsten Leske

17.1.1 Sonstige Vertragspartner

Effecta GmbH Voraussichtliche Vertriebsbeauftragte	
Adresse	Hofmüllerstr. 7, 85435 Erding
Sitz	Erding
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht München (HRB 214948)
Kapital	57.000 €
Gesetzlicher Vertreter	Tobias Hirsch

E.DIS AG Verteilnetzbetreiber und Stromabnehmer	
Adresse	Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree
Sitz	Fürstenwalde/Spree
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Frankfurt (Oder) (HRB 7488 FF)
Kapital	200.000.000 €
Gesetzliche Vertreter	Bernd Dubberstein, Manfred Paasch, Dr. Andreas Reichel

AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelverwendungskontrolleur	
Adresse	Osterdeich 17, 28203 Bremen
Sitz	Bremen
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Bremen (HRB 27155 HB)
Kapital	30.000 €
Gesetzliche Vertreter	Wolfgang Küster, Thomas Milkoreit, Merle Steinhauer, Jörg Zembski

17.2 Wesentliche Verträge

Die Emittentin und die Objektgesellschaften haben eine Reihe von Verträgen über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon sowie zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit geschlossen. Neben den Gesellschaftsverträgen der Objektgesellschaften Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV (weitere Informationen im Kapitel „16.3 Grundlagenverträge – Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften“ auf S. 68) und den langfristigen Darlehensverträgen der Objektgesellschaften mit der Bank zur Finanzierung der Anschaffung und Herstellung der Windenergieanlagen (weitere Informationen im Kapitel „10.5 Darlehensübersicht“ auf S. 46) wurden auf Ebene der Emittentin und der Objektgesellschaften folgende Verträge geschlossen:

Die Emittentin hat mit der ENERTRAG EnergiInvest GmbH am 09.10.2015 einen Beratungsvertrag über die Erstellung einer Gesamtkonzeption geschlossen. Mit selbem Datum wurden zu diesem Vertrag auch Kostenübernahmeverträge zwischen den Objektgesellschaften und der Emittentin

unterzeichnet. Gegenstand des Beratungsvertrags über die Erstellung einer Gesamtkonzeption ist neben der Ausarbeitung eines betriebswirtschaftlichen Gesamtkonzepts zur Ausgestaltung der Kapitalerhöhung und der Erstellung einer langfristigen Unternehmensplanung, die Beratung und Unterstützung der Emittentin sowie deren Vertragspartner und Erfüllungshelfer bei der Strukturierung des Vorhabens, vor allem hinsichtlich der wirtschaftlichen, steuerlichen und vertragsrechtlichen Parameter sowie die Erstellung der Ertrags- und Liquiditätsplanung der Emittentin und Beratung dieser bei der Erstellung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts.

Die Emittentin hat am 22.12.2015 mit der ENERTRAG AG einen Kauf- und Abtretungsvertrag betreffend die Kommanditanteile an der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und an der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG geschlossen. Durch diesen Vertrag hat die ENERTRAG AG ihre Kommanditbeteiligungen an den beiden Objektgesellschaften an die Emittentin veräußert.

Ebenfalls am 22.12.2015 wurde zwischen der Emittentin und der ENERTRAG AG der Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag sowie der Kostenübernahmevertrag für die Geschäfts- und Dienstbesorgung zwischen der Emittentin und den Objektgesellschaften unterzeichnet. Gemäß dem Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag unterstützt und betreut die ENERTRAG AG die Beteiligungsgesellschaft und über diese mittelbar auch die 2 Objektgesellschaften während der Betriebsphase bei dem technischen Betrieb und der kaufmännischen Verwaltung der Windenergieanlagen.

Es ist angedacht, die Effecta GmbH mit der Vermittlung der Vermögensanlage zu beauftragen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde ein solcher Vertrag indes noch nicht abgeschlossen.

Die Komplementärin hat am 09.10.2015 mit der ENERTRAG AG einen Vertrag über die Durchführung des Rechnungswesens für die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH geschlossen. Aufgrund dieses Vertrags übernimmt die ENERTRAG AG u. a. die Liquiditätsplanung, das Controlling und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Komplementärin.

Am 08.01.2016 bzw. 14.01.2016 wurde von der Emittentin, den beiden Objektgesellschaften und von der AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Vertrag über die Verwendung von Kommanditeinlagen geschlossen. Gemäß diesem Vertrag ist der Mittelverwendungskontrolleur AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der Emittentin für die Freigabe der Einlagen zuständig. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Die Objektgesellschaften haben mit der ENERTRAG AG am 23.05.2014 jeweils einen Generalübernehmervertrag zur schlüsselfertigen Herstellung und Errichtung der Windenergieanlagen geschlossen. Zu beiden Verträgen wurden am 20.11.2014 und am 24.11.2015 Nachträge geschlossen.

Die Objektgesellschaften haben am 22.12.2015 mit der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH für die gesamte Betriebsphase einen Vertrag über die gemeinsame Netznutzung geschlossen (Netznutzungsverträge).

Zwischen den Objektgesellschaften und der ENERTRAG Energiedienst GmbH wurden am 22.12.2015 für die gesamte Betriebsphase Verträge über die Anlagenwartung und Instandhaltung geschlossen (Instandhaltungsverträge).

Zur Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen wurden verschiedene Nutzungs- und Pachtverträge zwischen den Objektgesellschaften und Verpächtern geschlossen.

Weiter haben die Objektgesellschaften mit der ENERTRAG AG am 17.11.2015 Verträge über die anteilige Übernahme von Bonuszahlungen geschlossen, die die ENERTRAG AG an Stromkunden zur Förderung der Akzeptanz von Windkraft leistet (Windkraftbonuspartner-Standort-Verträge).

Die Objektgesellschaften haben mit der ENERTRAG AG am 04.02.2014 jeweils einen Vertrag über die Vermittlung langfristiger Investitionsdarlehen, Zwischenfinanzierungslinien, Avalrahmen und möglicher Umsatzsteuervorfiananzierungslinien geschlossen (Fremdkapitalvermittlungsverträge). Der Fremdkapitalvermittlungsvertrag zwischen der ENERTRAG AG und der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG wurde durch Nachtrag vom 20.11.2014 abgeändert.

Die Objektgesellschaften haben mit der ENERTRAG AG am 22.12.2015 Verträge über die Zurverfügungstellung eines Kreditrahmens von 200.000 € für die ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG bzw. 500.000 € für die ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG geschlossen (Darlehensverträge). Die Darlehensverträge dienen der Vorfinanzierung bezogener Leistungen und der Zwischenfinanzierung des betriebsbezogenen Aufwands.

Ohne die genannten Verträge könnten die Emittentin und die Objektgesellschaften ihre Geschäftstätigkeit nicht oder nur unter wesentlich anderen Umständen ausüben. Die genannten Verträge sind daher für den Aufbau und Betrieb des künftigen Geschäfts der Emittentin derart wesentlich, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von diesen Verträgen abhängig ist. Ein Wegfall oder eine Änderung der Verträge würde sich wesentlich auf die Kosten und/oder die Liquidität der Objektgesellschaften bzw. der Emittentin auswirken. Das würde die Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinflussen. Aus der Abhängigkeit der Emittentin von den vorgenannten Verträgen ergeben sich die in Kapitel „4.2.15 Vertragserfüllungs- bzw. Bonitätsrisiko“ auf S. 25 beschriebenen Risiken.

Neben den genannten Verträgen hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Neben den genannten Verträgen ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, neuen Herstellungsverfahren und weiteren Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und/oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Im Folgenden ist eine detaillierte Beschreibung der mit diesem Beteiligungsangebot verbundenen wichtigsten operativen und beteiligungsbezogenen Verträge auf Ebene der Emittentin und der Objektgesellschaften dargestellt:

17.2.1 Operative Verträge

17.2.1.1 Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte - Generalübernehmerverträge mit der ENERTRAG AG

Die Beteiligungsgesellschaft ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG ist als alleinige Kommanditistin an den folgenden 2 Objektgesellschaften beteiligt:

- ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG,
- ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG.

Die einzelnen Objektgesellschaften haben jeweils einen Generalübernehmervertrag mit der ENERTRAG AG abgeschlossen.

Gegenstand

Die 2 Objektgesellschaften (im Folgenden auch „Auftraggeber“) beauftragen die ENERTRAG AG mit der schlüsselfertigen Errichtung von insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA) am Standort Windfeld Hoher Fläming, in Brandenburg. Bei den Windenergieanlagen handelt es sich samt um Windenergieanlagen des Typs GE 2.5-120. Die GE 2.5-120 verfügen über 2,53 MW Nennleistung, eine Nabenhöhe von 139 m und einen Rotordurchmesser von 120 m. Bei beiden Verträgen ist die Errichtung der erforderlichen Fundamente, Transformatoren und Niederspannungsverkabelungen inbegriffen. Weiterhin sind die Errichtung von Zuwegungen und Kranstellflächen, die Vermittlung der erforderlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Nutzungsverträge sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (exklusive wiederkehrender Pflege) enthalten. Bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen übernimmt die ENERTRAG AG die gesamten Zwischenfinanzierungsaufwendungen, die mit dem Bau zusammenhängen. Ausgenommen hiervon sind einmalige Kreditbearbeitungsgebühren oder Avalgebühren für Rückbauverpflichtungen sowie Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung. Im Rahmen der jeweiligen Windenergieprojekte werden 2 GE 2.5-120 bei Hoher Fläming III und 4 GE 2.5-120 bei Hoher Fläming IV errichtet.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Für die Errichtung der 6 Windenergieanlagen im Windfeld Hoher Fläming einschließlich der Nebenanlagen und des Wegebaus sind folgende Pauschalpreise vereinbart:

Objektgesellschaft	Pauschalpreise
Hoher Fläming III	11.180.000 €
Hoher Fläming IV	21.750.000 €
Gesamtsumme	32.930.000 €

Die Pauschalpreise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Sollte der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug geraten, hat er dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Werden Abschlagszahlungen nicht rechtzeitig beglichen, können Verzögerungen bei der Lieferung der Windenergieanlagen auftreten, die nicht von der ENERTRAG AG zu vertreten sind.

Haftung und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen der ENERTRAG AG beträgt einheitlich 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist hat nach Abnahme aller Windenergieanlagen am 31.12.2015 begonnen. ENERTRAG AG haftet im Rahmen der Bautätigkeit für alle Schäden, die sie Dritten schuldhaft zufügt oder die durch Nichtbeachtung behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften entstehen. ENERTRAG AG ist vertraglich verpflichtet, eine Industriehaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung auf eigene Kosten abzuschließen.

Vertragsdatum und Kündigungsrechte

Die Generalübernehmerverträge beider Objektgesellschaften sind auf den 23.05.2014 datiert. Zu beiden Verträgen wurde zum 20.11.2014 und zum 24.11.2015 jeweils ein Nachtrag vereinbart. Das Kündigungsrecht durch den Auftraggeber gemäß § 649 BGB und § 8 VOB/B ist bei beiden Verträgen ausgeschlossen. Eine Kündigung ist nur rechtswirksam, wenn diese aus wichtigem Grund vorgenommen wird. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn ein beantragtes Insolvenzverfahren gegen die ENERTRAG AG vorliegt oder die ENERTRAG AG ohne gerechtfertigten Grund ihre Arbeiten unterbricht.

17.2.1.2 Verträge über die gemeinsame Netznutzung

Gegenstand

Die 2 Objektgesellschaften haben je einen Vertrag über die gemeinsame Netznutzung mit der ENERTRAG Netzinfrastuktur GmbH abgeschlossen. Diese Verträge regeln unter anderem den Anschluss der Windenergieanlagen der Objektgesellschaften an das Einspeisernetz des Netzbetreibers ENERTRAG Netzinfrastuktur GmbH, den Erwerb von Netz- und Einspeisekapazitäten für 25 Jahre, den Betrieb des Energienetzes, die anteilige Übernahme von Betriebskosten sowie die Abwicklung der Zahlung der Einspeisevergütung und der Vergütung aus der Direktvermarktung. Außer den Windenergieanlagen der Objektgesellschaften werden jeweils weitere Energieanlagen Dritter an das jeweilige Energienetz angeschlossen.

Vergütung

Für die Gewährung des Rechts zur Nutzung der Netzkapazität und die Bereitstellung des Netzanschlusses ergeben sich für die einzelnen Objektgesellschaften folgende Entgelte zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

Objektgesellschaft	Vergütung
Hoher Fläming III	820.000 €
Hoher Fläming IV	1.100.000 €
Gesamtsumme	1.920.000 €

Das Entgelt wird von den Objektgesellschaften übernommen. Auch tragen die Objektgesellschaften die anteilig anfallenden Kosten der Energieversorgungsunternehmen sowie sämtliche mit dem Betrieb und der Unterhaltung des Energienetzes im Zusammenhang stehenden Kosten (im Folgenden auch „Unterhaltskosten“). Die jährlichen Unterhaltskosten betragen prognosegemäß 3.250 € pro MW installierte Nennleistung und erhöhen sich jährlich um 2 % (erstmalig zum 01.01.2017).

Haftung und Gewährleistung

Die Objektgesellschaften haften für Schäden aus Störungen, die aufgrund von Fehlbedienungen oder technischem Versagen entstehen, die auf die Windenergieanlagen zurückzuführen sind und sich über das Mittelspannungsnetz ausbreiten, sofern sie diese nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Die ENERTRAG Netzinfrastuktur GmbH haftet nicht für die Vertragserfüllung durch den Übertragungsnetzbetreiber und/oder ggf. durch den Direktvermarktungspartner, insbesondere auch nicht bezüglich der Vergütung für die Stromlieferung. Die ENERTRAG Netzinfrastuktur GmbH haftet auch nicht für eine Betriebsunterbrechung bzw. für die daraus resultierenden Ertragsausfälle.

Vertragsdatum, Laufzeit- und Kündigungsrechte

Die ENERTRAG Netzinfrastuktur GmbH hat die Verträge mit den 2 Objektgesellschaften am 22.12.2015 für die gesamte Betriebsphase geschlossen. Die Verträge wurden zunächst für jeweils 25 Jahre geschlossen, sind aber von den Objektgesellschaften erstmals zum 31.12.2020 kündbar. Die ENERTRAG Netzinfrastuktur GmbH kann die Verträge erstmals zum 31.12.2040 kündigen. Die Laufzeit verlängert sich jeweils stillschweigend um je 1 Jahr, sofern 6 Monate vor Vertrags- bzw. Jahresende keine Kündigung erfolgt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen in grob fahrlässiger Weise, bleibt davon unberührt.

17.2.1.3 Instandhaltungsverträge

Gegenstand

Die Objektgesellschaften haben auf Weisung der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG mit der ENERTRAG Energiedienst GmbH (im Folgenden auch „EED“) jeweils einen Instandhaltungsvertrag abgeschlossen. EED hat wiederum mit der GE Wind Energy GmbH (im Folgenden auch „GE Wind“) einen Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen geschlossen. Gegenstand der Verträge zwischen den Objektgesellschaften und EED ist die Sicherstellung von Anlagenwartung und Instandhaltung (Wartung und Inspektion, Instandsetzung, Bereitschaft und Versicherung betreffend die Windenergieanlagen sowie Nebenanlagen). Im Rahmen eines umfassenden Weisungsrechts der Objektgesellschaften führt EED den Betrieb der Energieanlagen entsprechend den technischen Vorschriften sowie den Erfordernissen des sicheren Netzparallelbetriebs durch und ist zu diesem Zweck berechtigt, die Windenergieanlagen zu steuern und zu regeln. Ferner erfolgt die Windernte- und Strombezugsabrechnung durch EED.

Vergütung

EED erhält eine gestaffelte ortsabhängige Vergütung, die bei beiden Objektgesellschaften identisch ist. Die Vergütung bemisst sich nach Euro pro kWh und kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	€/kWh
Inbetriebnahmejahr	0,006
Kalenderjahr 1	0,012
Kalenderjahr 2	0,013
Kalenderjahr 3	0,013
Kalenderjahr 4	0,014
Kalenderjahr 5	0,014
Kalenderjahr 6	0,014
Kalenderjahr 7	0,014
Kalenderjahr 8	0,015
Kalenderjahr 9	0,015
Kalenderjahr 10	0,015
Kalenderjahr 11	0,015
Kalenderjahr 12	0,016
Kalenderjahr 13	0,016
Kalenderjahr 14	0,016
Kalenderjahr 15	0,019
Kalenderjahr 16	0,019
Kalenderjahr 17	0,019
Kalenderjahr 18	0,020
Kalenderjahr 19	0,020
Kalenderjahr 20	0,021

Für den Fall, dass die Steigerungsrate des zentralen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HICP/27 bzw. HVPI) in der Europäischen Union größer als 2 % p.a. ist, kann das jährliche Entgelt zusätzlich um die Differenz angepasst

werden. EED ist außerdem berechtigt, darüber hinausgehende Preissteigerungen durch GE Wind bzw. eventuelle Bonuszahlungen mit deren Wirksamwerden gegen Nachweis den Objektgesellschaften in Rechnung zu stellen. Mit Ablauf des zwischen EED und GE Wind geschlossenen Wartungsvertrags (15 Jahre nach Datum der Abnahme des Windparks oder nach 15 Jahren und 5 Monaten ab Inbetriebnahme der ersten WEA) und Vorlage eines Wartungskonzepts ist EED berechtigt, mögliche Preisänderungen, die aus dem Neuabschluss eines Vollwartungsvertrags resultieren, an die Objektgesellschaften weiter zu berechnen. Sofern durch zusätzliche Leistungen und auf Kosten von EED (z. B. Einsatz anderer Komponenten und Steuerungssysteme, welche dauerhaft höhere Erträge ermöglichen) Mehrerlöse erzielt werden, stehen diese zu mindestens 65 % den Objektgesellschaften zu.

Haftung und Gewährleistung

Für die Vertragsdauer genießen die Objektgesellschaften die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen durch EED, aufgrund derer sich EED verpflichtet, die Windenergieanlagen bei auftretenden Schäden auf eigene Kosten instand zu setzen, außer wenn die Schäden auf höherer Gewalt (z. B. Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Kernenergie), Sachbeschädigung durch Dritte (z. B. Vandalismus), dem unbefugten Eingriff Dritter, Vorsatz der Objektgesellschaften oder deren Bevollmächtigten oder Mängel, die bei Abschluss der Verträge bereits vorhanden waren und/oder den Objektgesellschaften oder ihren Bevollmächtigten bekannt sein mussten, beruhen. Die Instandhaltungsverpflichtung besteht ebenfalls nicht bei Gewährleistungsschäden oder konstruktiven Mängeln oder Serienschäden. Sofern die jährliche durchschnittliche technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen beider Objektgesellschaften gemeinsam unter 97 % sinkt (bzw. 95 % im ersten Vertragsjahr), ersetzt EED die entstandenen Schäden gemäß den Regelungen in dem mit GE abgeschlossenen Wartungsvertrag. Im Falle einer Überschreitung der jährlichen durchschnittlichen technischen Verfügbarkeit von 97 % ist durch die Objektgesellschaften eine Bonuszahlung an EED gemäß den Regelungen in dem von EED mit GE Wind abgeschlossenen Wartungsvertrag zu leisten.

Vertragsdatum, Laufzeit, Kündigungsrechte

Die Instandhaltungsverträge wurden am 22.12.2015 für die gesamte Betriebsphase geschlossen. Die Verträge sind grundsätzlich jährlich kündbar, wobei EED die Verträge jedoch frühestens zum 31.12.2035 kündigen kann. Sowohl von EED als auch von den Objektgesellschaften ist während der Laufzeit eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

17.2.1.4 Nutzungsverträge mit verschiedenen Verpächtern

Gegenstand

Die Nutzungsverträge sichern den Objektgesellschaften das Recht, auf den entsprechenden Grundstücken die Windenergieanlagen zu errichten und über einen langjährigen Zeitraum zu betreiben oder Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen an Dritte abzutreten. Ferner regeln die Nutzungsverträge die Rechte über die Verlegung der benötigten Stromleitungen, den Bau und die Nutzung der Wege sowie den Bau und die Nutzung der erforderlichen Kranstellflächen. Den Verpächtern wird das Recht zugesichert, die nicht für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächen weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Für die Grundstücksnutzung sind jährliche Pachtzahlungen zu entrichten. Aus den jährlichen Pachtzahlungen der 2 Objektgesellschaften ergeben sich für die Grundstücksnutzung über die Beteiligungslaufzeit, also bis zum 31.12.2035, insgesamt prognostizierte Kosten in Höhe von rund 4,4 Mio. €.

Verpflichtung zum Rückbau der Windenergieanlagen

Die Objektgesellschaften sind gemäß den abgeschlossenen Verträgen verpflichtet, nach Beendigung der Pachtverhältnisse die Windenergieanlagen zu demontieren und auf ihre Kosten zu entfernen. Die Fundamente sind so weit zu entfernen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung auf den entsprechenden Flächen wieder möglich ist. Sollten Stromkabel im Boden verlegt worden sein, so können diese dort verbleiben, da diese keine Beeinträchtigung für den Verpächter darstellen. Zur Sicherstellung der Ansprüche der Verpächter auf Rückbau der Windenergieanlage(n) verpflichten sich die Pächter, in der Zeit bis zum 31.12.2035 Rückbaurücklagen und -avale gemäß vertraglich geforderter Höhe nachzuweisen.

Laufzeit und Kündigungsrechte

Die abgeschlossenen Verträge wurden mindestens über die Dauer der vorgesehenen Beteiligungslaufzeit gesichert. Dem Verpächter steht lediglich ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Abhängig von der Vertragsausgestaltung liegt dieser in der Regel bei einem Rückstand der Pachtzahlungen vor.

17.2.1.5 Windkraftbonuspartner-Standort-Verträge

Gegenstand

Zwischen den Objektgesellschaften und der ENERTRAG AG wurden Verträge über die Übernahme von Bonuszahlungen geschlossen. ENERTRAG AG bietet u. a. für Stromkunden im Umfeld der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen einen Windkraftbonus als eine die Akzeptanz der Windkraftnutzung fördernde Maßnahme an. Mit dem Windkraftbonus erstattet ENERTRAG den Stromkunden einen prozentualen Anteil ihrer jährlichen Stromkosten (ermittelt anhand von typisierten Durchschnittsverbrauchswerten und dem konkreten Tarif des Windstrompartners). Voraussetzung für den Erhalt des Windkraftbonus ist insbesondere, dass die Bonuskunden einen Stromliefervertrag mit einem ENERTRAG-Windstrompartner zu einem Tarif haben, mit dem sie Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien beziehen.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Der beiden Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG übernehmen anteilig sämtliche Kosten, die der ENERTRAG AG aufgrund des Windkraftbonus für die prospektgegenständlichen Windenergieanlagen entstehen. Dafür erhält die ENERTRAG AG von den beiden Objektgesellschaften zur Deckung der Kosten 0,25 % vom Stromumsatz aus den von den Objektgesellschaften betriebenen Windenergieanlagen. Sollte dieser Betrag nicht zur Deckung der vorgenannten Kosten ausreichen, so erfolgt eine Abrechnung auf Nachweisbasis zuzüglich pauschal 5 % der nachgewiesenen Kosten als Bearbeitungskosten.

Die Vergütung ist jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Abrechnung durch die ENERTRAG AG fällig.

Vertragsdatum, Laufzeit und Kündigungsrechte

Die Verträge haben eine Laufzeit von 29 Jahren und sind jeweils zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, also am 17.11.2015 in Kraft getreten. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Verträge können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

17.2.2 Beteiligungsbezogene Verträge

17.2.2.1 Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag

Die ENERTRAG AG hat mit den beiden Objektgesellschaften für die Planungs- und Investitionsphase sowie für die Betriebsphase jeweils einen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag geschlossen. Zu den Aufgaben der ENERTRAG AG in der Planungs- und Investitionsphase zählten unter anderem die Begleitung des Kauf- und Übernahmeprozesses der errichteten Windenergieanlagen, die Unterstützung und Betreuung bei der Überwachung des Baufortschritts, der Vorbereitung und Einrichtung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs sowie der Umsetzung des Finanzierungskonzepts. Die Gesamtvergütung der beiden Objektgesellschaften an die ENERTRAG AG für die oben genannten Leistungen während der Planungs- und Investitionsphase belief sich auf 60.000 € (20.000 € Hoher Fläming III und 40.000 € Hoher Fläming IV). Die Vergütung war spätestens bei Abnahme der Leistungen des Generalübernehmers fällig und wurde fristgerecht durch die Objektgesellschaften beglichen. Aus beiden Verträgen hat die Beteiligungsgesellschaft inzwischen die Ansprüche bzw. Rechte im Rahmen einer Vertragsübernahme unentgeltlich erworben und ist dabei in das Schuldverhältnis mit der ENERTRAG AG im Ganzen eingetreten. In den übernommenen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsverträgen wurden die Regelungen für die Betriebsphase beginnend ab dem Inkrafttreten des neuen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrags aufgehoben und durch einen neuen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der ENERTRAG AG neu geregelt. Aufgrund der bereits abgeschlossenen Planungs- und Investitionsphase, bezieht sich die nachfolgende Beschreibung auf den neuen Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der ENERTRAG AG sowie auf den hierzu gehörenden Kostenübernahmevertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft und den beiden Objektgesellschaften.

Gegenstand

Die ENERTRAG AG unterstützt und betreut die Beteiligungsgesellschaft und über diese mittelbar auch die 2 Objektgesellschaften während der Betriebsphase bei dem technischen Betrieb und der kaufmännischen Verwaltung der Windenergieanlagen. Alle unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte verbleiben bei der Beteiligungsgesellschaft. Zu den Aufgaben der ENERTRAG AG in der Betriebsphase gehören unter anderem die Führung des Rechnungswesens, darunter die Erstellung des Jahresabschlusses, die schriftliche Vorbereitung der Berichterstattung an die Gesellschafter und Kapitalgeber, die Umsetzung des Finanzierungskonzepts sowie die umfassende Betreuung der Anleger. Eine eigene Geschäftsführungstätigkeit der ENERTRAG AG ist mit der Beratung und Betreuung nach diesem Vertrag nicht verbunden. Die Beteiligungsgesellschaft behält sich vor, alle unternehmerischen und kaufmännischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb selbst zu treffen. Die ENERTRAG AG kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung für die oben genannten Leistungen während der Betriebsphase beträgt pauschal 36.360 € pro Geschäftsjahr und wird, erstmalig für das Geschäftsjahr 2017, jährlich um 2 % erhöht. Dieser Betrag ist jeweils zum 10.01. eines jeden Jahres im Vorhinein fällig, erstmalig jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der ENERTRAG AG. Im Jahr des Inkrafttretens des Vertrages zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der ENERTRAG AG wird das Honorar für die in der Betriebsphase durchzuführenden Tätigkeiten für die Beteiligungsgesellschaft und die Objektgesellschaften pro rata temporis ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anteilig ermittelt. Zusätzlich wird rückwirkend für die Zeit ab Beginn der Beteiligungsgesellschaft (30.09.2015) bis zum Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der ENERTRAG AG ein Honorar anteilig ermittelt.

Durch die genannten Vergütungen werden sämtliche Personalkosten, die der ENERTRAG AG im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Beteiligungsgesellschaft entstehen, abgegolten. Sollte es zu einem Zahlungsverzug der Beteiligungsgesellschaft kommen, ist die ENERTRAG AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz anzurechnen und diese monatlich zum Verzugszinssatz aufzuzinsen.

Gemäß dem zwischen der Beteiligungsgesellschaft und den Objektgesellschaften unterzeichneten Kostenübernahmevertrag für die Geschäfts- und Dienstbesorgung für die Betriebsphase werden der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG jährlich 10.120 € in Rechnung gestellt. Der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG werden jährlich 20.240 € in Rechnung gestellt. Die jährlich zu übernehmenden Kosten sind jeweils zum 01.01. jeden Jahres im Voraus fällig. Hinsichtlich der Indexierung der Zahlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag zwischen der ENERTRAG AG und der Beteiligungsgesellschaft.

Haftung und Gewährleistung

Die ENERTRAG AG haftet für die zu erbringenden Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund der Durchleitung der von der ENERTRAG AG gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen haftet diese gegenüber den Objektgesellschaften in gleichem Umfang. Die Haftung ist auf die Höhe eines jährlichen Honorars beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen die ENERTRAG AG verjähren ein Jahr nach Kenntniserlangung des haftungsbegründenden Ereignisses, spätestens aber in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

Vertragsdatum, Laufzeit und Kündigungsrechte

Der Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrag zwischen ENERTRAG AG und der Beteiligungsgesellschaft wurde am 22.12.2015 geschlossen. Der Kostenübernahmevertrag für die Geschäfts- und Dienstbesorgung zwischen der Beteiligungsgesellschaft und den Objektgesellschaften wurde ebenfalls am 22.12.2015 unterzeichnet.

Die unbefristeten Verträge treten jeweils zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und haben eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Darüber hinaus sind die Verträge in dieser Zeit nur aus wichtigem Grund kündbar.

17.2.2.2 Vertrag zur Erbringung des Rechnungswesens

Gegenstand

Die Komplementärin ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH überträgt der ENERTRAG AG die Durchführung des Rechnungswesens, die unter anderem laufendes Controlling inkl. Liquiditätsplanung und -disposition, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Erstellung des Jahresabschlusses und ähnliche Aufgaben beinhaltet.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung für die oben genannten Leistungen beläuft sich auf pauschal 1.800 € pro Geschäftsjahr und wird, erstmalig für das Geschäftsjahr 2017, jährlich um 2 % erhöht. Dieser Betrag ist jeweils zum 01.01. eines jeden Jahrs im Voraus fällig. Für das erste Geschäftsjahr, das ein Rumpfgeschäftsjahr ist, beläuft sich die Vergütung auf pauschal 900 € (ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) und ist zum 15.12.2015 fällig.

Vertragsdatum, Laufzeit und Kündigungsrechte

Der Vertrag zur Erbringung des Rechnungswesens zwischen der ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH und der ENERTRAG AG wurde am 09.10.2015 unterzeichnet.

Der Vertrag tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag jeweils zum Ende eines Jahres kündigen, die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

17.2.2.3 Beratungsverträge über die Erstellung einer Gesamtkonzeption

Gegenstand

Die ENERTRAG EnergielInvest GmbH wurde von der Beteiligungsgesellschaft mit der Ausarbeitung eines betriebswirtschaftlichen Gesamtkonzepts beauftragt. Sie erarbeitet ein Konzept zur Ausgestaltung der Kapitalerhöhung und erstellt eine langfristige Unternehmensplanung. Weiterhin berät und unterstützt die ENERTRAG EnergielInvest GmbH die Beteiligungsgesellschaft sowie deren Vertragspartner und Erfüllungsgehilfen bei der Strukturierung des Vorhabens, vor allem hinsichtlich der wirtschaftlichen, steuerlichen und vertragsrechtlichen Parameter. Darüber hinaus erstellt sie u. a. die Ertrags- und Liquiditätsplanung der Beteiligungsgesellschaft und berät diese bei der Erstellung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts, wobei sie diesen im Wesentlichen inhaltlich ausarbeitet. Weiterhin koordiniert, beaufsichtigt und übernimmt die ENERTRAG EnergielInvest GmbH die Erstellung und Produktion von Werbemitteln und speziell des Verkaufsprospekts.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Die Anbieterin erhält für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Aufgaben eine Vergütung in Höhe von 487.300 €.

Die Vergütung zzgl. Umsatzsteuer ist in 3 Raten zu zahlen. Die erste Rate in Höhe von 50 % der Vergütungspauschale ist bei Auslieferung des Prospekts fällig, die zweite Rate in Höhe von 40 % der Vergütungspauschale ist fällig, nachdem 30 % des zu platzierenden Kommanditkapitals verbindlich gezeichnet wurden, und 10 % der Vergütungspauschale sind bei Vollplatzierung oder Ablauf der Zeichnungsfrist fällig. Insgesamt erhält die ENERTRAG EnergielInvest GmbH mit der ersten Rate 243.650 €, mit der zweiten Rate 194.920 € und mit der dritten Rate 48.730 €.

Gemäß den jeweils zwischen der Beteiligungsgesellschaft und den Objektgesellschaften geschlossenen Kostenübernahmeverträgen für die Erstellung einer Gesamtkonzeption werden 158.090 € der Vergütung von der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und 316.180 € von der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG übernommen.

Rechte und Pflichten der Anbieterin

Die Anbieterin ist für die Ausarbeitung und Umsetzung des Gesamtkonzepts sowie zur Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Aufnahme weiteren Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft beauftragt. Sie ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben stehen, zeitnah zu verlangen. Die Anbieterin hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Gestaltungsspielraum und wird die Beteiligungsgesellschaft zeitnah und auf Wunsch über den aktuellen Bearbeitungsstand in allen Bereichen ausführlich informieren. Die Anbieterin kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachkundiger Dritter bedienen und, soweit es die Umsetzung des Konzepts erfordert, Erklärungen im Namen und im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft gegenüber Dritten erteilen.

Rechte und Pflichten der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft wird die Anbieterin bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Konzepts nach Kräften unterstützen und alle notwendigen Informationen, die zur Erfüllung hilfreich oder erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Die Beteiligungsgesellschaft gewährt der Anbieterin Exklusivität hinsichtlich dieses Auftrags und ist berechtigt, jederzeit Auskünfte über den aktuellen oder geplanten Bearbeitungsstand zu verlangen. Dabei wird der Beteiligungsgesellschaft das Letztentscheidungsrecht bei der Planung und Umsetzung des jeweiligen Gesamtkonzepts eingeräumt.

Haftung und Gewährleistung

Die Anbieterin haftet im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für die von ihr erbrachten Leistungen. Die Haftung der Anbieterin aus diesem Vertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Jegliche Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen Vermögensschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schadensfälle wird auf maximal 100.000 € begrenzt. Schadenersatzansprüche gegen die EEI verjähren innerhalb von einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und dem Auftraggeber bekannt geworden ist. Im Übrigen verjähren die Ansprüche nach drei Jahren, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer anderen Verjährung unterliegen. Schadenersatzansprüche müssen durch die Beteiligungsgesellschaft innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem haftungsbegründenden Sachverhalt gegenüber der EEI schriftlich geltend gemacht werden.

Vertragsdatum, Laufzeit und Kündigungsrechte

Der Vertrag wurde am 09.10.2015 von der Beteiligungsgesellschaft und der ENERTRAG Energielvest GmbH unterzeichnet. Das Vertragsverhältnis endet mit der vollständigen Einzahlung des durch die Kapitalerhöhung einzuwerbenden Kommanditkapitals, spätestens mit Ablauf der Zeichnungsfrist. Die Kostenübernahmeverträge für die Erstellung einer Gesamtkonzeption zwischen den Objektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft wurden ebenfalls am 09.10.2015 unterzeichnet. Die Verträge enden bei vollständiger Bezahlung der Vergütung zzgl. Umsatzsteuer. Alle Verträge sind nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform und einer Begründung.

17.2.2.4 Fremdkapitalvermittlungsverträge

Gegenstand

Die ENERTRAG AG übernimmt für die beiden Objektgesellschaften unter anderem die Vermittlung von langfristigen Investitionsdarlehen, Zwischenfinanzierungslinien, Avalrahmen und sofern notwendig Umsatzsteuervorfianzierungslinien.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Für die Vermittlung der entsprechenden Kreditverträge wurden für die ENERTRAG AG folgende Vergütungen vereinbart:

Objektgesellschaft	Vergütung
Hoher Fläming III	105.333 €
Hoher Fläming IV	192.000 €
Gesamtsumme	297.333 €

Alle Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sollten sich die Vertragspartner nach Abschluss der Verträge auf höhere oder niedrigere zu vermittelnde Kreditvolumina einigen, wird die Provision entsprechend dem vereinbarten Verhältnis von Kreditvolumen und Provision angepasst. Sollte die Abweichung geringer als 5 % sein, so ändert sich der Vergütungsanspruch nicht. Neben der Provision kann die ENERTRAG AG die Erstattung der ihr nachweislich entstandenen Auslagen zzgl. Umsatzsteuer verlangen. Die Vergütungen sind bei beiden Objektgesellschaften jeweils bei Auszahlung des Fremdkapitals durch die finanzierende Bank (spätestens mit der Schlussziehung) in einer Summe fällig.

Rechte und Pflichten der ENERTRAG AG

Die ENERTRAG AG ist bevollmächtigt, im Namen und im Auftrag der Objektgesellschaften sämtliche Erklärungen gegenüber dem Finanzierungspartner abzugeben, die für die Umsetzung dieser Verträge erforderlich sind.

Die ENERTRAG AG unterstützt die Objektgesellschaften bei der Strukturierung und Umsetzung des jeweiligen Projekts in kreditwirtschaftlichen Fragestellungen, erarbeitet Fremdfinanzierungskonzepte und identifiziert potenzielle Fremdkapitalgeber. Darüber hinaus beschäftigt sich die ENERTRAG AG mit der Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen und ruft die Kredite im Namen und im Auftrag der Objektgesellschaften ab.

Rechte und Pflichten der Objektgesellschaften

Bei der Auswahl der Finanzierungs- und Besicherungsalternativen steht den Objektgesellschaften ein Mitsprache- und Vetorecht zu. Die ENERTRAG AG ist gehalten, die Belange der Objektgesellschaften zu berücksichtigen und umzusetzen, sofern dies praktisch möglich ist.

Die Objektgesellschaften werden der ENERTRAG AG bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Fremdkapital- und Besicherungskonzepts nach Kräften unterstützen.

Haftung und Gewährleistung

Die ENERTRAG AG haftet im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für die von ihr erbrachten Leistungen. Die Haftung ist, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, bei den einzelnen Objektgesellschaften auf maximal 100.000 € begrenzt. Schadenersatzansprüche gegen die ENERTRAG AG verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts bei den Objektgesellschaften, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Schadenersatzansprüche müssen durch die Objektgesellschaften innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem haftungsbegründenden Sachverhalt gegenüber der ENERTRAG AG schriftlich geltend gemacht werden.

Vertragsdatum, Laufzeit und Kündigungsrechte

Die Verträge zwischen den Objektgesellschaften und der ENERTRAG AG wurden am 04.02.2014 geschlossen. Zum Vertrag zwischen der ENERTRAG AG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG wurde am 20.11.2014 ein Nachtrag geschlossen. Beide Verträge endeten mit der vollständigen Auszahlung der Kreditmittel.

17.2.2.5 Darlehensverträge über einen Kreditrahmen

Gegenstand

Zur Zwischenfinanzierung der von den Objektgesellschaften bezogenen Leistungen und vermittelten Projektrechten sowie zur Zwischenfinanzierung des betriebsnotwendigen Aufwands stellt die ENERTRAG AG den Objektgesellschaften zweckgebunden und zeitlich befristet jeweils einen Kreditrahmen in Höhe von 200.000 € für die ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG bzw. 500.000 € für die ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG zur Verfügung. Die eigenkapitalersetzenden Darlehen sollen mittelfristig durch eine Erhöhung des Kommanditkapitals der Objektgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft abgelöst werden, wobei die Beteiligungsgesellschaft das hierfür benötigte Kommanditkapital über den Vertrieb von prospektgegenständlichen Kommanditanteilen einzuwerben plant.

Verzinsung/Gebühren

Die Darlehen werden mit 6,5 % p.a. verzinst und jeweils am Quartalsende abgerechnet, wobei die sogenannte Geldmarktzinsmethode (a/360) Anwendung findet. Sofern der ENERTRAG AG aus diesen Verträgen externe Kosten entstehen, so sind diese durch die Objektgesellschaften gegen Vorlage der Belege zu erstatten. Kommen die Objektgesellschaften mit der Zahlung fälliger Leistungen oder gekündigter Kreditbeträge in Verzug, so ist die ENERTRAG AG berechtigt, den ihr entstandenen Schaden als Verzugschaden geltend zu machen und das Darlehen fällig zu stellen.

Besicherung

Die Objektgesellschaften treten im Rahmen der hier beschriebenen Verträge ihre Forderungen gegenüber Dritten aus Stromeinspeiserlösen und Kapitaleinzahlungsverpflichtungen an die ENERTRAG AG ab, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Fremdfinanzierung an Kreditinstitute abgetreten oder verpfändet wurden oder werden. Die Forderungen der ENERTRAG AG aus diesen Verträgen sind gleichrangig (pari passu) mit denen von Drittschuldnern mit Ausnahme von Forderungen der fremdfinanzierenden Banken aus langfristigen Kreditausreichungen und deren Konsorten aus den abgeschlossenen Kreditverträgen, gegenüber denen ein Rangrücktritt erklärt wurde.

Vertragsdatum und Laufzeit

Die beiden Darlehensverträge über einen Kreditrahmen wurden jeweils am 22.12.2015 von der ENERTRAG AG und der betreffenden Objektgesellschaft unterzeichnet. Die beiden Kreditrahmen enden spätestens zum 31.12.2016, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

17.2.2.6 Kauf- und Abtretungsvertrag betreffend die Kommanditanteile an der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und an der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG

Gegenstand

Die ENERTRAG AG (im Folgenden auch „Verkäuferin“) war die alleinige Kommanditistin der prospektgegenständlichen Objektgesellschaften. Durch den Kauf- und Abtretungsvertrag hat die Verkäuferin ihre Kommanditbeteiligungen an den beiden Objektgesellschaften an die ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Käuferin“) veräußert. Nicht Gegenstand der Veräußerung waren die Geschäftsanteile an der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die zum Veräußerungszeitpunkt Komplementärin der Objektgesellschaften war. Stattdessen ist die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH als neue Komplementärin in die Objektgesellschaften eingetreten und die ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH ist im Gegenzug als persönlich haftende Gesellschafterin aus den Objektgesellschaften ausgetreten.

Vertragsdatum, Kaufpreis; Fälligkeit

Der Vertrag wurde am 22.12.2015 von der Verkäuferin, der Käuferin, den beiden Objektgesellschaften sowie der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH unterzeichnet. Der Kaufpreis für die Kommanditanteile an den Objektgesellschaften beträgt insgesamt 3.643.000 €, wobei hiervon jeweils 1.000 € auf die eingezahlten Pflichteinlagen bei beiden Objektgesellschaften entfallen. Weitere 1.300.000 € (ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG) und 2.341.000 € (ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG) entfallen auf über die Pflichteinlage hinaus geleistete Einlagen der Verkäuferin. Der Kaufpreis ist zum 31.12.2015 fällig.

Die Verkäuferin hat sich damit einverstanden erklärt, den Kaufpreis über den Fälligkeitstermin hinaus bis spätestens zum 31.12.2017 zu stunden. In diesem Fall werden der Käuferin ab dem 01.01.2016 Stundungszinsen in Höhe von 6,5 % p.a. (act/360) auf den jeweils ausstehenden Betrag berechnet. Die Zinsabrechnung erfolgt quartalsweise. Nicht gezahlte Zinsen erhöhen den Stundungsbetrag. Es wurde kein fester Tilgungsplan vereinbart. Der Kaufpreis ist aus Einzahlungen von Kommanditanteilen in dem Maße umgehend zurückzuführen, in dem die Käuferin über freie Liquidität verfügt.

Garantien und Haftung

Die Verkäuferin erklärte gegenüber der Käuferin in der Form selbstständiger Garantieverprechen gemäß § 11 Abs. 1 BGB, dass u. a. die Objektgesellschaften ordnungsgemäß gegründet wurden, die Einlagen der Verkäuferin auf die Kommanditanteile vollständig erbracht und nicht zurückgewährt worden sind, die Einlagen nicht durch Entnahmen gemindert worden sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Verkäuferin in die ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG eine über die Pflichteinlage hinausgehende Einlage von 1.300.000 € und in die ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG eine über die Pflichteinlage hinausgehende Einlage von 2.341.000 € geleistet hat, die Verkäuferin berechtigt ist, frei über die Kommanditanteile zu verfügen, weder Insolvenzverfahren über das Vermögen der Verkäuferin oder der Objektgesellschaften beantragt oder eröffnet worden sind, noch Zwangsvollstreckungs- oder ähnliche Maßnahmen in das Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände der Verkäuferin oder der Objektgesellschaften beantragt oder eingeleitet wurden, die Objektgesellschaften nicht an anderen Gesellschaften beteiligt waren, alle Flächen und sonstige Infrastruktur, die nach Wissen der Verkäuferin für die Errichtung, den Betrieb, die Wartung, Reparaturen, den Austausch und Rückbau der WEA sowie die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz über die Nutzungsdauer erforderlich sind, gesichert wurden, die Objektgesellschaften alleinige Eigentümer der WEA sind und sämtliche öffentlichen Genehmigungen für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb der WEA bestandskräftig vorliegen.

Ansprüche der Käuferin wegen der Verletzung einer Garantie verjähren grundsätzlich mit Ablauf von zwölf Monaten. Abweichend davon verjähren Garantieansprüche der Käuferin aus den Garantien zu gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen und den Berechtigungen der Verkäuferin mit Ablauf von fünf Jahren ab dem Vollzugstag, Ansprüche der Käuferin aus Steuerfreistellungen frühestens mit Ablauf von 36 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf von zwölf Monaten ab Bestands- oder Rechtskraft des die jeweilige Steuer festsetzenden Bescheids. Garantieansprüche, die daraus resultieren, dass die Verkäuferin eine Garantie vorsätzlich unvollständig oder unzutreffend abgegeben oder eine solche vorsätzlich verletzt hat, verjähren nach §§ 194 ff. BGB, sofern sich aus den vorstehenden beiden Punkten keine längere Verjährungsfrist ergibt. Ansprüche aus Verträgen, die der Käuferin erst nach dem Vollzugstag offenbart wurden, verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten nach Offenlegung der Verträge.

Macht die Käuferin einen Anspruch aus diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung und schriftlichen Nachweis der Garantieverletzung gegenüber der Verkäuferin geltend, ist dessen Verjährung gehemmt. Die Hemmung endet nach Ablauf von drei Monaten. Eine Hemmung aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

17.2.2.7 Vermittlungsvertrag für die Vermögensanlage

Gegenstand

Zum Datum der Prospektaufstellung wurde noch kein Vermittlungsvertrag für die Vermögensanlage geschlossen. Es ist jedoch geplant, die Effecta GmbH mit der Gewinnung der Anleger zu beauftragen, um das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft durch die Erhöhung des Kommanditkapitals mittels Aufnahme weiterer Anleger auf bis zu 6.600.000 € zu erhöhen. Hierzu wird voraussichtlich die Effecta GmbH im Rahmen eines separaten Vertragsverhältnisses die ENERTRAG Energieinvest GmbH als vertraglich gebundene Vermittlerin gemäß § 2 Abs. 10 KWG für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH mit der Vermittlung des Kommanditkapitals beauftragen. Die Emittentin gewährt der Effecta GmbH keine Exklusivität hinsichtlich dieses Auftrags und ist somit berechtigt, weitere Vermittler mit dem Vertrieb der Kommanditeinlagen zu beauftragen.

Prognostizierte Vergütung

Die prognostizierte Vertriebsprovision beträgt bei vollständiger Einwerbung des geplanten Kommanditkapitals durch die Effecta GmbH bzw. durch deren vertraglich gebundene Vermittlerin ENERTRAG Energielvest GmbH 561.000 € bzw. 8,50 % des vermittelten Kommanditkapitals. Bei nur teilweiser Eigenkapitalvermittlung durch die Effecta GmbH bzw. durch die ENERTRAG Energielvest GmbH entsteht der Provisionsanspruch anteilig. Die entstandene Provision wird die Effecta GmbH im Wesentlichen weitergeben an die ENERTRAG Energielvest GmbH.

Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung wird die Mittelfreigabe durch den Mittelverwendungskontrollleur von dem der Mittelverwendung unterstehendem Konto sein.

Gemäß den zwischen der Beteiligungsgesellschaft und den Objektgesellschaften noch zu schließenden Kostenübernahmeverträgen für den Vertrieb von Kommanditeinlagen werden gemäß Prognose 182.750 € der Vertriebsprovision von der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und 365.500 € von der ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG übernommen.

17.2.2.8 Vertrag über die Verwendung von Kommanditeinlagen (Mittelverwendungskontrollvertrag)

Gegenstand, Rechte und Pflichten

Der Mittelverwendungskontrollleur, AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Bremen (Geschäftsanschrift: Osterdeich 17, 28203 Bremen), ist bei der Beteiligungsgesellschaft für die Sicherung der vertragsgerechten Verwendung des Kommanditkapitals zuständig. Rechtsgrundlage hierfür ist der Vertrag über die Verwendung von Kommanditeinlagen. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrollleurs begründen können, liegen nicht vor. Die Aufgaben des Mittelverwendungskontrollleurs bestehen darin, die Freigabe von Zahlungen durch die Emittentin auf ihre Vereinbarkeit mit den in § 2 des Mittelverwendungsvertrags enthaltenen Anforderungen zu prüfen. Der Kontrolle unterliegt lediglich das einzuwerbende Kommanditkapital. Nicht Gegenstand dieses Vertrags ist die Freigabe des Fremdkapitals der Emittentin, sofern solches vorhanden ist. Darüber hinaus wird keine Kontrolltätigkeit ausgeübt, insbesondere werden nicht die wirtschaftliche und rechtliche Konzeption des Beteiligungsangebots und die Bonität der Vertragspartner überprüft. Weiterhin ist die materiell-rechtliche Prüfung von Verträgen nicht Gegenstand des Mittelverwendungskontrollvertrags. Dem Mittelverwendungskontrollleur steht als wesentliches Recht jederzeit das vollständige Einsichtsrecht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu, sofern der Mittelverwendungskontrollleur diese für die Durchführung des Auftrags als erforderlich ansieht. Der Mittelverwendungskontrollleur kann daher nach eigenem Ermessen Einblick in die Bücher der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Objektgesellschaften nehmen. Der Mittelverwendungskontrollleur ist berechtigt, nach billigem Ermessen Zusatzbelege anzufordern, in die Dokumentation Einsicht zu nehmen und Auszahlungen ggf. zurückzuhalten. Weiterhin hat er der Beteiligungsgesellschaft gegenüber das wesentliche Recht zeitnah über den Stand des gezeichneten Kapitals und über die Zahlungseingänge auf dem Sonderkonto informiert zu werden. Ferner gehören zu den wesentlichen Rechten des Mittelverwendungskontrollleurs das Recht auf Vergütung und das Recht, sich bei der Vertragsdurchführung der Hilfe Dritter zu bedienen und entsprechende Untervollmachten zu erteilen. Zu den wesentlichen Pflichten des Mittelverwendungskontrollleurs gehören die Folgenden:

Bei Verfügungen bezüglich der beteiligungsabhängigen Vergütungen (Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungshonorare für die Planungs- und Investitionsphase, Konzeptionsvergütung, Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle) vom Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft hat der Mittelverwendungskontrollleur sicherzustellen, dass die jeweiligen Mittel nach Maßgabe des Beteiligungsangebots von der Beteiligungsgesellschaft verwendet werden. Der Mittelverwendungskontrollleur hat zu prüfen, ob die im Vertrag genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Er hat die Pflicht zu prüfen, ob die Widerrufsfrist des beitretenden Kommanditisten abgelaufen ist, dessen Einlage verwendet werden soll, der jeweiligen Zahlungsanweisung ein geeigneter Beleg zugrunde liegt und der Verwendungszweck von Verfügungen über das Mittelverwendungskonto dem in diesem Prospekt inkl. etwaiger Nachträge abgebildeten Investitions- und Finanzierungsplan entspricht.

Bei Verfügungen bezüglich des Erwerbs der Anteile an den Objektgesellschaften ist der Mittelverwendungskontrollleur verpflichtet, einer Auszahlung von dem Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft gemeinsam mit der Beteiligungsgesellschaft über Guthaben auf diesem Konto nur und erst dann zu verfügen, wenn: 1. die Widerrufsfrist des beitretenden Kommanditisten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, dessen Einlagen verwendet werden sollen, abgelaufen ist; 2. die schriftliche Bau- und Betriebsgenehmigung (gemäß BImSchG) der zuständigen Behörden für die Windenergieanlagen der jeweiligen Objektgesellschaft vorliegt; 3. ein Einspeisevertrag für die Windenergieanlagen der jeweiligen Objektgesellschaft vorliegt; und 4. eine schriftliche Zahlungsanweisung der Objektgesellschaften gegenüber Vertragspartnern in entsprechender Höhe vorliegt, bei der Anspruch und Fälligkeit der einzelnen Zahlungen durch Rechnungen und – soweit erforderlich – durch die vertragliche Grundlage nachgewiesen ist. Bei einer solchen Verfügung hat der Mittelverwendungskontrollleur auch zu prüfen, ob ein sachlicher Grund zur Zahlung vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn die Zahlung der Leistung und Erfüllung von Vergütungen und Kosten nach § 6 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft in Verbindung mit dem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt oder sonstige im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft oder im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt vorgesehene Zahlungen dient.

Die Beteiligungsgesellschaft ist nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrollleur berechtigt, über das Sonderkonto zu verfügen.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Mittelverwendungskontrollleurs beträgt pauschal 0,1 % des Kommanditkapitals, entsprechend 6.600 €, zzgl. Auslagen sowie gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Die Vergütung an den Mittelverwendungskontrollleur erfolgt durch die Beteiligungsgesellschaft, wobei sich die Objektgesellschaften verpflichtet haben, jeweils einen Anteil der Vergütung (ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG zu 33 % und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG zu 65 %) zu übernehmen und an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlen. 20 % der Vergütung sind bei erster Auszahlung vom Sonderkonto fällig. Weitere 60 % der Vergütung sind bei Erreichen einer Summe von Auszahlungen vom Sonderkonto in Höhe von 3.000.000 € fällig und die restlichen 20 % der Vergütung sind zum Zeitpunkt der letzten Verfügung vom Sonderkonto fällig.

Vertragsdatum, Laufzeit und Kündigungsrechte

Der Mittelverwendungskontrollvertrag wurde am 08.01.2016 von der Beteiligungsgesellschaft und den beiden Objektgesellschaften und am 14.01.2016 von der AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzeichnet. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Zweckerreichung mit Erfüllung der nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben, spätestens zwei Jahre nach Billigung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts. Der Vertrag ist nur aus wichtigen Gründen kündbar.

18. Steuerliche Grundlagen

18.1 Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

18.1.1 Vorbemerkung

Konzeptionsgemäß beteiligen sich die Anleger ausschließlich als Kommanditisten an der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft). Die folgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots stellt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar, die sich ausschließlich für solche Anleger ergeben, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Beteiligung ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren. Soweit der Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat oder die Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft gehalten wird, kann sich eine abweichende steuerliche Beurteilung ergeben, auf die im Folgenden nicht eingegangen wird.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basiert auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen sowie den Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung und den Entscheidungen der Finanzgerichte, soweit diese zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt waren. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen (künftige Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung oder eine geänderte Anwendung bestehender Vorschriften oder Regelungen) sind möglich und können die Auszahlungen aus der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Finanzverwaltung nach einer Betriebsprüfung vorbehalten, die zu anderen als den im Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Auswirkungen kommen kann.

Die Hinweise zur steuerlichen Konzeption können nur allgemeiner Natur sein und lassen daher die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers außer Betracht. Vor der Anlage sollte ein Anleger die konkreten Auswirkungen der Anlage auf seine steuerliche Situation überprüfen. Den Anlegern wird daher empfohlen, zu Fragen der steuerlichen Behandlung der Beteiligung an der Emittentin einen Steuerberater zu konsultieren.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

18.1.2 Besteuerung der Beteiligungsgesellschaft und des Anlegers

18.1.2.1 Steuersubjekt und steuerliche Transparenz

Die Beteiligungsgesellschaft ist als Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter, denen die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft als steuerlich transparente Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG zugerechnet werden und von diesen – unabhängig davon, ob diese Beträge ausgeschüttet bzw. entnommen werden – zu versteuern sind. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen. Die Gesellschafter werden mit dem ihnen entsprechend ihrer Beteiligungsquote (eingesetztes Kapital) zuzurechnenden Ergebnisanteil der Beteiligungsgesellschaft nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Einkommensteuersatz.

18.1.2.2 Einkunftsart – Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die Beteiligungsgesellschaft wird durch das Halten der Beteiligung an den Objektgesellschaften nicht selbst gewerblich tätig. Sie erzielt jedoch aus ihrer Beteiligung an den gewerblich tätigen Objektgesellschaften in vollem Umfang Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Gegenstand der Objektgesellschaften (Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV) ist die Errichtung, der Betrieb sowie die Erzeugung und Veräuße-

rung der erzeugten elektrischen Energie. Die Objektgesellschaften üben damit im steuerrechtlichen Sinn eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr aus, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG), und sind demzufolge originär gewerblich tätig.

Die Beteiligungsgesellschaft ist darüber hinaus gewerblich geprägt im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da ausschließlich eine Kapitalgesellschaft (die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH) als persönlich haftende Gesellschafterin fungiert und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Emittentin folglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören die Zahlungen der Vergütung des kalendermonatlich erzeugten Stroms der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH für die vertraglichen Ansprüche aus den Netznutzungsverträgen an die Objektgesellschaften. Das steuerliche Ergebnis der Objektgesellschaften wird nach Auffassung der Emittentin durch Zahlungen der Beteiligungsgesellschaft an die ENERTRAG AG im Rahmen des Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsvertrags während der Betriebsphase gemindert und durch die Vergütungen an die Beteiligungsgesellschaft für die Geschäftsbesorgung erhöht, sofern diese als Sonderbetriebseinnahmen zu qualifizieren sind. Die Vergütungen an die Komplementärin aus der Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und der Objektgesellschaften als Sonderbetriebseinnahme der Komplementärin zu erfassen. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen auch etwaige Zinserträge, die die Beteiligungsgesellschaft oder die Objektgesellschaften dadurch erzielen, dass sie liquide Mittel in verzinsliche Kapitalanlagen investieren (gewerbliche Infizierung). Die Abgeltungsteuer findet für den Anleger insoweit keine Anwendung.

18.1.2.3 Gewinnermittlung/Steuerliche Behandlung der Anlaufkosten/Dienstleistungshonorare

Die Beteiligungsgesellschaft und die Objektgesellschaften ermitteln ihre steuerlichen Einkünfte durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG. Einnahmen bzw. Ausgaben sind danach steuerlich zum Zeitpunkt der Realisierung zu berücksichtigen. Das steuerliche Ergebnis setzt sich aus den Betriebseinnahmen, die um die abzugsfähigen Betriebsausgaben gemindert werden, zusammen.

Die Betriebseinnahmen der Beteiligungsgesellschaft resultieren aus ihren Beteiligungen an den Objektgesellschaften sowie aus den Einnahmen im Rahmen der Kostenübernahmeregelungen für Geschäfts- und Dienstbesorgung und für anteilige Investitionskosten (Konzeption, Eigenkapitalvermittlung, Mittelverwendungskontrolle).

Den Betriebseinnahmen stehen auf der Ebene der Objektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft Ausgaben u. a. in Form von Leistungsvergütungen wie z. B. Vertriebskosten, Provisionen für die Konzeption des Beteiligungsangebots, für die Fremdkapitalvermittlung, für die Kosten der Geschäftsbesorgung in der Gründungsphase etc. gegenüber. Diese Anlaufkosten sind nach dem Bauherren- und Fondserlass vom 20.10.2003 (BStBl. I 2003, S. 546) in der Steuerbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Windenergieanlagen und Nebenanlagen zu aktivieren.

Als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig bleiben dagegen solche Aufwendungen, die dem Zeitraum nach Abschluss der Investition zuzuordnen sind. Diese laufenden Kosten und laufenden Vergütungen (z. B. Honorare für die kaufmännische Geschäftsführung oder Steuerberatung) sind im Zeitpunkt ihrer Entstehung sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

18.1.2.4 Absetzung für Abnutzung (AfA)

Die Anschaffungskosten der Windenergieanlagen sowie die Erwerbsnebenkosten und anteilig zu aktivierende Anlaufkosten werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben (§ 7 Abs. 1 EStG). Die AfA erfolgt in gleichen Jahresbeträgen und kann ab Anschaffung, d. h. ab Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bzw. ab Fertigstellung, geltend gemacht werden. Eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung ist zulässig. Die Kosten des Wegebaus (Schotterwege/Zuwegungen) und der Projektrechte (Standortrechte) bzw. des Netznutzungsrechts (Netzanschlusskosten/ -kapazität) werden als unbewegliche bzw. immaterielle Wirtschaftsgüter linear über einen einheitlichen Zeitraum von 16 Jahren abgeschrieben. Damit folgt die Anbieterin der Auffassung des Bundesfinanzhofs, wonach alle Wirtschaftsgüter eines Windparks in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben seien (BFH, DStR 2011, 1024).

18.1.2.5 Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen

Eine Fremdfinanzierung ist auf Ebene der Objektgesellschaften vorgesehen; auf Ebene der Anleger ist eine Fremdmittelaufnahme zur Finanzierung ihrer Beteiligung an der Emittentin nicht ausgeschlossen, wird jedoch nicht empfohlen.

Ausgaben für Zinsen können grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit Einführung der Zinsschranke gemäß § 4h EStG wurde allerdings der Abzug von Zinsaufwendungen eingeschränkt. Nach § 4h EStG dürfen Zinsaufwendungen eines Betriebs, die über den Zinsertrag hinausgehen, nur bis zur Höhe von 30 % des um die Zinsaufwendungen und Absetzungen für Abnutzung erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns (Zinsschranke) abgezogen werden. Die Zinsschranke ist allerdings nach § 4h Abs. 2 EStG nicht anzuwenden, wenn der Betrag der Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen weniger als 3 Mio. € beträgt, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns. Da in der Prognoserechnung keine Zinserträge kalkuliert wurden und die Zinsaufwendungen bei beiden Objektgesellschaften unter 3 Mio. € liegen, ist die Zinsschranke insoweit nicht anzuwenden.

Die Zinsschranke betrifft auch Zinsen im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Zinsen im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Gesellschafter sind damit im Rahmen der Zinsschranke des § 4h EStG zu berücksichtigen.

18.1.2.6 Gewinnerzielungsabsicht

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft sind steuerlich nur relevant, wenn es sich bei diesen um Einkünfte mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nur dann gegeben, wenn die Gesellschaft die Betätigung mit der Absicht ausübt, über die Gesamtlaufzeit einen Totalgewinn zu erzielen. Ein Totalgewinn setzt voraus, dass die Beteiligungsgesellschaft eine Betriebsvermögensmehrung während der Totalperiode, d. h. ein positives, über den Eigenkapitaleinsatz hinausgehendes, Gesamtergebnis unter Einbeziehung eines etwaigen Veräußerungsgewinns anstrebt. Hierbei kommt es auf die Absicht der Gewinnerzielung an, nicht darauf, ob ein Gewinn tatsächlich erzielt worden ist (BFH, BStBl. II 1984, 751).

Die im Verkaufsprospekt dargestellte Ergebnisprognose zeigt, dass bereits im Jahr 2031 mit einem Totalgewinn gerechnet wird und damit eine Tätigkeit der Gesellschaften als steuerlich „unbeachtliche Liebhaberei“ nicht in Betracht kommt.

Daneben muss jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner Sonderbetriebsausgaben über die Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft einen Totalgewinn anstreben. Sollte ein Anleger bereits bei Eintritt in die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigen, seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalgewinns zu veräußern, oder eine Prognose über die Gesamtlaufzeit ergeben, dass voraussichtlich kein Totalgewinn erzielt wird, ist insoweit die Gewinnerzielungsabsicht zu verneinen mit der Folge, dass Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden können. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung an der Emittentin fremdfinanziert und daher ein Gewinn über die Gesamtlaufzeit der Beteiligungsgesellschaft aufgrund anfallender Fremdfinanzierungskosten nicht erreicht werden kann. Dabei kann bereits eine teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung dazu führen, dass kein Totalgewinn mehr erzielt wird.

18.1.2.7 Beschränkung des Verlustausgleichs bei Steuerstundungsmodellen

Der Ausgleich von Verlusten bei Kommanditisten unterliegt bestimmten Beschränkungen gemäß § 15b EStG bzw. § 15a EStG.

Nach § 15b EStG dürfen Verluste, sofern sie in der Anfangsphase 10 % des gezeichneten Kapitals übersteigen, im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht im Rahmen eines Verlustrücktrags oder -vortrags verrechnet werden. Die Verluste mindern jedoch die positiven Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen und dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach dem BMF-Schreiben vom 17.07.2007 ist bei mehrstufigen Personengesellschaften § 15b EStG auf jeder Ebene zu prüfen. Sind die Voraussetzungen des § 15b EStG bereits auf Ebene der Untergesellschaft, im vorliegenden Fall also auf Ebene einer der Objektgesellschaften, erfüllt, ist ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft nicht möglich. Die Verluste einer Objektgesellschaft, auf welche § 15b EStG Anwendung findet, können nur mit künftigen Gewinnen derselben Objektgesellschaft ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich zwischen mehreren Objektgesellschaften ist auch ausgeschlossen, wenn auf eine Objektgesellschaft § 15b EStG Anwendung findet und auf eine andere nicht. Ist die Objektgesellschaft ein Steuerstundungsmodell, werden vielmehr die Verluste für die Objektgesellschaft festgestellt und von dieser an ihre Gesellschafter als § 15b-Verluste weitergegeben. Verluste, die unmittelbar aus der Beteiligungsgesellschaft stammen, sind bei den Gesellschaftern (unter Beachtung der Regelungen zu § 15b EStG) im Rahmen der übrigen Verlustausgleichsbeschränkungen (§ 15a EStG) ausgleichsfähig.

Auf Grundlage der Prognoserechnung kommt § 15b EStG bei beiden Objektgesellschaften nicht zur Anwendung, da das Verhältnis der Summe der prognostizierten Anfangsverluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals 10 % unterschreitet.

Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG bestimmt, dass beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) auf sie entfallende Verluste grundsätzlich nicht mit anderen positiven Einkünften ausgleichen können, sofern durch die Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Derartige Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Verluste aus dem Sonderbetriebsvermögen mindern das Kapitalkonto i. S. d. § 15a EStG nicht. Hierzu zählen z. B. Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung der Beteiligung. Auf Basis der Prognoserechnung entsteht kein negatives Kapitalkonto. Die Vorschrift des § 15a EStG findet nur dann Anwendung, sofern nicht bereits die Voraussetzungen des § 15b EStG erfüllt sind.

18.1.2.8 Verlustabzug

Kann ein Anleger die in einem Veranlagungszeitraum auf ihn entfallenden Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften ausgleichen, so kommt ein Verlustrücktrag bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Mio. € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2 Mio. €) auf den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum in Betracht (§ 10d Abs. 1 EStG).

Können Verluste im Wege des Verlustrücktrags nicht berücksichtigt werden, gewährt § 10d Abs. 2 EStG einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag. Die vorgetragenen Verluste können bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu einem Betrag von 2 Mio. €) unbeschränkt mit positiven Einkünften verrechnet werden. Darüber hinausgehende vorgetragene negative Einkünfte können nach derzeitiger Rechtslage maximal bis zur Höhe von 60 % mit verbleibenden positiven Einkünften verrechnet werden. Der weitere Verlustvortrag wird gesondert festgestellt.

Der Erbe kann auf den Erblasser entfallende Verlustvorträge nicht im Rahmen des § 10d EStG steuerlich geltend machen. Mit Beschluss vom 17.12.2007 (BStBl. II 2008, 608) hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs seine frühere Rechtsprechung aufgegeben. Nach dem Anwendungsschreiben zu § 15b EStG gehen bei unentgeltlichem Erwerb die beim Rechtsvorgänger nach § 15b EStG verrechenbaren Verluste auf den Rechtsnachfolger über (BMF-Schreiben vom 17.07.2007, BStBl. I 2007, 542, Tz. 25). Es ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung im Anschluss an den Beschluss des Großen Senats vom 17.12.2007 hierzu eine andere Auffassung vertritt.

18.1.2.9 Veräußerung der Kommanditbeteiligung

Veräußert die Beteiligungsgesellschaft ihre sämtlichen Beteiligungen an den Objektgesellschaften in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang, kann eine Betriebsaufgabe i. S. d. § 16 EStG vorliegen. Dasselbe gilt, wenn eine Objektgesellschaft sämtliche Windenergieanlagen im Zusammenhang veräußert.

Veräußert der Anleger seinen gesamten Anteil an der Beteiligungsgesellschaft, stellt diese Veräußerung ebenfalls eine Veräußerung nach § 16 EStG dar. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten das steuerliche Kapitalkonto der Beteiligung übersteigt. Hat der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig, so wird ihm für einen aus der Veräußerung der Beteiligung entstehenden Gewinn einmal im Leben auf Antrag ein Freibetrag in Höhe von bis zu 45.000 € gewährt. Dieser ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt (§ 16 Abs. 4 EStG). Im Rahmen der Prognoserechnung wurde eine mögliche Inanspruchnahme des Freibetrags nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus kann für einen Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 EStG eine Tarifermäßigung in Anspruch genommen werden. Nach der sogenannten „Fünftel-Regelung“ wird zunächst die Steuer für das um den zu versteuernden Veräußerungsgewinn verminderte zu versteuernde Einkommen ermittelt. Sodann wird die sich für ein Fünftel des Veräußerungsgewinns zusammen mit dem übrigen zu versteuernden Einkommen ergebende Steuer ermittelt. Die Differenz der Steuerbeträge wird verfünffacht und dem zuerst ermittelten Steuerbetrag hinzugerechnet (§ 34 Abs. 1 EStG). Alternativ hierzu kann, wenn und soweit in dem Veräußerungsgewinn außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG enthalten sind, einmal im Leben grundsätzlich ein ermäßigter Steuersatz auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte in Anspruch genommen werden, wenn der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufs unfähig ist. In diesem Fall beträgt der ermäßigte Steuersatz 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zzgl. der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens aber 14 % (§ 34 Abs. 3 EStG). Im Rahmen der Prognoserechnung wurde eine mögliche Tarifbegünstigung nicht berücksichtigt.

18.1.2.10 Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung

Die Einkünfte der Objektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft sind durch das zuständige Betriebsfinanzamt nach § 180 Abs. 1 Nr. 2b AO einheitlich und gesondert festzustellen. Örtlich zuständig für die einheitlichen und gesonderten Feststellungen ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsführung der Gesellschaften befindet.

Im Rahmen des einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahrens sind Feststellungen zu treffen über die Art und Höhe der Einkünfte, die an den Einkünften beteiligten Personen und die Verteilung der Einkünfte auf die Beteiligten sowie über das Vorliegen negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerstundungsmodellen gemäß § 15b EStG. Ebenso werden die nach § 10a GewStG vortragsfähigen Fehlbeträge (Gewerbeverlustvortrag) gesondert festgestellt.

Im Rahmen der Ermittlung der Höhe der Einkünfte sind auch die Sonderbetriebsausgaben bzw. Sonderbetriebsseinnahmen der Gesellschafter zu berücksichtigen. Zu den Sonderbetriebsausgaben zählen insbesondere Aufwendungen (Zinsen, Damnum), die durch eine – teilweise – Fremdfinanzierung der Beteiligung entstehen. Die Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters können nur im Rahmen der Feststellungserklärung der Gesellschaft geltend gemacht werden.

Das Wohnsitzfinanzamt der Anleger ist bei der Einkommensteuerveranlagung an die Feststellungen des Betriebsfinanzamts gebunden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Feststellungsbescheid bereits unanfechtbar ist (§ 182 AO). Wird der Feststellungsbescheid später geändert, ist der Einkommensteuerbescheid der Gesellschafter ebenfalls zu ändern (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO).

18.1.2.11 Gewerbesteuer

Sowohl die Beteiligungsgesellschaft als auch die Objektgesellschaften sind jeweils ein selbstständiges Gewerbesteuersubjekt. Der Gewerbesteuer unterliegt der Gewerbeertrag, der sich aus dem nach dem Einkommensteuergesetz ermittelten Einkünften modifiziert um die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG ergibt.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Hinzurechnung von 25 % der Summe bestimmter Finanzierungsaufwendungen, 50 % der Pacht aufwendungen und 25 % der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, soweit diese in Summe 100.000 € p.a. übersteigen. Zu den Finanzierungsaufwendungen zählt auch der Zinsaufwand auf Ebene des Anlegers, sofern der Erwerb des Anteils an der Emittentin durch den Anleger fremdfinanziert wird. Der Gewerbeertrag einer Objektgesellschaft wird bei Ermittlung des Gewerbeertrags der Beteiligungsgesellschaft nicht berücksichtigt (§ 8 Nr. 8 und § 9 Nr. 2 GewStG).

Der maßgebende Gewerbeertrag ist gemäß § 10a GewStG bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Mio. € um Verlustvorträge aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen zu kürzen. Der diesen Betrag übersteigende Gewerbeertrag ist bis zu 60 % um Verlustvorträge zu kürzen.

Eine Betriebsaufgabe oder ein Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt nicht der Gewerbesteuer, soweit er auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Anleger entfällt (§ 7 S. 2 GewStG). Damit unterliegt ein Veräußerungsgewinn, den ein Kommanditist erzielt, nicht der Gewerbesteuer. Insoweit sollte eine steuerrechtliche Zurechnung maßgebend sein, da auch in § 7 Satz 2 GewStG auf den einkommensteuerrechtlichen Begriff der Mitunternehmerschaft abgestellt wird. Die Veräußerung der Beteiligung an einer Objektgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft unterliegt demgegenüber der Gewerbesteuer.

Im Falle eines Wechsels im Gesellschafterbestand der Beteiligungsgesellschaft durch Übertragung oder durch Erbfall entfällt ein etwaiger vortragsfähiger Gewerbeverlust anteilig, da es im Fall eines Wechsels im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach der Rechtsprechung an der für den Verlustabzug erforderlichen Unternehmeridentität fehlt (vgl. § 10a Satz 5 i. V. m. § 2 Abs. 5 GewStG). Ein Wechsel im Gesellschafterbestand der Beteiligungsgesellschaft hat keinen Einfluss auf den vortragsfähigen Gewerbeverlust bei den Objektgesellschaften. Gewerbesteuerbelastungen, welche sich durch einen Gesellschafterwechsel ergeben, hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen.

Die auf Ebene der Objektgesellschaften angefallene Gewerbesteuer können Anleger nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 EStG anteilig auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen. Anrechenbar ist maximal das 3,8-fache des für das Unternehmen festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags, bei Mitunternehmern der entsprechende quote Anteil, der auf Basis des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu ermitteln ist. Bei mehrstöckigen Gesellschaften sind die anteilig auf eine Obergesellschaft (Beteiligungsgesellschaft) entfallenden Gewerbesteuer-Messbeträge sämtlicher Untergesellschaften (Objektgesellschaften) den Gesellschaftern der Obergesellschaft (Anleger) nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels zuzurechnen (vgl. § 35 Abs. 2 S. 5 EStG; Schreiben des BMF zu § 35 EStG vom 19.09.2007, BStBl. I 2007, 701). Die anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge werden einheitlich und gesondert vom zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Bei der Gemeinde der beiden Objektgesellschaften gilt derzeit ein Gewerbesteuerhebesatz von 318 % und bei der Gemeinde am Sitz der Geschäftsführung ein Gewerbesteuerhebesatz von 300 %. Somit kann eine vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer erreicht werden. Zu einer Überkompensation der zu zahlenden Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer des Anlegers kann es hingegen nicht mehr kommen, da der Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt wurde.

18.1.2.12 Umsatzsteuer

Soweit sich die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft auf den Erwerb und das Halten der Beteiligung an den 2 Objektgesellschaften beschränkt, wird sie nicht als Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) tätig. Ein bloßes Halten von Beteiligungen genügt nicht für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG (BMF-Schreiben vom 26.01.2007, BStBl. I 2007, 211). Soweit jedoch geplant ist, dass die Beteiligungsgesellschaft andere umsatzsteuerbare Tätigkeiten ausführt, entfaltet die Beteiligungsgesellschaft daher eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuerrechts, sodass sie eine auf etwaige Eingangsrechnungen anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann.

18.1.2.13 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Besteuerung einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Emittentin richtet sich für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Beim Erwerb einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft von Todes wegen oder einer Schenkung unter Lebenden ist diese mit dem anteiligen gemeinen Wert des Betriebsvermögens zum Übertragungsstichtag zu bewerten. Der gemeine Wert wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Gemäß § 11 Abs. 2 BewG wird der gemeine Wert grundsätzlich aus Verkäufen von Anteilen an der Gesellschaft an fremde Dritte, die innerhalb des letzten Jahr getätigt worden sind, ermittelt. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Wert des Anteils durch ein die Ertragsaussichten berücksichtigendes, allgemein anerkanntes Wertermittlungsverfahren bestimmt; hierbei kann auch das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 bis 203 BewG zur Anwendung kommen. Der so ermittelte Wert darf aber nicht unter dem anteiligen Substanzwert der Wirtschaftsgüter der Beteiligungsgesellschaft liegen.

Gemäß § 13a ErbStG unterliegt das Betriebsvermögen grundsätzlich nur zum Teil bzw. nicht der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn u. a. der Betrieb über 5 bzw. 7 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird. Die Verschonungsregelungen finden jedoch nach § 13b Abs. 2 ErbStG keine Anwendung, wenn das sog. „Verwaltungsvermögen“ mehr als 50 % des gesamten Betriebsvermögens ausmacht; die von den Objektgesellschaften betriebenen Windenergieanlagen stellen kein Verwaltungsvermögen dar, somit die Beteiligung an diesen Gesellschaften gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 3 ebenfalls nicht, so dass es sich bei der Beteiligung an der Emittentin um ein grundsätzlich begünstigungsfähiges Betriebsvermögen gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 2 handelt. Der Umfang der Begünstigung hängt von der gewählten Behaltensfrist des erworbenen Betriebsvermögens ab: Im Falle einer Behaltensfrist von 5 Jahren werden 85 % des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des übertragenen Beteiligungsanteils (Mitunternehmeranteil) von der Besteuerung ausgenommen. Die verbleibenden 15 % werden ebenfalls von der Besteuerung verschont, soweit diese den Abzugsbetrag von 150.000 € nicht übersteigen; der Abzugsbetrag verringert sich um die Hälfte des übersteigenden Betrags und wird bei Erwerben von derselben Person nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt. Im Falle einer Behaltensfrist von 7 Jahren werden 100 % des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des übertragenen Beteiligungsanteils (Mitunternehmeranteil) von der Besteuerung ausgenommen, sofern der Erwerber eine unwiderrufliche Erklärung abgibt. Bei einer vorzeitigen Veräußerung der Kommanditbeteiligung oder der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft innerhalb der Behaltensfrist fällt ein gewährter Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag rückwirkend zeitanteilig weg.

Der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag können daneben unter bestimmten Voraussetzungen auch in weiteren Fällen wegfallen (§ 13a Abs. 5 ErbStG). In diesen Fällen besteht für den Erben bzw. Beschenkten eine Anzeigepflicht.

19. Gesellschaftsvertrag der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung und das Betreiben von Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie insbesondere mittels der Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft darf hierzu entsprechende Verträge, z. B. Dienstleistungsverträge, mit anderen Unternehmen oder gruppeninternen Gesellschaften schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben.
- (2) Daneben kann sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen, wobei diese Beteiligung jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen darf.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung oder Erreichung des Gesellschaftszwecks geeignet erscheinen oder damit im Zusammenhang stehen.

§ 3 Gesellschafter, Beitritt

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch „Komplementärin“ genannt) mit Sitz in Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 11250 NP. Die Komplementärin leistet keine Einlage, sie ist am Vermögen der Gesellschaft unbeschadet der in diesem Vertrag niedergelegten Vergütungsregelungen nicht beteiligt.
- (2) Gründungskommanditistin ist die ENERTRAG Energielvest GmbH mit Sitz in Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 7408 NP, mit einer Hafteinlage von 50 €.
- (3) Die Gesellschaft nimmt Kommanditkapital im Wege eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen durch unmittelbare Beteiligungen von Anlegern auf. Das Kommanditkapital der Gesellschaft soll durch Aufnahme von weiteren Kommanditisten erhöht werden.
- (4) Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter bis zum 31.12.2016 (im Folgenden „Zeichnungsfrist“ genannt) berechtigt, das Kommanditkapital von 5.000 € um 6.595.000 € auf 6.600.000 € nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen (im Folgenden „Kapitalerhöhung“ genannt). Die Kapitalerhöhung erfolgt dabei durch die Erhöhung und/oder Einzahlung von Kommanditeinlagen (im Folgenden „Pflichteinlage“ genannt) und kann unmittelbar durch die Aufnahme von Kommanditisten durchgeführt werden, wobei Mehrfach- und/oder Nachzeichnungen durch Anleger zulässig sind, soweit die maximale Anteilgrenze nach Maßgabe des Absatz 13 nicht überschritten wird.
- (5) Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um insgesamt maximal 12 Monate zu verlängern (im Folgenden „Zeichnungsfristverlängerung“ genannt; das Ende der Zeichnungsfrist nachfolgend „Zeichnungsschluss“ genannt), ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Auch

ist die Komplementärin berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in diesem Vertrag genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Eine Überzeichnung, also eine Annahme von Zeichnungen über den Betrag der Kapitalerhöhung hinaus, ist bis zu einer Höhe von 1 % zulässig und bedarf keines Beschlusses der Gesellschafter.

- (6) Kommanditisten ist es nicht gestattet, Anteile für Dritte zu halten oder zu erwerben.
- (7) Der Beitritt eines neuen Kommanditisten wird durch Annahme der vom neuen Kommanditisten unterzeichneten Beitrittserklärung durch die Komplementärin vollzogen. Voraussetzung für die Aufnahme als Kommanditist und/oder die Erhöhung der Pflichteinlage des Kommanditisten ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (Handelsregistervollmacht). Auf Verlangen der Komplementärin ist der Kommanditist verpflichtet, die Handelsregistervollmacht zu erneuern.
- (8) Der neue Kommanditist verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Komplementärin teilt dem Kommanditisten die Annahme mit, wobei die Mitteilung nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrags ist. Die Annahme der Beitrittserklärung des neuen Kommanditisten liegt im freien Ermessen der Komplementärin und wird insbesondere nicht erteilt, wenn der neue Kommanditist keinen Identifikationsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes bzw. der Abgabenordnung erbringt.
- (9) Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Kommanditisten im Handelsregister ist der beitretende Anleger als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diesen Zeitraum sinngemäß.
- (10) Der Beitritt erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung der Pflichteinlage. Erfolgt die Zahlung der Pflichteinlage nicht fristgerecht, so bedarf es zum Beitritt des Kommanditisten der Zustimmung der Komplementärin der Gesellschaft, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht.
- (11) Die Pflichteinlage eines Kommanditisten soll mindestens 10.000 € betragen. Für natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz in den Landkreisen Uckermark oder Potsdam-Mittelmark haben, beträgt die Mindesteinlage 2.500 €. Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 2.500 ohne Rest teilbar sein. Geringere Einlagen sind mit Zustimmung der Komplementärin zulässig.
- (12) Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme für einen Kommanditisten beträgt 1 % der jeweiligen Pflichteinlage.
- (13) Kein Kommanditist ist berechtigt, mehr als 20 % des Kommanditkapitals zu halten, es sei denn, es handelt sich um eine juristische oder natürliche Person, die zur Abgeltung von Haftungsverpflichtungen bzw. aufgrund eines Kreditsicherheitenverwertungsverfahrens Kommanditanteile erwirbt. Das abstimmungsberechtigte Kapital darf in keinem Fall mehr als 20 % betragen.
- (14) Die Einzahlung des Zeichnungsbetrages hat auf das im Beitrittsantrag benannte Sonderkonto zu erfolgen. Die eingezahlten Gelder

unterliegen während der Investitionsphase einer Mittelverwendungskontrolle.

- (15) Es können grundsätzlich nur volljährige natürliche Personen als Kommanditisten der Gesellschaft beitreten. Ein Beitritt von Gesellschaften, insbesondere von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, von (sonstigen) Personen- oder Kapitalgesellschaften, von Stiftungen oder von Zweckverbänden ist möglich, sofern die Komplementärin einem solchen Beitritt ausdrücklich zustimmt und dieser rechtlich zulässig ist.
- (16) Darüber hinaus kann der Gesellschaft als Kommanditist nur beitreten, wer weder Staatsbürger der USA noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat. Es darf sich bei dem Kommanditisten nicht um eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder einen Trust, welche der US-Bundesbesteuerung unterliegen, handeln. Gleiches gilt für Staatsbürger, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis, unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige oder Personen mit Wohnsitz oder Zweitwohnsitz, jeweils der bzw. in den Länder(n) Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien. Ebenfalls gleiches gilt für Gesellschaften, Vermögenseinheiten und Vermögensmassen, die dem Recht oder der Besteuerung der Länder Australien, Japan, Kanada, Nordirland und Vereinigtes Königreich von Großbritannien unterliegen.

§ 4 Leistung der Einlagen

- (1) Die Pflichteinlage der Gründungskommanditistin beträgt 5.000 €.
- (2) Der jeweilige Kommanditist (Anleger) ist, soweit kein Bankeinzug vereinbart wurde, verpflichtet, gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung die von ihm übernommene Pflichteinlage auf das in der Beitrittserklärung genannte Sonderkonto der Gesellschaft (nachfolgend als „Sonderkonto“ bezeichnet) einzuzahlen. Die Pflichteinlage ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Einzahlung der Pflichteinlage ist die Gutschrift auf dem in der Beitrittserklärung genannten Sonderkonto maßgeblich. Das Risiko eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerechte Einlage verursachten Kosten trägt der Kommanditist. Bei ganz oder teilweise verspäteter Einzahlung der Pflichteinlage können, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet werden. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch die Gesellschaft und gegebenenfalls ein Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft gemäß § 22 Absatz 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Kommanditisten

- (1) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihrer persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, insbesondere die Änderung ihrer Postanschrift/E-Mail-Adresse sowie ihrer Bankverbindung und Steuernummer, unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie auf Anforderung durch geeignete Unterlagen zu belegen. Vorbehaltlich einer entsprechenden Information seitens der Kommanditisten gelten Zustellungen an die letzte bekannte Postanschrift/E-Mail-Adresse der Kommanditisten 3 Kalendertage nach Aufgabe des Schreibens zur Post bzw. ab dem Absendedatum per E-Mail als zugegangen, Überweisungen auf das jeweils letzte bekannte Konto mit schuldbefreiender Wirkung als getätigt. Eine entsprechende Nachforschungspflicht seitens der Gesellschaft besteht nicht. Sollten sich Datenrecherchen seitens der Gesellschaft als notwendig erweisen, so fallen die dafür entstehenden Kosten den Kommanditisten anheim, welche mit bestehenden Ansprüchen der Kommanditisten gegen die Gesellschaft verrechnet werden können. Überweisungsbeträge, die aufgrund fehlender Mitwirkung der Kommanditisten nicht ausgeführt werden, sind nicht zu verzinsen.

- (2) Den Kommanditisten stehen die gesetzlichen Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte zu. Die Ausübung des Kontrollrechts gemäß § 166 HGB kann nach Vorankündigung mit einer Frist von 14 Kalendertagen durch den Gesellschafter selbst oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen Angehörigen der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe erfolgen. Die Ausübung dieser Rechte darf den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Die Kommanditisten sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

§ 6 Investitions- und Finanzierungsplan

Die Investitionen der Gesellschaft richten sich nach dem Investitions- und Finanzierungsplan, der in einem gesonderten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt „ENERTRAG Bürgerwind“, in dem dieser Vertrag abgedruckt ist, dargestellt ist. Darüber hinaus ist im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt eine Prognoserechnung dargestellt, der die prognostizierten Gewinn- bzw. Liquiditätsauszahlungen entnommen werden können.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben, mit Ausnahme ihrer Kernaufgaben, im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten kraft Bevollmächtigung zu übertragen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere die Lenkungs-, Weisungs- und Gestaltungsrechte bei der Gesellschaft bestehen bleiben.

§ 8 Vergütungen

- (1) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Haftungsvergütung in Höhe von 2.500 € p.a. zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Die Haftungsvergütung ist jährlich im Voraus zum 15.01. zur Zahlung fällig. Die Haftungsvergütung erhöht sich jährlich um 2 %, erstmalig zum 01.01.2017. Im ersten Geschäftsjahr, das ein Rumpfgeschäftsjahr ist, beträgt die Vergütung 1.890 €.
- (2) Für die Geschäftsführungstätigkeit gewährt die Gesellschaft der Komplementärin eine Vergütung in Höhe von 2.500 € p.a. zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer. Die Geschäftsführungsvergütung ist jährlich im Voraus zum 15.01. zur Zahlung fällig. Die Geschäftsführungsvergütung erhöht sich jährlich um 2 %, erstmalig zum 01.01.2017. Im ersten Geschäftsjahr, das ein Rumpfgeschäftsjahr ist, beträgt die Vergütung 1.890 €.
- (3) Die Vergütungen sind unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätsslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 9 Haftungsbeschränkung und Verjährung

- (1) Die Komplementärin sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Davon ausgenommen sind Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen beruhen. Die Gesellschaft stellt die Komplementärin vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihr aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Gleiches gilt sinngemäß für deren etwaige Organe, gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte sowie etwaige sonstige Erfüllungsgehilfen.
- (2) Schadenersatzansprüche der Gesellschafter sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen untereinander verjähren innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Umstandes.

denden Sachverhalts, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen. Die Ansprüche sind binnen einer Frist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 10 Kommanditistenausschuss

- (1) Die Gesellschaft hat einen Kommanditistenausschuss. Dieser ist bevollmächtigt und damit berechtigt, die Gesellschaft bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen an der Komplementärin nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vertreten, wenn und soweit es sich um Kompetenzen der Gesellschafterversammlung der Komplementärin im Sinne von § 46 Nummern 5 und 6 GmbHG handelt.
- (2) Der Kommanditistenausschuss besteht aus drei Kommanditisten. Der Kommanditistenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Dem Kommanditistenausschuss gehören diejenigen drei Kommanditisten an, die bei Zeichnungsschluss die größten Anteile am Kommanditkapital halten. Die Gesellschaft informiert die Mitglieder des Kommanditistenausschusses schriftlich über ihre Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Kommanditistenausschuss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang dieser Information durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung wird auf die Regelungen in Absatz 12 verwiesen. Anteile, welche von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern des Kommanditisten oder von Tochterunternehmen eines Kommanditisten gehalten werden, werden dabei auf Antrag der betreffenden Kommanditisten zusammengerechnet. Eine Aufhebung dieser Zusammenrechnung kann von den betreffenden Kommanditisten jeweils zum Jahresende bis 30. Juni desselben Jahres schriftlich gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Halten mehrere Kommanditisten gleich große Anteile, entscheidet die Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft und bei gleicher Dauer das Los. Vor Zeichnungsschluss übernimmt die Gründungskommanditistin die Aufgaben des Kommanditistenausschusses allein.
- (4) Zu den Aufgaben des Kommanditistenausschusses zählt insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - b) Abschluss und Beendigung des Anstellungsvertrags von Geschäftsführern oder anderer begleitender Rechtsverhältnisse;
 - c) Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
 - e) Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - f) Bestellung der Abschlussprüfer im Benehmen mit der Komplementärin.
- (5) Der Vorsitzende soll den Kommanditistenausschuss einberufen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Kommanditistenausschusses zur Einberufung des Kommanditistenausschusses berechtigt. Der Kommanditistenausschuss tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung. Zwischen dem Postabgabedatum bzw. Absendedatum (E-Mail) der Einberufung und dem Termin der Sitzung müssen mindestens 14 Kalendertage liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann von der vorgenannten Frist abgewichen werden.
- (6) Beschlüsse des Kommanditistenausschusses werden in der Regel in Sitzungen, die am Sitz der Gesellschaft stattfinden sollen, gefasst. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch andere

vergleichbare Formen der Beschlussfassung durchgeführt werden, sofern kein Ausschussmitglied unverzüglich widerspricht.

- (7) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Ausschuss entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Ausschussvorsitzende zwei Stimmen. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses sind vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem Ausschussmitglied mit dem nächsthöheren Kommanditanteil Niederschriften anzufertigen.
- (8) Abweichend von Absatz 7 müssen Beschlüsse nach Absatz 4 lit. a) und b) einstimmig gefasst werden. Können die Mitglieder des Kommanditistenausschusses dazu in zwei aufeinander folgenden Abstimmungen keine Einstimmigkeit erzielen, so ist jedes Mitglied des Kommanditistenausschusses berechtigt, den Beschlussgegenstand der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Entscheidung vorzulegen. In diesem Fall hat die Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter Dritter innerhalb von 5 Kalendertagen nach einer entsprechenden Vorlage zur Beschlussfassung die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gemäß § 13 einzuberufen oder die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 14 bekannt zu machen. Klargestellt wird, dass für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und die Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren die §§ 13, 14 im Übrigen umfassend zur Anwendung kommen.
- (9) In den Gesellschafterversammlungen der Komplementärin vertritt die Gründungskommanditistin den Kommanditistenausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben; dies gilt auch dann, wenn die Gründungskommanditistin nicht oder nicht mehr Mitglied des Kommanditistenausschusses ist. Im Innenverhältnis hat die Gründungskommanditistin das Stimmrecht entsprechend eines zuvor gemäß vorstehender Absätze 2 bis 8 zu fassenden Beschlusses auszuüben. Im Außenverhältnis – insbesondere gegenüber Registern – sind die Beschlüsse der Gründungskommanditistin (als Vertreterin des Kommanditistenausschusses) stets wirksam, insbesondere berühren etwaige Mängel bei Zusammensetzung und Beschlussfassung des Kommanditistenausschusses sowie Abweichungen vom zu Grunde liegenden Beschluss gemäß Satz 2 die Wirksamkeit der Beschlussfassung im Außenverhältnis nicht.
- (10) Die Ausschussmitglieder sind für unbestimmte Zeit bestellt. Sie können ihr Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende niederlegen. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so scheidet er zeitgleich aus dem Kommanditistenausschuss aus.
- (11) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann durch Beschluss ein Mitglied des Kommanditistenausschusses aus wichtigem Grund abberufen. Der Beschluss erfordert eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) strafbare Handlungen, insbesondere zu Lasten der Gesellschaft;
- b) Missbrauch von Gesellschaftsvermögen zu eigenen Zwecken;
- c) Schädigung des Ansehens der Gesellschaft;
- d) Verstoß gegen Treupflichten und Vertraulichkeitsverpflichtungen;
- e) Ausnutzung der Stellung zur Erlangung persönlicher Vorteile;
- f) sonstige grobe Pflichtverletzungen; oder
- g) dauerhafte Unfähigkeit, insbesondere in Folge von Krankheit, zur ordnungsgemäßen Ausübung der Mitgliedschaft im Kommanditistenausschuss.

Die Beschlussfassung über eine Abberufung setzt einen Antrag von mindestens 5 Gesellschaftern, deren Anteil zusammen mindestens 15 % am Kommanditkapital ausmacht, voraus. In diesem Fall hat die Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter Dritter innerhalb von 5 Kalendertagen nach einer entsprechenden Vorlage zur Beschlussfassung die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gemäß § 13 einzuberufen oder die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 14 bekannt zu machen. Klargestellt wird, dass für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und die Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren die §§ 13, 14 im Übrigen umfassend zur Anwendung kommen. Beschließt die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft die Abberufung eines Mitglieds des Kommanditistenausschusses, so scheidet das Mitglied unmittelbar mit der entsprechenden Beschlussfassung aus dem Kommanditistenausschuss aus. Das abzubrufende Ausschussmitglied hat bei der Beschlussfassung über seine Abberufung kein Stimmrecht.

- (12) Scheidet ein Mitglied des Kommanditistenausschusses, gleich aus welchem Grund, aus dem Ausschuss aus bzw. lehnt die Mitarbeit im Kommanditistenausschuss ab, so rückt ein neues Ausschussmitglied nach. Für die Bestimmung des nachrückenden Ausschussmitglieds gilt Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass
- a) bei der Bestimmung der Kommanditisten mit den größten Anteilen am Kommanditkapital diejenigen Kommanditisten, die gemäß vorstehendem Satz 1 ausgeschieden sind oder eine Mitgliedschaft abgelehnt haben, unberücksichtigt bleiben und
 - b) nicht der Zeichnungsschluss, sondern der Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Erklärung der Amtsniederlegung oder der Beschlussfassung über die Abberufung des Ausschussmitglieds - je nachdem, welcher der früheste der drei vorgenannten Zeitpunkte ist - entscheidend ist.

Die Gesellschaft informiert das nachrückende Mitglied des Kommanditistenausschusses schriftlich über seine Mitgliedschaft. Das nachrückende Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft im Kommanditistenausschuss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang dieser Information durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft abzulehnen.

- (13) Die Mitglieder des Kommanditistenausschusses erhalten abgesehen vom Ersatz ihrer Aufwendungen für ihre Tätigkeit keine besondere Vergütung.
- (14) Die Vorschriften des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Kommanditistenausschuss keine Anwendung.
- (15) Die Mitglieder des Kommanditistenausschusses verpflichten sich, jederzeit vertrauensvoll im Interesse der Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Sie haften gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Soweit die Mitglieder des Kommanditistenausschusses nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, stellt die Gesellschaft die Mitglieder des Kommanditistenausschusses von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erwachsen können.

§ 11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Komplementärin darf Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten, vorbehaltlich der Regelungen des § 12 (Gesellschafterbeschlüsse) nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zuvor zugestimmt hat.

Dies gilt insbesondere für:

- a) Veräußerung oder Verpachtung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen;

- b) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- c) Abänderung dieses Vertrages;
- d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- e) Gründung von Tochtergesellschaften;
- f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen;
- g) sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.

- (2) Ausdrücklich nicht der Zustimmung gemäß Absatz 1 bedürfen folgende Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte:

- a) Abschluss von Verträgen zum Erreichen der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele der Gesellschaft;
- b) Verträge für die Erarbeitung der Beteiligungskonzeption, die Erarbeitung der Finanzierungsstruktur, die Steuer- und Rechtsberatung sowie Rating, soweit die Gesamtvergütung für alle Verträge einen Betrag in Höhe von 500.000 € nicht übersteigt;
- c) Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Verwendung, einschließlich deren Anlage und Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- d) Kapitalbeschaffungsverträge mit Unternehmen, die selbst oder durch Dritte, Kommanditisten oder Treugeber zur Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft vermitteln;
- e) Dienstverträge zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung und Verwaltung nach Maßgabe von § 7 Absatz 2;
- f) sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Gesellschafterbeschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 13) oder im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 14) spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres gefasst werden.

Abweichend dazu ist erstmals bis zum 30.06.2017 eine Gesellschafterversammlung für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 einzuberufen. Für das Geschäftsjahr 2017 erfolgt bis zum 30.06.2018 eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren.

- (2) Die Gesellschafter beschließen in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren über alle Angelegenheiten, die in diesem Vertrag oder nach Gesetz der Entscheidungskompetenz der Gesellschafter zwingend vorbehalten sind. Die Gesellschafter sind insbesondere für Beschlussfassungen der in § 11 Absatz 1 genannten Fälle zuständig. Darüber hinaus unterliegen folgende Fälle der Entscheidung der Gesellschafter:

- a) Erhöhung des Gesellschaftskapitals über den in § 3 Absatz 4 genannten Betrag hinaus;
- b) die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) Beschluss über Auszahlungen im Sinne des § 18;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Kommanditistenausschusses;
- e) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 22 Absatz 3;
- f) Veräußerung und/oder Übertragung von Windenergieanlagen;

- g) Veräußerung und/oder Übertragung wesentlicher Teile des Windenergieprojektes, wie beispielsweise der Nutzungsvereinbarungen, des Anschlussrechts an das Umspannwerk oder der Genehmigung der Windenergieanlagen nach dem BImSchG;
 - h) Errichtung, Erwerb, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben (Windenergieanlagen) oder Betriebsteilen;
 - i) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand gemäß § 2 Absatz 2;
 - j) Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter;
 - k) Durchführungen von Rechtsgeschäften und Vornahme von Maßnahmen, die nach Art, Umfang und Risiko erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Vertrag oder im Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gesellschafter haben je 100 € ihrer gezeichneten Pflichteinlage eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Kommanditanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse über:
- a) die Veräußerung des Geschäftsbetriebs;
 - b) die Auflösung der Gesellschaft (§ 24 Absatz 1)
- bedürfen einer Stimmrechtsmehrheit von mindestens 90 % der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse über:
- a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags;
 - b) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die nach Art, Umfang oder Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in erheblichem Maße hinausgehen
- bedürfen einer Stimmrechtsmehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Komplementärin kann die Geschäftsführungsbefugnis nur aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss entzogen werden. Der entsprechende Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der nach dem Gesellschaftsvertrag abstimmungsberechtigten Stimmen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abberufene Komplementärin und ihre Gesellschafter/Geschäftsführer von einer etwa übernommenen Haftung für Darlehen und sonstigen gegebenenfalls übernommenen Verpflichtungen vollständig freigestellt sind, jedoch frühestens zum Ablauf des Geschäftsjahres, und ein (neu eintretender) Gesellschafter die Geschäftsführungsbefugnis übertragen bekommen hat.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Versendung des Protokolls der Beschlussfassung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage angefochten werden. Nach Fristablauf gelten etwaige Mängel als geheilt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin oder einen von der Komplementärin benannten Dritten geleitet. Die Gesellschafter können einen anderen Leiter der Gesellschafterversammlung wählen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten durch schriftliche Einladung per einfachen Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsorts und der Versammlungszeit einberufen. Zwischen dem Postabgabedatum bzw. Absendedatum (E-Mail) der Einladungen und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen mindestens 30 Kalendertage liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Ein Gesellschafter ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Ladungsfristen eingehalten und die Ladungen den Gesellschaftern gegenüber bekannt gemacht wurden. Die Bekanntmachung der Ladung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Postanschrift/E-Mail-Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Wenn und soweit der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt ist oder ihm die Aufforderung zur Stimmabgabe aus anderen Gründen nicht zugestellt werden kann, gilt der betreffende Gesellschafter als aufgefordert. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit reduziert sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Komplementärin ist grundsätzlich in der Entscheidung der Versandart (per Post oder per E-Mail) frei.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Komplementärin oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft liegt oder mindestens 5 Gesellschafter, die zusammen mindestens 15 % der nach dem Gesellschaftsvertrag abstimmungsberechtigten Stimmen halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ihre Einberufung verlangen. Kommt die Komplementärin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach, so sind die Kommanditisten, welche die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden, die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist und wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass mindestens 15 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen abgegeben werden können. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Tagesordnung und einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einzuberufen. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt § 13 Absatz 3 entsprechend. Diese neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (6) Sachanträge zur Tagesordnung von Gesellschafterversammlungen sind von den Gesellschaftern bei der Komplementärin schriftlich einzubringen. Diese müssen bei der Komplementärin spätestens 15 Kalendertage, bei einer mit besonderer Eilbedürftigkeit einberufenen Gesellschafterversammlung 3 Kalendertage, vor der Gesellschafterversammlung eingegangen sein.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, den Ehegatten, volljährige Familienangehörige in gerader Linie oder durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie eines Identitätsnachweises des Bevollmächtigten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ist gegenüber der Komplementärin bis spätestens 3 Kalendertage vor Beginn der Gesellschafterversammlung schriftlich zu erbringen. Die Ausübung der Stimmrechte kann nur insgesamt und nur auf eine Person übertragen werden. Kein Gesellschafter oder Bevollmächtigter darf aufgrund von Vollmachten mehr als 20 % der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen ausüben. Weisungen an die Bevollmächtigten gemäß den vorstehenden Sätzen sollen bis spätestens 3 Kalendertage vor Beginn der Gesellschafterversammlung schriftlich erklärt werden.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, von der Komplementärin festgelegten Ort stattfinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich jährlich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt.

- (8) Angehörige und Gäste der Gesellschafter sind zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen zugelassen. Sie besitzen jedoch kein Stimm- oder Rederecht. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Angehörige und Gäste nicht zuzulassen und/oder jederzeit von der Versammlung auszuschließen.
- (9) Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der Komplementärin oder von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnenden Ergebnisprotokoll festzuhalten und mittels eines einfachen Briefs oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Postanschrift/E-Mail-Adresse den Gesellschaftern zu übersenden. In dem Ergebnisprotokoll sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Beschlüsse der Versammlung sowie der Inhalt dieser anzugeben, soweit diese über die den Gesellschaftern zuvor zugegangenen Lageberichte hinausgehen. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach Versammlung eine Abschrift des Protokolls in Schrift- oder Textform zugesandt werden.
- (10) Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

§ 14 Schriftliches Umlaufverfahren

- (1) Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf es nicht, wenn die Komplementärin eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber den Gesellschaftern verlangt.
- (2) Den Gesellschaftern sind von der Komplementärin oder einem durch sie bevollmächtigten Dritten sämtliche Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag sowie die Frist nach § 13 Absatz 3 zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt per einfachen Brief oder per E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Postanschrift/E-Mail-Adresse und gilt mit Absendung an die vorgenannte Postanschrift/E-Mail-Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Wenn und soweit der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt ist oder ihm die Aufforderung zur Stimmabgabe aus anderen Gründen nicht zugestellt werden kann, gilt der betreffende Gesellschafter als aufgefordert.
- (3) Die schriftlichen Stimmabgaben müssen der Komplementärin oder dem durch sie bevollmächtigten Dritten innerhalb der bekannt gemachten Frist zugehen. Diese Frist darf einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab Postabgabedatum der Aufforderung zur Abstimmung, außer in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, nicht unterschreiten. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann sich die Frist zur Stimmabgabe auf 10 Kalendertage reduzieren. Verspätet eingegangene Stimmabgaben werden als nicht abgegeben angesehen; der Gesellschafter trägt insofern das Risiko eines verspäteten Zugangs.
- (4) Die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren kommen nur zustande, wenn die Beschlussunterlagen an alle Gesellschafter ordnungsgemäß versandt, die Fristen gemäß Absatz 3 eingehalten wurden und mindestens 15 % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen abgegeben wurden. Sollten in einem schriftlichen Umlaufverfahren nicht mindestens 15 % der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen abgegeben worden sein, so kann die Komplementärin ein zweites schriftliches Umlaufverfahren veranlassen, in dem die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen gegeben ist, sofern in der Aufforderung zur Abstimmung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist von der Komplementärin ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und mittels eines einfachen Briefs oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Postanschrift/E-Mail-Adresse den Gesellschaftern zu übersenden. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des schriftlichen Umlaufverfahrens eine Abschrift des Protokolls in Schrift- oder Textform zugesandt werden.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 dieses Vertrags entsprechend.

§ 15 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto,
 - b) Verlustvortragskonto,
 - c) Verrechnungskonto.

Die Konten sind weder im Soll noch im Haben zu verzinsen.

- (2) Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, sind die eingezahlten Pflichteinlagen (einschließlich Kapitalerhöhungen) der Gesellschafter zu buchen.
- (3) Auf den Verlustvortragskonten werden die von den Gesellschaftern zu tragenden Verlustanteile verbucht. Gewinnanteile sind den Verlustvortragskonten so lange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.
- (4) Auf den Verrechnungskonten werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter verbucht. Insbesondere werden hier Auszahlungen (Entnahmen) und Gewinnanteile erfasst, soweit das Verlustvortragskonto ausgeglichen ist.

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Berichte

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
- (2) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss der Gesellschaft nach den gesetzlichen Fristen und Vorschriften aufzustellen und, sofern gesetzlich erforderlich, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.
- (3) Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht), ist den Kommanditisten rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung oder mit der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren zugänglich zu machen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- (4) Sind Jahresabschlüsse oder Steuererklärungen nach deren Fertigstellung aus Gründen zu ändern, die ein Kommanditist zu vertreten hat, hat dieser der Gesellschaft die durch die Änderungen entstandenen Kosten zu erstatten.
- (5) Die Komplementärin oder von ihr beauftragte Dritte wird bzw. werden den Kommanditisten jährlich Bericht erstatten und sie im Übrigen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unterjährig unterrichten.

§ 17 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- (1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter vorbehaltlich der Regelungen des § 8 in dem zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten (§ 15 Absatz 1 lit. a), Absatz 2) beteiligt. Gesellschafter, die ihrer Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft noch nicht oder nicht vollständig zum 31.12. eines Jahres nachgekommen sind, nehmen insoweit am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
- (2) Die Verteilung des handelsrechtlichen Ergebnisses für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 ist abweichend von Absatz 1 dergestalt vorzunehmen, dass alle Gesellschafter, die der Gesellschaft bis zum 31.12.2016 beitreten, unabhängig von dem jeweiligen Beitrittstermin mit Ausnahme der Regelungen des Absatz 3 gleich behandelt werden, indem sie an den in diesem Zeitraum insgesamt erzielten Ergebnissen entsprechend ihren eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto) teilnehmen.
- (3) Im Falle der Anrechnung von Steuergutschriften durch die Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern sind diese entsprechend Absatz 1 zu verteilen.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten mit Ausnahme des Absatz 3 grundsätzlich auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.

§ 18 Auszahlungen

- (1) Über Auszahlungen (Gewinn- und Liquiditätsauszahlungen) sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze, wobei die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen auch ohne vorherigen Gesellschafterbeschluss berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auf den voraussichtlichen Auszahlungsanspruch Vorabzahlungen vorzunehmen.
- (2) Auszahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird.
- (3) Soweit es durch Auszahlungen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf.
- (4) Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.
- (5) Die Gesellschaft kann einen Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten (§ 15 Absatz 1 lit. a), Absatz 2) auszahlen, und zwar unabhängig davon, ob ein handelsrechtlicher Gewinn erwirtschaftet worden ist oder nicht; dies allerdings nur insoweit, als keine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten, vertragsgleiche Rechte und/oder das Gebot der kaufmännischen Vorsicht dem entgegenstehen. Bezüglich der Auszahlungen gilt das Folgende:
 - a) Aus dem Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin eine angemessene Liquiditätsreserve zu halten.
 - b) Unbeschadet der Verteilung des handelsrechtlichen Ergebnisses der Geschäftsjahre 2015 und 2016 gemäß § 17 Absatz 2 erfolgen etwaige Vorabauszahlungen für Geschäftsjahre bis 2016 pro rata temporis bezogen auf die eingezahlte Pflichteinlage.

§ 19 Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen

- (1) Die Komplementärin oder ein von ihr beauftragter Dritter wird die Gesellschafter rechtzeitig auffordern, Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31.03. mitzuteilen und durch Originalbelege nachzuweisen. Später oder unvollständig nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen fließen nicht in die Feststellungserklärung ein, sondern können nur dann – kostenpflichtig – nachgemeldet werden, wenn diese vollständig nachgewiesen werden und eine Nachmeldung verfahrensrechtlich noch möglich ist.
- (2) Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagungen der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit ihr, d. h. nach Zustimmung der Komplementärin, und nur durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen) betroffen sind. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel der Komplementärin gegebenenfalls zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 20 Laufzeit der Gesellschaft, Kündigung und Verfügungen über Beteiligungsrechte

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am 31.12.2035.
- (2) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2035, durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben ordentlich gekündigt werden. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn durch die Übertragung Anteile entgegen § 3 Absatz 11 und 13 entstehen würden oder der Erwerber zu den in § 3 Absatz 16 ausgeschlossenen Personen oder Gesellschaften gehört. Eine teilweise Übertragung ist ausgeschlossen; jedoch kann die Komplementärin sie nach ihrem Ermessen zulassen. Der Sonderrechtsnachfolger hat auf eigene Kosten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in beglaubigter Form zu erteilen. Der übertragende Kommanditist haftet auch nach seinem Ausscheiden neben dem Erwerber für etwaige Rückstände auf der übernommenen Pflichteinlage.
- (4) Bei unterjährigen Abtretungen ist der Sonderrechtsnachfolger gemäß § 17 Absatz 1 am Ergebnis für das Geschäftsjahr beteiligt, in dem die Übertragung erfolgt. Es steht dem übertragenden Kommanditisten und dem Sonderrechtsnachfolger frei, im Innenverhältnis hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Der übertragende Kommanditist hat die Gesellschaft im Falle unterjähriger Übertragungen von sämtlichen Nachteilen, insbesondere Nachforderungen von Sonderrechtsnachfolgern im Zusammenhang mit bereits erfolgten Vorabauszahlungen, freizustellen.
- (5) Beabsichtigt ein Gesellschafter die entgeltliche Veräußerung seines Gesellschaftsanteils an einen Dritten, so hat er vorab seinen Gesellschaftsanteil der ENERTRAG AG zum Erwerb anzubieten (Vorkaufsrecht). Der veräußerungswillige Gesellschafter hat der ENERTRAG AG den mit dem Käufer schriftlich abgeschlossenen Vertrag in öffentlich beglaubigter Abschrift unverzüglich vorzulegen, es sei denn die ENERTRAG AG verzichtet auf die Form der öffentlichen Beglaubigung. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat nach Vorlage dieses Kaufvertrags und nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Für den Vorkauf gelten der Preis und die Bedingungen des vorgelegten Kaufvertrags. Das Vorkaufsrecht ist gänzlich ausgeschlossen, sofern es dazu führen würde, dass die ENERTRAG AG hierdurch die Anteilsobergrenze von 20 % überschreiten würde. Macht die ENERTRAG AG keinen Gebrauch von ihrem Vorkaufsrecht, darf der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an den Dritten zu dem Preis und den Konditionen des vorgelegten Kaufvertrags veräußern. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung gemäß Absatz 3.
- (6) Jeder Kommanditist kann seinen Kommanditanteil nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Komplementärin verpfänden, sofern keine Rechte Dritter an dem Kommanditanteil oder einzelne Vermögensrechte aus der Beteiligung bestehen. Die Komplementärin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Verpfändungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung der Komplementärin zur Verpfändung. Die Komplementärin wird Verpfändungen ausschließlich nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Regelungen zustimmen und entsprechend beachten:
 - a) die Verpfändung wurde ordnungsgemäß angezeigt und insbesondere der Verpfändungsvertrag zwischen Kommanditist und Kreditinstitut vorgelegt;
 - b) Verpfändungen von Kommanditanteilen können nur zu Gunsten von Kreditinstituten mit Vollbanklizenz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen;

- c) es bestehen keine anderweitigen Ansprüche oder Verpfändungen in Bezug auf den zu verpfändenden Kommanditanteil;
 - d) Auszahlungen aus dieser Beteiligung oder gegebenenfalls Abfindungsguthaben erfolgen weiterhin auf das Konto des Kommanditisten, es sei denn, es besteht ein Verwertungsrecht, das vom Sicherungsnehmer rechtzeitig schriftlich gegenüber der Komplementärin anzuzeigen ist;
 - e) sämtliche Informations-, Mitwirkungs- und Stimmrechte des Kommanditisten verbleiben beim Kommanditisten; so besteht insbesondere die Berichtspflicht gemäß § 16 Absatz 3 nur gegenüber dem Kommanditisten, nicht jedoch gegenüber dem Sicherungsnehmer. Informationen (z. B. Bilanzen, Jahresabschlussberichte oder Protokolle der Gesellschafterversammlung) sind vom Kommanditisten selbst weiterzuleiten. Weitere aus der Verpfändungsvereinbarung resultierende Verpflichtungen gegenüber dem Sicherungsnehmer sind vom Kommanditisten selbst zu erfüllen;
 - f) die Gesellschaft, die Komplementärin oder deren Geschäftsführung übernehmen keine Haftung oder Verantwortung und tragen auch keine Informations- oder Sorgfaltspflichten gegenüber dem Sicherungsnehmer. Die Haftung für die Verbindlichkeiten des Kommanditisten ist ausgeschlossen. Sämtliche gegenüber dem Sicherungsnehmer abgegebenen etwaigen Erklärungen der Gesellschaft haben lediglich informatorischen Charakter und werden nicht zu dem Zweck abgegeben, dass der Sicherungsnehmer hierauf vertraut und sich auf diese Informationen beruft; sämtliche Erklärungen und Informationen begründen keinen Haftungstatbestand.
- (7) Auch jede sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über einen Kommanditanteil oder Teilen hiervon, insbesondere jede Nießbrauchbestellung oder sonstige Belastung der Kommanditanteile, bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Komplementärin, die darüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.
- (8) Alle durch die Verfügung eines Kommanditanteils entstehenden Kosten sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 100 € zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer trägt der die Verfügung auslösende Kommanditist. Sollte der Betrag von 100 € zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer nicht ausreichen, ist es der Gesellschaft vorbehalten, auf Nachweisbasis höhere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

§ 21 Tod eines Gesellschafters

- (1) Verstirbt ein Gesellschafter, so geht sein Gesellschaftsanteil auf seinen Erben bzw. seine Erben über und die Gesellschaft wird mit diesem bzw. diesen fortgesetzt. Soweit der Erbe/die Erben jedoch zu den in § 3 Absatz 16 genannten Personen oder Gesellschaften gehört/gehören, wächst der Anteil dieses/dieser Erben, den der Verstorbene am Gesellschaftsvermögen hatte, den verbleibenden Gesellschaftern mit dem Erbfall an. Dieser Erbe/diese Erben hat/haben nur einen Anspruch auf Abfindung nach § 23. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der Komplementärin noch der Zustimmung der sonstigen Kommanditisten. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig.
- (2) Der Erbe/die Erben hat/haben sich gegenüber der Komplementärin durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins bzw. durch Vorlage einer notariell beglaubigten Testamentsabschrift oder letztwilligen Verfügung und einer notariell beglaubigten Testamentseröffnungsurkunde als einziger/einzige und rechtmäßiger/rechtmäßige Erbe/Erben zu legitimieren. Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, eine notariell beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung

nebst Eröffnungsbeschluss vorzulegen. Die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ist der Gesellschaft unverzüglich durch Vorlage öffentlich beglaubigter Unterlagen anzuzeigen. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Erbe oder der Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.

- (3) Bis zur formgerechten Legitimation des/der Sonderrechtsnachfolgers/Sonderrechtsnachfolger ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Entnahmefähige, zur Auszahlung vorgesehene Beträge werden von der Komplementärin bis zur Legitimation des/der Sonderrechtsnachfolgers/Sonderrechtsnachfolger einbehalten und für die Dauer der Einbehaltung nicht verzinst.
- (4) Sofern im Erbfall eine Beteiligung auf mehrere Personen übergeht und dadurch Pflichteinlagen entstehen, die nicht durch 2.500 € ohne Rest teilbar sind, können die Sonderrechtsnachfolger einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung bestellen und sich durch ihn vertreten lassen. Die Bestellung kann nur schriftlich durch sämtliche Sonderrechtsnachfolger erfolgen. Gemeinsamer Bevollmächtigter kann nur ein Miterbe, ein Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Kommanditist oder ein Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein. Die Komplementärin kann den Bevollmächtigten aus wichtigem Grund ablehnen. Zur Ermittlung der Anzahl der Stimmen auf der Gesellschafterversammlung werden die Kommanditanteile der vom gemeinsamen Bevollmächtigten vertretenen Gesellschafter zusammengezählt. Ist ein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt, nimmt dieser sämtliche Rechte aus der Gesellschafterstellung wahr, insbesondere werden sämtliche Kommunikation und sämtliche Zahlungen betreffend die Gesellschaftsbeteiligung nur über diesen vorgenommen.
- (5) Bei Aufteilung einer Beteiligung infolge von Erbauseinandersetzungen dürfen keine Beteiligungsverhältnisse entstehen, die gegen § 3 Absätze 11 und 13 verstoßen würden. Ebenso dürfen die Beteiligungen nicht auf die in § 3 Absatz 16 genannten Personen oder Gesellschaften übergehen.
- (6) Kommt/kommen der oder die Sonderrechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten seinen/ihren Mitwirkungspflichten gemäß den Absätzen 2 bis 4 trotz angemessener Fristsetzung der Gesellschaft durch die Komplementärin oder durch sie bevollmächtigte Dritte nicht nach, kann die Komplementärin die Beteiligung widerrufen bzw. den/die Sonderrechtsnachfolger aus der Gesellschaft ausschließen, ohne dass hierfür ein Gesellschafterbeschluss erforderlich wäre.

§ 22 Ausscheiden, Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Kommanditbeteiligung entsprechend § 20 Absatz 2 kündigt oder aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Kommanditist kann durch Erklärung der Komplementärin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet und/oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) er nach dem Beitritt zur Gesellschaft in den nach § 3 Absatz 16 ausgeschlossenen Personenkreis fällt;
 - d) er seiner Verpflichtung zur Einzahlung der Pflichteinlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Kommanditisten sind verpflichtet, die Komplementärin bei Eintritt eines der unter lit. a), lit. b) und/oder lit. c) genannten Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (3) Ein Kommanditist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der für die übrigen Gesellschafter das Recht begründen würde, nach § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht.
- (4) Mit Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Komplementärin bzw. der Gesellschafterversammlung an den ausgeschlossenen Kommanditisten ruhen dessen Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte. Mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres scheidet der ausgeschlossene Kommanditist aus der Gesellschaft aus.
- (5) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten wächst den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 23 abzufinden.
- (6) Statt der Anwachsung gemäß Absatz 5 ist die Komplementärin seitens des ausscheidenden Gesellschafters ermächtigt und bevollmächtigt, unter Befreiung des § 181 BGB, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere von ihr zu benennende/n Dritte/n zu übertragen. Die Übertragung erfolgt zu dem in § 23 festgelegten Wert.

§ 23 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Soweit keine andere Regelung getroffen ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die sich nach dem Verkehrswert seiner Gesellschaftsbeteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens richtet („Abfindungsguthaben“). Die Bestimmung des Verkehrswerts nimmt die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen vor.
- (2) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 22 Absätze 1 bis 3 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschafterkonten (Buchwert der Beteiligung) richtet, maximal jedoch den Verkehrswert seiner Beteiligung.
- (3) Wird ein Gesellschafter aus der Gesellschaft gemäß § 22 Absatz 3 ausgeschlossen, weil er seine Pflichteinlage trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Nachfristsetzung ganz oder teilweise nicht geleistet hat, erhält er keine Abfindung und er hat an die Gesellschaft zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10 % des Nominalbetrags seiner gezeichneten Pflichteinlage, maximal jedoch 2.500 €, zu zahlen. Die Gesellschaft ist nicht zur gerichtlichen Geltendmachung des Einlageanspruchs verpflichtet. Hat dieser Kommanditist einen Teil seiner Pflichteinlage geleistet, so erhält er spätestens binnen 6 Monaten nach seinem Ausscheiden diesen Teil seiner Pflichteinlage, gekürzt um den Kostenbeitrag gemäß Satz 1, zurück.
- (4) Wenn und soweit sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft auf die Höhe des Abfindungsguthabens nicht einigen können, erfolgt die Ermittlung des Abfindungsguthabens für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen durch die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg zu benennenden Wirtschaftsprüfer. Die Kosten des Gutachtens trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- (5) Das Abfindungsguthaben gemäß Absatz 1 oder 2 ist in vier gleichen Halbjahresraten zu zahlen, wobei die erste Rate 1 Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird, jedoch nicht vor Abschluss der Ermittlung des Abfindungsguthabens gemäß Absatz 4. Das Abfindungsguthaben ist mit 3 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Abfindungsrate fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft tritt ungeachtet § 20 Absatz 1 unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Liquidation.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft durch die Komplementärin liquidiert. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- (3) Der Liquidator wird im Rahmen der Liquidation die Vermögensgegenstände der Gesellschaft [im Wesentlichen die Anteile an den Objektgesellschaften] nach den §§ 161 Absatz 2, 145, 149 HGB veräußern. Hierzu soll der Liquidator am Ende der Laufzeit einen unabhängigen und von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer mit der Ermittlung des Verkehrswertes beauftragen (Verkehrswertgutachten), sofern sich die Gesellschafter nicht auf einen anderen Sachverständigen verständigen.
- (4) Im Rahmen der Liquidation entstehende Gewinne bzw. Verluste sind den Gesellschaftern in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 17 zuzuweisen. Der Erlös aus der Liquidation des Gesellschaftsvermögens wird zunächst dazu verwendet, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auszugleichen. Der aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erzielte Erlös wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten durch die Komplementärin nach dem sich bei einer entsprechenden Anwendung von § 17 Absatz 1 ergebenden Verhältnis ausbezahlt.
- (5) Der Liquidator erhält einen Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (6) Für den Fall, dass nach Ende der Laufzeit noch werthaltige Anteile vorhanden sein sollten, steht der ENERTRAG AG ein Vorkaufrecht für diese Anteile an den Objektgesellschaften zu dem im Verkehrswertgutachten nach Absatz 3 ermittelten Verkehrswert zu.

§ 25 Nachschusspflichten/Wettbewerbsverbot

- (1) Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage hinaus übernehmen die Gesellschafter weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung. Dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation. Derartige Verpflichtungen und Haftungen können auch nicht durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages begründet werden. Hiervon unberührt bleiben die Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß den §§ 171 ff. HGB und Kostenerstattungspflichten gegenüber der Gesellschaft.
- (2) Kein Gesellschafter unterliegt einem Wettbewerbsverbot.

§ 26 Abgaben- und Kostenbelastung der Gesellschaft

- (1) Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (beispielsweise Steuern, Gebühren, Beiträge) und anderen Kosten oder Nachteilen, die auf Handlungen bzw. dem Verhalten eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund in der Person/Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem die Belastung auslösenden Gesellschafter zu tragen. Dieser hat auf Anforderung der Komplementärin unverzüglich eine Einlage bzw. Kostenerstattung in entsprechender Höhe zu leisten. Sollte der Betrag von dem ausscheidenden Gesellschafter nicht erlangt werden können, so ist der Rechtsnachfolger zur Leistung der entsprechenden Einlage bzw. zur Kostenerstattung verpflichtet.
- (2) Diese Abgaben- und Kostenerstattungspflicht gemäß Absatz 1 gilt insbesondere auch insoweit, als bei der Gesellschaft eine Gewerbesteuerbelastung dadurch entsteht,
 - (a) dass der von einem Gesellschafter aufgrund der Veräußerung oder sonstigen Übertragung seines Gesellschaftsanteils erzielte Gewinn bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Gesellschaft zu berücksichtigen ist oder ein etwaiger gewerbesteuerlicher Verlustvortrag der Gesellschaft entfällt;

- (b) dass bei der Gesellschaft im Zuge der Liquidation ein Aufgabegewinn entsteht, der den Gewerbeertrag der Gesellschaft erhöht, weil alle oder einzelne Gesellschafter nicht unmittelbar beteiligte natürliche Personen sind;
- (c) dass sich bei der Gesellschaft der Gewerbeertrag dadurch erhöht, dass das Auseinandersetzungsguthaben/der Auseinandersetzungsertrag des ausscheidenden Gesellschafters bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Gesellschaft zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Gesellschaft hat dem kostentragungspflichtigen Gesellschafter einen geeigneten Nachweis zur Begründung ihrer Erstattungsforderung vorzulegen. Soweit und solange die Erstattungsforderung nicht beziffert werden kann, ist die Gesellschaft im Fall der Liquidation der Gesellschaft bzw. des Ausscheidens eines Gesellschafters berechtigt, als Sicherheit für ihre Erstattungsforderung gegen den betroffenen Gesellschafter ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrags gegen den Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens/Liquidationsguthabens geltend zu machen. Im Fall der Übertragung oder sonstigen Veräußerung eines Gesellschaftersanteils kann die Komplementärin ihre gemäß § 20 Absatz 3 erforderliche Zustimmung von einer angemessenen Sicherheitsleistung für diese Erstattungsforderung der Gesellschaft abhängig machen. Sobald der Gesellschaft, insbesondere nach Zugang entsprechender Abgabenbescheide, die Bezifferung ihrer Erstattungsforderung möglich ist, hat sie unverzüglich die endgültige Abrechnung vorzunehmen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.
- (5) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist – soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann – der Sitz der Gesellschaft.
- (6) Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Dauerthal, 24.06.2016

Komplementärin ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Westphal

§ 27 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Die Gesellschafter sind damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrags elektronisch gespeichert und die entsprechenden Daten an die Komplementärin, an die mit der Verwaltung beauftragten Dritten, an die Vertriebsbeauftragten, insbesondere die ENERTRAG EnergielInvest GmbH, an die Steuerbehörden und an die zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten steuerlichen oder rechtlichen Berater der Gesellschaft oder zu Zwecken der Legitimation nach dem Geldwäschegesetz bzw. der Abgabenordnung weitergegeben werden. Darüber hinaus ist die Komplementärin nicht berechtigt, anderen Personen Einblick in die den Gesellschafter betreffenden Daten zu gewähren, soweit nicht der Gesellschafter diese ausdrücklich bevollmächtigt hat oder eine gerichtlich vollstreckbare Anordnung vorliegt. Die erfassten personenbezogenen Daten werden zur Durchführung und Verwaltung seiner Beteiligung und seiner Betreuung durch die Komplementärin, die Gesellschaft, die mit der Verwaltung beauftragten Dritten, die Vertriebsbeauftragten, insbesondere die ENERTRAG EnergielInvest GmbH, verwendet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Gesellschaften dürfen die Tatsache und den Inhalt der Beteiligung sowie persönliche Daten des Gesellschafters nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Gesellschafters gegenüber Dritten offenbaren, es sei denn, dies ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben bzw. zur Erfüllung der sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Pflichten unerlässlich.

Kommanditistin ENERTRAG EnergielInvest GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Westphal und den Prokuristen
Branko Swierczek

§ 28 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Gesellschaft, dieser Gesellschaftsvertrag sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- (3) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder – bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren – mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

20. Vertrag über die Verwendung von Kommanditeinlagen

zwischen

ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG,
Amtsgericht Neuruppin, HRA 2896 NP,
Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal,

im Folgenden - Beteiligungsgesellschaft – genannt

und

ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG,
Amtsgericht Neuruppin, HRA 2402 NP,
Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal

ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG,
Amtsgericht Neuruppin, HRA 2392 NP,
Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal

– im Folgenden - Objektgesellschaften – genannt

und

AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Amtsgericht Bremen, HRB 27155,
Am Nesseufer 14, 26789 Leer,

im Folgenden - Mittelverwendungskontrolleur – genannt

Vorbemerkung

Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung und das Betreiben von Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie. Die Beteiligungsgesellschaft darf hierzu entsprechende Verträge, z. B. Dienstleistungsverträge, mit anderen Unternehmen oder gruppeninternen Gesellschaften schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Daneben kann sich die Beteiligungsgesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit i. S. v. § 1 KAGB an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen, wobei diese Beteiligung jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen darf. Hierunter fallen die Beteiligungen an den Objektgesellschaften. Zur Finanzierung dieser Vorhaben wird die Beteiligungsgesellschaft Kommanditkapital in Höhe von 6.595.000 € bei Anlegern aufnehmen. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Anlegern geleisteten Einlagen wird dieser Vertrag über die Verwendung von Kommanditeinlagen geschlossen.

§ 1 Einlagen

(1) Einlagen der Anleger werden zunächst ausschließlich auf das Sonderkonto „ENERTRAG Bürgerwind“ der Beteiligungsgesellschaft

bei der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, IBAN DE51120300001020358899, BIC BYLADEM1001 überwiesen. Verfügungsberechtigt für dieses Konto ist die Beteiligungsgesellschaft nur gemeinschaftlich mit dem Mittelverwendungskontrolleur (sogenanntes „Und-Konto“) bis zur Beendigung dieses Vertrags. Die Verfügungsbeziehung ist dem Mittelverwendungskontrolleur zwingend vor der Vornahme irgendeiner Verfügung von dem vorstehend benannten Konto einzuräumen.

(2) Guthaben auf dem Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft werden ausschließlich zur Durchführung der jeweiligen Investitionsvorhaben, die im Wesentlichen aus dem Erwerb der Anteile an den Objektgesellschaften bestehen, verwendet. Der detaillierte prognostizierte Investitions- und Finanzierungsplan kann dem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt „ENERTRAG Bürgerwind“ inkl. etwaiger Nachträge (im Folgenden „Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt“) entnommen werden, der neben den dort beschriebenen Verträgen Grundlage für die Mittelverwendungskontrolle ist.

§ 2 Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs

(1) Der Kontrolle unterliegt lediglich das gemäß der Vorbemerkung einzuwerbende Kommanditkapital. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Freigabe des Fremdkapitals der Emittentin. Die Prüfung des Mittelverwendungskontrolleurs beschränkt sich darauf, ob die nachfolgend genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird keine Kontrolltätigkeit ausgeübt, insbesondere werden nicht die wirtschaftliche und rechtliche Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Bonität der Vertragspartner überprüft. Weiterhin ist die Prüfung der Wirksamkeit von Verträgen nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Der Mittelverwendungskontrolleur ist bezüglich der beteiligungsabhängigen Vergütungen (Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungshonorare für die Planungs- und Investitionsphase, Konzeptionsvergütung, Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle) berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung von dem Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft zuzustimmen und gemeinsam mit der Beteiligungsgesellschaft über Guthaben auf diesem Konto nur und erst dann zu verfügen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Ablauf der Widerrufsfrist des beitretenden Kommanditisten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, dessen Einlagen verwendet werden sollen;
- Vorlage einer schriftlichen Zahlungsanweisung der Beteiligungsgesellschaft gegenüber Dritten, bei der Anspruch und Fälligkeit der einzelnen Zahlungen durch Rechnungen und – soweit erforderlich – durch die vertragliche Grundlage nachgewiesen ist und die geplante Zahlung unter Berücksichtigung des im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt abgedruckten Investitions- und Finanzierungsplans der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Objektgesellschaften aus einem der in Absatz 3 genannten Gründe erfolgt. Sofern keine Rechnungen

existieren, ist der Nachweis durch andere geeignete Belege zulässig. Abschlagszahlungen sowie Teilzahlungen sind zulässig, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- Werden dem Mittelverwendungskontrolleur Rechnungen zuzüglich Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden.
- (2) Der Mittelverwendungskontrolleur ist bezüglich des Erwerbs der Anteile an den Objektgesellschaften berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung von dem Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft zuzustimmen und gemeinsam mit der Beteiligungsgesellschaft über Guthaben auf diesem Konto nur und erst dann zu verfügen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- Ablauf der Widerrufsfrist des beitretenden Kommanditisten auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, dessen Einlagen verwendet werden sollen;
 - Vorliegen der schriftlichen Bau- und Betriebsgenehmigung (gemäß BImSchG) der zuständigen Behörden für die Windenergieanlagen der jeweiligen Objektgesellschaft.
 - Vorliegen eines Einspeisevertrags für die Windenergieanlagen der jeweiligen Objektgesellschaft;
 - Vorlage einer schriftlichen Zahlungsanweisung der Objektgesellschaften gegenüber Vertragspartnern in entsprechender Höhe, bei der Anspruch und Fälligkeit der einzelnen Zahlungen durch Rechnungen und – soweit erforderlich – durch die vertragliche Grundlage nachgewiesen ist und die geplante Zahlung unter Berücksichtigung des im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt abgedruckten Investitions- und Finanzierungsplans der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Objektgesellschaften aus einem der in Absatz 3 genannten Gründe erfolgt. Sofern keine Rechnungen existieren, ist der Nachweis durch andere geeignete Belege zulässig. Abschlagszahlungen sowie Teilzahlungen sind zulässig, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die geplante Zahlung erfolgt aus einem der folgenden Gründe:
- Vergütungen und Kosten nach § 6 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft in Verbindung mit dem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt oder sonstige im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft oder im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt vorgesehene Zahlungen. Wenn und soweit sich Abweichungen von dem im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt dargestellten Investitions- und Finanzierungsplan der Beteiligungsgesellschaft sowie der Objektgesellschaften ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen;
 - Fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft.
- (4) Sofern dem Mittelverwendungskontrolleur durch die Beteiligungsgesellschaft nachgewiesen wird, dass im Investitions- und Finanzierungsplan enthaltene Positionen oder Teilbeträge davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto (im Folgenden auch „Sonderkonto“) beglichen wurden (Verauslagung), darf die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Zahlung des verauslagten Betrages vom Sonderkonto vorliegen.
- (5) Zu einer materiellen Überprüfung der einzelnen Investitionen ist der Beauftragte weder berechtigt noch verpflichtet.
- (6) Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt, sich bei der Vertragsdurchführung der Hilfe Dritter zu bedienen und entsprechende Untervollmachten zu erteilen. Der Mittelverwendungskontrolleur kann nach eigenem Ermessen Einblick in die Bücher der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Objektgesellschaften nehmen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt, nach billigem Ermessen Zusatzbelege anzufordern, in die Dokumentation Einsicht zu nehmen und Auszahlungen ggf. zurückzuhalten. Der Mittelverwendungskontrolleur hat dafür Sorge zu tragen, dass anhand seiner Aufzeichnungen jederzeit festgestellt werden kann,

welche Auszahlungen von dem Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft erfolgt sind.

- (7) Besteht zwischen dem Mittelverwendungskontrolleur und der Beteiligungsgesellschaft Uneinigkeit darüber, ob die Freigabe zu erteilen ist oder nicht, ist eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Diese ist dann maßgeblich und entbindet den Mittelverwendungskontrolleur von seiner Verantwortung und Haftung.

§ 3 Aufgaben der Beteiligungsgesellschaft

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, das in § 1 Absatz 1 spezifizierte Sonderkonto bis zur vollständigen Abwicklung aller nach diesem Vertrag der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Ein- und Auszahlungen aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, dem Mittelverwendungskontrolleur sämtliche Unterlagen zu überlassen, die der Mittelverwendungskontrolleur für die Durchführung des Auftrags als erforderlich ansieht. Insbesondere wird sie diesen zeitnah sowohl über den Stand der gezeichneten Beteiligungen (durch Kopien der von den Kommanditisten unterzeichneten Beitrittserklärungen) als auch über die Zahlungseingänge auf dem Sonderkonto durch Überlassung von Kopien oder Zweitschriften der Kontoauszüge informieren.

§ 4 Laufzeit des Vertrags, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Zweckerreichung mit Erfüllung der dem Mittelverwendungskontrolleur nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben, spätestens zwei Jahre nach Billigung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung kann von allen Seiten nur aus wichtigem Grund erfolgen. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Mittelverwendungskontrolleur so lange die Freigabe der Gesamtmittel nach § 2 zu kontrollieren, bis ein anderer die Kontrolle der Gesamteinlagen von dem Sonderkonto übernommen hat.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt pauschal 0,1 % des gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt einzuzahlenden Kommanditkapitals zzgl. Auslagen sowie gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Die Vergütung an den Mittelverwendungskontrolleur erfolgt durch die Beteiligungsgesellschaft. Die Objektgesellschaften verpflichten sich, jeweils einen Anteil der Vergütung (ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG zu 33 % und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG zu 65 %) gemäß den Regelungen des Absatzes 2 zu übernehmen und an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlen. Die von den Objektgesellschaften zu übernehmende Vergütung versteht sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- (2) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 werden wie folgt fällig und abgerechnet:
- a. 20 % der Vergütung gemäß Absatz 1 bei erster Auszahlung vom Sonderkonto;
 - b. 60 % der Vergütung gemäß Absatz 1 bei Erreichen einer Summe von Auszahlungen vom Sonderkonto in Höhe von 3.000.000 €;
 - c. 20 % der Vergütung gemäß Absatz 1 zum Zeitpunkt der letzten Verfügung vom Sonderkonto.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Für die Durchführung der Mittelverwendungskontrolle und die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs auch gegenüber Dritten gelten die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002“. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten des Mittelverwendungskontrolleurs zugleich ein pflichtwidriges Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet der Mittelverwendungskontrolleur anteilig in Höhe seines Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.

- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für Lücken im Vertrag.
- (4) Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die aufgrund dieses Vertrags entstehen, vereinbaren die Vertragsparteien als Gerichtsstand Dauerthal.

Dauerthal, 08.01.2016

ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Michael Westphal

ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG, jeweils vertreten durch die Komplementärin ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Michael Westphal

Leer, 14.01.2016

AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführerin Merle Steinhauer

Anlage 1: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002

21. Sonstige Pflichtangaben und Negativtestate

Folgende Angaben gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung wurden im Prospekt nicht erwähnt, da sie entweder aus der Rechtsnatur des vorliegenden Beteiligungsangebots nicht möglich sind bzw. im konkreten Fall nicht zutreffen oder aus Darstellungsgründen in dieses Kapitel integriert wurden.

Paragraf lt. Verordnung	Erläuterung
§ 2 Abs. 1 Satz 5	Es liegt lediglich eine deutsche Fassung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts vor.
§ 4 Satz 2 HS. 2	Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.
§ 5 Nr. 6	Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen der ENERTRAG AG. Die Emittentin ist als Tochtergesellschaft der Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ENERTRAG EnergielInvest GmbH mittelbar Tochtergesellschaft der ENERTRAG AG und über diese mittelbar Tochtergesellschaft der Uckerwerk Energietechnik GmbH. Bei Zeichnungsschluss wird die ENERTRAG EnergielInvest GmbH kein Konzernunternehmen mehr sein.
§ 6 Satz 1 Nr. 2	Bisher wurden in Bezug auf die Emittentin noch keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.
§ 6 Satz 2	Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.
§ 6 Satz 3	Bedingungen oder das Verfahren für Umtausch oder Bezug sind nicht zu nennen, da die Emittentin weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist.
§ 9 Abs. 2 Nr. 2	Die ENERTRAG EnergielInvest GmbH als Anbieterin und Prospektverantwortliche sowie als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hält an der Emittentin eine Beteiligung in Höhe von 5.000 €. Darüber hinaus stand oder steht der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin und dem Mittelverwendungskontrolleur das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.
§ 9 Abs. 2 Nr. 8	Die ENERTRAG EnergielInvest GmbH als Anbieterin und Prospektverantwortliche sowie als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Konzeption des vorliegenden Verkaufsprospektes übernommen und wird gemäß Planung als vertraglich gebundene Vermittlerin der Effecta GmbH gemäß § 2 Abs. 10 KWG mit dem Vertrieb der Kommanditanteile beauftragt und erbringt durch die Konzeption Lieferungen und Leistungen. Die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärin und Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt durch die Geschäftsführung und Haftungsübernahme Lieferungen und Leistungen. Der Mittelverwendungskontrolleur AKTIVA Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Mittelfluss in der Investitionsphase kontrollieren und damit Lieferungen und Leistungen erbringen. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Michael Westphal erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin und der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ENERTRAG EnergielInvest GmbH sowie der Geschäftsführung der Komplementärin ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus erbringen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Mittelverwendungskontrolleur sowie dessen Mitglieder der Geschäftsführung und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen.
§ 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4	Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.
§ 14	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden.
§ 15a	Es gibt und gab bei der Emittentin keine Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2014 beginnen. Die Emittentin wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet, sodass sich die Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV richten.

Angabenvorbehalt

Alle Prospektangaben erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen. Sie wurden mit Sorgfalt erstellt und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf ihre Korrektheit und Vollständigkeit geprüft. Eine Haftung für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele kann von ENERTRAG EnergielInvest GmbH, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen werden. Die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft behält sich vor, Änderungen, die im Interesse der Gesellschaft und der Beteiligten liegen, durchzuführen. Voraussetzung ist, dass dem keine gesellschaftsrechtlichen oder anderen vertraglichen Regelungen entgegenstehen.

22. Informationen zum Fernabsatz

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen sind dem Anleger, sofern dieser Verbraucher ist, gem. § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB bestimmte Informationen zu erteilen.

Informationen über die wesentlichen Vertragspartner

Emittentin

ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG
(AG Neuruppin, HRA 2896 NP),
vertreten durch die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Michael Westphal,
Geschäftsanschrift: Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin

ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH
(AG Neuruppin, HRB 11250 NP),
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Westphal,
Geschäftsanschrift: Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal

Anbieterin

ENERTRAG EnergieInvest GmbH
(AG Neuruppin, HRB 7408 NP),
vertreten durch die Geschäftsführer Simon Hagedorn und Michael Westphal,
Geschäftsanschrift: Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal

Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin entspricht im Wesentlichen dem Gegenstand des Unternehmens. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und das Betreiben von Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie insbesondere mittels der Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft darf hierzu entsprechende Verträge, z. B. Dienstleistungsverträge, mit anderen Unternehmen oder gruppeninternen Gesellschaften schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb und die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Daneben kann sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen, wobei diese Beteiligung jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen darf. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung oder Erreichung des Gesellschaftszwecks geeignet erscheinen oder damit im Zusammenhang stehen.

Hauptgeschäftstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die Hauptgeschäftstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) entspricht im Wesentlichen dem Gegenstand des Unternehmens. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in Dauerthal (Gemeinde Schenkenberg), die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG innerhalb ihres Unternehmensgegenstands. Darüber hinaus ist Gegenstand des Unternehmens die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin für die Objektgesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Objektgesellschaften innerhalb ihres Unternehmensgegenstands.

Hauptgeschäftstätigkeit der Anbieterin

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Anbieterin entspricht im Wesentlichen dem Gegenstand des Unternehmens. Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung von anderen Unternehmen, insbesondere in der Erneuerbaren-Energien-Branche, und die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten aus der Erneuerbaren-Energien-Branche, insbesondere Aktien, Inhaberteilschuldverschreibungen, Genussscheine, Genussrechte sowie geschlossene Beteiligungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen. Bei der Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten wird die Anbieterin als gebundener Vermittler ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Finanzdienstleistungsinstituts tätig. Darüber hinaus übernimmt sie die Verwaltung und Anlegerbetreuung von Objekt- und Beteiligungsgesellschaften. Auch verwaltet sie eigenes Vermögen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die Unternehmen unterliegen keiner behördlichen Aufsicht.

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

Sämtliche wesentlichen Merkmale der Kapitalanlage ergeben sich aus dem Prospekt zum Beteiligungsangebot ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG sowie der Beitrittserklärung.

Mit der Annahme der Beitrittserklärung kommt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Anleger und der Emittentin sowie den Gesellschaftern untereinander zustande; der Anleger wird Gesellschafter (siehe Gesellschaftsvertrag im Prospekt sowie Beitrittserklärung). Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Das Beteiligungsangebot ermöglicht dem Anleger, sich an der Emittentin und somit an den Projekten Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV mit insgesamt 6 Windenergieanlagen einschließlich Infrastruktur zu beteiligen. Das von den Anlegern eingebrachte Kapital wird bereits während der Einwerbungsphase entsprechend des in diesem Prospekt abgedruckten Investitions- und Finanzierungsplans der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Objektgesellschaften verwendet. Die Anleger partizipieren an den Erlösen aus dem Verkauf von Strom durch die Objektgesellschaften, an denen die Emittentin beteiligt ist.

Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile

Die Mindestzeichnungssumme beträgt grundsätzlich 10.000 €. Für Anleger mit Erstwohnsitz in den Landkreisen Uckermark oder Potsdam-Mittelmark beträgt die Mindestzeichnungssumme 2.500 €. Höhere Beträge müssen durch 2.500 teilbar sein.

Hinsichtlich der zu leistenden Steuern wird auf das Kapitel „18. Steuerliche Grundlagen“ auf S. 82 ff. hingewiesen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie mögliche weitere Steuern oder Kosten einschließlich zusätzlicher Kosten für Fernkommunikationsmittel

Der Gesellschafter trägt die anfallenden Kosten für eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht. Die Kosten der Registeranmeldung und der Eintragung in das Handelsregister trägt die Emittentin. Die Einkommensteuer fällt direkt bei dem einzelnen Gesellschafter an. Zu den Einzelheiten wird auf das Kapitel „18. Steuerliche Grundlagen“ auf S. 82 ff. verwiesen.

Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung können weitere Gebühren und Kosten entstehen. Es können außerdem Kosten für Gutachter (z. B. im Rahmen des Ausscheidens aus der Gesellschaft), eigene Berater, Telefon, Fax, Internet und Porto entstehen. Zu den Einzelheiten wird auf das Kapitel „3.12 Weitere Kosten des Anlegers“ auf S. 12 verwiesen.

Risikohinweis

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung, die mit besonderen Risiken behaftet ist. Auf die Risiken der Vermögensanlage wird ausführlich im Prospekt unter dem Kapitel „4. Risiken der Beteiligung“ auf S. 22 ff. hingewiesen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, z. B. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen ist nicht vorgesehen. Anteile an der Emittentin können jedoch nur erworben werden, solange die Gesellschaft nicht geschlossen ist.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Der Anleger hat sein eingesetztes Kapital gemäß seiner Festlegung in der Beitrittserklärung zu leisten. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Sofern der Anleger der Beteiligungsgesellschaft keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Erwerbspreis innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen.

Sollte der Anleger nicht fristgerecht einzahlen, kann die Gesellschaft Zinsen verlangen und den Anleger unter bestimmten Voraussetzungen aus der Gesellschaft ausschließen sowie 10 % des eingesetzten Kapitals, maximal jedoch 2.500 € als Beitrag zur Deckung der Kosten verlangen. Zu den Einzelheiten wird auf den Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und die vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Angaben über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Der Gesellschafter kann seine Beitrittserklärung widerrufen. Die Einzelheiten des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen sowie des Widerrufs von verbundenen Verträgen und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, welche der Anleger mit der Beitrittserklärung erhält.

Mindestlaufzeit der Beteiligung, Kündigung und etwaige Vertragsstrafen

Die Gesellschaft ist für die Dauer bis zum 31.12.2035 geschlossen. Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2035, durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen. Die Gesellschafter richten ihre Kündigung an die ENERTRAG Bürgerwind Verwaltungsgesellschaft mbH, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen. In besonderen Fällen des Ausscheidens kann sich ein reduzierter Abfindungsanspruch ergeben. Insoweit wird auf die entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin. Für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist Gerichtsstand der Sitz der Emittentin, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sprache

Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt zu der ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG sind grundsätzlich die Zivilgerichte zuständig.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB über Fernabsatzverträge bezüglich Finanzdienstleistungen kann darüber hinaus die Schlichtungsstelle, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist, unter der nachstehenden Adresse angerufen werden:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 2388-1907
Fax: 069 - 2388-1919
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Garantiefonds, Einlagensicherungsinstrumente oder Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

23. Glossar

Begriff	Erläuterung
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen)
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die eine Beteiligung entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzepts notwendigen Maßnahmen ergreift (z. B. Kapitalbeschaffung, Vertrieb etc.).
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Kommanditbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung des Erwerbspreises wirksam.
Beteiligung	Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.
Beteiligungsgesellschaft	Gesellschaft, häufig in Form einer GmbH & Co. KG, an der sich Anleger beteiligen können.
Betriebsfinanzamt	Das Betriebsfinanzamt ist das für die Beteiligungsgesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Die BaFin ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Sie finanziert sich aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen.
Kommanditist	Ein Anleger, der unmittelbar als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist und auch persönlich (namentlich) ins Handelsregister eingetragen ist.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung).
Einlage	Siehe Erläuterungen zur Kommanditeinlage.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die ENERTRAG Bürgerwind GmbH & Co. KG die Emittentin.
Erneuerbare Energien	Auch regenerative Energien oder Alternativenergien genannt, sind nachhaltige Energiequellen. Erneuerbare Energien sind die Energiegewinnung aus Wasserkraft, Windenergie, solarer Strahlungsenergie, Geothermie und Biomasse.
Erneuerbare-Energien-Projekte	Projekte, die auf Erzeugung nachhaltig zur Verfügung stehender Energieressourcen (siehe „Erneuerbare Energien“) basieren.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahrs zwölf Monate nicht überschreiten.
Geschlossene Beteiligung	Gegenteil zur offenen Beteiligung. Bei geschlossenen Beteiligungen sind in der Regel der Investitionsgegenstand und das Investitionsvolumen bereits vorher fixiert und die Anzahl der Anleger ist damit begrenzt. Es kann nur während eines bestimmten Zeitraums (Platzierungs- beziehungsweise Emissionszeitraum) investiert werden, danach wird die Beteiligung geschlossen. Der Erwerber eines Anteils an einer geschlossenen Beteiligung wird Unternehmer (in der Regel Kommanditist) mit Chancen und Risiken.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € erforderlich. Bei einer GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern. Organe der GmbH sind mindestens die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
Gesellschafterversammlung	Jährliche, regelmäßige, d. h. ordentliche, oder, seltener, unregelmäßige, d. h. außerordentliche Versammlung der Gesellschafter bzw. Anleger. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter auf dem u. a. über die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.

Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Anfangsverluste aus der Investitionsphase als auch die steuerlich positiven Ergebnisse der Folgejahre ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten/Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Gruppe	Zusammenschluss rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich abhängiger Unternehmungen unter einer einheitlichen Leitung.
Haftung	Beim Kauf von Kommanditanteilen einer Kommanditgesellschaft wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haftsumme) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seinen Erwerbspreis geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Haftsumme gemindert wird (weil z. B. sein eingesetztes Kapital durch Auszahlungen an ihn zurückgezahlt wurde).
Haftsumme	Die Haftsumme ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie beträgt bei diesem Beteiligungsangebot 1 % des eingesetzten Kapitals.
Handelsregister	Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen. Im Handelsregister Abteilung A (HRA) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HRB) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investition	Allgemein gefasster Begriff für z. B. alle möglichen Arten der Kapitalanlage, um damit neue Geldgewinne oder höhere Geldgewinne zu erzielen. Beispiele für Investitionen sind Darlehensvergaben, Zeichnungen und Erwerb von Finanzinstrumenten, Beteiligungen etc.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit letztlich das gesamte Investitionsvolumen des Beteiligungsvorhabens auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, die zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht werden.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.
Kapitalgesellschaft	Ein Unternehmen, bei dem die Haftung auf die Einlagen der Gesellschafter bzw. der Aktionäre beschränkt ist. Zu den Kapitalgesellschaften gehören insbesondere die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Gegenteil ist die Personengesellschaft.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt. Bei diesem Beteiligungsangebot ist die Haftung auf 1 % des eingesetzten Kapitals begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Erwerbspreise der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage wird das eingesetzte Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungsgesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
Konzern	siehe „Gruppe“
kW	Abkürzung für Kilowatt. Kilowatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde. Kilowattstunde ist die Einheit der elektrischen Arbeit und ist die gebräuchliche Maßeinheit, in der Strom abgerechnet wird.
Leistungskennlinie	Die Leistungskennlinie einer Windenergieanlage gibt an, wie viel Leistung die Windenergieanlage bei einer bestimmten Windgeschwindigkeit erzielt.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
Liquiditätsreserve	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.

Mittelverwendungskontrolleur	Während der Investitionsphase wird ein unabhängiger Dritter die zweckgerechte Verwendung der Kommanditeinlagen prüfen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist ein unabhängiger Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer.
MW	Abkürzung für Megawatt. Megawatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
MWh	Abkürzung für Megawattstunde. Eine Megawattstunde entspricht 1.000 Kilowattstunden.
Objektgesellschaft	Eine Objektgesellschaft ist eine Gesellschaft, die Energieprojekte betreibt. Die Beteiligungsgesellschaft beteiligt sich dann in der Regel an einer oder mehreren Objektgesellschaften.
Onshore	Im Windenergiebereich wird zwischen „Onshore“ und „Offshore“ unterschieden. Unter „Onshore“ versteht man Windenergieprojekte, die sich auf dem Festland befinden. Im Gegensatz dazu befinden sich „Offshore“-Windenergieprojekte auf hoher See.
Parkwirkungsgrad	Der Parkwirkungsgrad ist eine Kennzahl, die Auskunft darüber gibt, wie hoch der Ertragsverlust durch gegenseitige Abschattung der Windenergieanlagen in einem Windenergieprojekt ist.
Pflichteinlage	Siehe Erläuterungen zur Kommanditeinlage
Portfolio	Bündel von unterschiedlichen Investitionen, das im Besitz einer Institution oder eines Individuums ist.
Publikumsbeteiligung	Im Gegensatz zu Private Placements, unter denen der private, d.h. nicht öffentlich angebotene Verkauf an geschlossenen Kommanditbeteiligungen verstanden wird, eröffnen Publikumsbeteiligungen einem großen Kreis von Anlegern eine Beteiligungsmöglichkeit.
Satzung	Siehe Erläuterungen zum Gesellschaftsvertrag
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 25.000 € betragen.
Stromgestehungskosten	Stromgestehungskosten sind alle die Kosten, die für die Energieumwandlung von einer Energieform in elektrischen Strom notwendig sind.
T€	Maßeinheit für 1.000 € (in Worten tausend Euro)
TWh	Abkürzung für Terawattstunde. Eine Terawattstunde entspricht 1 Mrd. Kilowattstunden.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Faktoren. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kontrolliert den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen lediglich formell auf Vollständigkeit, die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
Windenergieprojekt	Bezeichnung für ein Projekt, das aus mehreren Windenergieanlagen besteht, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Objektgesellschaft gehören. Bei einem Windenergieprojekt wird Energie aus Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet die Windenergieprojekte Hoher Fläming III und Hoher Fläming IV.
Zeichnung	Angebot auf Erwerb einer Beteiligung.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Beteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Kommanditbeteiligungen, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Beteiligungsanteilen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich bei der Anlage in geschlossene Kommanditbeteiligungen grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.



Anbieterin des Beteiligungsangebots:

ENERTRAG EnergiInvest GmbH
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Telefon: 0800 0363 787
Telefax: 039854 6459-456

E-Mail: invest@enertrag.com
Internet: <https://invest.enertrag.com>